

Bericht des Bundes 2004/2005

**Dieser Bericht umfasst den Zeitraum von Juli 2004 bis Juli 2005 und
schließt an den
Bericht des Bundes 2003/2004 an.**

Inhaltsverzeichnis

1	Klimaschutz und Erneuerbare Energien	8
1.1	Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll und IPCC	8
1.2	Nationales Klimaschutzprogramm.....	10
1.3	Einführung des Emissionshandels	11
1.3.1	EU-Emissionshandels-Richtlinie	11
1.3.2	Umsetzung der EU-Emissionshandels-Richtlinie in Deutschland.....	12
1.3.3	Einführung der projektbezogenen Mechanismen und Verknüpfung mit dem Emissionshandel.....	15
1.4	Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.....	16
1.5	Nationale Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien	17
1.5.1	Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG).....	17
1.5.2	Marktanreizprogramm	23
1.5.3	Strategie der Bundesregierung zur Nutzung der Windenergie auf See	25
1.6	Europäische und internationale Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien	28
1.6.1	EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt	28
1.6.2	Der Folgeprozess der Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien 2004.....	29
2	Umwelt und Verkehr	40
2.1	Verkehrsvermeidung	40
2.2	Verkehrsverlagerung.....	41
2.2.1	Stärkung des Verkehrsträgers Schiene	42
2.2.2	Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs.....	43
2.2.3	BMU-Demonstrationsvorhaben für den innerstädtischen Verteiler Verkehr.....	44
2.2.4	Hafenpolitik	45
2.3	Verminderung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen.....	45
2.3.1	Schadstoffemissionen bei schweren Nutzfahrzeugen.....	45
2.3.2	Fortschreibung der Emissionsgrenzwerte für Diesel-Pkw.....	46
2.3.3	Aufhebung der steuerlichen Bevorzugung schwerer Geländewagen und Sport-Utility-Vehicles.....	47
2.4	Emissionsreduzierung durch schadstoffärmere / neue Treibstoffe	47
2.4.1	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV.....	47
2.4.2	Steuerliche Begünstigung von biogenen Treibstoffen.....	48
2.4.3	Erdgasfahrzeuge.....	48
2.5	Entwurf einer Verordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG	49
3	Luftreinhaltung, Anlagensicherheit	50
3.1	Umsetzung der EU-Großfeuerungsanlagen-Richtlinie - 13. BImSchV	50
3.2	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV.....	51
3.3	Umsetzung der EU-Ozon- und NEC-Richtlinien - 33. BImSchV.....	52
3.4	Erfüllung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien	53

3.5	Nationales Programm der Bundesregierung zur Verminderung von Versauerung, Überdüngung und Sommersmog.....	54
3.6	Fortentwicklung der europäischen und internationalen Luftreinhaltepolitik	55
3.6.1	Vorschlag für eine vierte Tochter-Richtlinie unter dem Dach der Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG).....	55
3.6.2	Neue EU-Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung.....	56
3.6.3	Rechtssetzung im Rahmen des Luftreinhalteübereinkommens der UN ECE....	57
3.6.4	Umsetzung des UN ECE – Protokolls zum Aufbau eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters (PRTR)	59
3.7	Anlagensicherheit	60
3.7.1	Umsetzung der Seveso-II-Änderungsrichtlinie	60
3.7.2	UN ECE -Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Industrieunfallübereinkommen).....	61
4	Chemikaliensicherheit	63
4.1	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	63
4.2	Wasch- und Reinigungsmittelrecht	64
4.3.	Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts	65
4.4.	Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen	65
4.5.	Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung (ChemStrOWiV).....	66
4.6.	Lösemittel in Farben und Lacken	67
4.7.	Meldepflicht für Biozid-Produkte	67
4.8	Fortentwicklung der europäischen und internationalen Chemikalienpolitik	68
4.8.1	PAH in Reifen	68
4.8.2	Toluol / Trichlorbenzol.....	68
4.8.3	Lampenöl	69
4.8.4	Quecksilberstrategie	69
4.8.5	Entwurf einer Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH-Verordnung)	70
4.8.6	EG-F-Gase-Verordnung Fahrzeugrichtlinie betr. Emissionen aus PKW-Klimaanlagen	71
4.8.7	EG - Verordnung über Ozonschicht schädigende Stoffe	73
4.8.8	Fortentwicklung der UNEP-Konventionen zum Schutz der Ozonschicht	73
4.8.9	Rotterdam-Übereinkommen (PIC-Konvention)	76
4.8.10	Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs).....	76
5	Umwelt und Gesundheit, Lärmbekämpfung	77
5.1	Strahlenschutz	77
5.1.1	Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquelle	77
5.1.2	Strahlenschutzvorsorgegesetz.....	77
5.1.3	Strahlenschutz- und Röntgenverordnung	78
5.1.4	Schutz vor elektromagnetischen Feldern.....	79
5.1.5	Versorgung der Bevölkerung mit Kaliumjodidtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen	81
5.1.6	Radon	82
5.2	Festsetzung von Höchstgehalten für Umweltkontaminanten in Lebensmitteln .	83
5.2.1	Erste Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengen-verordnung...	83
5.2.2	Gemeinschaftliche Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln.....	83

5.3	<i>Innenraumhygiene</i>	84
5.3.1	<i>Bericht Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen</i>	84
5.3.2	<i>Verringerung der Emissionen flüchtiger organischer Stoffe aus Bauprodukten</i>	84
5.3.3	<i>Schimmelpilze in Innenräumen</i>	85
5.3.4	<i>Richtwerte für die Innenraumluft</i>	85
5.4	<i>Lärmbekämpfung</i>	85
5.4.1	<i>Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm</i>	85
5.4.2	<i>Umsetzung der EG - Umgebungslärmrichtlinie</i>	86
5.5	<i>Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 - 2010</i>	87
5.6	<i>WHO Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit</i>	87

6	Gewässer- und Internationaler Meeresschutz	88
6.1	<i>Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)</i>	88
6.1.1	<i>Umsetzung der EG-WRRL an Wasserstraßen</i>	88
6.1.2	<i>Umsetzung in nationales Recht</i>	89
6.1.3	<i>Nationale Umsetzung der EG-WRRL im Kontext mit der Landwirtschaft</i>	90
6.1.4	<i>Bericht nach Art. 15 WRRL</i>	90
6.1.5	<i>Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Umsetzung der WRRL</i>	90
6.2	<i>EG Grundwasser-Richtlinie</i>	90
6.3	<i>Tocherrichtlinie prioritäre Stoffe zu Art. 16 Wasserrahmenrichtlinie</i>	91
6.4	<i>Fortschreibung der Abwasserverordnung und Änderung des Abwasserabgabengesetzes</i>	92
6.5	<i>Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe</i>	93
6.6	<i>Hochwasservorsorge</i>	93
6.6.1	<i>Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes</i>	93
6.6.2	<i>Hochwasserschutz flussgebietsbezogen</i>	95
6.6.3	<i>Europaweiter vorsorgender Hochwasserschutz</i>	95
6.6.4	<i>Hochwasserstrategie auf europäischer Ebene</i>	97
6.7	<i>Internationale Kommissionen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe</i>	97
6.7.1	<i>Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)</i>	97
6.7.2	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)</i>	99
6.7.3	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)</i>	100
6.7.4	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)</i>	100
6.7.5	<i>Internationale Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)</i>	102
6.7.6	<i>Internationale Kommission zum Schutz der Maas</i>	103
6.7.7	<i>Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission</i>	104
6.7.8	<i>Deutsch-Österreichische Gewässerkommission</i>	105
6.7.9	<i>Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission</i>	105
6.7.10	<i>Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission</i>	106
6.8	<i>Internationale Süßwasserpolitik</i>	107
6.9	<i>Internationaler Meeresumweltschutz</i>	108
6.9.1	<i>Europäische Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt</i>	108
6.9.2	<i>Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets</i>	109
6.9.3	<i>Schutz der Meeresumwelt der Nordsee und des Nordost-Atlantiks</i>	111
6.9.4	<i>Weltweiter Meeresumweltschutz</i>	114

7	Abfallwirtschaft, Altlastensanierung	118
----------	---	------------

7.1	Fortentwicklung der nationalen Abfallpolitik	118
7.1.1	Verpackungsverordnung	118
7.1.2	Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz	118
7.1.3	Altfahrzeugverordnung.....	119
7.1.4	Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)	120
7.1.5	Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien	121
7.1.6	Bioabfallverordnung	122
7.1.7	Verwaltungsvorschrift zur Abfallverzeichnis-Verordnung	123
7.1.8	Abfallverbringungsgesetz.....	123
7.1.9	Verordnungen nach Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz	124
7.2	Fortentwicklung der EU- und internationalen Abfallpolitik	125
7.2.1	EG-Strategie für Abfallvermeidung und –recycling/ EG-Abfallrahmenrichtlinie	125
7.2.2	EG-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.....	126
7.2.3	EG-Altfahrzeugrichtlinie	126
7.2.4	EG-Batterierichtlinie	127
7.2.5	EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle	127
7.2.6	EG-Altölrichtlinie	127
7.2.7	EG-Klärschlammrichtlinie und EG-Bioabfallrichtlinie.....	128
7.2.8	EG-Bergbauabfallrichtlinie	128
7.2.9	EG-Abfallverbringungsverordnung.....	128
7.2.10	EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe.....	128
7.2.11	Basler Übereinkommen.....	129
7.2.12	EuGH-Urteil bezüglich deutscher Mehrwegquotenregelung in der VerpackV (C-463/01 und C-309/02).....	130
7.2.13	EuGH-Urteil bezüglich Abfalleigenschaft von kontaminiertem Erdreich (C-1/03)	130
8	Natur- und Bodenschutz, Nachhaltige Naturnutzung	131
8.1	Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie	131
8.1.1	FFH-Nachmeldeprozess der Länder.....	131
8.1.2	EU-Gebietslisten für die biogeografischen Regionen.....	132
8.1.3	Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie	133
8.2	Förderung von Naturschutzgroßprojekten	133
8.3	Bundesartenschutzverordnung	135
8.4	Verminderung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr	135
8.5	Reform der EU-Politik für die ländlichen Räume.....	136
8.6	EG-Bodenschutzstrategie/EG-Bodenschutzrahmenrichtlinie	137
8.7	Ergebnisse der 13. Vertragstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen	138
8.8	Bonner Konvention	138
8.9	Trilaterale Wattenmeerkoooperation.....	139
8.10	Achte Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD)	139
8.11	Bio- und Gentechnik	140
8.11.1	Protokoll über biologische Sicherheit („Biosafety Protocol“).	140
8.11.2	Novellierung des Gentechnikrechts	141
8.11.3	Entscheidungen des Umweltrates zur EU-weiten Zulassung von GVOs	142
8.12	Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)	143

8.13	<i>Urwaldschutzgesetz und internationale Waldpolitik</i>	143
8.14	<i>Fortgang der Integration Umwelt und Fischerei ; - Marine Stewardship Council (MSC) –</i>	145
8.15	<i>Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten</i>	145
8.16	<i>Umsetzung des UNESCO - Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbeübereinkommen)</i>	146
9	Fachübergreifende und wirtschaftliche Fragen der Umweltpolitik	146
9.1	<i>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie</i>	146
9.2	<i>Umwelt und Sport</i>	148
9.3	<i>Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG</i>	149
9.4	<i>Gender Mainstreaming</i>	149
9.4.1	<i>Gender Mainstreaming im BMU</i>	150
9.4.2	<i>Nationale und internationale Aktivitäten</i>	151
9.5	<i>Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG</i>	151
9.6	<i>Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen</i>	152
9.7	<i>EU-Nachhaltigkeitsstrategie</i>	153
9.8	<i>EU - Umweltaktionsprogramm</i>	154
9.9	<i>EG - Aarhus-Paket</i>	154
9.10	<i>Umsetzung der EG - Umwelthaftungsrichtlinie</i>	155
9.11	<i>Protokoll der UN ECE über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll)</i>	155
9.11.1	<i>Zweites Espoo-Vertragsgesetz</i>	155
9.12	<i>Fortentwicklung der Ökologischen Steuer- und Finanzreform</i>	156
9.13	<i>Förderung von Umweltschutzmaßnahmen</i>	162
9.13.1	<i>Förderprogramme der Bundesregierung für Finanzierungshilfen bei Umweltschutzinvestitionen</i>	162
9.13.2	<i>EU-Strukturfonds</i>	163
9.13.3	<i>Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in der EU (Umweltbeihilferahmen)</i>	164
9.13.4	<i>Berücksichtigung von Umweltaspekten bei staatlichen Exportbürgschaften</i>	165
9.14	<i>Braunkohlesanierung</i>	165
9.15	<i>Umwelt-Audit</i>	166
9.16	<i>Produktbezogener Umweltschutz</i>	167
9.16.1	<i>Integrierte Produktpolitik (IPP)</i>	167
9.16.2	<i>Nationaler Dialogprozess „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster“</i>	167
9.16.3	<i>Neue Vergaberechtsrichtlinien der EG</i>	168
9.17	<i>EU-Aktionsplan für Umwelttechnologie (ETAP)</i>	169
10	Umweltinformation/-kommunikation und -forschung	170
10.1	<i>Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes</i>	170
10.2	<i>Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik</i>	170
10.3	<i>Gemeinsamer Zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder</i>	171
10.4	<i>Umweltportal (UDK/GEIN)</i>	172
10.5	<i>Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen</i>	173
10.6	<i>BundOnline 2005</i>	174
10.7	<i>INSPIRE</i>	174
10.8	<i>Umweltforschung</i>	175
11	Internationale Zusammenarbeit	177
11.1	<i>Europäische Union</i>	177

11.1.1	<i>EU-Ratstagungen (Umwelt) unter niederländischer Präsidentschaft (2. Halbjahr 2004)</i>	177
11.1.2	<i>EU-Ratstagungen (Umwelt) unter luxemburgischer Präsidentschaft (1. Halbjahr 2005)</i>	178
11.1.3	<i>EU-Erweiterung</i>	179
11.2	<i>Bilaterale Zusammenarbeit</i>	182
11.2.1	<i>Zusammenarbeit mit Frankreich</i>	182
11.2.2	<i>Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten</i>	182
11.3	<i>Deutscher Vorsitz der Alpenkonferenz</i>	187
11.4	<i>G-8-Gipfel in Gleneagles, Großbritannien</i>	190
11.5	<i>Sitzung der UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)</i>	192
11.6	<i>Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Fortentwicklung zu einer internationalen Umweltorganisation (UNEO)</i>	194
11.7	<i>Finanzierung nachhaltiger Entwicklung</i>	197
12	Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Beratungsgremien und Verbänden	198
12.1	<i>Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat)</i>	198
12.2	<i>Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)</i>	198
12.3	<i>Förderung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen</i>	199
13	Veröffentlichungen	200
13.1	<i>Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit</i>	200
13.2	<i>Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes</i>	202
13.3	<i>Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz</i>	205
13.4	<i>Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes</i>	207

1 Klimaschutz und Erneuerbare Energien

1.1 Klimarahmenkonvention, Kyoto-Protokoll und IPCC

Die Bekämpfung des anthropogenen Klimawandels gehört zu den zentralen Herausforderungen der Menschheit für das 21. Jahrhundert. Wirksamer Klimaschutz erfordert weltweit abgestimmte Anstrengungen.

Das Kyoto-Protokoll zur Klimarahmenkonvention trat am 16. Februar 2005 in Kraft. 150 Vertragsparteien haben es bislang ratifiziert. Nach Ratifizierung durch Russland im November 2004 war die Schwelle der Emissionen der ratifizierenden Annex-I-Staaten für das Inkrafttreten trotz Ausstiegs der USA überschritten. Damit sind die 1997 in Kyoto vereinbarten Emissionsminderungspflichten der Industriestaaten völkerrechtlich verbindlich: Die Industriestaaten sollen die Emissionen um insgesamt ca. 5 % bis zum Zeitraum 2008-2012 gegenüber 1990 senken. Deutschland hat sich durch das Kyoto-Protokoll im Rahmen der EU-Lastenteilung verpflichtet, bis zum Zeitraum 2008-2012 insgesamt 21% weniger klimaschädliche Gase zu produzieren als 1990.

Die bisherigen Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll gelten nur bis Ende des Jahres 2012. Nach 2012 sind weitere, drastische Emissionsminderungen notwendig, um das Ziel der Klimarahmenkonvention und des Kyoto-Protokolls zu erreichen: die Treibhausgaskonzentrationen auf einem ungefährlichen Niveau zu stabilisieren. Dazu haben sich alle Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention – auch die USA, die 2001 ihren Ausstieg aus dem Kyoto-Protokoll erklärt haben – verpflichtet.

Ziel der EU ist es, den durchschnittlichen Temperaturanstieg gegenüber dem vorindustriellen Niveau auf höchstens 2 Grad zu begrenzen. Dieses Ziel wurde erneut im März 2005 vom EU-Umweltministerrat und erstmals auch vom Europäischen Rat der Staats- und Regierungschefs bestätigt. Dieser stellt fest, dass Reduzierungspfade für Treibhausgasemissionen der Industrieländer in der Größenordnung von 15-30 Prozent bis zum Jahr 2020 gegenüber 1990 und darüber hinaus im Sinne der Schlussfolgerungen des Umweltrats in Aussicht genommen werden sollen. Der Umweltrat hatte in seinen Schlussfolgerungen neben dem Zielkorridor für 2020 auch einen Zielkorridor von 60-80 Prozent für 2050 genannt. Die Bundesregierung strebt eine Reduzierung um 40 Prozent bis 2020 an, wenn sich die EU auf eine Minderung um 30 Prozent verpflichtet.

10. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zur Klimarahmenkonvention in Buenos Aires und Bonner Seminar zur Umsetzung und Zukunft des Klimaschutzes

Vom 6. bis 17. Dezember 2004 fand in Buenos Aires (Argentinien) die 10. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zur Klimarahmenkonvention (KRK) statt. Das zehnjährige Bestehen der Konvention und das nahende In-Kraft-Treten des Kyoto-Protokolls gaben der Konferenz eine besondere Bedeutung. Auf der Konferenz bestand damit die Gelegenheit, Bilanz über die bisher vereinbarten Maßnahmen zur Bekämpfung des globalen Klimawandels zu ziehen und zugleich den Blick in die Zukunft zu richten.

Sichtbarstes Ergebnis der 10. Vertragsstaatenkonferenz ist das „Buenos Aires Arbeitsprogramm zu Anpassung und Gegenmaßnahmen“. Sein Ziel ist die Unterstützung der Entwicklungsländer bei Maßnahmen zur Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels. Ab dem Jahr 2005 stellen die EU-Mitgliedstaaten gemeinsam mit anderen Industrieländern jährlich insgesamt 410 Millionen US-Dollar für Klimaschutzmaßnahmen zur Verfügung. Deutschland ist im Kontext der Klimarahmenkonvention der größte Geber für Entwicklungsländer.

Bei der Konferenz hat sich Deutschland mit seinen Partnern in der EU trotz großer Widerstände erfolgreich dafür eingesetzt, dass weiter im multilateralen Rahmen über zukünftigen internationalen Klimaschutz, auch für den Zeitraum nach 2012, diskutiert wird. Mit der Vereinbarung eines Seminars von Regierungsexperten im Mai 2005 in Bonn konnte ein erster bedeutsamer Schritt in Richtung Fortentwicklung der internationalen Klimapolitik gemacht werden.

Das Seminar der Regierungsexperten wurde am 16. Mai 2005 in Bonn durch Bundesumweltminister Jürgen Trittin und den argentinischen Umweltminister und Präsidenten der 10. Vertragsstaatenkonferenz, Ginés González García, eröffnet. Viele Staaten, darunter auch Entwicklungs- und Schwellenländer (ALG, ARG, BRA, CH, Ghana, NOR, RSA, Samoa), sprachen sich im Laufe der zweitägigen Gespräche für eine baldige Aufnahme von Verhandlungen über Klimaschutzverpflichtungen nach 2012 aus. Vielfach wurde ein Verhandlungsmandat durch die im November/ Dezember 2005 in Montreal stattfindende 11. Vertragsstaatenkonferenz gefordert, um die Verhandlungen zur Fortentwicklung der Klimaschutzverpflichtungen noch in diesem Jahr einzuleiten. Lediglich Indien und Saudi-Arabien lehnten die Aufnahme neuer Verhandlungen ausdrücklich ab. Die USA, die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben, äußerten sich nicht zur Frage zukünftiger Verpflichtungen.

22. und 23. Plenarsitzung des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)

Im November 2004 fand in Delhi die 22. Plenarsitzung des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Umweltfragen (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) statt. Besonders beschäftigte sich die Sitzung mit Struktur, Gliederung und Zeitplan für die Erstellung des Syntheseberichtes zum 4. Sachstandsbericht. Dieser wird danach aus den Berichten der drei Arbeitsgruppen und dem Synthesebericht bestehen und soll 2007 – nach einem mehrstufigen Überprüfungsverfahren, an dem Tausende von Wissenschaftlern aus aller Welt und auch alle Regierungen beteiligt sind – erscheinen.

Der 4. Sachstandsbericht wird derzeit in Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aller betroffenen Disziplinen weltweit erarbeitet. Diese tragen die Ergebnisse klimarelevanter Forschung der letzten Jahre zusammen und stellen aktuelle Prognosen über zu erwartende Auswirkungen des Klimawandels sowie Optionen zur Anpassung an den Klimawandel und zur Minderung von Emissionen dar.

Im März 2005 fand in Addis Abeba eine Arbeitsgruppensitzung des IPCC, gefolgt von der 23. Plenarsitzung, statt. Auf dieser Sitzung wurde der Sonderbericht des IPCC zum Verhältnis zwischen Klimaschutz und dem Schutz der Ozonschicht verabschiedet. Der Bericht wurde vom IPCC in enger Zusammenarbeit mit dem „Technology and Economic Assessment Panel“ des Montreal Protokolls zum Schutz der Ozonschicht erstellt.

Der Bericht erläutert die Wechselwirkungen zwischen der Klimaänderung und der Zerstörung der Ozonschicht sowie die Minderungsoptionen für sowohl ozonzerstörende als auch klimawirksame Stoffe, die im Montreal Protokoll geregelt sind, und ihre klimawirksamen Ersatzstoffe (fluorierte Treibhausgase H-FKW/HFC und FKW/PFC), die im Kyoto-Protokoll erfasst sind. Die „Zusammenfassung für Entscheidungsträger“ wurde den IPCC-Regeln entsprechend Zeile für Zeile diskutiert und verabschiedet.

1.2 Nationales Klimaschutzprogramm

Deutschland hat sich im Rahmen der EU-Lastenteilung verpflichtet, die Emissionen der 6 im Kyoto-Protokoll genannten Treibhausgase bis zum Zeitraum 2008 -2012 um insgesamt 21% (bezogen auf 1990) zu senken. Bis 2003 konnten die Emissionen der Treibhausgase um 18,5 % gegenüber 1990 bzw. 1995 reduziert werden. Damit ist Deutschland der Zielerreichung bereits recht nahe. Allerdings sind weitere Maßnahmen notwendig, um sicherzustellen, dass das Ziel bis 2012 tatsächlich erreicht wird. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung am 13. Juli 2005 das Nationale Klimaschutzprogramm 2005 verabschiedet. Insbesondere für die Sektoren, die nicht am Emissionshandel teilnehmen – also für die privaten Haushalte und für den Verkehr - werden hier bereits bestehende Maßnahmen

weiterentwickelt und neue festgelegt. Ab 2006 soll dann die Zielerreichung mit einem jährlichen Monitoring überprüft werden. Zusätzlich sind aber auch mittel- bis langfristige Zielvorgaben notwendig. Die Bundesregierung setzt sich daher dafür ein, dass die EU-Staaten zusagen, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30% (bezogen auf 1990) zu reduzieren. Deutschland wird sich dann verpflichten, seine Treibhausgasemissionen im selben Zeitraum um 40% zu verringern. Maßgeblich ist, dass die globale durchschnittliche Erwärmung 2°C nicht übersteigt. Weiterhin setzt die Bundesregierung auf technologie- und energieträgerbezogene Ziele. So will sie den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 20 % steigern, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) fördern und die Energieproduktivität auch in allen übrigen relevanten Bereichen deutlich erhöhen.

1.3 Einführung des Emissionshandels

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ist ausführlich über den Aufbau eines funktionierenden europäischen Emissionshandelssystems für Unternehmen als eines der wichtigsten gemeinsamen Klimaschutzmaßnahmen auf europäischer Ebene berichtet worden. Das Emissionshandelssystem ist am 01. Januar 2005 gestartet.

In Deutschland sind am Emissionshandel 1849 Anlagen beteiligt. Deutschland war mit Abschluss der Antrags- und Zuteilungsphase im Dezember 2004 als erster Mitgliedstaat der EU für den Emissionshandel startklar.

Inzwischen hat die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt die Kontoeröffnungen im Emissionshandelsregister sowie die Ausgabe von 495 Mio. kostenlosen Emissionsberechtigungen für 2005 (ein Drittel der Zuteilung für die Handelsperiode 2005 - 2007) abgeschlossen. Die EU-Kommission hatte am 10. März 2005 der deutschen Verteilung der Emissionsberechtigungen laut Nationaler Zuteilungstabelle 2005 - 2007 zugestimmt. Damit hat die Kommission auch die technische Verbindung des deutschen Registers mit dem europäischen Zentralregister ermöglicht.

1.3.1 EU-Emissionshandels-Richtlinie

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ist über die am 25. Oktober 2003 in Kraft getretene Emissionshandelsrichtlinie¹ berichtet worden. Sie sieht die europaweite Einführung des Handelssystems ab 1. Januar 2005 mit festen Handelsperioden (2005 bis 2007, 2008 bis

¹ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 275 S. 32).

2012 und weiter im Fünfjahresrhythmus) vor. Im Anhang findet sich ein Katalog der emissionshandelspflichtigen Anlagenkategorien, d.h. die Festsetzung, welche industrie- und energiewirtschaftlichen Tätigkeiten in den Emissionshandel einbezogen sind.

Für die Umsetzung dieser Richtlinie gibt es auf europäischer Ebene eine Reihe von Handreichungen an die Mitgliedstaaten:

- Monitoring-Guidelines vom 29. Januar 2004, die regeln, wie die CO₂-Emissionen der Anlagen erfasst werden sollen,
- Register-Verordnung vom 21.12.2004² über die Buchung der zugeteilten und gehandelten Emissions-Zertifikate, damit der Handel nicht nur innerhalb der Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen Betreibern in verschiedenen Mitgliedstaaten funktioniert,
- eine Anleitung der Kommission zur Erstellung der Nationalen Allokationspläne (sog. NAP-guidance), in der die Kommission darlegt, worauf sie bei der Genehmigung dieser Pläne achten wird und wie die in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Allokationskriterien umzusetzen sind.

Die Kommission arbeitet derzeit an einer erweiterten NAP guidance für die Aufstellung der Nationalen Allokationspläne für die zweite Zuteilungsphase.

1.3.2 Umsetzung der EU-Emissionshandels-Richtlinie in Deutschland

Die Bundesregierung hat alle rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Einführung des Emissionshandels in Deutschland geschaffen. In Umsetzung der Emissionshandelsrichtlinie wurden mit der Verabschiedung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG), des Zuteilungsgesetzes 2007 (ZuG 2007) sowie der Zuteilungsverordnung 2007 (ZuV 2007) und der Kostenverordnung die rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

² Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission vom 21.12.04 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Entscheidung 280/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL. EU Nr. L 386 S. 1)

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz -TEHG)³ ist am 15.07.04 in Kraft getreten. Es regelt die Grundlinien des Emissionshandels in Deutschland, wie Emissionsgenehmigung, Emissionsberichte, Abgabe und Zuteilung von Berechtigungen und Sanktionen.

Im Verlauf des Jahres 2004 wurde das TEHG zweimal geändert. Die erste Änderung⁴ betraf Präzisierungen zu den Fristen im Zuteilungsverfahren für die erste Zuteilungsperiode sowie eine Konkretisierung hinsichtlich des Formerfordernisses der elektronischen Kommunikation.

Die zweite Änderung⁵ regelt die zentrale Gerichtszuständigkeit bei Klagen gegen Zuteilungsentscheidungen der DEHSt. Angesichts der kurzen Dauer der ersten Handelsperiode (2005 – 2007) sind Betreiber und Behörden darauf angewiesen, möglichst schnell rechtskräftige Gerichtsentscheidungen zu erhalten. Insofern diene die Neuregelung der Rechtssicherheit aller Beteiligten.

Nationaler Allokationsplan (NAP) und Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG)

Der Nationale Allokationsplan (NAP) definiert die zuteilungsfähige Gesamtmenge an CO₂-Emissionsberechtigungen sowie konkrete Festlegungen von Regeln und Mengen der Zuteilung in der Handelsperiode 2005 bis 2007. Der NAP ist am 31. März 2004 vom Bundeskabinett beschlossen und der Europäischen Kommission (EU-Kommission) zur Notifizierung vorgelegt worden.

Die wesentlichen Inhalte des NAP wurden in das Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz 2007 - ZuG 2007) übernommen, das am 31.08.04 in Kraft getreten ist⁶.

Die EU-Kommission in Brüssel hat am 07.07.2004 den deutschen Plan für die Zuteilung von Zertifikaten für den Emissionshandel genehmigt und die Ausgabe von Zertifikaten zugelassen. Allerdings hatte die EU-Kommission in dieser Entscheidung einzelne Zuteilungsregeln des nationalen Zuteilungsplans beanstandet.

³ Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) vom 08.07.2004, BGBl. I 2004, 1578

⁴ Änderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG) vom 21.07.04; BGBl. I 2004, 1756

⁵ Artikel 7 des Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22.12.2004 (BGBl. I S. 3704)

⁶ Bundesgesetzblatt vom 30.08.2004 Teil I Nr. 45, S. 2211-2222

Daher hat Deutschland zur Wahrung seiner Rechtsposition am 20.9.2004 Klage gegen die Entscheidung der Kommission erhoben, soweit die Entscheidung die von Deutschland vorgesehenen ex-post-Anpassungen beanstandet und Deutschland die Vornahme und Mitteilung von Änderungen aufgegeben wird. Im Rahmen dieses Klageverfahrens hat Deutschland umfassend dargelegt, dass die vorgesehenen Ex-post-Anpassungen nicht gegen die Emissionshandelsrichtlinie verstoßen und zur Vermeidung ungerechtfertigter Überausstattungen sowie zur Missbrauchskontrolle notwendig sind. Mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichts erster Instanz ist nicht vor Ende 2005 zu rechnen. Daher ist die Bundesregierung weiterhin bemüht, durch Gespräche mit der EU-Kommission eine Lösung außerhalb des gerichtlichen Verfahrens zu finden.

Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt)

Im Umweltbundesamt ist die zuständige nationale Stelle zum Emissionshandel, die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt), eingerichtet worden. Die DEHSt nimmt ein breites Aufgabenspektrum wahr, das im TEHG und im Zuteilungsgesetz 2007 (ZuG 2007) definiert wird. In Zukunft wird sie auch den im Projekt-Mechanismen-Gesetzes (ProMechG) vorgesehenen Aufgabenkreis wahrnehmen. Die DEHSt ist Kontaktstelle neben dem Bundesumweltministerium, für die Länder - insbesondere die zuständigen Landes-Immissionsschutzbehörden - sowie für Unternehmen, externe Handelsplattformen und weitere Dienstleister.

Die Deutsche Emissionshandelsstelle erhebt kostendeckende Gebühren für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die DEHSt legt großen Wert auf Servicequalität und arbeitet vorwiegend elektronisch mit den teilnehmenden Unternehmen und weiteren Partnern zusammen. Das betrifft die Antragstellung und Zuteilung der Zertifikate ebenso wie das Kontomanagement und die Emissionsberichterstattung:

- Um die Emissionszertifikate zu erhalten, stellen die Anlagenbetreiber Zuteilungsanträge. Die Emissionshandelsstelle prüft die von Sachverständigen verifizierten Angaben, nimmt gegebenenfalls Korrekturen vor und gibt die Zertifikate jährlich aus. Die Sachverständigen werden von der DEHSt registriert und bekannt gegeben.
- Zum 31. März jeden Jahres reichen die Unternehmen Emissionsberichte über die zuständigen Landesbehörden ein. Hier dokumentieren sie ihre CO₂-Minderungen sowie die Übereinstimmung ihrer CO₂-Emissionen mit den von ihnen gehaltenen Emissionsberechtigungen. Die Länder und die Deutsche Emissionshandelsstelle überprüfen die von den Betreibern gemachten Angaben. Die Sanktionen bei Nichteinhaltung der

Emissionsminderungspflichten betragen in der ersten Handelsperiode (2005–2007) 40 € pro Tonne CO₂. Die Pflicht zur Abgabe der fehlenden Berechtigungen bleibt hiervon unberührt.

- Der Emissionshandelsstelle obliegt die Führung des nationalen Emissionshandelsregisters, in dem die Emissionsberechtigungen sowie die Kyoto-Einheiten (Gutschriften aus CDM-Projekten, sog. zertifizierte Emissionsreduktionen/CER und aus JI-Projekten, sog. Emissionsreduktionen/ERU) aus den projektbezogenen Mechanismen und der Handel mit ihnen verbucht werden. Für den Handel stehen den am Emissionshandel teilnehmenden Unternehmen elektronische Konten zur Verfügung. Darüber hinaus kann jede natürliche und juristische Person hier Handelskonten eröffnen. In der Deutschen Emissionshandelsstelle werden Ausgabe, Besitz, Übertragung, Abgabe und Löschung von Berechtigungen verbucht.

1.3.3 Einführung der projektbezogenen Mechanismen und Verknüpfung mit dem Emissionshandel

Das Kyoto-Protokoll erlaubt den sogenannten „Annex-B-Staaten“ - d.h. jenen Vertragsstaaten des Protokolls, die sich zu einer Emissionsreduktion von Treibhausgasen verpflichtet haben - die Nutzung der projektbezogenen Mechanismen „Joint Implementation“ (JI)⁷ und „Clean Development Mechanism“ (CDM)⁸.

Zugleich sieht die sog. Linking-Directive auf europäischer Ebene in Abänderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie vor, dass die Gutschriften aus diesen projektbasierten Mechanismen im Rahmen des EU-Emissionshandels genutzt werden können. Gutschriften aus CDM-Projekten (sog. Zertifizierte Emissionsreduktionen/CER) und aus JI-Projekten (sog. Emissionsreduktionen/ERU) können somit gleichwertig zu EU-Emissionszertifikaten unter Nutzung des Emissionshandelsregisters gehandelt und unter bestimmten Voraussetzungen von Anlagenbetreibern zur Erfüllung ihrer Reduktionsverpflichtungen genutzt werden.

Beide Regelungsinhalte werden durch das Artikelgesetz zur Einführung der projektbezogenen Mechanismen des Protokolls von Kyoto, zur Umsetzung der Richtlinie 2004/101/ EG und zur Änderung des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetzes umgesetzt. Das Bundeskabinett hat am 04.05.2005 den Entwurf des so genannten Projekt-Mechanismen-

⁷ Von einem JI-Projekt spricht man, wenn ein Annex-B-Land ein Treibhausgas-Emissionsminderungsprojekt in einem anderen Annex-B-Land finanziert. Zu den Annex-B-Staaten gehören sowohl Industrie- als auch Transformationsländer, d.h. ehemalige Planwirtschaften in Mittel- und Osteuropa. Da in den Transformationsländern die Energieeffizienz häufig gering ist und viele kostengünstige Emissionsminderungsmöglichkeiten bestehen, ist damit zu rechnen, dass JI-Projekte vor allem in diesen Ländern durchgeführt werden.

⁸ CDM entspricht im Prinzip dem beschriebenen JI, nur wird in diesem Fall von einem Annex-B-Staat ein Projekt in einem Entwicklungs- oder Schwellenland realisiert, das dem Protokoll beigetreten ist. Hierzu zählen so große Länder wie Brasilien, China und Indien.

Gesetzes (ProMechG) beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 08.07.2005 zugestimmt. Ergänzend zum Emissionshandel können Unternehmen künftig handelbare Emissionsgutschriften aus Klimaschutzprojekten im Ausland nutzen. In dem Gesetz ist das Umweltbundesamt (UBA) als zuständige nationale Behörde für die Einführung dieser zusätzlichen flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls vorgesehen. Die zuständige nationale Behörde prüft und genehmigt die Projekte nach den internationalen klimaschutzpolitischen Anforderungen.

Hinsichtlich der Projektmechanismen umfasst das Gesetz zwei Teile, das Projekt-Mechanismen-Gesetz (Art. 1) und ein Änderungsgesetz zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (Art. 2) sowie inhaltlich nicht damit in Zusammenhang stehend, ein Änderungsgesetz zum Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (Art. 3).

Das Artikelgesetz schafft in Artikel 1 die erforderlichen nationalen Grundlagen zur Erzeugung von Gutschriften für Emissionsminderungen, die durch Projekte im Rahmen "Gemeinsamer Projektumsetzung" und des "Mechanismus für umweltverträgliche Entwicklung (CDM)" erzielt werden. Es regelt insbesondere Vorschriften zu Verfahren und Voraussetzungen der nach den internationalen Regeln erforderlichen staatlichen Zustimmung zu einer geplanten Projektstätigkeit. Zugleich sieht das Gesetz in Artikel 2 in Abänderung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vor, dass Betreiber einer dem Emissionshandel unterliegenden Anlage ihre Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen auch durch Abgabe von Emissionsgutschriften aus derartigen Projekten erfüllen können. Damit werden zugleich die Vorgaben einer EU-Richtlinie umgesetzt, die die Verknüpfung der projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls mit dem Emissionshandel vorsieht.

1.4 Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Wie im „Bericht des Bundes 2003“ berichtet, sollen mit der am 4.1.2003 in Kraft getretenen Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energieeffizienz von Gebäuden auf EU-Ebene zusätzliche gemeinschaftsweite Energieeinsparungen im Gebäudebereich initiiert werden. Sie bezieht sich dabei insbesondere auf die erforderliche Reduktion von Treibhausgasen und die zunehmende Abhängigkeit der Europäischen Union von Energieimporten. Die Richtlinie muss bis zum 4. Januar 2006 umgesetzt werden. Federführend innerhalb der Bundesregierung sind das BMWA sowie das BMVBW.

1.5 Nationale Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien

1.5.1 Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien Gesetz - EEG)

Wind, Wasser, Sonne, Biomasse und Erdwärme - die erneuerbaren Energien bergen enorme Potenziale für den Klimaschutz, den Schutz der natürlichen Ressourcen und den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung. Die Bundesregierung hat mit dem am 1. April 2000 in Kraft getretenen EEG den Rahmen gesetzt, der einen erfolgreichen Ausbau der erneuerbaren Energien ermöglicht. Mit dem EEG wurde das in Deutschland durch das Stromeinspeisungsgesetz bereits 1991 eingeführte Einspeise- und Vergütungssystem zugunsten regenerativen Stroms an die Bedingungen im liberalisierten Strommarkt angepasst und erheblich verbessert.

1.5.1.1 EEG-Novellen

Über die „Kleinen EEG-Novellen“ ist im „Bericht des Bundes 2003/2004“ berichtet worden. Das novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist zum 1. August 2004 in Kraft getreten⁹. Es bietet einen verlässlichen Rechtsrahmen für Investitionen in Solarenergie, Wind- und Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie und gehört im internationalen Vergleich zu den wirkungsvollsten Klimaschutz-Instrumenten.

Es ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

- **Zweck des Gesetzes (§ 1):** Das im bestehenden EEG verankerte Ziel der Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis 2010 wird in der Novelle konkretisiert. 2010 sollen die erneuerbaren Energien mindestens 12,5% zur Stromversorgung beitragen. Als mittelfristiges Ziel für das Jahr 2020 wird ein Anstieg auf mindestens 20 % festgelegt. Damit erhalten die Akteure einen klaren Rahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Ziel ist es auch, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung durch Internalisierung langfristiger externer Kosten zu verringern.

Die EEG Novelle dient gleichzeitig der Umsetzung der EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt¹⁰. Damit wird die ganze Bandbreite der erneuerbaren Energien in den Anwendungsbereich

⁹ Gesetz zur Neuregelung des Rechtes der Erneuerbaren Energien im Strombereich BGBl. Teil I Nr. 40 v. 31.07.2004, Seite 1918 ff.

¹⁰ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt ABL. EG Nr. L 283 S. 33, zul. Geändert durch die Beitrittsakte vom 16.04.2003 (ABL EU Nr. L 236 S. 586)

des EEG aufgenommen. Das Ausschließlichkeitsprinzip wird beibehalten, d.h. eine Vergütung nach EEG ist nur möglich, wenn der Strom ausschließlich aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien kommt. Dies bedeutet z.B., dass Strom aus der Mitverbrennung des biologisch abbaubaren Anteils des Abfalls in die Definition erneuerbarer Energien aufgenommen wird, allerdings weiterhin keine Vergütung innerhalb des EEG erhält.

- **Anwendungsbereich/Vorrangprinzip (§ 2):** Das EEG regelt den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) an die Netze für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität. Weiterhin wird die vorrangige Abnahme, Übertragung und Vergütung des Stroms durch die Netzbetreiber und der bundesweite Ausgleich des abgenommenen und vergüteten Stroms geregelt. Durch die Pflicht, den Strom unverzüglich und vorrangig abzunehmen wird klargestellt, dass der Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien vorrangig vor dem Anschluss konventioneller Stromerzeugungsanlagen zu erfolgen hat. Mit dem Inkrafttreten des neuen EEG wird auch Strom aus Anlagen, die dem Bund oder einem Land gehören, eine Vergütung erhalten. Damit kann ein weiteres bisher unzureichend genutztes Potenzial für den Einsatz erneuerbarer Energien erschlossen werden.
- **Bessere Integration von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in das Netz (§ 4):** Mit der Zunahme des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung wächst die Notwendigkeit einer Integration von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in das Netz der allgemeinen Versorgung. Die Novelle lässt die Möglichkeit zu, dass Betreiber von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zusammen mit dem Netzbetreiber im gegenseitigen Interesse ein Erzeugungsmanagement vereinbaren. Dies ist insbesondere für den Netzausbau und die Regelernergie relevant. Voraussetzung ist die Zustimmung von Anlagenbetreiber und Netzbetreiber; beide profitieren von dieser Möglichkeit. Die Gesamtkosten für die Stromerzeugung und -verteilung können damit gesenkt werden, so dass letztlich niedrigere Preise bei den Verbrauchern entstehen.
- **Vergütung für Strom aus Windenergie an Land (§ 10 Abs. 1 und 2):** Strom aus Windenergie wird über einen Zeitraum von 20 Jahren erhöht vergütet. In diesem Zeitraum gibt es zwei unterschiedliche Vergütungssätze. Anlagen, die im Jahr 2005 in Betrieb gehen, erhalten mindestens fünf Jahre eine Anfangsvergütung von 8,53 Cent

pro kWh und im Anschluss eine Endvergütung von 5,39 Cent pro kWh. Der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung, kann je nach Standort der Anlage verlängert werden. So kann an durchschnittlichen Standorten die höhere Anfangsvergütung z.B. 12 Jahre gelten und die niedrigere Endvergütung weitere 8 Jahre, in der Summe also wieder maximal 20 Jahre. Die genaue Aufteilung richtet sich nach dem sogenannten Referenzertrag der Anlage. Für Anlagen, die an dem geplanten Standort nicht mindestens 60 % des Referenzenergieertrags erzielen können, besteht kein Vergütungsanspruch mehr. Damit werden die ökonomischen Anreize zur Installation von Anlagen an wind-schwächeren Standorten weiter zurückgefahren. Für den Binnenlandausbau gilt es, die bisher noch weitgehend ungenutzten Potenziale an ertragreichen Standorten für die Windenergienutzung im Binnenland auszuschöpfen. Hier besteht erheblicher Nachholbedarf.

Bei der Windenergie wurde der Basis-Vergütungssatz durch die Novelle im Jahr 2004 um 0,5 Cent pro kWh gesenkt. Die Senkung des niedrigen Vergütungssatzes wirkt sich vor allem an sehr guten Küstenstandorten aus. Der Anfangs-Vergütungssatz wurde 2004 zusätzlich um 0,1 Cent pro kWh gesenkt. Insbesondere für die Küstenstandorte sind Anreize für das sog. Repowering vorgesehen, also den Ersatz alter, kleiner Anlagen durch moderne, leistungsstarke. Die Degression für neue Anlagen wird von bisher 1,5% auf 2% erhöht, um Kostensenkungspotenziale optimal auszuschöpfen. Aufgrund der technologischen Entwicklung der Windenergienutzung der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass der Ausbau der Windenergie trotz dieser reduzierten Vergütung weiter voranschreiten kann.

- **Vergütung für Strom aus Windenergie auf See (§ 10 Abs. 3):** Die Windenergienutzung auf See soll zügig erschlossen werden. Für Strom aus Offshore-Windkraftanlagen soll eine hohe Anfangsvergütung von 9,1 Cent pro kWh gelten, wenn sie bis 2010 in Betrieb gehen (bisher 2006). Der Zeitraum der hohen Vergütungsstufe beträgt 12 Jahre in der 12-Seemeilen-Zone und in der AWZ bis 20 m Wassertiefe. Die Frist erhöht sich für weit von der Küstenlinie entfernte und in großer Wassertiefe errichtete Anlagen: Für jede über 12 Seemeilen (sm) hinausgehende sm Entfernung verlängert sich der Zeitraum um 0,5 Monate und für jeden zusätzlichen Meter Wassertiefe um 1,7 Monate. Die Endvergütung beträgt 6,19 Cent pro kWh. Strom aus Offshore-Windenergieanlagen, deren Errichtung nach dem 1. Januar 2005 in der AWZ oder im Küstenmeer genehmigt wird, wird nur außerhalb der Natur- und Vogelschutzgebiete

vergütet. Damit werden Anreize zu Eingriffen in diese Schutzgebiete vermieden. Die Degression für Anlagen auf See beginnt erst mit dem Jahr 2008.

- **Vergütung für Strom aus Biomasse (§ 8):** Im geltenden EEG liegt eine erste Leistungsstufe bei 150 kW mit 11,33 Cent pro kWh (für Anlagen, die im Jahr 2005 in Betrieb genommen werden). Weitere Stufen liegen bei 500 kW (9,75 Ct/kWh), 5 MW (8,77 Ct/kWh) und 20 MW (8,27 Ct/kWh)

Bonus für nachwachsende Rohstoffe: Die Vergütungssätze erhöhen sich je nach Leistung der Anlage, wenn der Strom ausschließlich aus Pflanzen- und Pflanzenbestandteilen im Sinne der Biomasseverordnung und/oder aus Gülle gewonnen wird. Die Vergütung bis 500 kW erhöht sich um 6,0 Cent pro kWh und bis 5 MW um 4,0 Cent pro kWh. Abweichend davon erhöht sich die Vergütung von 500 kW bis 5 MW um 2,5 Cent pro kWh, wenn der Strom durch die Verbrennung von Holz gewonnen wird. Hiermit werden die höheren Kosten beim Einsatz nachwachsender Rohstoffe berücksichtigt. Dies ist Voraussetzung zur Erschließung weiterer Biomassebereiche nach weitgehender Ausschöpfung der Potenziale des Altholzes und der Bioabfälle. Der Bonus für nachwachsende Rohstoffe gilt sowohl für den Bestand als auch für Neuanlagen.

Bonus für KWK-Anlagen: Die Mindestvergütungen erhöhen sich um 2,0 Cent pro kWh, soweit es sich um Strom im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetzes handelt. Bonus für innovative Technologien: Die Vergütungssätze erhöhen sich zusätzlich um 2,0 Cent pro kWh, wenn der Strom in Anlagen gewonnen wird, die auch in Kraft-Wärme-Kopplung betrieben werden, und die Biomasse mittels innovativer Techniken umgewandelt wird (z.B.: thermochemische Vergasung, Brennstoffzellen, Gasturbinen, Organic-Rankine-Anlagen, Kalina-Cycle-Anlagen oder Stirling-Motoren). Für neue Anlagen wird eine degressive Mindestvergütung von 1,5 % p.a. eingeführt. Die Vergütung gilt bei der Biomasse weiterhin für einen Zeitraum von 20 Jahren.

- **Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie (§ 11):** Die Grundvergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie beträgt 43,42 Cent pro kWh. Soweit die Anlagen an oder auf einem Gebäude angebracht sind, beträgt die Vergütung bis 30 kW installierter Leistung 54,53 Cent/kWh, ab 30 kW installierter Leistung 51,87 Cent/kWh und ab 100 kW installierter Leistung 51,30 Cent/kWh (die Vergütung wird damit an die Beendigung des erfolgreichen 100.000 Dächer-Solarstromprogramms angepasst). Für Fassadenanlagen erhöht sich die Vergütung zusätzlich um 5 Cent/kWh. Die Vergütung für Solarstrom erfolgt über 20 Jahre. Für Anlagen, die nicht an oder auf einer

baulichen Anlage angebracht sind, besteht nur dann ein Vergütungsanspruch, soweit sie im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB oder auf einer Fläche in Betrieb genommen worden ist, für die ein Verfahren nach § 38 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden ist. Hiermit soll sichergestellt werden, dass ökologisch sensible Flächen nicht überbaut werden und durch die Beteiligung der Gemeinde eine möglichst große Akzeptanz vor Ort erreicht werden kann. Die Degression für neue Anlagen liegt ab dem 1. Januar 2005 bei 5 % p.a. Bei Anlagen, die nicht an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, liegt die Degression ab dem 01.01.2006 bei 6,5 % p.a.

- **Vergütung für Strom aus Geothermie (§ 9):** Bei der Stromerzeugung aus Geothermie werden weitere Leistungsklassen bei bis 5 MW und bis 10 MW mit höheren Vergütungssätzen eingezogen (bislang nur eine Leistungsstufe bei bis 20 MW; erste in Entwicklung befindliche Anlagen sind aber deutlich kleiner und haben höhere Stromgestehungskosten). Diese Entwicklung ist von besonderer Bedeutung, da mit Geothermieranlagen grundlastfähiger und bedarfsgerecht regelbarer Strom zur Verfügung gestellt werden kann. Anlagen, die vor dem 1. Januar 2010 in Betrieb gehen, erhalten eine Vergütung von 15 Cent pro kWh bis 5 MW, 14 Cent pro kWh bis 10 MW, 8,95 Cent pro kWh bis 20 MW und 7,16 Cent pro kWh ab 20 MW. Da die Entwicklung sehr am Anfang steht, gilt die neu eingeführte Degression der Vergütung von 1 % p.a. erst für Anlagen, die ab 2010 in Betrieb gehen.
- **Vergütung für Strom aus großer Wasserkraft (§ 6 Abs. 2):** Auch Strom aus großen Wasserkraftanlagen über 5 MW wird jetzt bis zu einer installierten elektrischen Leistung von bis zu 150 Megawatt unter bestimmten Voraussetzungen erhöht vergütet:
 - 1) Die Anlagen müssen bis zum 31.12.2012 erneuert bzw. erweitert werden.
 - 2) Die Erneuerung bzw. Erweiterung muss zu einer Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mind. 15 % führen und
 - 3) den ökologischen Zustand des Gewässers verbessern.

Erhöht vergütet wird grundsätzlich nur der zusätzliche, durch die Erneuerung hinzugekommene Strom. Die Vergütung beträgt 7,59 Cent pro kWh bis 500 kW, 6,58 Cent pro kWh bis 10 MW, 6,04 Cent pro kWh bis 20 MW, 4,51 Cent pro kWh bis 50 MW und 3,66 Cent pro kWh bis 150 MW. Die erhöhte Vergütung für Strom aus großen Wasserkraftanlagen über 5 MW wird auf einen Zeitraum von 15 Jahren begrenzt. Die Degression für neue Anlagen ab 01.01.2005 beträgt 1 % p.a.

- **Strom aus kleinen Wasserkraftanlagen (§ 6 Abs. 1):** Strom aus Wasserkraftanlagen bis 5 MW Leistung wird weiterhin im EEG vergütet. Auch für kleine, neu errichtete Anlagen bis 500 kW Leistung gilt dies an vorhandenen Staustufen oder Wehren, wenn ein guter ökologischer Zustand erreicht oder dieser gegenüber dem alten verbessert wird. Kleine Anlagen bis 500 kW, die nicht im Zusammenhang mit vorhandenen Staustufen, Wehren oder ohne durchgehende Querverbauung errichtet werden, sollen allerdings nur noch in das EEG fallen, wenn die Anlagen bis 31.12. 2007 genehmigt worden sind. Damit sollen zusätzliche Eingriffe in naturbelassene kleine Flüsse und Bäche vermieden werden. Der gute ökologische Zustand wird durch die Vorlage der behördlichen wasserrechtlichen Zulassung nachgewiesen. Die Vergütung bis 500 kW wird um 2 Cent pro kWh erhöht und beträgt jetzt 9,67 Cent pro kWh. Bis 5 MW ist die Vergütung weiterhin 6,65 Cent pro kWh. Wegen der bereits weitgehend ausgereizten Kostensenkungspotenziale wird weiterhin auf eine Degression für neue Anlagen verzichtet.
- **Vergütung für Strom aus Deponiegas, Klärgas und Grubengas (§ 7):** Im Jahr 2005 beträgt die Vergütung für Anlagengrößen bis 500 kW 7,55 Cent pro kWh und bis 5 MW 6,65 Cent pro kWh. Strom aus Grubengas wird auch oberhalb von 5 MW mit 6,65 Cent pro kWh vergütet. Die Mindestvergütungen erhöhen sich um jeweils 2,0 Cent pro kWh, wenn der Strom mittels innovativer Verfahren wie z.B. Brennstoffzellen, Gasturbinen, Organic-Rankine-Anlagen, Kalina-Cycle-Anlagen oder Stirling-Motoren gewonnen wird. Erstmals wird für neu in Betrieb genommene Anlagen eine Degression von 1,5 % eingeführt.
- **Bundesweite Ausgleichsregelung (§ 14):** Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen weiterhin den Umfang der nach dem EEG vergüteten Strommengen untereinander aus. Um den Ausgleich zu ermöglichen, sind die Netzbetreiber zur Ermittlung des aufgenommenen Stroms und der dafür gezahlten Beträge verpflichtet. Die Weitergabe der Strommengen erfolgt nach Maßgabe einer der tatsächlichen Einspeisung entsprechenden Profils; damit können Kosten eingespart werden. Durch die weiterhin geltende breite Umverteilung der EEG-Kosten bis zu den Endlieferanten resultiert ein relativ geringer Umverteilung-Betrag für den EEG-Strom.
- **Transparenz (§ 15):** Zur Erhöhung der Transparenz wird eine Pflicht zur Veröffentlichung der Energiemengen und Vergütungszahlungen der einzelnen Techniken der erneuerbaren Energieerzeugung eingeführt. Mehr Transparenz soll auch bei der Veröffentlichung von Differenzkosten und der Kosten des EEG insgesamt erreicht werden.

- **Besondere Ausgleichsregelung (§ 16):** Die im 1. Gesetz zur Änderung des EEG vom 16.07.2003 eingeführte besondere Ausgleichsregelung für stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes wird ausgeweitet und ihre zeitliche Befristung wird aufgehoben. Stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes können in die besondere Ausgleichsregelung einbezogen werden, wenn ihr Stromverbrauch höher als 10 GWh (bisher 100 GWh) und das Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung 15 % (bisher 20 %) überschreitet. Die härtefallbedingte Erhöhung der EEG-Umlage für die übrigen Stromverbraucher beträgt maximal 10 %. Auch die umweltfreundlichen Schienenbahnen können in Zukunft die besondere Ausgleichsregelung in Anspruch nehmen.

Durch das novellierte EEG wird die Vergütung für Strom aus Windenergie an Land abgesenkt. Darüber hinaus sieht der Entwurf eine jährliche Degression der Vergütungssätze in allen Sparten für Neuanlagen (mit Ausnahme der kleinen Wasserkraft) vor; lediglich bei Geothermie- und Wind-Offshore-Anlagen setzt die Degression später ein. Die Degressionssätze sind an das Effizienzpotenzial der verschiedenen Sparten angepasst. Damit werden anspruchsvolle Anreize zur Senkung der Kosten und Erhöhung der Wirkungsgrade gegeben. Mit der Neuregelung kann erwartet werden, dass die rechnerischen Differenzkosten unterhalb der Kosten liegen werden, die sich bei unveränderter Fortführung der bisherigen gesetzlichen Regelung ergeben hätten. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der erneuerbaren Energien mittel- bis langfristig zu erreichen, damit sie sich dann am Markt selbst tragen können. Die Vergütungssätze für die meisten erneuerbaren Energien sinken infolge der Degressionsregelungen bereits seit dem Jahr 2002 nominal; darüber hinaus ist die reale Preisentwicklung zu berücksichtigen. Sofern die Preise für konventionellen Strom in den nächsten Jahren steigen, wird die Kostendifferenz zwischen der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien und aus Nicht-Erneuerbaren Energien weiter verringert. Gleichwohl muss derzeit noch mit etwas zunehmenden Differenzkosten gerechnet werden, die von den Stromkunden als Bestandteil des Strompreises getragen werden. Langfristig kann sich diese Entwicklung umkehren und sich die Wettbewerbsfähigkeit regenerativen Stroms in dem Maße einstellen, wie dessen Kosten unter die für konventionellen Strom sinken.

1.5.2 Marktanreizprogramm

Das Marktanreizprogramm (MAP) für erneuerbare Energien gehört seit 1999 zu den wichtigsten Instrumenten, um die Marktdurchdringung von Technologien der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich voranzubringen. Gespeist wird das Programm aus Mitteln der

Ökologischen Steuerreform. Die Haushaltsmittel für das Programm betrugen von 1999 bis 2005 insgesamt 1,14 Mrd. Euro. Die Bundesregierung stellt im laufenden Jahr hierfür 193 Millionen Euro zur Verfügung. Das Programm fördert den stärkeren Einsatz von Solarkollektoranlagen, Anlagen zur Verbrennung fester Biomasse, kleine Biogasanlagen sowie Anlagen zur Nutzung oberflächenferner Geothermie. Die Förderrichtlinien sind am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt in der Investitionszuschussförderung von Solar-Kollektoren zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie von Anlagen zur Verfeuerung fester Biomasse zur Wärmeerzeugung.

Solarkollektoren wurden seit Anfang 2004 mit einem Fördersatz von 110 Euro pro Quadratmeter installierter Bruttokollektorfläche gefördert. Seit 1. Juli 2005 gilt ein Fördersatz von 105 Euro pro Quadratmeter für reine Brauchwasseranlagen und von 135 Euro pro Quadratmeter für Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung. Durch die verbesserten Förderbedingungen für diese Kombi-Anlagen soll das umweltfreundliche Heizen von Gebäuden mit Sonnenwärme noch attraktiver werden.

Bei kleinen Biomasseanlagen liegt die Förderung seit Anfang 2004 für automatisch beschickte Anlagen (Holzhackschnitzel- und Holzpelletsheizungen) bei 60 Euro je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch bei 1.700 Euro je Anlage. Bei manuell beschickten Holzvergaserkesseln beträgt die Förderung seit Anfang 2004 50 Euro je Kilowatt installierter Nennwärmeleistung, mindestens jedoch 1.500 Euro je Anlage. Voraussetzung für die Förderung ist, dass anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte eingehalten werden und eine hohe Energieeffizienz der Biomasseanlage nachgewiesen wird.

Bis zum Inkrafttreten der aktuellen Förderrichtlinien am 01. Juli 2005 wurden auch Photovoltaikanlagen für Schulen (Programm „Sonne in der Schule“) im Rahmen des Marktanreizprogramms gefördert. Um das Programm auf die Förderung regenerativer Wärme zu konzentrieren, wurde dieser Fördertatbestand ab 1. Juli 2005 durch den Fördertatbestand „Wärme aus erneuerbaren Energien in der Schule“ ersetzt. Mit einem Höchstbetrag von 3000 Euro pro Projekt werden nunmehr zusätzliche Maßnahmen, die automatisch beschickte Biomasseanlagen oder Solarkollektoranlagen besonders demonstrationstauglich machen und damit der Visualisierung des Ertrags in schulischen Einrichtungen dienen, gefördert.

Seit Programmbeginn bis zum 30. Juni 2005 sind für insgesamt 614.337 Anträge Investitionskostenzuschüsse in Höhe von insgesamt über 800 Millionen Euro bewilligt worden. Die bewilligten Förderanträge verteilen sich wie folgt auf die Fördertatbestände.

Solarkollektor-anlagen	Wärmepumpen-anlagen	Photovoltaikanlagen in Schulen	Biomasseanlagen	Gesamt
514.469	1.168	1.416	70.284	614.337

Im Rahmen des zweiten Teils des Marktanreizprogramms werden größere Vorhaben durch zinsverbilligte Darlehen gefördert, die zusätzlich zum Teil Teilschuldenerlasse des Bundes in Anspruch nehmen können. Die KfW-Förderbank übernimmt diesen darlehensfinanzierten Teil des Förderprogramms. Zinsgünstige Darlehen werden vergeben für große Biomassefeuerungsanlagen, Biogasanlagen, Wasserkraftanlagen (bis 30.06.2005) und Anlagen zur Nutzung der Tiefengeothermie.

Im Zeitraum vom 1. September 1999 bis zum 30. Juni 2005 wurden insgesamt für 2041 Vorhaben zinsverbilligte Darlehen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von über 550 Millionen Euro zugesagt:

Verwendung	Zusagen Vorhabensanzahl	Zusagen Euro
Biogas	1.067	393.590.180
Biomasse	709	91.872.551
Biomasse-KWK-Anlagen	16	14.476.522
Wasserkraft	240	42.808.254
Geothermie	6	8.371.420
Solarthermie	3	1.029.488
Summe	2.041	551.344.582

1.5.3 Strategie der Bundesregierung zur Nutzung der Windenergie auf See

Wie im „Bericht des Bundes 2003“ ausführlich berichtet, wurde unter Federführung des Bundesumweltministeriums eine Strategie zur Windenergienutzung auf See vorgelegt, die Eingang in die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vom April 2002 gefunden hat.

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ wurde auf die Verfahren zur Ausweisung von Eignungsgebieten und Natura 2000-Gebieten eingegangen sowie ausführlich zum damaligen Stand der Umsetzung der o.g. Strategie berichtet.

Bereits neun Anträge für Offshore-Windparks sind genehmigt worden. Dabei konnte das Stufenprinzip durchgesetzt werden, wonach zunächst nur maximal 80 Anlagen pro Windpark genehmigt wurden.

Die Identifizierung und Auswahl der deutschen Schutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) für das Schutzgebietssystem Natura 2000 der EU ist erfolgt und die Gebiete wurden im Mai 2004 an die Europäische Kommission gemeldet. Bis zum Ende

des Jahres 2005 sollen auch erste Eignungsgebiete auf der Grundlage der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) ausgewiesen sein. Weiterhin wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine langfristig ausgerichtete Raumplanung durch die Ausweitung des Raumordnungsgesetzes auf die AWZ (§ 18a ROG) geschaffen und das Raumordnungsverfahren gestartet.

Eine von der Deutschen Energieagentur (dena) initiierte Studie hat die Auswirkungen der Netzanbindungen von Offshore-Windparks auf das deutsche Stromnetz und die Kraftwerksstrukturen untersucht. Die Studie hat ergeben, dass die Integration der Windenergie selbst unter der Annahme eines eher hohen Ausbauszenarios mit einem moderaten Netzausbau kostengünstig möglich ist. Der für eine nachhaltige dezentrale Stromerzeugung notwendige Strukturwandel erfordert eine Anpassung des deutschen Stromnetzes. Der dafür von der Studie ermittelte notwendige Netzausbau auf Höchstspannungsebene beläuft sich bis 2015 auf insgesamt rund 850 km. Bei einer Gesamtlänge des Stromnetzes in Deutschland von 18.000 km entspricht dies weniger als 5 Prozent des bestehenden Höchstspannungsnetzes. Die Studie hat ergeben, dass durch den zusätzlichen Ausbau der Windenergie keine kritischen Systemzustände oder „Blackouts“ in Deutschland drohen, die nicht durch technische Maßnahmen beherrscht werden können. Nach der von den Gutachtern ermittelten veränderten Struktur des Kraftwerksparks werden für die Vorhaltung von Regel- und Reserveenergie keine zusätzlichen konventionellen Kraftwerke (so genannte Schattenkraftwerke) gebaut werden müssen. Um den ersten Teil der Netzstudie zu einem zeitnahen Abschluss zu bringen, wurde die Prüfung der weiteren technisch innovativen Lösungen zur Integration des Windstroms und zur Begrenzung des Netzausbaus in eine nachfolgende Studie verschoben. Hier werden dann insbesondere die Auswirkungen des Leitungstemperaturmonitorings, des Erzeugungs- und Einspeisemanagements, des Lastmanagements und der bereits heute verfügbaren Speichertechnologien, z.B. Druckluftspeicherkraftwerke, zu untersuchen sein. Es ist zu erwarten, dass diese Folgestudie auch Rückwirkungen auf die Ergebnisse der jetzt vorliegenden Netzstudie haben und zu einer deutlichen Reduzierung des Netzneubaubedarfs führen wird.

Zur Errichtung eines Testfeldes für Offshore-Windenergieanlagen wurde eine Stiftung „Offshore-Windenergie“ durch die beteiligten Wirtschaftsbranchen gegründet. Der Prozess zur Gründung der Stiftung wurde durch das Bundesumweltministerium initiiert und moderiert. Zweck der Stiftung ist im Interesse des Klimaschutzes und der Energieversorgungssicherheit die Förderung einer nachhaltig-umweltverträglichen Energiegewinnung und

-versorgung durch eine verbesserte Nutzung der Windenergie in der deutschen Nord- und Ostsee. Zu diesem Zweck soll die Stiftung:

1. die technologische Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Offshore-Windenergie unter Berücksichtigung des Energietransports bis zum Verbraucher,
2. die ökologische Begleitforschung zu den Auswirkungen des Baus, Betriebs und Rückbaus von Offshore-Windenergieanlagen einschließlich ihrer Kabelanbindung auf die Meeresumwelt sowie
3. den Austausch und die Vermittlung von Wissen über die Offshore-Windenergie zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und anderen öffentlichen oder privaten Stellen fördern.

Die Stiftung soll nach ihrer Gründung die Rechte an der Genehmigung eines Offshore-Windparks in der deutschen Nord- oder Ostsee erwerben, der für den Betrieb eines Testfeldes besonders geeignet ist. Anschließend verpachtet sie die Standorte in diesem Windpark an Betreibergesellschaften, wobei das primäre Ziel die Erprobung von Multimegawatt-Anlagen (größer 5 MW) ist.

Die ökologische Begleitforschung, die Forschung auf den Messplattformen sowie die Weiterentwicklung der Anlagentechnik konnten durch das Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) und Forschungsprogramme zu Erneuerbaren Energien auch langfristig gesichert werden. Die erste von drei Forschungsplattformen (FINO 1) hat 2003 ihren Betrieb in der Nordsee, ca. 45 km nördlich der Insel Borkum, aufgenommen. Die zweite Forschungsplattform (FINO 2) soll 2005 in der Ostsee bei „Kriegers Flak“ errichtet werden. Die dritte Plattform (FINO 3/Neptun) für den nördlichen Bereich der Nordsee vor Sylt ist gegenwärtig in der Planung.

1.5.4 Exportinitiative Erneuerbare Energien

Wie im „Bericht des Bundes 3003/2004“ ausgeführt, beschloss der Deutsche Bundestag im Juni 2002 die Deutsche Exportinitiative Erneuerbare Energien¹¹. Darin wird konstatiert, dass die internationale Verbreitung Erneuerbarer Energietechnologien (EE) für die Bundesrepublik Deutschland aus drei Gründen von hohem Interesse ist:

- für den Erhalt der Innovationsdynamik deutscher Spitzentechnologien zur Nutzung Erneuerbarer Energien
- als Beitrag zum internationalen Klimaschutz

¹¹ BT- Drs. 14/8278

- zur Stärkung nachhaltiger Energiepolitik in der Entwicklungszusammenarbeit.

Ziel der Exportinitiative, für die innerhalb der Bundesregierung das BMWA federführend zuständig ist, ist ein konzertiertes Vorgehen in den Politikbereichen Klimaschutz, Außenwirtschaftsförderung und Entwicklungspolitik, um deutsche EE-Technologien international zu verbreiten und eine deutliche Steigerung des Anteils Erneuerbarer Energien an der globalen Energieversorgung zu erreichen. Zu diesem Zweck sollen staatliche und im öffentlichen Auftrag tätige deutsche Institutionen und Wirtschaftsakteure aus diesem Bereich vernetzt sowie bestehende Förderaktivitäten zu einem konsistenten, strategisch ausgerichteten Instrumentarium entwickelt werden.

Im Bundeshaushalt 2005 sind für diese Initiative 15 Mio. € zur Verfügung gestellt worden (in 2004: 18 Mio. €), die vom BMWA verwaltet werden. Das Programm ist auch in die Mittelfristige Finanzplanung aufgenommen worden. Das BMWA und das BMU als das für Erneuerbare Energien innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Ressort setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass die in Deutschland erfolgreich eingesetzten Instrumente und Techniken im Ausland effizient und zum größtmöglichen Nutzen der begünstigten Unternehmen eingesetzt werden.

1.6 Europäische und internationale Aktivitäten im Bereich der Erneuerbaren Energien

1.6.1 EU-Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt

In der „Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt“¹² wurden Ziele für den Anteil der Erneuerbaren Energien festgelegt. Bis zum Jahr 2010 soll deren Anteil am gesamten Energieverbrauch in der EU15 mindestens 12% betragen, der Anteil am Bruttostromverbrauch der EU25 soll bei mindestens 21% liegen. Für alle Mitgliedstaaten wurden in der Richtlinie jeweils differenzierte Richtziele benannt. Die Richtlinie legt den Mitgliedstaaten ferner verschiedene Pflichten auf.

- Festlegung der nationalen Richtziele für den künftigen Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Energiequellen als Prozentsatz des Stromverbrauchs für die nächsten zehn Jahre. Darlegung der Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen wurden oder geplant sind. Der erste Bericht der Bundesrepublik Deutschland wurde im

¹² ABL. EG Nr. L 283 S. 33, zul. Geändert durch die Beitrittsakte vom 16.04.2003 ABL EU Nr. L 236 S. 58

April 2003 vorgelegt und bestätigt das 12,5 % Ziel für den Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch in Deutschland.

- Analyse, inwieweit die nationalen Richtziele erreicht wurden und inwieweit die getroffenen Maßnahmen den nationalen Klimaschutzverpflichtungen entsprechen. Dieser Bericht der Bundesrepublik Deutschland wurde im Oktober 2003 veröffentlicht.
- Bewertung der Verwaltungsverfahren für die Zulassung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland wurde ebenfalls im Oktober 2003 veröffentlicht.
- Einführung eines Herkunftsnachweises für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, Gewährleistung eines vorrangigen Netzzugangs für Strom aus erneuerbaren Energiequellen, erweiterte Definition für erneuerbarer Energien (biologisch abbaubarer Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie) bis zum 27. Oktober 2003. Der überwiegende Teil der Richtlinie wurde mit dem bisher geltenden EEG bereits umgesetzt. Der verbleibende Teil wurde mit der EEG-Novelle vom Sommer 2004 umgesetzt.

Die Europäische Kommission (KOM) bewertet anhand der Berichte der Mitgliedstaaten, inwieweit diese Fortschritte bei der Erreichung ihrer nationalen Ziele gemacht haben. Ein erster Bericht der KOM wurde im Vorfeld der Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien in Bonn, die vom 1.- 4. Juni 2004 in Bonn stattfand, veröffentlicht. Darin wird anerkannt, dass sich die Länder Deutschland, Spanien, Dänemark und Finnland „auf dem richtigen Kurs befinden“ und erfolgreiche Instrumente zur Erreichung der gesteckten Ziele ergriffen haben. Der nächste Bericht der KOM wird für Ende dieses Jahres erwartet.

1.6.2 Der Folgeprozess der Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien 2004

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ist ausführlich über die Internationale Konferenz für Erneuerbare Energien, renewables2004, die vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn stattfand und in gemeinsamer Federführung von BMU und BMZ vorbereitet wurde, berichtet worden.

Von ihr ging ein weltweites Aufbruchsignal hin zu einem stärkeren Ausbau erneuerbarer Energien aus. Insgesamt 3.600 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, darunter 121 Ministerinnen und Minister sowie Vertreterinnen und Vertreter internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft demonstrierten Entschlossenheit zu einer „globalen Energiewende“. Es gilt nun, die Konferenzergebnisse (Politische Deklaration, Internati-

onales Aktionsprogramm, Politikempfehlungen für erneuerbare Energien) durch einen anspruchsvollen Folgeprozess umzusetzen. Im Folgenden wird der Stand der verschiedenen Elemente des Folgeprozesses dargestellt.

1.6.2.1 Renewable Energy Policy Network - REN 21

Das im Juni 2005 gegründete Renewable Energy Policy Network for the 21st Century (REN21) ist das Nachfolgenetzwerk der renewables 2004 Konferenz. Als Forum für internationale Führerschaft im Bereich der erneuerbaren Energien bildet REN21 das Bindeglied für die vielfältigen Stakeholder der Bonner Konferenz. Vorrangiges Ziel ist es, relevante politische Prozesse und Entscheidungen auf internationaler, nationaler und subnationaler Ebene zu unterstützen, um die schnelle Verbreitung erneuerbarer Energien in Entwicklungs- und Industrieländern zu ermöglichen. Im Rahmen von REN21 sollen Ideen und Informationen ausgetauscht sowie Kooperationen und Aktivitäten zum weltweiten Ausbau der erneuerbaren Energien angeregt werden.

1.6.2.2 Follow up Konferenz in China zur Vorbereitung der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD)

Ebenso wurde in der politischen Erklärung von Bonn festgelegt, die Berichterstattung und Überprüfung der im Internationalen Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien im multilateralen (UN-)Kontext zu verankern. Dazu bietet sich die nächste Sitzungsperiode der CSD an, die u.a. Energie zum Thema hat. Die chinesische Regierung hat sich, entsprechend der politischen Erklärung der renewables2004 bereit erklärt, zu einer Folgekonferenz „2005 Beijing international renewables“ mit Unterstützung von BMU und BMZ einzuladen.

Der Programmentwurf für eine zweitägige Konferenz voraussichtlich Anfang November 2005 enthält folgende Schwerpunkte:

(1) „Stand des globalen Ausbaus erneuerbarer Energien 2005“, (2) Optionen eines Überprüfungsmechanismus und Berichtswesens, sowie (3) Technologietransfer (Technologie, Finanzierung, politische Rahmenbedingungen, capacity building) und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Teilnehmerkreis soll alle UN-Staaten ggf. auch auf Ministerebene umfassen. Eine aktive Teilnahme von NGOs und dem privaten Sektor ist geplant. Die Konferenz, sowie die geplanten Side-events werden für 2005 wahrscheinlich das wichtigste internationale Ereignis zur Förderung der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien.

1.6.2.3 Internationales Aktionsprogramm (IAP)

Das wichtigste Ergebnis der renewables2004 ist das internationale Aktionsprogramm (IAP). Im IAP finden sich 197 freiwillig eingebrachte Beiträge und Verpflichtungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Durch die vollständige Umsetzung können bis zum Jahre 2015 weltweit ca. 1,2 Mrd. t CO₂/Jahr einspart werden. Allein die Stromerzeugungskapazität aus erneuerbaren Energien steigt um 163 G_{Wel} (neben weiteren nicht-quantifizierten Effekten im Bereich Wärme) und löst ein Investitionsvolumen von über 300 Mrd. US-\$ aus. Die erneuerbaren Energien werden einen erheblichen Beitrag zur Armutsbekämpfung leisten.

Im Folgenden wird der Sachstand der Umsetzung der deutschen Aktivitäten seitens des BMU und des BMZ vorgestellt. Ein komplettes Bild der Umsetzung des IAP fehlt derzeit noch – dies zu erzielen ist einerseits Ziel der kommenden CSD-Periode sowie andererseits auch eine der Aufgaben des Netzwerkes REN21.

1.6.2.3.1 BMU relevante Aktivitäten

- Renewable Energy Technology Deployment Implementing Agreements (RETD)

Während der renewables 2004 haben Deutschland und fünf weitere Staaten eine politische Absichtserklärung abgegeben, im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) ein neues „implementing agreement“ (IA) abzuschließen, dass sich technologieübergreifend mit internationalen Markteinführungsstrategien für erneuerbare Energien befassen soll. Die Vision des RETD ist es, Anstöße für einen rascheren und effizienteren Einsatz von Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energien durch internationale Zusammenarbeit zu geben. Die Vorbereitungen zur Gründung des RETD wurden direkt nach der Konferenz von 8 Staaten (Dänemark, Italien, Irland, Norwegen, Niederlande, Kanada; Vorsitz Deutschland und Frankreich) in Angriff genommen. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind (1) die besten verfügbaren Politiken („Best Practices“), aufzuzeigen und weiter zu entwickeln, (2) Strategien zum Ausbau der erneuerbaren Energien durch die gezielte Zusammenarbeit privater und öffentlicher Akteure zu entwickeln und (3) die Bündelung und Ergänzung des vorhandenen Wissens im Bereich der erneuerbaren Energien zu erreichen.

Es ist mit der Initiative gelungen, eine wichtige Aktivität im Bereich der erneuerbaren Energien im Rahmen der IEA anzustoßen.

- Deutsch – brasilianische Zusammenarbeit

Als erster Schritt zur Umsetzung des zwischen BMU und dem brasilianischen Ministerium für Bergbau und Energie und dem Ministerium für Umwelt abgeschlossenen Memorandum of Understanding (MoU) wird in diesem Herbst gemeinsam ein „German-Brazilian Forum on Renewable Energy“ in Sao Paulo, Brasilien ausgerichtet. Auf dem Forum, an dem Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft beider Länder teilnehmen, sollen weitere konkrete Formen der Zusammenarbeit ausgelotet werden.

- Stand der Deutsch-Dänischen Kooperation zu ökologischer Begleitforschung im Bereich Offshore-Windenergie

Die im Rahmen der renewables2004 geschlossene gemeinsame Erklärung zielt in erster Linie darauf ab, den Austausch von Informationen und Daten hinsichtlich der Auswirkungen der Windenergienutzung auf die Meeresumwelt zu stärken und gemeinsame Entwicklung und Umsetzung von Projekten in diesem Bereich zu fördern. Für diese Erklärung über die Zusammenarbeit im Bereich der begleitenden Umweltforschung bei der Windenergienutzung in der Nord- und Ostsee ist derzeit ein Unterschriftstermin in Vorbereitung.

- Stand der deutsch-französischen Wachstumsinitiative zur Windenergie

Derzeit werden Interessensbekundungen und konkrete Projektvorschläge in Deutschland und Frankreich in Projektlisten zusammengestellt. Die Projekte sollen der European Investment Bank (EIB) präsentiert werden, die bereits Interesse an den Projekten signalisiert hat. Firmen und Verbände sehen einen hohen Nutzen in der Begleitung/Unterstützung von Windenergie-Projekten im Bereich der Finanzierung und der politischen Unterstützung, sowie im Austausch von Erfahrungen zum Windenergieausbau zwischen Deutschland und Frankreich. Der Bundesverband Windenergie hat sich bereit erklärt, eine Veranstaltung mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs 2005 in Deutschland zu veranstalten.

- Global Market Initiative (GMI)

Die Global Market Initiative (GMI), eine internationale Initiative zur Markteinführung solarthermischer Kraftwerke, verfolgt das Ziel, bis 2015 ca. 5.000 MW Kapazität solarthermischer Stromerzeugung im Sonnengürtel der Erde zu installieren. GMI wurde mit Unterstützung der Regierungen von Algerien, Ägypten, Deutschland, Israel, Italien, Jordanien, Marokko und Spanien als Aktion in das IAP eingebracht.

Die Konstituierung der GMI als „Subtask“ im Rahmen des Implementing Agreement „SolarPACES“ der IEA ist in diesem Jahr vorgesehen.

Die Erfolge des internationalen Prozesses im Rahmen der GMI bis heute sind:

- Algerien: Einführung eines Einspeisegesetzes für Erneuerbare Energie;
- USA: Resolution der Western Governors Association zur Umsetzung von 1000 MW solarthermischer Kraftwerksleistung
- Spanien: Der geplante Bau des ersten kommerziellen europäischen Parabolrinnen-Kraftwerks noch in diesem Jahr: (AndaSol-Kraftwerke mit 2 x 50 MW_e solarthermisch erzeugter Leistung, mit insgesamt ca. 1,1 Mio. m² Spiegelfläche)
- Jemen: Die Republik Jemen ist am 9. Mai 2005 im Rahmen der MENAREC 2-Konferenz der GMI beigetreten.

- Feed-in Kooperation (Initiative von Deutschland und Spanien)

Aufgrund der in Bonn beschlossenen Zusammenarbeit zwischen Spanien und Deutschland im Bereich der Einspeiseregulungen für Strom aus Erneuerbaren Energien findet inzwischen ein reger Informationsaustausch zwischen beiden Ländern statt. Wichtigstes Ereignis war bislang ein Workshop in Madrid am 27. Januar 2005, an dem auch Vertreter Irlands, Frankreichs, Estlands und Maltas teilnahmen. Die Gemeinsamkeiten wie auch die Unterschiede der Systeme wurden dabei intensiv analysiert und diskutiert.

Die Vertreter aus Spanien und Deutschland bekräftigten den politischen Wunsch, die Einspeisemodelle auch längerfristig gemäß der EU-Gesetzgebung nutzen zu können. Die am Workshop teilnehmenden Länder zeigten großes Interesse an der Fortführung der Zusammenarbeit und der Ausweitung der gemeinsamen Analyse der Vorteile und der wirtschaftlichen Hintergründe der jeweiligen Einspeiseregulungen.

1.6.2.3.2 BMZ relevante Aktivitäten

- Sonderfazilität für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Über die Sonderfazilität für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz wird die Bundesregierung im Zeitraum 2005 – 2009 bis zu 500 Millionen Euro in Form von zinsgünstigen Darlehen über die KfW-Entwicklungsbank an Darlehensnehmer in Entwicklungsländern vergeben. Dafür werden jährlich Zuschüsse aus dem Haushalt des BMZ bereitgestellt um

Darlehensmittel, die die KfW auf dem Kapitalmarkt aufnimmt, zu verbilligen. In Ausnahmefällen sind auch Beteiligungen über die DEG (Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH) möglich. Nach Schaffung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sind die Mittel der Sonderfazilität mit Inkrafttreten des Haushalts 2005 verfügbar.

Der Programmpunkt Erneuerbare Energien fördert Investitionen z.B. in Windkraftanlagen, Biomasse-Nutzung und Biogas-Kraftwerke, Photovoltaik und Solarthermie, geothermische Kraftwerke oder Wasserkraftwerke.

Der Programmpunkt Energieeffizienz fördert Investitionen in der gesamten Wirkungskette von der Primärenergiegewinnung bis zur Endnutzung. Dazu zählen Effizienzsteigerungen bei der Stromerzeugung ebenso wie Verlustminderungen bei der Stromübertragung und -verteilung, die Nutzung von Fernwärme, Kraft-Wärme-Kopplung und Effizienzsteigerungen bei industriellen und gewerblichen Endnutzern.

Als erste Schritte bei der Umsetzung wurden mit den Partnern in den Entwicklungsländern Gespräche aufgenommen, um Erfolg versprechende Vorhaben zu identifizieren. Konkrete Ansätze ergaben sich hierbei bisher in Marokko, Namibia, Kenia, Sri Lanka, Philippinen, Indien, Aserbeidschan, Montenegro, Brasilien und Chile in den Bereichen Windenergie, Photovoltaik, Wasserkraft, Geothermie und Energieeffizienzsteigerung. Allerdings ist in den meisten Fällen die Vorbereitungsphase noch nicht abgeschlossen und vertiefende Untersuchungen sind notwendig. Zudem sind Risikogesichtspunkte zu analysieren, so dass noch offen ist, welche Vorhaben tatsächlich umgesetzt werden können. Mit Partnern in anderen Ländern wurden Projektideen besprochen, die in den nächsten Monaten weiter konkretisiert werden.

- Geothermie Initiative

Die „Geothermal Energy Initiative“ wurde mit dem Ziel verbunden, den Zugang zu geothermischer Energie in Entwicklungsländern zu verbessern. Das Programm gliedert sich dabei in zwei Hauptkomponenten. Zum einen wird die „African Rift Geothermal Development Facility“ (ARGeo) unterstützt. Hierzu zählen Management und Kofinanzierung des „Geothermal Risk Guarantee Fund“ und des „Transaction Advice Fund“ durch die KfW-Entwicklungsbank und technische Zusammenarbeit bei der Standorterkundung durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR).

Zurzeit befindet sich das Durchführungskonzept für ARGeo in der Abstimmungsphase zwischen den Partnerländern und den Geberinstitutionen. In den ersten Monaten des laufenden Jahres wurden die Grundlagen für ein gemeinsames Verständnis über Umfang und

Inhalt der verschiedenen Komponenten von ARGeo geschaffen. Zudem haben die Partnerländer Prioritätenlisten ihrer geothermischen Standorte erstellt. Durchführungsvorschläge für das regionale Netzwerk, die technische Zusammenarbeit und den „Geothermal Risk Guarantee Fund“ sowie für den „Transaction Advice Fund“ befinden sich in der Endabstimmung. Es ist geplant, den Projektantrag im November an Global Environment Facility zu übermitteln.

Den zweiten Schwerpunkt des Vorhabens bildet die Erweiterung des GEOTHERM Programms, das Entwicklungsländer weltweit durch Know-How-Transfer und Beratung bei der Erkundung ihrer geothermischen Standorte unterstützt. Das von der BGR durchgeführte Programm zielt darauf, Risiken und Investitionshemmnisse bei der Erschließung der geothermischen Potentiale zu vermindern.

Im vergangenen Jahr wurde Uganda bei Vorerkundungsarbeiten am Standort Buranga und Kenia bei einer Pre-Feasibility-Studie am Standort Menengai unterstützt. Zudem wurden Mitarbeiter des Geologischen Dienstes von Eritrea in Kooperation mit der UN-Universität in Island in Methoden zur geothermischen Standorterkundung ausgebildet. Diese Maßnahmen sind integriert in ARGeo. Ein weiteres Teilprojekt in Chile am Standort Laguna de Maule wurde vorbereitet und mit potentiellen Investoren und Förderinstitutionen abgestimmt. Die technischen Arbeiten zur Standorterkundung in Laguna de Maule sollen im Dezember 2005 beginnen.

- Deutsch-französisch-afghanische Energieinitiative

Die gemeinsam von Deutschland, Frankreich und Afghanistan eingebrachte Initiative zielt auf eine stärkere Nutzung Erneuerbarer Energien und der Steigerung der Energieeffizienz von Haushalten und Kleingewerbe in ausgewählten ländlichen Regionen Afghanistans. Hierfür soll zunächst im Ministry of Energy and Water (MEW) eine Strategie zu nachhaltiger Energieversorgung und -nutzung für ländliche Regionen entwickelt und zwischen den beteiligten nationalen Institutionen sowie internationalen Gebern kommuniziert und abgestimmt werden. Das MEW wird in den Bereichen Energieeffizienz/Haushaltsenergie fachlich und organisatorisch von einer Fachkraft unterstützt.

Das Vorhaben wird derzeit durch Vernetzung mit bereits begonnenen Programmen in seinen wesentlichen Bereichen vorbereitet. Im Rahmen des Programms „Verbesserung der Energiesituation“ wird die Rehabilitation des Kleinwasserkraftwerks Chak e Wardak im Bereich Wasserbau begonnen. Gemeinsam mit dem Technischen Hilfswerk (THW) wird

der Kraftwerkszulaufkanal gereinigt und in seinen ursprünglichen Zustand versetzt. Ein Entwicklungshelfer des DED überwacht die Arbeiten vor Ort.

Mit dem Programm „Wirtschaftlicher Wiederaufbau und Beschäftigungsförderung“ ist eine Zusammenarbeit im Ausbildungsbereich für Handwerk und Kleingewerbe begonnen worden. Handwerker für den Bau und für die Wartung von Kleinstwasserkraftanlagen werden am Bau zweier Pilotanlagen geschult.

Mit dem Vorhaben „Sektorreform Wasser“ ist ebenfalls eine Zusammenarbeit initiiert worden. Als erstes Ergebnis ist das Gebiet Chak e Wardak vom Bereich Water Resource Management des MEW zum Pilotgebiet der parallelen Wassernutzung für Stromerzeugung und Bewässerung erklärt worden.

- Studie zur Entwicklung einer neuen Wind Park Anlage am Roten Meer

Die gemeinsam von der ägyptischen und deutschen Regierung vereinbarte Studie soll die Erschließung eines neuen Windkraftstandorts ermöglichen. Das Projekt wird von der New and Renewable Energie Authority (NREA) unter Federführung des ägyptischen Energieministeriums vorbereitet.

Das für den Windpark vorgesehene Gebiet Gabal el Zeit hat eine Größe von rd. 700 km² und befindet sich entlang der Küste des Roten Meeres zwischen Ras Ghareb und Hurgada. Der Standort verfügt über ein Potenzial zur Errichtung eines Windparks mit insgesamt rd. 4000 MW. Die Studie soll Aufschluss darüber geben, welches Windpotential an dem identifizierten Standort tatsächlich zur Verfügung steht und wie die in dem zukünftigen Windpark erzeugte elektrische Energie sicher in das ägyptische Verbundnetz eingespeist werden kann.

Die Terms of Reference und die Ausschreibungsunterlagen für eine Angebotseinholung bei Consultingunternehmen nach internationaler öffentlicher Präqualifikation wurden mit der NREA abgestimmt. Die Veröffentlichung der Präqualifikation erfolgte Ende Mai 2005. Die Studie soll Ende 2006 vorliegen.

- Förderung der Kleinwasserkraft in den ASEAN-Mitgliedsstaaten (ASEAN-German Mini Hydro Programme)

Das Ziel des Vorhabens ist es, in ausgewählten Ländern der ASEAN-Region zusammen mit dem ASEAN Centre for Energy (ACE) die Verbreitung der Kleinwasserkraft (KWK) unter Beteiligung des Privatsektors zu fördern. Mit diesem regionalen Ansatz soll die im ASEAN-Mitglied Indonesien bereits erfolgreich erprobte Technologie und Strategie bei der

Verbreitung von KWK-Technologie und -Know-how in weiteren ASEAN-Staaten verankert werden. Das Projekt wird vornehmlich in den ärmsten Mitgliedstaaten (Kambodscha und Laos) mit hohem KWK-Potenzial tätig werden. Dabei soll zunächst ein Wissenstransfer von Indonesien nach Vietnam etabliert werden, um von dort aus staatliche und private Träger in Kambodscha und Laos zu qualifizieren. Neben vermehrter Förderung der KWK werden durch das Vorhaben die Voraussetzungen geschaffen, damit künftig entsprechende Serviceleistungen gegen Entgelt am Markt angeboten werden. Darüber hinaus wird eine Signalwirkung gegenüber anderen Gebern erwartet.

Das Projekt fügt sich in die energiepolitischen Strategien der ASEAN-Gemeinschaft ein, indem es die Staaten bei der Umsetzung des „Aktionsplans für Energiekooperationen“ ASEAN Plan of Action for Energy Cooperation (APAEC) 2004-2009 unterstützt. Ein wesentliches Ziel des Aktionsplans ist, durch Schaffung geeigneter politischer und institutioneller Rahmenbedingungen sowie durch die Verankerung des notwendigen technischen Wissens für die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern zur nachhaltigen Entwicklung in der Region beizutragen.

Im Mittelpunkt des Vorhabens steht die Beratung durch eine in der Verbreitung und dem Betrieb von KWK-Anlagen sowie der Fortbildung von Partnerfachkräften erfahrenen Langzeitfachkraft. Eine weitere Förderkomponente ist ein Finanzierungsbeitrag an ACE in Höhe von 1.600.000 EUR. Dieser Beitrag soll dafür eingesetzt werden, die Inbetriebnahme von KWK in den Mitgliedsländern operativ zu unterstützen, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und den regionalen politischen und fachlichen Dialog zu institutionalisieren.

Das Vorhaben ist auf eine Gesamtlaufzeit von fünf Jahren angelegt und wird von März 2005 bis Februar 2010 durchgeführt. Die Gesamtkosten des deutschen Beitrags betragen 3.000.000 EUR.

- Strategische Partnerschaft des BMZ mit der Interamerican Development Bank (IDB)

Das zwischen Bundesministerin Wieczorek-Zeul und IDB-Präsident Iglesias unterzeichnete Vorhaben strebt eine engere, strategische Zusammenarbeit des BMZ mit der IDB zum Thema Erneuerbare Energien und Energieeffizienz in Lateinamerika und der Karibik an. Das Programm soll sowohl in der IDB als auch in ausgewählten Ländern der Region Veränderungsprozesse initiieren und konkrete Unterstützung bei politischen Planungen und

Investitionsentscheidungen geben. Parallel zur Unterstützung der regionalen und fachspezifischen Abteilungen der IDB werden in ausgewählten Mitgliedsländern gemeinsam mit der IDB relevante Entscheidungsträger/-innen aus Staat, Privatsektor und Gesellschaft beraten und Förderstrategien erarbeitet. Weiteres wichtiges methodisches Element ist der Aufbau von Kooperationen mit anderen Institutionen, wie z.B. CEPAL und CDB aber auch mit dem Netzwerk der deutschen TZ-Energievorhaben in der Region, die eine inhaltliche und logistische Unterstützung geben sollen und auf deren Erfahrungen und Detailkenntnissen aufgebaut werden soll.

Als erster Schritt ist die strategische Bewertung von Herausforderungen, Chancen und Erfahrungen in der Region vorgesehen.

Im Jahr 2005 werden folgende Themen und Regionen näher untersucht:

- Brasilien: Biodiesel (Potentiale), Aspekte des normativen Rahmens;
- Ekuador: Aspekte des normativen Rahmens;
- Zentralamerika: Flüssige Biokraftstoffe, Finanzinstrumente zur Förderung von RE und EE, Energieeffizienz beim Endverbraucher, Integration von RE in den Energiemix.

Die Themen und Länder in Zentralamerika werden im Rahmen eines Startworkshops im August 2005 gemeinsam mit den Ländern und ausgewählten internationalen Kooperationspartnern überprüft und konkretisiert. Zugleich sollen mögliche Investitionsprojekte identifiziert werden. Hierzu wurden bereits in folgenden Ländern Themenbereiche priorisiert: Brasilien (Energieeffizienz), Chile (Wind und Geothermik zur Netzeinspeisung:), Mexiko (Ländliche Elektrifizierung und Energieeffizienz bei Endverbrauchern), Bolivien (Ländliche Elektrifizierung).

- Armenisch-deutsches Programm zur Förderung erneuerbarer Energien

Das Ziel des Programms ist die umweltverträgliche und effiziente Nutzung erneuerbarer Energieträger zur Erzeugung von kostengünstigem Strom. Das Programm wendet sich ausschließlich an kleine und mittelständische Unternehmer als Investoren und Betreiber von Kleinwasserkraftwerken.

Es ist vorgesehen, einen Fonds zur Förderung von Investitionen in die Rehabilitierung / den Aus- und ggf. Neubau von kleinen Wasserkraftwerken einzurichten. Die Fondsmittel in Höhe von 6 Mio. Euro sollen über armenische Geschäftsbanken an Unternehmer als Kredite vergeben werden. Mit weiteren 1,5 Mio. Euro werden einerseits private Kraftwerksbetriebe bei der Erstellung von „bankfähigen Unterlagen“ (Machbarkeitsstudien, Kreditanträ-

ge), und andererseits Banken bei der Bereitstellung von langfristigen Krediten beraten. Die Unternehmer erhalten somit erstmalig Zugang zum nationalen Kapitalmarkt. Den am Programm beteiligten Banken erschließen sich neue Kundenkreise und sie werden an das zukunftssträchtige Geschäft der langfristigen Infrastruktur-Finanzierung herangeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass das Programm in erheblichem Umfang zusätzliches Kapital des privaten Sektors mobilisiert. Ferner trägt es dazu bei, kostengünstigen Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erzeugen.

Die Projektverträge wurden im November 2004 abgeschlossen. Gegenwärtig werden die Consultantleistungen für die Beratung der Geschäftsbanken sowie für die Endkreditnehmer ausgeschrieben. Im Herbst 2005 soll das Programm operationabel sein.

Zusammenfassung

Die Bonner renewables2004 hat ein starkes Momentum für den globalen Ausbau der erneuerbaren Energien erzeugt. Dazu trägt natürlich auch der anhaltend hohe Ölpreis bei. Die erneuerbaren Energien sind damit eindeutig im „Mainstream“ der allgemeinen Energiepolitik angekommen und die Notwendigkeit sie global auszubauen – um Erfolge bei der Armutsbekämpfung zu erreichen, für den Klimaschutz, zur Sicherung der Energieversorgung, aber auch als neues wirtschaftlich-technisches Potential – bekommt allgemein Zustimmung. Dies wird – ungeachtet der politischen Unterschiede bei den sonstigen energiepolitischen Vorstellungen - u.a. deutlich

- beim Engagement der chinesischen Regierung für die Nachfolgekonzferenz im November 2005 sowie der nationalen Gesetzgebung zur Förderung von erneuerbaren Energien,
- bei der Umsetzung der nationalen Ausbauziele (mittlerweile haben 42 Staaten, darunter 9 Entwicklungsländer und Schwellenländer Ausbauziele verabschiedet, zusätzlich haben 10 kanadische Provinzen und 18 Bundesstaaten der USA Ziele vereinbart),
- bei dem überzeugenden Umsetzungswillen zahlreicher Entwicklungsländer (z.B. Thailand, Philippinen, Marokko, Mexiko).
- in den arabischen Staaten (Anfang Mai fand in Jordanien eine weitere regionale Konferenz zu erneuerbaren Energien statt, MENAREC 2),
- im Vorbereitungsprozess für den G8-Gipfel unter UK-Präsidentschaft,
- bei der bilateralen Erklärung zwischen Präsident Bush und Bundeskanzler Schröder im Februar 2005,

- durch das Engagement des EU-Energiekommissars Piebalgs für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien in der EU,
- in den Aktivitäten und Erklärungen der Internationalen Energieagentur,
- in der breiten Unterstützung Deutschlands bei der Gründung des Netzwerkes REN21 und in der Bereitschaft verschiedener UN-Organisationen und Gremien sich noch stärker mit erneuerbaren Energien zu befassen (so auch im „blue ribbon“ Bericht an GS Kofi Annan),

Der internationale Dialog hat in zahlreichen Ländern durch die Formulierung von nationalen Ausbauzielen und Erneuerbaren Energiegesetzen politische Rahmenbedingen geschaffen, die Voraussetzung für ein günstiges Investitionsklima und damit auch verbesserte Exportchancen sind.

Der signifikante Impuls im Ausbau der erneuerbaren Energien durch die renewables2004 gelang insbesondere durch das überzeugende Konzept, eine breite „Community“ einzuladen und eine Kombination aus freiwilligen Verpflichtungen (IAP) und multilateralem Konzept (politische Deklaration) als Ergebnis anzustreben. Es kommt nun darauf an, dass Deutschland weiter seine Führungsrolle beibehält und deutlich macht, dass dies nur durch ein integriertes Engagement für erneuerbare Energien sowohl in der Umwelt-, Entwicklungs- und Energiepolitik überzeugend gelingt. Der eingeleitete Follow-up-Prozess muss nun auch in der UN konsequent verankert werden.

2 Umwelt und Verkehr

Das Bundesumweltministerium verfolgt das Konzept der nachhaltigen Mobilität. Dabei sollen Mobilitätsbedürfnisse erfüllt, die Umweltbelastungen des Verkehrs jedoch auf ein Mindestmaß reduziert werden. Dazu wurden im Berichtszeitraum die folgenden Strategien weiterverfolgt:

2.1 Verkehrsvermeidung

Wie bereits beim Energieverbrauch muss Wirtschafts- auch vom Verkehrswachstum entkoppelt werden. Um Anreize zu schaffen, Verkehr effizienter zu gestalten, ist es deshalb ein entscheidendes Ziel, die jeweiligen Sozial- und Umweltkosten den Verkehrsträgern

gerecht anzulasten. Erste Schritte hat die Bundesregierung mit der ökologischen Steuerreform und der Einführung der streckenabhängigen LKW-Maut unternommen. An weiteren Schritten zur Einbeziehung von Umweltauswirkungen in die Kosten des Verkehrs wird gearbeitet. So ermöglicht der derzeitige Entwurf für eine revidierte europäische Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge (Eurovignettenrichtlinie) eine stärkere Spreizung der Maut in Abhängigkeit von den Schadstoffklassen der Lkw.

Ein weiteres Kernziel nachhaltiger Verkehrspolitik ist die absolute Reduzierung des Verkehrs. Zur Erreichung dieses Ziels muss der Gedanke der Verkehrsvermeidung umfassend in andere Politikbereiche, insbesondere in die Raum- und Siedlungspolitik, integriert werden. Das Leitbild der „Stadt der kurzen Wege“ ist dazu weiter mit Leben zu füllen.

2.2 Verkehrsverlagerung

Das Bundesumweltministerium wirkt darauf hin, dass umweltfreundliche Verkehrsmittel gestärkt und damit für die Nutzer attraktiver werden. Dies gilt nicht nur für konkrete Verkehrsträger wie das Fahrrad oder die Eisenbahn, sondern auch für Verkehrssegmente wie den Öffentlichen Personennahverkehr.

Mehr Wettbewerb kann die Qualität und Wirtschaftlichkeit von Verkehrsträgern verbessern. Wesentliche Impulse für eine Liberalisierung des Verkehrsmarktes gehen von der Europäischen Union aus. Das Bundesumweltministerium setzt sich bei der Verhandlung und Umsetzung des Europarechts für eine ökologische Ausgestaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen ein.

So ist es ein Anliegen des Bundesumweltministeriums, dass bei der Erarbeitung einer europaweiten Regelung zur Öffnung der Märkte des Öffentlichen Personennahverkehrs Umweltstandards berücksichtigt werden. Das BMU unterstützt daher mit der Förderung der Beschaffung von insgesamt 57 besonders umweltfreundlichen Bussen die europaweite Pilotausschreibung von traffiQ, der lokalen Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main. Dies ist eine der ersten bundesweit nennenswerten Ausschreibungen von kommunalen Nahverkehrsdienstleistungen, die technologie- und antriebsneutral ausgerichtete anspruchsvolle Umweltstandards zum Gegenstand hat. Daneben werden bereits mit den Mindestvorgaben, für die es keine Bundesförderung geben wird, die europäischen Ziele bei Luftreinhaltung und Lärminderung berücksichtigt.

2.2.1 Stärkung des Verkehrsträgers Schiene

Eine spürbare Stärkung des Verkehrsträgers Schiene kann vor allem dadurch erreicht werden, dass Strukturen geschaffen werden, die einen diskriminierungsfreien Wettbewerb im Schienenverkehr ermöglichen. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Novelle des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, mit der das erste europäische Eisenbahnpaket in deutsches Recht umgesetzt und insbesondere eine verbesserte Kundenorientierung des Schienenverkehrs angestrebt wird.

Weitere Liberalisierungsschritte erfolgen durch die derzeitige Umsetzung des zweiten europäischen Eisenbahnpaketes, das im April 2004 durch das europäische Parlament und den Ministerrat angenommen wurde. Danach ist eine Liberalisierung des Schienengüterverkehrs im grenzüberschreitenden Verkehr bis zum 1. Januar 2006 und im innerstaatlichen Verkehr (Kabotage) ab dem 1. Januar 2007 vorgesehen. Darüber hinaus enthalten die Richtlinien Vorschriften über die Eisenbahnsicherheit und zur Interoperabilität der europäischen Hochgeschwindigkeitseisenbahnsysteme.

Die europäische Kommission hat darüber hinaus den Vorschlag für ein drittes Eisenbahnpaket vorgelegt. Darin soll nunmehr auch der Schienenpersonenverkehr ab dem Jahr 2010 liberalisiert werden. Das Paket enthält daneben unter anderem eine Verordnung zur Verbesserung der Fahrgastrechte im internationalen Verkehr. Es werden Regelungen über regelmäßige Informationen der Fahrgäste, zügige Bearbeitung von Beschwerden und ein genaues Verfahren für Entschädigungen bei Verspätung vorgeschlagen.

Um die Akzeptanz der Bahnen insgesamt zu verbessern hat das Bundesumweltministerium einen „1. Umweltvergleich Schienenverkehr“ unterstützt, den die Allianz pro Schiene e.V. initiiert und durchgeführt hat. Damit soll das Thema „Umweltschutz“ stärker als bisher in die Geschäftspolitik der Eisenbahnunternehmen integriert und die Überzeugung gestärkt werden, dass mehr Umweltschutz nicht nur die Akzeptanz bei den Bürgern verbessert, sondern auch für die Wirtschaftsbilanz des eigenen Unternehmen wichtig ist. Hierzu wurden Möglichkeiten aufgezeigt, die Eisenbahnunternehmen heute nutzen können, um die Umweltbilanz der eigenen Tätigkeit zu verbessern, und auch Hinweise gegeben, wie Anreize für mehr Umweltschutz sinnvoll gestaltet werden können und wo weiterer Forschungs- und Entwicklungsbedarf besteht. Die besten Initiativen wurden ausgezeichnet. Eine Dokumentation der Ergebnisse des ersten Teils wird noch 2005 vorgelegt. Das Vorhaben wird bis 2006 mit einer auch internationalen Ausrichtung weiter fortgesetzt.

Darüber hinaus verfolgt das Bundesumweltministerium zur Attraktivitätssteigerung des Schienenpersonenverkehrs weiterhin nachdrücklich das Ziel, den Mehrwertsteuersatz im Schienenpersonenverkehr ab 2005 von 16% auf 7% zu senken.

Das Bundesumweltministerium – vertreten durch Frau Parlamentarische Staatssekretärin Wolf – nimmt ferner einen Sitz im Aufsichtsrat der DB AG wahr.

2.2.2 Förderung des nicht-motorisierten Verkehrs

Aus verkehrs-, umwelt-, gesundheits- und wirtschaftspolitischen Gründen soll der Nutzung der nicht motorisierten Verkehrsmittel im Alltagsverkehr ein höherer Stellenwert eingeräumt werden. Fuß- und Radverkehr leisten als nicht-motorisierte Verkehrsarten einen wichtigen Beitrag zur Umweltentlastung unserer Städte. Daher werden Maßnahmen angestrebt, um den Fahrradverkehr noch attraktiver zu machen. Nur so kann das Potential für eine Steigerung des Radverkehrsanteils am Modal-Split weiter ausgeschöpft werden. Bestandteil der Arbeit an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen zur Förderung des Fahrradverkehrs, die der nationale Radverkehrsplan vorgibt, ist auch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen zugunsten des Fahrradverkehrs - insbesondere der Radverkehrssicherheit.

Das Bundesumweltministerium hat darüber hinaus im Rahmen des Modellvorhabens „Fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“ Möglichkeiten untersuchen lassen, wie diese Verkehrsarten auf kommunaler Ebene mit geringem Mittelaufwand durch kooperative Organisationsstrukturen, Öffentlichkeitsarbeit und Elementen eines Qualitätsmanagements gefördert werden können.

Zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans der Bundesregierung unterstützt das Bundesumweltministerium ein Projekt des Allgemeinen deutschen Fahrradclubs (ADFC). In Rahmen dieses Projektes werden in elf Städten „Runde Tische Radverkehr“ eingerichtet, Umfrage zur Fahrradfreundlichkeit durchgeführt und Informationsmaterialien herausgegeben.

Das Projekt „Nachhaltige Mobilität in der Schule“ des BMU leistet sowohl einen Beitrag für einen reflektierten Umgang mit Mobilität als auch Hilfestellung für Schulen bei der konkreten Einführung eines Mobilitätsmanagements, mit dem der Anteil der Schüler, der mit dem Rad, zu Fuß oder mit dem ÖPNV zur Schule kommen, gesteigert und die motorisierte Begleitmobilität der Eltern reduziert werden soll.

2.2.3 BMU-Demonstrationsvorhaben für den innerstädtischen Verteiler Verkehr

Die Aufgabenfelder der Öffentlichen Daseinsvorsorge sind im Umbruch. Auch der Öffentliche Personennahverkehr muss für die Zukunft fit gemacht werden. Dies ist eine Aufgabe, der sich die Bundesregierung engagiert stellt.

Vor diesem Hintergrund hatte das BMU im Februar 2001 Aufgabenträger bzw. Besteller von Busverkehren sowie ÖPNV-Unternehmen zu einem Wettbewerb „Anspruchsvolle Umweltstandards im ÖPNV-Wettbewerb“ aufgerufen. Ziel dieses auf den Busbetrieb fokussierten Pilotprojekts war es, die Vereinbarkeit von anspruchsvollen Umweltstandards und Wettbewerbsfähigkeit in einem liberalisierten ÖPNV-Markt zu demonstrieren. Das Interessenbekundungsverfahren machte deutlich, dass nur wenige ÖPNV-Unternehmen auf die Einbeziehung von Umweltaspekten in den künftigen Ausschreibungswettbewerben vorbereitet waren. Die Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt/Oder und die Berliner Verkehrsbetriebe hatten die Zeichen der Zeit verstanden. So wurde in Frankfurt/Oder im Rahmen des Projektes die gesamte Busflotte auf Erdgas umgestellt. Damit werden dort schon jetzt die Grenzwerte der erst ab 2008 gültigen Abgasnorm Euro 5 unterschritten. Die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) setzten dagegen im Systemwettbewerb auf Dieselantrieb. Hier gelang es zu zeigen, dass es prinzipiell möglich ist, den gegenwärtig anspruchsvollsten europäischen Umweltstandard (EEV) auch mit Dieselnissen einzuhalten.

Über das Pilotprojekt wurde in vier Newslettern ausführlich berichtet. Jetzt ist in der Reihe "Umweltpolitik" des Bundesumweltministeriums eine Dokumentation der Ergebnisse des Demonstrationsvorhabens mit umfassender Materialsammlung - auf einer separaten, der Broschüre beigefügten CD-ROM - erschienen. Die Broschüre stellt neben Handlungsempfehlungen für Aufgabenträger und Dienstleister des ÖPNV Positionen und Meinungen von Politik, Wirtschaft, Fachleuten und Verbänden zu den Möglichkeiten und Chancen im künftigen ÖPNV-Wettbewerb dar.

Anknüpfend an dieses erfolgreiche Projekt wurde eine Qualitätsoffensive für den innerstädtischen Verteilerverkehr im Rahmen eines BMU-Pilotprojekts unter dem Motto „Für die letzte Meile auf die sichere Seite“ gestartet. Mit Hilfe der entsprechenden Investitionsförderung soll ein bundesweites Modell geschaffen werden, um den gegenwärtig anspruchsvollsten europäischen Umweltstandard (EEV) im Speditions- und Logistikgewerbe durchzusetzen und ihn zum Maßstab für ein modernes und leistungsfähiges Flottenmanagement zu machen. Die geforderten Umweltstandards sollen – wie beim ÖPNV-Projekt – anspruchsvolle Lärmstandards einschließen, um die Akzeptanz des Verteilerverkehrs in der Bevölke-

rung auch in dieser Frage zu verbessern¹³. Die ersten im Rahmen des Projekts geförderten Fahrzeuge haben ihren Betrieb im Februar 2005 aufgenommen.

2.2.4 Hafenpolitik

Über 90% der Verkehrsleistung im grenzüberschreitenden Verkehr von und nach Deutschland wird durch die See- und Binnenschifffahrt erbracht. Die Seehäfen sind damit auch Quelle und Ziel großer Anteile des nationalen Güterverkehrs. Die Hafenpolitik bietet daher einen wichtigen Anknüpfungspunkt für die Entwicklung von Konzepten für eine umweltfreundlichere Gestaltung von Verkehrsabläufen.

Aus diesem Grund führt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit das Vorhaben „Nachhaltigkeitsaspekten der nationalen Seehafenkonzeption“ durch, mit dem die Arbeit der Bundesregierung bei der Fortentwicklung der Strategie für die see- und landseitigen Anbindungen der Häfen unterstützt wird.

2.3 Verminderung der Abgasemissionen von Kraftfahrzeugen

In den vergangenen Ausgaben des Aktuellen Berichtes des Bundes – zuletzt im Bericht des Bundes 2003 – wurde ausführlich über die Entwicklung und die Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen berichtet. Für die einzelnen Fahrzeuggruppen haben sich in der Zwischenzeit folgende Entwicklungen ergeben:

2.3.1 Schadstoffemissionen bei schweren Nutzfahrzeugen

Mit der "Richtlinie 1999/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Selbstzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und die Emission gasförmiger Schadstoffe aus mit Erdgas oder Flüssiggas betriebenen Fremdzündungsmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG des Rates"¹⁴ sind die weiteren Minderungsstufen festgelegt:

- Euro III (seit 2000)
- Euro IV (ab Okt. 2005/2006) und

¹³ Dieses Projekt dient ebenfalls dem Ziel der Bundesregierung, das Leitbild einer nachhaltigen Mobilität, wie es im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie entwickelt wurde, umzusetzen. Es kann einen weiteren wichtigen Beitrag leisten, die gesundheitsgefährliche Rußbelastung, den Sommersmog sowie die Lärmbelastung in Innenstädten und Ballungsräumen zu verringern und ist angesichts der seit 1.1.2005 wirksamen EU-Luftqualitäts-Grenzwerte für Feinstaub und der ab 2010 gültigen Grenzwerte für NO₂ auch wirtschaftlich sinnvoll.

¹⁴ Amtsblatt der EG L 44 vom 16. Februar 2000

- Euro V (ab Okt. 2008/2009).

Zu den Inhalten wird auf den Aktuellen Bericht des Bundes 1999 I verwiesen.

Einen Anreiz zur vorzeitigen Einführung von Euro IV und Euro V Lkw erhalten die Spediteure und Betreiber ab dem 01.01.2005 im Rahmen der Lkw-Maut, indem die emissionsbezogene Staffelung geringere Mautsätze für sauberere Lkw vorsieht.

Entsprechend einer Forderung des Bundesrates ist von der KfW-Förderbank auf Initiative des Bundesumweltministeriums im November 2004 ein neuer Förderschwerpunkt für besonders saubere Nutzfahrzeuge eingerichtet worden.

Weitere Möglichkeiten für ökonomische Anreize werden geprüft.

2.3.2 Fortschreibung der Emissionsgrenzwerte für Diesel-Pkw

Aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ist es erforderlich, den Emissionsausstoß von Dieselfahrzeugen weiter drastisch zu senken. Bereits beim Deutsch-Französischen Umweltrat am 27. Februar 2003 wurde im Rahmen einer gemeinsamen Initiative vereinbart, dass als Einführungstermin für neue Rußpartikel-Grenzwerte für Diesel-Kfz das Jahr 2010 angestrebt wird. Bundesumweltminister Trittin hat im Umweltrat am 28. Juni 2004 erneut die Initiative ergriffen, für Dieselfahrzeuge strengere Abgasgrenzwerte einzufordern. Ziel ist eine am Stand der Technik orientierte strengere Regelung der EU-Abgasgrenzwerte für Pkw und Lkw mit Dieselmotoren. Die Technik für die Abgasnachbehandlung steht zur Verfügung.

Die EU-Kommission hat erklärt, an einer Fortschreibung der Abgasgrenzwerte für Dieselfahrzeuge zu arbeiten. Erwartet werden Vorschläge für Pkw (EURO 5) und Lkw (EURO VI). Allerdings will sie für ihre Arbeiten die Ergebnisse des sogenannten CAFE-Programms (CAFE= **C**lean **A**ir for **E**urope) abwarten. Die Kommission hatte zugesagt, bis spätestens Frühjahr 2005 einen Richtlinienvorschlag vorzulegen. Dieser liegt jedoch noch nicht vor. Wegen der besonderen Bedeutung und Wirkung der Dieselfuhrpartikel fordert Deutschland die Kommission regelmäßig auf, den Vorschlag zügig vorzulegen.

Auf Druck der Bundesregierung hat die Kommission am 13. Januar 2005 als Grundlage für steuerliche Anreize auf nationaler Ebene, einen Partikelgrenzwert von 5 mg/km festgelegt. Damit wird die rasche Einführung und Verbreitung besonders partikelarmer Diesel-Pkw ermöglicht.

2.3.3 Aufhebung der steuerlichen Bevorzugung schwerer Geländewagen und Sport-Utility-Vehicles

Mit der 27. Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 2. November 2004¹⁵ wurde § 23 Abs. 6a aufgehoben. Die Aufhebung ist am 1. Mai 2005 in Kraft getreten. Mit der Aufhebung ist die Gewichtsbeschränkung von 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht für Kombi-Pkw entfallen. Die Finanzgerichte hatten unter Berufung auf die Regelung des § 23 Abs. 6a wiederholt entschieden, dass so genannte „Geländewagen“ mit mehr als 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht bei der Kraftfahrzeugsteuer - obwohl sie als Pkw genutzt wurden - nicht nach Hubraum und Schadstoffemission sondern wie Nutzfahrzeuge nach dem Gewicht besteuert wurden und damit erhebliche Steuereinsparungen erlangten. Nunmehr müssen diese Fahrzeuge, wie alle anderen Pkw besteuert werden.

2.4 Emissionsreduzierung durch schadstoffärmere / neue Treibstoffe

2.4.1 Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV

Die Richtlinie 98/70/EG zur Einführung schwefelfreier Kraftstoffe vom 13. Oktober 1998, in der Fassung der Richtlinie 2003/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 2003¹⁶ schreibt vor, dass ab 1. Januar 2005 Otto- und Dieselmotorkraftstoff mit einem Schwefelhöchstgehalt von 10 mg/kg in ausreichenden Mengen auf einer ausgewogenen geografischen Grundlage verfügbar sein müssen. Ab 1. Januar 2009 dürfen nur noch diese Qualitäten für Benzin und Diesel angeboten werden.

In Deutschland werden aufgrund der steuerlichen Anreize im Rahmen der Ökologischen Steuerreform seit dem 1. Januar 2003 nur noch schwefelfreie Kraftstoffe (S < 10 ppm) angeboten.

Mit der Neufassung der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV – vom 24. Juni 2004¹⁷ wurden die Richtlinien 2003/17/EG und 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor¹⁸ umgesetzt. Die Verordnung regelt die verbindliche Einführung schwefelfreier Kraftstoffe ab 01.01.2009.

¹⁵ BGBl. I S. 2712

¹⁶ ABl. EU Nr. L 76 vom 22. März 2003, S. 10

¹⁷ BGBl. I, S. 1342

¹⁸ ABl. EU Nr. L 123 S. 42

Schwefelfreie Kraftstoffe sind eine wichtige Voraussetzung für den optimalen Betrieb von Abgasreinigungseinrichtungen. Zu nennen sind hier insbesondere die Stickoxidspeicherkatalysatoren und Dieselpartikelfilter. Die Stickoxidspeicherkatalysatoren ermöglichen auch bei Ottomotoren die verbrauchsarme Direkteinspritzertechnik mit niedrigen Emissionen zu realisieren.

Zudem werden erstmals Qualitätsanforderungen für Biodiesel und Erdgas als Kraftstoff festgelegt. Auch diese Kraftstoffe unterliegen damit strengen Qualitätsanforderungen. Die Zumischung von Bioethanol zum Ottokraftstoff und Biodiesel zum Dieselloskraftstoff wird entsprechend der EU-Richtlinie 2003/30/EG geregelt. Danach sind Zumischungen von Bioethanol und Biodiesel bis 5 Volumen% zulässig. Höhere Zumischungen müssen besonders gekennzeichnet werden. Diese Kraftstoffe entsprechen dann jedoch nicht mehr den DIN EN Normen und dürfen daher auch nicht entsprechend ausgezeichnet werden.

2.4.2 Steuerliche Begünstigung von biogenen Treibstoffen

Im Rahmen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes¹⁹ und der Gesetzgebung zur Ökologischen Steuerreform hat der Deutsche Bundestag am 07.06.2002 eine Fortschreibung der steuerlichen Begünstigung von Biokraftstoffen beschlossen. Für Kraftstoffe, nicht für Heizstoffe, wird eine flexible Regelung getroffen, die es ermöglicht, jede Mischung von Biokraftstoff mit fossilem Kraftstoff zu vermarkten und die Mineralölsteuerbelastung des Gemisches um den sich aus dem Biokraftstoffanteil ergebenden Steueranteil zu ermäßigen. Damit werden nunmehr auch Kraftstoffe aus Biomasse von der Mineralölsteuer befreit, die mit solch fossilem Ursprung vermischt sind oder im Rahmen eines chemischen Prozesses Bestandteil eines Kraftstoffs nicht rein biogenen Ursprungs geworden sind.

Diese Steuerbegünstigung ist als Maßnahme zur Steigerung der EU-rechtlich vorgesehenen Förderung des Anteils von Biokraftstoffen zu sehen.

2.4.3 Erdgasfahrzeuge

Das Bundesumweltministerium unterstützt bereits seit Jahren die breite Markteinführung des Kraftstoffs Erdgas - etwa im Rahmen einer Kampagne zur konsequenten Markterschließung für Erdgasfahrzeuge, die der Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft (BGW) gemeinsam mit namhaften Automobilherstellern und Unternehmen der Mineralölwirtschaft ins Leben gerufen hat sowie mit konkreten Projekten wie "Tausend

¹⁹ BT -Drs. 14/8711

Umwelttaxen für Berlin (TUT)". Es leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der umweltpolitischen Vorgaben, die Bundesregierung und Gesetzgeber unter anderem mit dem bis 2020 festgeschriebenen steuerlich günstigen Steuersatz von Erdgas als Kraftstoff im Rahmen der Ökologischen Steuerreform gemacht haben. In diesem Zusammenhang betreibt das Bundesumweltministerium auch einen großen Teil seiner Dienstfahrzeugflotte mit Erdgas als Kraftstoff.

Während der Internationalen Konferenz für Erneuerbare Energien in Bonn im Juni 2004 konnte darüber hinaus erstmals in Deutschland öffentlichkeitswirksam gezeigt werden, dass auch Biomethan als erneuerbarer Kraftstoff sich ebenso problemlos tanken und fahren lässt wie Erdgas.

2.5 Entwurf einer Verordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG

Vor dem Hintergrund der hohen Feinstaubbelastungen in einzelnen Ballungszentren, die häufig auf ungefilterte Dieselabgase zurückzuführen sind, hat der Bundesrat die Bundesregierung in der Entschließung vom 27.05.2005²⁰ aufgefordert, eine Verordnung nach § 40 Abs. 3 BImSchG zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vorzulegen und ein Verkehrszeichen in Anlehnung an das Verkehrszeichen 270 StVO (SMOG) zu schaffen, das Ausnahmen von Verkehrsverboten zulässt. Diesem Anliegen ist das Bundesumweltministerium nachgekommen und hat einen entsprechenden Verordnungs-Entwurf zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen erarbeitet und vorgelegt. Er befindet sich in der Ressortabstimmung.

Mit der Verordnung wird die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen nach ihrer Partikelemission bundesweit einheitlich geregelt. Dabei wird durch die Änderung der Straßenverkehrs-

²⁰ Bundesrats-Drucksache 144/05 (Beschluss)

Zulassungs-Ordnung die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu Emissionsgruppen mit der bisherigen AU-Plakette zusammengeführt. Die Anordnung von Verkehrsverboten und deren Überwachung kann von den Bundesländern mit Hilfe der in dieser Verordnung geregelten Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit farbigen Plaketten erfolgen. Durch das Zusatzzeichen - mit farbiger Abbildung der Plaketten - zum Verkehrszeichen 270 (SMOG) können Kraftfahrzeuge, die mit einer der angezeigten Plaketten ausgestattet sind, vom Verkehrsverbot ausgenommen.

3 Luftreinhaltung, Anlagensicherheit

3.1 Umsetzung der EU-Großfeuerungsanlagen-Richtlinie - 13. BlmSchV

Die 13. BlmSchV²¹ vom 20. Juli 2004 dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/80/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft²², die die alte Richtlinie 88/609/EWG aus dem Jahr 1988 ablöste und von den Mitgliedstaaten bis zum 27. November 2002 in nationales Recht umzusetzen war (Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2001/80/EG).

Die 13. BlmSchV gibt Betreibern und Behörden Rechts- und Planungssicherheit bei der Anlagengenehmigung und stärkt den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

Ziel der Verordnung ist es, vor allem den Ausstoß von Staub und Stickstoffoxiden aus großen Feuerungsanlagen zu senken - wie zum Beispiel aus Kraftwerken. Während in der Vergangenheit die Emissionen von Schwefeldioxid erfolgreich abgesenkt werden konnten, gibt es bei der Verminderung von Stickstoffoxiden und vor allem beim Staub noch Defizite. Die neue Verordnung definiert strengere Anforderungen und trägt dazu bei, dass sowohl die nationalen Emissionshöchstmengen als auch die von der EU festgesetzten Grenzwerte für Staub in der Atemluft eingehalten werden können. Zusammen mit der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Verordnung über die Verbrennung von Abfällen schreibt sie den gegenwärtigen Stand der Technik von Feuerungsanlagen fest. Die neue Großfeuerungsanlagenverordnung ist ein wichtiger Baustein zur Erfüllung des Gesamtkonzeptes zur integrierten Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung. Bei der Erarbeitung der Verordnung wurden alle umweltrelevanten Aspekt

²¹ Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen) BGBl I 2004, 1717

²² ABl. EG Nr. L 309 S. 1

betrachtet, insbesondere dass keine Verlagerung von Umweltbelastungen aus der Luft in das Wasser oder den Boden erfolgen.

3.2 Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren - 28. BImSchV

Die 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren vom 20. April 2004²³) wurde mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren vom 18. Mai 2005 geändert. Die Änderungsverordnung wurde am 16. Februar 2005 vom Kabinett und am 29. April 2005 vom Bundesrat beschlossen. Die Unterzeichnung der Verordnung erfolgte am 18. Mai 2005. Die Veröffentlichung erfolgte am 27. Mai 2005 im Bundesgesetzblatt.²⁴

Mit der Änderungsverordnung werden die Abgasgrenzwerte für mobile Maschinen mit Dieselmotoren (z.B. land- und forstwirtschaftliche Maschinen, Baumaschinen und Gabelstapler, aber auch Triebwagen und Lokomotiven) mit einer Nutzleistung über 19 kW stufenweise im Zeitraum zwischen 2005 - 2014 je nach Leistungsstufe verschärft. Erstmals werden für Lokomotiven und Triebwagen verbindliche Abgasgrenzwerte in zwei Stufen zwischen 2006 - 2012 je nach Leistungsstufe festgeschrieben. In der 28. BImSchV sind die Dieselmotoren nach ihrem Verwendungszweck und ihrer Nutzleistung klassifiziert. Entsprechend diesem Profil werden anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid (CO), Kohlenwasserstoffe (HC), Stickoxide (NO_x) und Partikel (PT) festgeschrieben, mit denen eine drastische Senkung der Luftschadstoffe erreicht werden soll.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2004/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 in der Fassung der Berichtigung vom 30. April 2004 zur Anpassung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte an den technischen Fortschritt in nationales Recht, mit Ausnahme der Anforderungen an Binnenschiffsmotoren. Diese werden durch eine Verordnung unter Federführung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (BMVBW) gesondert geregelt.

²³ BGBl I 2004, 614 (1423), Berichtigung der Achtundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren vom 23. Juni 2004, BGBl I 2004, 1423

²⁴ BGBl I 2005, 1404

3.3 Umsetzung der EU-Ozon- und NEC-Richtlinien - 33. BImSchV

Zur Umsetzung der Richtlinie 2001/81/EG²⁵ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (**N**ational **E**mission **C**eiling - NEC - Richtlinie) und der Richtlinie 2002/3/EG²⁶ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12.02.2002 über den Ozongehalt der Luft ("neue" Ozon - Richtlinie) in nationales Recht hat die Bundesregierung die Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen (33. BImSchV) am 18.06.2003 beschlossen. Die Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen ist am 21. Juli 2004 in Kraft getreten²⁷.

Die Verordnung

- definiert die wesentlichen Fachbegriffe,
- legt je einen Zielwert und ein langfristiges Ziel zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Vegetation sowie eine Alarm- und eine Informationsschwelle fest,
- regelt die Einzelheiten der Messung der Ozonkonzentrationen, die Gebietseinteilung und die Beurteilung der Luftgüte durch die Länder,
- schreibt vor, welche Informationen der Öffentlichkeit durch den Bund und die Länder zur Verfügung gestellt werden müssen,
- verpflichtet bei grenzüberschreitender Luftverschmutzung den Bund (Zielwerte, langfristige Ziele) und die Länder (Informations-, Alarmschwelle) zur Kontaktaufnahme mit Nachbarstaaten,
- legt die Datenübermittlung der Länder an den Bund für die Berichterstattung an die Kommission fest,
- setzt Emissionshöchstmengen für die Schadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen und Ammoniak fest und
- verpflichtet die Bundesregierung zur Aufstellung eines Programms zur Verminderung der Ozonkonzentration und zur Einhaltung der Emissionshöchstmengen.

²⁵ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissions-Höchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)

²⁶ Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft (EG-Amtsblatt 12.2.2002, L 67, 14–30)

²⁷ BGBl Teil I Nr. 36 vom 20.07.2004 S. 1612

3.4 Erfüllung der Anforderungen der Luftqualitätsrichtlinien

Für die von der Bundesregierung am 01.12.2003 an die Europäische Kommission übermittelten Überschreitungsgebiete (Summe aus zukünftigem Grenzwert und Toleranzmarge) für das Messjahr 2002:

- NO₂ (Jahresmittel): 12 Ballungsräume und 1 Gebiet (21 Kommunen)
- PM₁₀ (Jahresmittel): 1 Ballungsraum (1 Kommune)
- PM₁₀ (Tagesmittel): 5 Ballungsräume und 1 Gebiet (6 Kommunen)

haben die zuständigen Bundesländer gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie 96/62/EG Pläne und Programme ausgearbeitet, aufgrund derer die Grenzwerte binnen der jeweils festgelegten Frist erreicht werden sollen. Diese wurden der Europäischen Kommission fristgerecht Ende 2004 bzw. Anfang 2005 übermittelt.

Die in den Luftreinhalteplänen von den Ländern vorgenommenen Analysen und die Auswertung der Messungen im ersten Halbjahr 2005 zeigen, dass insbesondere der Tagesgrenzwert für PM₁₀ nicht überall eingehalten werden kann. Bereits im ersten Halbjahr 2005 wurde in mehr als 10 Städten im Bundesgebiet die zulässige Zahl von 35 Überschreitungstagen des Tagesgrenzwertes für PM₁₀ deutlich (z.T. um 20 Tage) überschritten. Weitere Emissionsreduzierungen an der Quelle sind deshalb erforderlich, um die Grenzwerte zukünftig dauerhaft einhalten zu können.

Die Bundesregierung hat zur fristgerechten Einhaltung der Partikelgrenzwerte den Ländern die notwendigen Instrumente an die Hand gegeben. So hat sie im Bereich von Industrie und Gewerbe insbesondere die Großfeuerungsanlagenverordnung und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) novelliert und sich im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Partikelminderung auf europäischer Ebene für die weitere Verschärfung der EU-Abgasgrenzwerte von Pkw und Lkw eingesetzt. Um festzustellen, ob und in welchen Bereichen die Bundesregierung die Länder bei der Einhaltung der neuen Luftqualitätsgrenzwerte weiterhin unterstützen muss, hat das BMU ein Forschungsvorhaben vergeben, mit dem die Luftreinhaltepläne und Daten der Länder zur Feinstaub- und NO₂-Belastung ausgewertet und bewertet werden und mögliche ergänzende Maßnahmen identifiziert werden sollen. Erste Zwischenergebnisse sollen im Herbst 2005 vorliegen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 14./15. März 2005 im Umweltbundesamt in Berlin mit allen Nachbarstaaten ein erstes Fachgespräch über den grenzüberschreitenden Partikeltransport geführt. Zu diesem Gespräch waren auch alle Länder eingeladen. Grundlage für diesen Erfahrungsaustausch

waren die in Art. 8 Abs. 6 der EU-Luftqualitätsrahmenrichtlinie 96/62/EG getroffenen Festlegungen, nach denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, sich in Fällen, in denen grenzüberschreitende Transporte wesentlich zur Luftschadstoffbelastung beitragen, zwecks Reduzierungsmaßnahmen untereinander unter Einbeziehung der EU-Kommission abzustimmen. Die Gespräche werden auf bilateraler Ebene fortgeführt.

Auf Initiative der Bundesregierung wurde im Rahmen der Luftreinhaltekonvention der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN ECE) im Jahre 2004 eine Sachverständigengruppe zu Partikeln mit dem Ziel ins Leben gerufen, auch über die Grenzen der EU hinaus zu verbindlichen internationalen Regelungen zur weiteren Verminderung der grenzüberschreitenden Partikelverfrachtung zu kommen.

3.5 Nationales Programm der Bundesregierung zur Verminderung von Versauerung, Überdüngung und Sommersmog

Die Bundesregierung hat die von den Richtlinien 2002/3/EG²⁸ und 2001/81/EG²⁹ geforderten Maßnahmenprogramme zur Senkung der Ozonvorläuferstoffe als Fortentwicklung des Sofortprogramms aus dem Jahre 2000 zu einem bundesweiten Nationalen Programm zusammengefasst. Im März 2003 hat die Bundesregierung nach Beteiligung der Länder der Europäischen Kommission das Nationale Programm gem. Artikel 6 der NEC-Richtlinie vorgelegt.

Um das Programm auf der Grundlage der zwischenzeitlich in Kraft getretenen 33. BImSchV an die aktuelle Lage anzupassen, wurde 2005 ein Forschungsauftrag über das Umweltbundesamt zur Aktualisierung der quantitativen Ermittlung der Emissionssituation vergeben, der auch die Erarbeitung von Vorschlägen für ggf. notwendige weitere Maßnahmen beinhaltet. Auf dieser Grundlage wird 2006 über das weitere Vorgehen zu entscheiden sein.

Das vorliegende Programm zählt alle Maßnahmen auf, die zur zeitgerechten Einhaltung der Emissionshöchstmengen im Jahre 2010 notwendig sind und bereits weitgehend umgesetzt werden konnten. Die wichtigsten Maßnahmen sind:

- Weitere NO_x-Minderung im Verkehrs- und Anlagenbereich,
- Einführung einer LKW-Maut,
- Stärkere Verlagerung des Gütertransports auf Schiff und Bahn,

²⁸Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft (EG-Amtsblatt 12.2.2002, L 67, 14–30)

²⁹Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissions-Höchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, L 309, 22–30)

- Ökologische Steuerreform,
- Begrenzung des Lösemittelgehalts von Produkten,
- Senkung der Verluste bei der Verteilung von Treibstoffen,
- Umsetzung des Programms "Nachhaltige Landwirtschaft",
- Maßnahmen des nationalen Klimaschutzprogramms.

Nach einer ersten Einschätzung des UBA von Ende 2004/Anfang 2005 bedarf es nach gegenwärtigem - noch nicht hinreichend quantifiziertem - Kenntnisstand weiterer, ggf. über das vorliegende Programm hinausgehender Anstrengungen, um die Emissionshöchstmengen einzuhalten.

Zum Erreichen der Emissionshöchstmenge für flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds – VOC) sind strengere, europaweit einheitliche Produktregelungen zur Begrenzung des Lösemittelgehaltes erforderlich. Auf Vorschlag der Kommission haben Rat und Parlament zwar eine VOC-Richtlinie³⁰ erlassen, die einen Beitrag zur europaweiten VOC-Reduzierung leisten wird, diese deckt aber nur VOC in Farben und Lacken ab. Zahlreiche Produktgruppen bleiben unberücksichtigt.

Auch hinsichtlich NO_x erscheinen zusätzliche Minderungsmaßnahmen insbesondere im Verkehr und hier nicht nur bei Kraftfahrzeugen, sondern auch bei Schiffen notwendig. Bei Ammoniak ist die Frage zu klären, in wie weit die umfassenden, im Bereich Landwirtschaft bisher ergriffenen Maßnahmen bereits auch quantitativ Effekte zeigen.

3.6 Fortentwicklung der europäischen und internationalen Luftreinhaltepolitik

3.6.1 Vorschlag für eine vierte Tochter-Richtlinie unter dem Dach der Luftqualitätsrahmenrichtlinie (96/62/EG)

Über den Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft ist im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ausführlich berichtet worden. Er ist am 16.07.2003 von der Kommission angenommen worden. Nach der zwischen Rat und Europäischem Parlament im April 2004 erzielten Einigung über den Vorschlag in erster Lesung, ist die Richtlinie am 15.02.2005 in Kraft getreten³¹. Sie muss bis zum 15.02.2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-

³⁰ Richtlinie 2004/42/EG vom 21.4.2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG

³¹ Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (EG-Amtsblatt L 23 vom 26.01.2005, S. 3)

Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft). Hierzu hat das BMU im Frühjahr 2005 einen ressortabgestimmten Referentenentwurf vorgelegt. Nach der im April/Mai 2005 durchgeführten Anhörung der beteiligten Kreise und der Länder wird der VO-Entwurf dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.6.2 Neue EU-Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung

Mit dem "Sechsten Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft" aus dem Jahre 2002 wurde die Europäische Kommission mit der "Entwicklung einer spezifischen Strategie für die Bekämpfung der Luftverschmutzung" beauftragt, die folgende Schwerpunkte haben soll:

- Vorschlag für weitere Aktionen (z.B. Feinstaub, Smog, Stickstoffoxide)
- Überprüfung / Änderung von Luftqualitätsnormen und Emissionsgrenzwerten
- Verbesserung der Informationserfassung, der Modelle und Vorhersagen.

In der Sitzung der **Clean Air for Europe** (CAFE)-Lenkungsgruppe am 21./22. 02. 05 hat die DG-Umwelt zwei „non-paper“

- Non-Paper 1: REVISION OF AIR QUALITY LEGISLATION– MAIN ELEMENTS
- Non-Paper 1: THEMATIC STRATEGY ON AIR POLLUTION – MAIN ELEMENTS

vorge stellt, die Hauptelemente der Strategie enthalten und noch vor der Sommerpause 2005 offiziell von der Europäischen Kommission verabschiedet werden sollten. Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Diskussionen innerhalb der EU-Kommission wurden die Vorschläge bis nach der Sommerpause zurückgestellt. Nach bisher vorliegenden inoffiziellen Informationen ist davon auszugehen, dass die Thematische Luftreinhaltestrategie der Kommission folgende Bereiche umfassen dürfte:

- Revision und Zusammenfassung der EU Luftqualitätsrichtlinien
- Revision der Richtlinie 2001/81/EG³² über nationale Emissionshöchstmenge n für bestimmte Luftschadstoffe (**National Emission Ceiling** - NEC - Richtlinie)
 - Einführung ökonomischer Instrumente (z.B. Emissionshandel)
 - Aufnahme primärer Partikelemissionen
 - Einführung sektorspezifischer Höchstmenge n
- Erstmalig Emissionsbegrenzungen für Kleinf Feuerungsanlagen
- Verschärfung der Anforderungen an die Gasp endelung an Tankstellen (Stufe II)
- Begrenzung der Emission von Schiffen
- Weitere Begrenzung der landwirtschaftlichen NH₃-Emissionen
- Maßnahmen im Verkehr
 - Neue Abgasgrenzwerte für Kfz, leichte und schwere Nutzfahrzeuge
 - Umweltbezogene Maut
 - Nachrüstungssysteme (z.B. Rußfilter) für Busse und Nutzfahrzeuge
 - Leitfäden für gute urbane Verkehrskonzepte.

³²Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissions-Höchstmenge n für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)

Bei der Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinien zeichnet sich ab, dass die EU-Kommission die Beibehaltung der bisherigen PM₁₀-Grenzwerte, ggf. mit der Möglichkeit der Verschiebung des Einhaltesdatums, vorschlagen wird. Außerdem soll der PM_{2.5}-Fraktion verstärkte Aufmerksamkeit beigemessen werden. Dem Vernehmen nach soll - neben der Verstärkung der Messaktivitäten - auch die Einführung zusätzlicher immissionsseitiger Ziele, wie „Average exposure indicator – AEI“ und „Concentration gap“ Gegenstand der Diskussionen in der Kommission sein.

3.6.3 Rechtssetzung im Rahmen des Luftreinhalteübereinkommens der UN ECE

Im Rahmen des UN ECE-Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979 wurden bisher acht Protokolle erarbeitet, die zwischenzeitlich alle in Kraft sind.

Protokoll	Verpflichtungen	Stand der Ratifizierung in D
Finanzierungsprotokoll EMEP 1984	Leistung von Pflichtbeiträgen zur langfristigen Finanzierung der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen	ratifiziert (BGBl. 1988 II S. 421)
1. Schwefelprotokoll 1985	30%-Reduzierung der nationalen Schwefeldioxidemissionen (SO ₂) bis 1993, verglichen mit 1980	ratifiziert (BGBl. 1986 II S.1116)
Stickstoffprotokoll 1988	Einfrieren der Stickstoffoxidemissionen (NO _x) bis 1994 auf der Basis von 1987; Deutschland verpflichtete sich zusammen mit weiteren 11 Staaten zu einer 30%-Reduzierung bis spätestens 1998, verglichen mit 1985	ratifiziert (BGBl. 1990 II S. 1278)
VOC-Protokoll 1991	Reduzierung der Emissionen flüchtiger Kohlenwasserstoffe (VOC) um mindestens 30% bis 1999, verglichen mit 1988	ratifiziert (BGBl. 1994 II S. 2358)
2. Schwefelprotokoll 1994	Festlegung nationaler Emissionsobergrenzen für SO ₂ für die Jahre 2000, 2005, 2010; erstmals auf der Grundlage eines wirkungsorientierten Ansatzes	ratifiziert (BGBl. 1998 II S. 130)
POP-Protokoll 1998	Regelungen zur Verringerung der Emissionen von 16 persistenten organischen Verbindungen (u.a. DDT, Dioxine, PCB, Furane)	ratifiziert (BGBl. 2002 II S. 803)
Schwermetallprotokoll 1998	Regelungen zur Verringerung der Emissionen der Schwermetalle Cadmium, Blei und Quecksilber	ratifiziert (BGBl. 2003 II S. 610)
Multikomponentenprotokoll 1999	Gleichzeitige Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon durch die Festlegung von länderspezifischen Emissionshöchstmenge für SO ₂ , NO _x , NH ₃ , und VOC, die ab 2010 nicht mehr überschritten werden dürfen.	ratifiziert (BGBl. 2004 II S. 884)

Das **POP-Protokoll** trat am 23.10.2003 in Kraft, nachdem das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Bis Frühsommer 2005 lagen 23 Ratifikationen vor. Ziel des POP-Protokolls ist die Begrenzung, Verringerung oder völlige Verhinderung der Emission und unbeabsichtigten Freisetzung persistenter organischer Schadstoffe. Für einige POP - darunter so prominente wie DDT, PCB oder HCH - ist hierbei ein grundsätzliches Verwendungs- bzw. Herstellungsverbot vorgesehen.

Das **Schwermetallprotokoll** ist am 29.12.2003 in Kraft getreten, drei Monate nachdem mit deutscher Notifikation vom 30.9.2003 das erforderliche Quorum von 16 Ratifikationen erreicht war. Der Stand im Frühsommer 2005 lag bei 27 Ratifikationen.

Ziel des Schwermetallprotokolls ist die Verringerung der Freisetzung von Kadmium, Blei und Quecksilber. Diese Schwermetalle sind giftig für Mensch, Tier und Pflanze. Das Schwermetallprotokoll verpflichtet die Vertragsstaaten zur Verminderung ihrer jährlichen Emissionen unter den Stand eines Bezugsjahres zwischen 1985 und 1995 und zur Anwendung der besten verfügbaren Techniken an relevanten Quellen. Für diese Quellen legt das Protokoll auch Emissionsgrenzwerte fest. Darüber hinaus enthält es Obergrenzen für den Bleigehalt in Kraftstoffen und den Quecksilbergehalt in Batterien.

Deutschland hat seine Verpflichtungen aus dem Schwermetall- und dem POP-Protokoll bereits erfüllt.

Das **Multikomponentenprotokoll**, das am 17.5.2005 in Kraft getreten ist, ist eine Übereinkunft zur internationalen Bekämpfung von Versauerung, Eutrophierung (Überdüngung) und dem durch Ozon verursachten Sommersmog. In dem Protokoll werden die jährlichen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, Ammoniak und leicht flüchtiger Kohlenwasserstoffe (VOCs) durch Einführung nationaler Höchstmengen begrenzt, die bis zum Jahr 2010 erreicht werden müssen.

Mit der Richtlinie 2001/81/EG³³ des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (**National Emission Ceiling - NEC - Richtlinie**) hat die EU eine umweltpolitisch gleichgerichtete Regelung erlassen, die z.T. geringere Höchstmengen enthält.

Deutschland hat sich 2004 erfolgreich für die Gründung einer Experten-Arbeitsgruppe zur Feinstaubreduzierung unter dem Dach der Genfer Luftreinhaltekonvention der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (UN-ECE) engagiert, um so zu ver-

³³ Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissions-Höchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (EG-Amtsblatt 27.11.2001, I 309, 22-30)

bindlichen völkerrechtlichen Regelungen zur Minderung der grenzüberschreitenden Feinstaubtransporte zu kommen, an denen Deutschland - sowohl was den Import als auch den Export anbetrifft - maßgeblich beteiligt ist. Auf ihrem ersten Treffen im Mai 2005 verabschiedete diese Gruppe ein Arbeitsprogramm, das vorsieht noch in 2006 die notwendigen ersten Grundlagen für entsprechende Entscheidungen der Beschlussgremien der Genfer Luftreinhaltekonvention vorzulegen.

3.6.4 Umsetzung des UN ECE – Protokolls zum Aufbau eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters (PRTR)

Auf der 5. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ der UN ECE im Mai 2003 ist das PRTR-Protokoll (Pollutant Release and Transfer Register) von Deutschland sowie von der EU und den übrigen Mitgliedstaaten der EU-15 gezeichnet worden.

Dieses Protokoll bildet die Grundlage für eine jährliche medienübergreifende Berichterstattung über Emissionsdaten (Luft, Wasser, Boden) sowie über das Abfallaufkommen der Unternehmensstandorte. Die Daten sollen in einem nationalen Register zusammengefasst und für die Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden.

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ wurde ausgeführt, dass in der Europäischen Union das PRTR-Protokoll durch die Erweiterung des bestehenden Europäischen Schadstoffregisters (EPER) umgesetzt werden soll und dass die Europäische Kommission zu diesem Zweck eine Verordnung zur Schaffung eines Europäischen PRTRs (e-PRTR) vorbereitet. Der Verordnungsentwurf wird derzeit im Rat der Europäischen Union und im Europäischen Parlament diskutiert. Eine Verabschiedung in der zweiten Hälfte von 2005 wird angestrebt. Er sieht als erstes Erhebungsjahr 2007 vor. Die Mitgliedstaaten müssen für den ersten Bericht 15 Monate nach Ablauf dieses Erhebungsjahres an die EU-Kommission berichten. Für die folgenden Berichte bleiben den Mitgliedstaaten jeweils 12 Monate Zeit, die Daten zu melden. Nach weiteren 6 Monaten muss die EU-Kommission die übermittelten Daten in das e-PRTR aufnehmen.

Deutschland muss für die Umsetzung des Protokolls ein eigenes PRTR schaffen. Wichtig ist, beide Vorgänge so effektiv wie möglich miteinander zu verzahnen. EPER ist primär eine Berichtspflicht, PRTR ist primär die Verpflichtung ein Schadstoffemissionsregister aufzubauen und zu betreiben und erst in zweiter Linie eine Berichtspflicht zum e-PRTR.

3.7 Anlagensicherheit

3.7.1 Umsetzung der Seveso-II-Änderungsrichtlinie

Wie im Bericht des Bundes 2003/3004 ausgeführt, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die „Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen“³⁴ (sog. "Seveso-II-Änderungsrichtlinie") erlassen. Sie ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten und musste von den Mitgliedstaaten bis 1. Juli 2005 in nationales Recht umgesetzt werden.

In Deutschland wurde die Seveso-II-Änderungsrichtlinie durch Änderung der Störfall-Verordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes umgesetzt. Die Verordnung wurde am 16. Juni 2005 im Bundesgesetzblatt verkündet³⁵ und trat ebenso, wie das am 30. Juni 2005 verkündete Gesetz zur Umsetzung der Seveso-II-Änderungsrichtlinie³⁶ am 1. Juli 2005 in Kraft.

Die wesentlichen Regelungen zur Umsetzung wurden durch die Änderung der Störfall-Verordnung getroffen. Hierzu zählen insbesondere die

- Einbeziehung bestimmter Anlagen im Bergbau und in der Abfallbeseitigung, die in Zusammenhang mit chemischen und thermischen Aufbereitungsmaßnahmen unter Verwendung gefährlicher Stoffe gemäß Anhang I der Verordnung stehen,
- Anpassungen der Definitionen für explosionsgefährliche und pyrotechnische Stoffe entsprechend dem neuen EG-Recht,
- Änderung der Liste und der Mengenschwellen für krebserzeugende und umweltgefährliche Stoffe,
- Zusammenfassung von Ottokraftstoffen, Diesel, Kerosin und leichtem Heizöl zu einer Gruppe „Erdölerzeugnisse“.

Unabhängig von den durch die Seveso-II-Änderungsrichtlinie bedingten Änderungen wurden als Folge eines Maßgabebeschlusses des Bundesrates diejenigen Teile der bisheri-

³⁴ Amtsblatt Nr. L 345, 31.12.2003, S. 0097 - 0105

³⁵ Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 26. April 2000 BGBl I 2000, 603 Geändert durch Art. 1 V v. 8. 6.2005 I 1591 (Neufassung durch Bek. v. 8. 6.2005 I 1598 (Nr. 33))

³⁶ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge vom 15. März 1974, BGBl I 1974, 721, 1193, Neugefasst durch Bek. v. 26. 9.2002 I 3830; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 24. 6.2005 I 1769 (Änderung durch Art. 1 G v. 25. 6.2005 I 1865 (Nr. 39))

gen Störfall-Verordnung aufgehoben, die über das europäische Störfallrecht hinausgingen, d.h. insbesondere § 1 Abs. 3 und 4, die §§ 17 und 18 sowie Anhang VII.

Mit dem Umsetzungsgesetz wurde u.a. die in der Seveso-II-Änderungsrichtlinie vorgenommene Klarstellung zu schutzbedürftigen Objekten, zwischen denen und Industriebetrieben ein angemessener Abstand eingehalten werden soll, in § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) übernommen.

Darüber hinaus wurden im Hinblick auf eine effizientere Beratung der Bundesregierung durch die Aufhebung des § 31a BImSchG und die Neufassung des § 51a BImSchG die rechtlichen Voraussetzungen für eine Zusammenlegung der Gremien „Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit“ (TAA) und „Störfall-Kommission“ (SFK) zu einer „Kommission für Anlagensicherheit“ (KAS) geschaffen.

3.7.2 UN ECE -Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Industrieunfallübereinkommen)

3.7.2.1 Dritte Vertragsstaatenkonferenz

Vom 27. bis 30. Oktober 2004 fand in Budapest die Dritte Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum UN ECE-Industrieunfallübereinkommen statt. An der Konferenz nahmen etwa 100 Delegierte aus 34 Staaten, darunter 17 Mitgliedstaaten der EU, der EU-Kommission sowie verschiedener internationaler Organisationen und Einrichtungen teil. Die folgenden Konferenzergebnisse sind besonders hervorzuheben:

- Wahl eines neuen Bureaus

Das Bureau stellt unterhalb der VSK das höchste Entscheidungsgremium des Industrieunfallübereinkommens dar. Zum neuen Vorsitzenden, der zugleich Vorsitzender der VSK ist, wurde ein Vertreter Polens gewählt. Dem achtköpfigen Gremium gehört wie in der Vergangenheit auch ein Vertreter Deutschlands an.

- Unterstützungsprogramm für Ost- und Südosteuropa, den Kaukasus und Zentralasien

Schwerpunkt der 3. VSK war die Verabschiedung eines Unterstützungsprogramms für Länder in Ost- und Südosteuropa sowie im Kaukasus und in Zentralasien. Ziel des Programms sind die Ermittlung und Überwindung von Hindernissen und Schwierigkeiten auf dem Weg zur Ratifizierung des Übereinkommens sowie bei seiner Umsetzung in den genannten Ländern. Das Programm soll durch freiwillige Beiträge einzelner Länder und internationaler Organisationen wie EU und Weltbank finanziert werden.

Der Programmvorschlag wurde allgemein sehr begrüßt. Deutschland bot an, Vorhaben aus seinem seit längerem laufenden Beratungshilfeprogramm für Länder in den betroffenen Regionen in das UN ECE-Unterstützungsprogramm einzubringen.

- Künftiges Arbeitsprogramm

Die Arbeit in den Jahren 2005 und 2006 wird wesentlich durch das vorgenannte Unterstützungsprogramm bestimmt werden.

Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt soll die Sicherheit von Pipelines werden. Deutschland und die Niederlande boten an, diese Arbeiten federführend zu begleiten und hierzu jeweils einen Workshop auszurichten.

Handlungsbedarf wird auch im Hinblick auf die Harmonisierung der Anforderungen des UN ECE-Industrieunfallübereinkommens mit denen der Seveso-II-Richtlinie der EU gesehen. Es wurde beschlossen, hierzu eine Arbeitsgruppe „Development of the Convention“ einzurichten, die bis zur nächsten VSK im Herbst 2006 Lösungsvorschläge entwickeln soll. Als Erstes soll sich die Arbeitsgruppe dabei mit einer Anpassung des Stoffanhangs des Übereinkommens an den Stoffanhang der Seveso-II-Richtlinie befassen.

3.7.2.2 Bi- und multilaterale Zusammenarbeit im Rahmen des UN ECE-Industrieunfallübereinkommens

Im Berichtszeitraum wurden von Deutschland zum Thema „Technologietransfer zum anlagenbezogenen Gewässerschutz in Moldawien, Rumänien und der Ukraine“ mehrere Veranstaltungen im In- und Ausland durchgeführt. Ziel dieser Veranstaltungen war, breite Kreise lokaler und regionaler Inspektoren für die Aufgaben der Anlagensicherheit und des betrieblichen Gewässerschutzes zu sensibilisieren und zu schulen. Eine von allen Beteiligten erarbeitete und anerkannte Checklistenmethodik war Grundlage strukturierter Überprüfungen bezüglich des Gewässer- und Anlagenschutzes. Mit dieser einfachen und übersichtlichen Methodik war es möglich, für alle störfallrelevanten Anlagen Gefahrenanalysen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer, zur Gefahrenabwehr sowie zur Verbesserung der Anlagensicherheit zu erarbeiten. Es wurden Anforderungen an die Grundsicherheit von Anlagen entwickelt, die den technischen Möglichkeiten im Zusammenhang mit der ökonomischen Situation in den betroffenen Ländern Rechnung trugen.

So wurden z. B. mit den Checklisten „Sicherheit von Rohrleitungen“, „Umschlag wassergefährdender Stoffe“ und „Anlagenüberwachung“ in Betrieben vorhandene Defizite aufge-

deckt. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Mängel wurden Maßnahmenkataloge mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen erarbeitet, die auch als Grundlage für Investitionsplanungen dienen können. Vorrang haben hierbei technologisch und organisatorisch einfache und bezahlbare Maßnahmen, die schnell zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus beitragen.

Im Mai / Juni 2005 wurde ein zweites Trainingsprogramm zur Anlagensicherheit für zentrale und regionale Behördenvertreter aus mittel- und osteuropäischen Staaten in den Ländern Brandenburg, Hamburg und Sachsen durchgeführt. Die Teilnehmer wurden umfassend in die Seveso-II-Richtlinie der EU, die deutsche Störfall-Verordnung und in den Vollzug des deutschen Anlagensicherheitsrechts eingewiesen. Mit ihrer Teilnahme an der deutsch-polnischen Katastrophenschutzübung „Odersprung 2005“ am 10./11. Juni 2005 bekamen die Gäste wichtige Informationen über bilaterale Aspekte der Gefahrenabwehr und der Anlagensicherheit.

Entsprechend dem Angebot auf der 3. VSK veranstaltete Deutschland am 8./9. Juni 2005 einen Pipeline-Workshop in Berlin. Der Workshop wurde als gemeinsame Veranstaltung im Rahmen der UN ECE- Industrieunfall- und Wasserübereinkommen durchgeführt. Schwerpunkt des Workshops war die Vermeidung von Pipelineunfällen mit wassergefährdenden Stoffen und die Begrenzung von Schäden für Mensch und Umwelt. Als Ergebnis wurde ein Konsens-Papier zur Pipeline-Sicherheit verabschiedet³⁷, das im Licht eines zweiten Workshops zur Sicherheit von Gaspipelines Anfang März 2006 in den Niederlanden fortgeschrieben werden soll. Abschließendes Ziel ist die Verabschiedung eines UN ECE-Leitfadens zur Pipeline-Sicherheit durch die Gremien der Industrieunfall- und Wasserübereinkommen.

4 Chemikaliensicherheit

4.1 Chemikalien-Ozonschichtverordnung

BMU hat Anfang 2005 nach vorheriger erster Abstimmung innerhalb der Bundesregierung die Länder- und Verbändebeteiligung zur Chemikalien-Ozonschichtverordnung durchgeführt. Der Verordnungsentwurf enthält chemikalien- und abfallrechtliche Regelungen, die darauf zielen, die Einträge bestimmter ozonschichtschädigender Stoffe in die Erdatmosphäre zu mindern. Normiert werden Verbote und Beschränkungen zu bestimmten

³⁷ Alle Präsentationen und Hintergrunddokumente zum Workshop in Berlin sind über <http://www.ingenius-berlin.de/pipeline/index.html> verfügbar.

Einsatzbereichen dieser Stoffe, Regelungen zu Rückgewinnung und Rücknahme derartiger Stoffe sowie Vorschriften zur Wartung, Außerbetriebnahme und Entsorgung dieser Stoffe enthaltender Einrichtungen und Produkte einschließlich persönlicher Anforderungen an das damit befasste Personal.

Die Verordnung soll die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, ergänzen und zugleich die bisherige deutsche FCKW-Halon-Verbots-Verordnung vom 6. Mai 1991 ablösen. Durch das Inkrafttreten der EG-Verordnung, die im Wesentlichen dem Schutzniveau der deutschen FCKW-Halon-Verbots-Verordnung entspricht, kam es in Deutschland zu Überschneidungen zwischen nationalem Recht und unmittelbar geltendem EU-Recht. Ziel der vorgesehenen Neuregelungen ist es, die nationalen Vorschriften auf diejenigen Regelungen zu beschränken, die über den Inhalt der EG-Verordnung hinaus erforderlich sind, um das bisherige deutsche Schutzniveau aufrecht zu erhalten. Damit wird klarer als bisher, welche Regelungen sich aus unmittelbar geltendem EG-Recht und welche aus nationalem Recht ergeben, was Rechtsanwendung und Vollzug erleichtern wird.

Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand ausgebaut werden die Vorschriften zu Rückgewinnung und Rücknahme geregelter Stoffe sowie zur Dichtigkeitsprüfung bestimmter Einrichtungen und Produkte. Die Verordnung trägt damit Konkretisierungsaufträgen der EG-Verordnung Rechnung, die diese Regelungen zwar dem Grunde nach enthalten, die nähere Ausgestaltung bestimmter Aspekte jedoch den Mitgliedstaaten übertragen.

Die Verordnung, die nach § 59 KrW-/AbfG dem Bundestag zuzuleiten ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird voraussichtlich in der ersten Hälfte 2006 in Kraft treten.

4.2 Wasch- und Reinigungsmittelrecht

Aufgrund des Inkrafttretens der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien³⁸ am 8. Oktober 2005 hat Deutschland die nationalen Bestimmungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987³⁹ an die neue Gesetzeslage anzupassen sowie punktuelle Umsetzungsverpflichtungen aus der genannten Verordnung zu erfüllen. Dies geschieht im Wege eines Ablösegesetzes und einer Kostenverordnung. Das neue Gesetz gilt ergän-

³⁸ ABl. EU Nr. L 104 S. 1 – EG-DetergV

³⁹ Wasch- und Reinigungsmittelgesetz; BGBl. I S. 875

zend zur EG-DetergV. Soweit das derzeitige Wasch- und Reinigungsmittelgesetz Regelungen außerhalb des von der EG-Verordnung harmonisierten Bereichs enthält, sollen diese unter Beibehaltung des erreichten Schutzniveaus aufrechterhalten werden⁴⁰.

Am 15. Juni 2005 wurde die Anhörung der Länder und Verbände zu den Referentenentwürfen eines „Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln“ sowie einer „Verordnung über Kosten für Amtshandlungen des Umweltbundesamtes nach der EG-DetergV“ abgeschlossen. Nach abschließender Abstimmung im Ressortkreis sollen die beiden Entwürfe gegenüber der Europäischen Kommission nach der Notifizierungsrichtlinie 98/34/EG notifiziert werden.

Bei der Detergenzien-Kostenverordnung handelt es sich um eine Regierungsverordnung, die nach abgeschlossener Notifizierung zur Verabschiedung noch eines Kabinettsbeschlusses bedarf.

4.3. Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts

Der Deutsche Bundestag hat nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens am 16. Juni 2005 dem „Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts“ und der Bundesrat am 17. Juni 2005 zugestimmt. Das Gesetz wird am Tag nach seiner Verkündung, voraussichtlich Anfang Juli 2005, in Kraft treten.

Aus chemikalienrechtlicher Sicht sind zwei wesentliche Neuerungen hervorzuheben:

- Zum einen wird die Rückgabe von nach Chemikalienrecht beanstandeten Waren an den ausländischen Lieferanten ermöglicht und
- zum anderen eine Blankettnorm zur Bußgeldbewehrung von Verstößen gegen Rechtsverordnungen nach § 28 Abs. 11 des Chemikaliengesetzes über die Zulassungs- oder Meldepflichten für bestimmte Biozid-Produkte geschaffen (vgl. Artikel 2 (Gesetz über den Übergang auf das neue Lebensmittel- und Futtermittelrecht) Absatz 6 Nr. 4 und Nr.5 des o.g. Gesetzes).

4.4. Gesetz zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen

Am 1. Juli 2005 ist eine Änderung der Ausnahmebestimmung in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) in Kraft getreten⁴¹, wonach Abfälle mit Stoff-

⁴⁰ Näheres unter <http://www.bmu.de/gewaesserschutz/downloads/doc/35500.php>

⁴¹ BGBl. I S. 1666

fen, die Verkehrsverboten unterliegen nicht nur zur Beseitigung, sondern auch zur Verwertung in den Verkehr gebracht werden dürfen. Voraussetzung ist, dass deren Verwertung in einer dafür zugelassenen Anlage erfolgt. Für Verwertungsmaßnahmen außerhalb solcher Anlagen, z.B. auf Flächen, gilt die Ausnahme nicht. Die Verbote der ChemVerbotsV stellen sicher, dass bei der Herstellung der Recyclingprodukte die ursprünglich im Abfall enthaltenen Schadstoffe zerstört oder ausgeschleust werden.

Durch Artikel 4 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung) des Gesetzes zur Umsetzung von Vorschlägen zu Bürokratieabbau und Deregulierung aus den Regionen vom 21. Juni 2005 wird somit eine Harmonisierung der Kreislaufwirtschaft und der Schadstoffausschleusung herbeigeführt.

4.5. Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bußgeldverordnung (ChemStrOWiV)

Das Bundeskabinett hat im August 2005 die vom Bundesumweltministerium vorgelegte Zweite Verordnung zur Änderung der ChemStrOWiV beschlossen.⁴² Die Änderungsverordnung bedarf anschließend der Zustimmung des Bundesrates.

Mittels der ChemStrOWiV werden Verstöße gegen EU-Verordnungen auf dem Gebiet des Chemikalienrechts, die in Deutschland unmittelbar gelten, mit Strafen oder Bußgeldern geahndet. Sie bezeichnet konkret die unmittelbar straf- und bußgeldbewehrten Tatbestände. Die Straf- und Bußgeldandrohung selbst leiten sich aus Vorschriften des deutschen Chemikaliengesetzes her. Die jetzt vorgelegte Zweite Änderungsverordnung ist erforderlich, um Änderungen/Neuschaffung von zu bewehrendem EU-Recht Rechnung zu tragen.

Die Neuerungen beziehen sich konkret auf die Straf- und Bußgeldbewehrung

1. der zuletzt am 3. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 359 S. 28) geänderten EG-Verordnung Nr. 2037/2000 vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und
2. der neu geschaffenen EG-Verordnung Nr. 850/2004 vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU Nr. L 229 S. 5).

⁴² Die Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien Straf- und Bussgeldverordnung ist im Internet abrufbar unter http://www.bmu.de/de/1024/js/sachthemen/chemikalien/aktuell_chemikalien/.

4.6. Lösemittel in Farben und Lacken

Die "Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke" ChemVOCFarbV vom 16. Dezember 2004 ist am 23. Dezember 2004 in Kraft getreten⁴³.

Ziel der Verordnung ist die Verminderung der Emissionen von Lösemitteln, da flüchtige organische Verbindungen (VOC) an der Bildung des umwelt- und gesundheitsschädlichen troposphärischen Ozons (Sommersmog) beteiligt sind. Um den Eintrag von VOC in die Umwelt zu mindern, wird deren Gehalt in Bautenanstrichen (Farben und Lacke für Bauwerke) und Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung durch Festlegung von Höchstwerten begrenzt. Zudem wird ein Wechsel von lösemittelbasierenden Farben und Lacken hin zu wasserbasierenden Farben und Lacken unterstützt.

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 2004/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004⁴⁴ über die Begrenzung der Emissionen von VOC in nationales Recht umgesetzt. Mit Umsetzung der in der Richtlinie aufgelisteten Maßnahmen sollen EU-weit pro Jahr 280 000 t VOC-Emissionen eingespart werden.

4.7. Meldepflicht für Biozid-Produkte

Die Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung)⁴⁵ vom 24. Mai 2005, die auf einen Vorschlag des Bundesumweltministeriums zurückgeht, ist am 28.05.2005 in Kraft getreten. Mit ihr wird die Überwachung von unmittelbar geltenden EG-Vorschriften zu Biozid-Produkten durch die Vollzugsbehörden der Länder erleichtert. Verkauft werden dürfen nur noch solche Produkte, deren Wirkstoffe für das entsprechende EU-Prüfprogramm gemeldet worden sind.

Hersteller und Importeure von Biozid-Produkten sind aufgerufen, ihre Produkte bis zum 28. Februar 2006 bei der Zulassungsstelle für Biozide bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zu melden.

⁴³ BGBl. I S. 3508

⁴⁴ Richtlinie 2004/42/EG vom 21.4.2004 über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG, Abl. EU L 143 S. 87

⁴⁵ (BGBl. I S. 1410

4.8 Fortentwicklung der europäischen und internationalen Chemikalienpolitik

4.8.1 PAH in Reifen

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (**polycyclic aromatic hydrocarbons; PAH**) kommen in erheblichen Maße als Verunreinigung in Rußen sowie in Weichmacherölen für Reifen vor. Sie weisen krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften auf und werden durch den Reifenabrieb in die Umwelt eingetragen. So werden schätzungsweise 6 bis 18 t PAH /Jahr freigesetzt.

Die Europäische Kommission hat zur Minderung des PAH-Eintrags in die Umwelt den Vorschlag für eine Richtlinie (27. Änderungsrichtlinie zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG) erstellt, die beinhaltet, dass Weichmacheröle nicht für die Reifenherstellung verwendet werden dürfen, wenn sie mehr als 1 mg Benzo(a)pyren/kg enthalten oder die Summe aller polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe mehr als 10 mg/kg beträgt.

Das Bundesumweltministerium hat darüber hinaus in den Richtlinienverhandlungen erreicht, dass ein Grenzwert nicht nur für das Weichmacheröl festgelegt wird, sondern auch für Reifen, um Importe kontrollieren zu können. Des Weiteren wurden von Deutschland Vorschläge für Analysenmethoden vorgelegt und in den Richtlinien-Vorschlag aufgenommen.

Der von der Ratsarbeitsgruppe überarbeitete Vorschlag der RL enthält keine Ausnahmen oder Übergangsfristen mehr (z.B. für Flugzeugreifen oder Reifen für Rennwagen); es gelten alle Verbote einheitlich ab dem 1. Januar 2010. Das Europäische Parlament hat diesem Vorschlag in erster Lesung zugestimmt. Nach Veröffentlichung der Richtlinie wird sie durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung in nationales Recht umgesetzt.

4.8.2 Toluol / Trichlorbenzol

Der Vorschlag zur 28. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG beinhaltet, dass die Verwendung von Toluol in Klebstoffen und Sprühfarben in Konzentrationen über 0,1% verboten wird und Trichlorbenzol nur noch als Zwischenprodukt verwendet werden darf.

Toluol wird hauptsächlich zur Herstellung von anderen Chemikalien (z.B. Benzol, Benzoesäure, Nitrotoluol) verwendet. In geringeren Mengen wird dieser Stoff als Lösungsmittel in Aerosolen, Farben, Lacken und Klebstoffen verwendet. Toluol ist als gesundheitsschädlich eingestuft. Mit dem Verbot wird der Eintrag in die Gewässer verringert und der Gesundheitsschutz verbessert.

Trichlorbenzol (TCB) wird hauptsächlich als Zwischenprodukt bei der Herstellung von Herbiziden und als Lösungsmittel, Farbstoffträger und Korrosionshemmstoff verwendet. TCB ist als gesundheitsschädlich und umweltgefährlich eingestuft. Mit dem Richtlinienvorschlag werden alle offenen Anwendungen des Stoffes verboten.

Das Europäische Parlament hat dem von der Ratsarbeitsgruppe überarbeiteten Richtlinien-Vorschlag in erster Lesung zugestimmt. Der überarbeitete Vorschlag erlaubt die Verwendung von TCB als Prozesslösungsmittel bei industriellen Chlorierungen sowie die Verwendung zur Herstellung von TATB; diese Verbindung wird Sprengstoffen beigemischt, damit diese nicht vorzeitig explodieren, z.B. bei einem durch einen Unfall verursachten Brand. Nach Veröffentlichung der Richtlinie wird sie durch Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung in nationales Recht umgesetzt.

4.8.3 Lampenöl

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) hat eine neue Risikobewertung von Lampenölen auf Kohlenwasserstoffbasis durchgeführt, die mit dem Warnhinweis R 65 "Gesundheitsschädlich: Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen" zu kennzeichnen sind und derzeit im Handel angeboten werden oder noch aus Altbeständen im Gebrauch sein könnten.

Im Nachgang zu einem im BfR durchgeführten Fachgespräch hat die Bundesregierung – auf Vorschlag des Bundesumweltministeriums – die Europäische Kommission in einer offiziellen Mitteilung gebeten, die bestehenden Verbote des Verkaufs gefärbter/parfümierter Lampenöle an den privaten Endverbraucher auf ungefärbte/unparfümierte Lampenöle sowie flüssige Grillanzünder und Petroleum auszudehnen. Die Europäische Kommission (GD SANCO) klärt durch eine Umfrage, ob es in den anderen Mitgliedstaaten vergleichbare Unfälle wie in Deutschland gegeben hat und daher ggf. eine gemeinschaftliche Maßnahme (z.B. im Sinne der o.g. Forderung Deutschlands) zu erlassen ist.

4.8.4 Quecksilberstrategie

Der Europäische Rat hat die EU Kommission am 9. Dezember 2002 gebeten, im Jahr 2004 eine kohärente Strategie für Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor Risiken durch die Freisetzung von Quecksilber vorzulegen. Die Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament am 31. Januar 2005 eine Mitteilung zu einer Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber übermittelt (KOM(2005) 20 endg.). Zentrales Ziel der Strategie ist es, die Belastung der Umwelt mit Quecksilber und die Ex-

position des Menschen, insbesondere gegenüber in Fischen enthaltenem Methylquecksilber, zu verringern. Hierzu hat die Kommission zwanzig Maßnahmen vorgeschlagen, die von eher allgemeinen bis zu konkreten Ansätzen reichen.

Aus deutscher Sicht ist es vorrangig notwendig, eine ökonomisch und ökologisch günstige sowie rechtssichere Lösung für die Entsorgung der etwa 12 000 Tonnen Quecksilber zu finden, die innerhalb der nächsten Jahre durch die Umrüstung oder Stilllegung von nach dem Amalgamverfahren arbeitenden Chloralkalielektrolyseanlagen anfallen. Hierzu hat das BMU - unter Beteiligung von Vertretern von Landesbehörden, Untertagedeponien sowie der Kommission - bereits im letzten Jahr ein Gespräch mit den betroffenen Verbänden (VCI, EURO CHLOR) geführt. Diese streben eine untertägige Verbringung des Quecksilbers im Salzgestein an, für die jedoch Änderungen des europäischen Abfallrechts erforderlich sind.

4.8.5 Entwurf einer Verordnung über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH-Verordnung)

Im „Bericht des Bundes 2003 und 3003/2004“ wurde über den Entwurf der REACH-Verordnung berichtet. Die EU-Kommission hat am 29. Oktober 2003 nach mehrjähriger Vorbereitungszeit den Entwurf einer EG-Verordnung zur Neuordnung des Chemikalienrechts verabschiedet. Wesentlicher Inhalt ist die Einführung eines einheitlichen Systems zur Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien (REACH) mit folgenden Kernpunkten:

- einheitliches System für Alt- und Neustoffe mit am bisherigen Neustoffverfahren orientierten Datenanforderungen,
- stärkere Industrieverantwortung, Konzentration der Behörden auf hochtonnagige und Besorgnisstoffe,
- Möglichkeit eines Zulassungsverfahrens bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen,
- Einbeziehung nachgeschalteter Anwender bei Verwendungen außerhalb des „identified use“.

Die Beratungen des Dossiers sind in der eigens eingerichteten ad-hoc-Ratsgruppe Chemikalien fortgesetzt worden. Hierbei wurden seit Juli 2004 die Titel III bis XIII (Gemeinsame Nutzung von Daten und Vermeidung unnötiger Tierversuche, Informationen in der Lieferkette, nachgeschaltete Anwender, Bewertung von Stoffen, Zulassung und Beschränkung

gen) sowie die meisten der Anhänge erörtert. Außerdem haben mehrere Orientierungsdebatten im Rat (Wettbewerbsfähigkeit und Umwelt) über Diskussionsschwerpunkte des Dossiers stattgefunden, wie etwa die Möglichkeit der obligatorischen Datenteilung, Datenanforderungen für kleinvolumige Stoffe, Prioritätensetzung bei der Registrierung, Stoffe in Erzeugnissen, Rolle der Chemikalienagentur im Bereich der Bewertung von Stoffen, Folgenabschätzung sowie Zulassung. Deutschland hat in diesem Rahmen auf der Grundlage der gemeinsamen Position der Bundesregierung, des VCI und der IG BCE verschiedene Forderungen in die Diskussion eingebracht, wie etwa die Verbesserung der Informationsgrundlage für niedrigvolumige Stoffe und Zwischenprodukte, das Schließen der Schutzlücken in Bezug auf die konsequente Vermeidung doppelter Wirbeltierversuche, die Einführung von Verwendungs- und Expositionskategorien zur Erleichterung der Informationen in der Lieferkette, die Aufnahme weiterer Stoffgruppen in die Autorisierung (atemwegssensibilisierende, hochgradig hautsensibilisierende sowie chronisch toxische Stoffe) sowie die Einführung einer Sofortentscheidung über entscheidungsreife Verwendungen im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Einstellung eines Stoffes in Anhang XIII zur Verringerung der Anzahl der durchzuführenden Autorisierungsverfahren. Die britische Präsidentschaft plant im Rat (Wettbewerbsfähigkeit) im November 2005 die Verabschiedung eines Gemeinsamen Standpunktes.

Das Europäische Parlament ist seit Herbst 2004 im Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse unter Federführung des Umweltausschusses mit der ersten Lesung befasst, deren Abschluss im Herbst 2005 zu erwarten ist.

4.8.6 EG-F-Gase-Verordnung Fahrzeugrichtlinie betr. Emissionen aus PKW-Klimaanlagen

Der EG-Umweltministerrat hat am 20. Juni 2005 Gemeinsame Standpunkte zu zwei Rechtsetzungsakten erzielt, die auf die Reduzierung der Emissionen der vom Kyoto-Protokoll erfassten fluorierten Treibhausgasen (F-Gase; FKW, H-FKW, SF₆) abzielen.

- F-Gase-Verordnung

Die EG-Verordnung über bestimmte fluorierte Treibhausgase (sog. F-Gase-Verordnung) beinhaltet insbesondere Pflichten zur Leckagevermeidung und -beseitigung, zu Dichtigkeitsprüfungen von bestimmten Ausrüstungen/Produkten (Kälte- und Klimaanlage, Wärmepumpen, Brandschutzsysteme), zur Rückgewinnung von F-Gasen aus bestimmten Ausrüstungen/Produkten vor der Entsorgung und ggf. während der Wartung, Regelungen zur Sachkunde des mit der Wartung entsprechender

Ausrüstungen befassten Personals, Berichtspflichten von Produzenten, Importeuren und Exporteuren von F-Gasen sowie auf Vorschlag Deutschlands auch Regelungen zur Kennzeichnung bestimmter Ausrüstungen und Produkte, die F-Gase enthalten. Darüber hinaus beinhaltet die Verordnung einzelne Verwendungs- und Inverkehrbringensverbote, die bestimmte Ausrüstungen und Produkte betreffen, die F-Gase enthalten, sowie eine Reviewklausel, wonach die EG-Kommission innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung prüfen soll, ob die Inverkehrbringensverbote nach Anhang II der Verordnung auf weitere Ausrüstungen und Produkte ausgedehnt werden sollen.

- Fahrzeugrichtlinie betr. PKW-Klimaanlagen

Kernpunkt der Richtlinie zu Emissionen aus PKW-Klimaanlagen ist der Ausstieg aus der Verwendung des heute üblichen H-FKW 134a (GWP 1300, d.h. 1300-mal höheres Treibhauspotenzial als CO₂) als Kältemittel in PKW-Klimaanlagen. Die Richtlinie sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2011 Fahrzeugherstellern Typgenehmigungen nur noch für Pkw erteilt werden dürfen, deren Klimaanlage F-Gase mit einem GWP von weniger als 150 enthält. Ab dem 1. Januar 2017 dürfen neue Fahrzeuge mit Klimaanlagen, die F-Gase mit einem GWP von über 150 enthalten, nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei dem Neufahrzeug um einen neuen Fahrzeugtyp handelt oder nicht.

Die Fahrzeugrichtlinie enthält ebenfalls eine Reviewklausel, wonach die Kommission fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie prüfen soll, ob der GWP-Wert von 150 in der Richtlinie herabgesetzt werden sollte. Diese Review-Klausel wurde im Kompromisswege eingefügt, um der Position Deutschlands und anderer Mitgliedstaaten entgegenzukommen, die sich für eine Reduzierung des GWP-Wertes auf 50 und damit für ein Verbot auch von R 152a-Klimaanlagen (GWP 120) ausgesprochen hatten.

Weiteres Verfahren

Mit den Gemeinsamen Standpunkten zur F-Gase-Verordnung und zur Fahrzeugrichtlinie wird sich nunmehr das Europäische Parlament im Rahmen des sog. Mitentscheidungsverfahrens befassen; ggf. wird sich hieran eine erneute Ratsbefassung anschließen. Beide Rechtsakte werden voraussichtlich Anfang 2006 endgültig verabschiedet werden.

4.8.7 EG - Verordnung über Ozonschicht schädigende Stoffe

Zum 1. Januar 2005 ist für den im wesentlichen als Boden- aber auch als Mühlenbegasungsmittel verwendeten Stoff Methylbromid das Verbot des Herstellens und das des Inverkehrbringens durch den Hersteller bzw. die Einfuhr des Stoffes im Rahmen der EG-FCKW-Verordnung⁴⁶ in Kraft getreten. Nur für sog. „Critical Uses“ darf Methylbromid noch auf Antrag eingeführt oder hergestellt werden. Die Entscheidung über den „Critical Use“-Status erfolgt durch den Verwaltungsausschuss zur Verordnung auf der Basis der Entscheidungen des Montrealer Protokolls. Genehmigt wurde vom Verwaltungsausschuss für das Jahr 2005 eine Menge von 2.778 Tonnen Methylbromid. Dies entspricht 13% der Menge des Basisjahres 1991. Im Rahmen des Montrealer Protokolls war noch eine Menge in Höhe von 22% des Basisjahres genehmigt worden. Deutschland wurden 19,25 Tonnen für die Mühlenbegasung und 250 kg für die Behandlung von Kunstwerken zugebilligt. Da Methylbromid in Deutschland nicht mehr für den Einsatz zur Mühlenbegasung zugelassen ist, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach dem Pflanzenschutzgesetz durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. Eine Ausnahmeerteilung ist bisher nicht erfolgt. Bevor die vom Verwaltungsausschuss genehmigte Menge hergestellt bzw. importiert werden darf, sind zuerst vorhandene Lagerbestände aufzubrechen.

4.8.8 Fortentwicklung der UNEP-Konventionen zum Schutz der Ozonschicht

Im Berichtszeitraum fand vom 22. bis 26. November 2004 in Prag die 16. VSK und am 01. Juli 2005 in Montreal die 2. SonderVSK des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, statt.

Zentraler Diskussionspunkt beider Vertragsstaatenkonferenzen war das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Ausnahmeanträgen für Produktion und Verwendung von Methylbromid in Industrieländern für die Jahre 2005 (Nachmeldungen) und 2006. Im Mittelpunkt standen wiederum die Anträge der USA, die auf eine deutliche Überschreitung von 30 % ihres (Produktions/Verbrauchs-) Baselevels des Jahres 1991 hinaus liefen.

Weitere wichtige Punkte der 16. VSK waren Essential Use Nominierungen der Industrieländer für die Jahre 2005 und 2006 für die Verwendung von FCKWs in MDIs (Metered Dose Inhalers = Asthmasprays), die Beauftragung des Technical and Economic Assessment Panels (TEAP) zur 25. OEWG (Open Ended Working Group) im Juli 2005 einen Bericht

⁴⁶ Verordnung (EG) Nr. 2037/ 2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1 ; Verordnung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/232/EG der Kommission (ABl. L 71 vom 10.3.2004, S. 28)).

über die Wiederauffüllung des Multilateralen Fonds für die Jahre 2006 bis 2008 vorzulegen sowie die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit ozonschichtschädigenden Stoffen.

Die EG hat sich wiederum als Vorreiter bei der Weiterentwicklung des Montrealer Protokolls erwiesen, konnte sich jedoch in verschiedenen Punkten nur z.T. durchsetzen. Auf Initiative von CZ verständigten sich nahezu 60 Vertragsstaaten auf eine sog. Prague Declaration, in der die Weiterentwicklung des Montrealer Protokolls in einen engen Kontext zum WSSD Implementation Plan sowie dem Strategic Approach for an International Chemicals Management (SAICM) gestellt werden.

- Methylbromid

Critical Use Exemptions: Für das Jahr 2005 wurden den USA weitere Critical Use Exemptions (CUE) zugestanden, ohne dass die im März des Jahres 2004 auf der SonderVSK beschlossene zulässige Produktions-/ Verbrauchshöchstmenge von 30 % des Niveaus des Jahres 1991 (7.659 t) überschritten wird. Die Differenz zwischen der zugestandenen Produktions-/Verbrauchsmenge und den zugestandenen Verwendungsmengen ist aus Lagerbeständen aufzufüllen. Italien beantragte nach den USA die zweithöchste MB-Menge. Deutschland hatte für das Jahr 2005 nur eine geringe Menge (45,25 t) für Mühlenbegasung und für Kunstwerke beantragt, die im vollen Umfang gebilligt wurde.

Multi Year Exemptions: Eine Einigung zu der von den USA geforderten sog. Multi Year Exemption (für mehrere Jahre erteilte Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Methylbromid) scheiterte daran, dass die USA es ablehnten, die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen mit einer deutlichen Mengenreduzierung zu verbinden. Das Thema soll jedoch auf der nächsten VSK weiter diskutiert werden.

Zwischenschritte für den Ausstieg aus der Verwendung von Methylbromid in den Entwicklungsländern: Ein von der EG eingebrachter Vorschlag, Zwischenschritte für den Ausstieg aus der Verwendung von Methylbromid in den Entwicklungsländern für den Zeitraum von 2005 bis 2015 (Ausstiegsdatum) vorzusehen, fand keine Mehrheit. Die Entwicklungsländer wiesen in diesem Zusammenhang insbesondere auf Probleme bei der Verwendung von Alternativen zu Methylbromid hin, die im Übrigen – wie die Ausnahmeanträge zeigen würden - sogar in den Industrieländern bestünden. Die EG konnte jedoch durchsetzen, dass ihr Vorschlag im Rahmen des TEAP-Berichts zur Wiederauffüllung des Multilateral Funds als Alternativszenario Berücksichtigung findet.

- Essential Use Nominations der Industrieländer für die Jahre 2005 und 2006 für die Verwendung von FCKWs in MDIs

Die VSK entschied nach kontroverser Diskussion zwischen der EG und den USA im Kompromisswege, der vom TEAP gebilligten FCKW-Mengen für die Verwendung in MDIs zu billigen, jedoch diese im Jahr 2005 einer erneuten Überprüfung zu unterziehen. Die US-Delegation sah – im Gegensatz zu den Interventionen von Pharma- und Patientenvertretern – bei einer Ablehnung der Anträge die Gefahr einer Unterversorgung von Patienten mit preisgünstigen Asthmasprays.

- Themen in Zusammenhang mit dem Multilateral Fund (MLF)

Wiederauffüllung: Die VSK beschloss, TEAP mit der Erstellung eines Berichts zu beauftragen, mit dem die 17. VSK in die Lage versetzt werden soll, eine Entscheidung über die Wiederauffüllung des Multilateral Fund (MLF) für die Jahre 2006 bis 2008 zu treffen. Der Bericht soll bis zur 25. Open Ended Working Group (OEWG) im Juli 2005 vorliegen.

Überprüfung des MLF: Der von der Fa. ICF im Auftrag der VSK erstellte Bericht über die Evaluierung des MLF wurde positiv aufgenommen. Der Exekutivausschuss (Ex-Com) des MLF wurde beauftragt, die Vorschläge im Einzelnen zu prüfen, die Umsetzung von Empfehlungen des Berichts in Angriff zu nehmen sowie in regelmäßigem Turnus über die unternommenen Schritte an die VSK zu berichten.

- Beschleunigtes Verfahren im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Stoffe in die Anhänge des Montrealer Protokolls

Die EG hatte bereits vor der 24. OEWG im Juli 2004 einen Vorschlag für ein beschleunigtes Verfahren im Hinblick auf die Aufnahme zusätzlicher Stoffe in die Anhänge des Montrealer Protokolls vorgelegt, der eine Änderung des Protokolls bedeuten würde. Der Vorschlag wurde im Rahmen einer Präsentation anderen Vertragsstaaten vorgestellt und zur Diskussion gestellt. Grundlegende Einwände anderer Vertragsstaaten gegen den Vorschlag sind nicht geltend gemacht worden. Eine Entscheidung über den Vorschlag ist auf der nächsten VSK im Dezember 2005 zu erwarten.

SonderVSK

Im Anschluss an die 25. OEWG-Sitzung fand am 01. Juli 2005 die 2. SonderVSK statt. Einziger Diskussionspunkt war die erneute Überprüfung von auf der 16. VSK noch nicht endgültig gebilligten Entscheidungen zum Umfang von Produktion und Verbrauch von Me-

thylbromid insbesondere in den USA. Letztendlich wurden den USA Critical Use Exemptions (CUEs) von Methylbromid i.H. von 31,7% des Verbrauchs/der Produktion des Basisjahres 1991 für 2006 zugestanden. Die Produktion/der Verbrauch wurde wie für das Jahr 2005 auf maximal 30 % des Baselevels des Jahres 1991 beschränkt. Für das Jahr 2007 haben die USA Anträge i.H. von 28,8% der Menge des Basisjahres gestellt, die auf der OEWG vorberaten wurden.

4.8.9 Rottdamer-Übereinkommen (PIC-Konvention)

Das Rottdamer Übereinkommen (PIC-Konvention) betrifft den Handel mit gefährlichen Chemikalien. Kernstück der PIC-Konvention ist ein qualifiziertes Informations- und Notifizierungssystem. „PIC“ steht für „Prior Informed Consent“ und bedeutet „vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung“ beim Export gefährlicher Chemikalien.

Deutschland hat Ende 2000 die Ratifikationsurkunde hinterlegt und war damit einer der ersten Vertragsstaaten des Übereinkommens. Die EU hat im Dezember 2002 ratifiziert und gleichzeitig eine Verordnung über den Import und Export gefährlicher Chemikalien⁴⁷ verabschiedet. Das Übereinkommen ist 90 Tage nach Hinterlegung der 50zigsten Ratifizierungsurkunde am 23. Februar 2004 in Kraft getreten. Inzwischen liegen 91 Ratifizierungen vor.

Die erste Vertragsstaatenkonferenz fand vom 20.-24. September 2004 in Genf statt. Dabei wurde als Sitz des Ständigen Sekretariats Genf und Rom gewählt.

Die zweite Vertragsstaatenkonferenz ist vom 26. bis 30. September 2005 in Rom.

4.8.10 Umsetzung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs)

Das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs⁴⁸) ist 90 Tage nach Hinterlegung der 50zigsten Ratifizierungsurkunde am 17. Mai 2004 in Kraft getreten. Inzwischen liegen 100 Ratifizierungen vor.

In Deutschland ist am 16. April 2002 das Gesetz zum Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) sowie das Protokoll vom 24. Juni 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (POPs-

⁴⁷ VERORDNUNG (EG) Nr. 304/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Protokoll) in Kraft getreten. Die deutschen Ratifizierungsurkunden wurden am 21. April 2002 in New York hinterlegt. Die EU hat Ende 2004 das Übereinkommen ratifiziert.

Am 20. Mai 2004 ist eine neue Verordnung über persistente organische Schadstoffe⁴⁹ in Kraft getreten. Die erste Vertragsstaatenkonferenz war vom 2. bis 6. Mai 2005 in Punta del Este, Uruguay. Dabei wurde als Sitz des Ständigen Sekretariats Genf gewählt.

5 Umwelt und Gesundheit, Lärmbekämpfung

5.1 Strahlenschutz

5.1.1 Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquelle

Mit dem Gesetz zur Kontrolle hochradioaktiver Strahlenquelle⁵⁰ hat Deutschland als erster Mitgliedstaat die europäische Richtlinie 2003/122/EURATOM⁵¹ umgesetzt. Es enthält Änderungen des Atomgesetzes, der Strahlenschutzverordnung und anderer Verordnungen. Vor dem Hintergrund einer weltweit angespannten Sicherheitslage leistet das Gesetz einen wichtigen Beitrag, eine unkontrollierte Weiterverbreitung radioaktiver Stoffe zu verhindern. Mit Hilfe eines neuen zentralen Registers beim Bundesamt für Strahlenschutz und weiterer neuer Kontrollmaßnahmen für hochradioaktive Strahlenquellen verbessert es die Kontrolle entscheidend und bildet eine wichtige Grundlage für ihre Überwachung - von der Herstellung einer hochradioaktiven Strahlenquelle bis zu ihrer endgültigen Entsorgung.

5.1.2 Strahlenschutzvorsorgegesetz

Das Bundesumweltministerium hat einen Entwurf zur Änderung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes und sonstiger strahlenschutzrechtlicher Vorschriften erarbeitet. Mit dem Gesetzentwurf soll das Strahlenschutzvorsorgegesetz aktualisiert und um bundeseinheitliche strahlenschutzrechtliche Altlastenvorschriften ergänzt werden. Neben der Anpassung des Strahlenschutzvorsorgegesetzes an Entwicklungen in Vollzug und Rechtsprechung sollen für das gesamte Bundesgebiet einheitliche Vorgaben für die Ermittlung, Untersuchung und Sanierung radiologisch relevanter Bergbau- und Industriealtlasten geschaffen werden. Mit dem Gesetzentwurf soll der für den Bereich der radiologischen Altlasten noch immer fortdauernde Zustand der Ost-West-Spaltung beendet und ein einheitliches

⁴⁸ POPs (Persistent Organic Pollutant) sind organische Schadstoffe, die zum Teil extrem giftig und langlebig sind. Sie reichern sich im Gewebe von Organismen oder in der Nahrungskette an. Zu den POPs zählen DDT, polychlorierte Biphenyle (PCB) sowie Dioxine und Furane.

⁴⁹ VERORDNUNG (EG) Nr. 850/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

⁵⁰ Das Gesetz ist am 8. Juli abschließend im Bundesrat behandelt worden.

⁵¹ Amtsblatt der Europäischen Union L 346 vom 31. Dezember 2003

Schutzniveau für das gesamte Bundesgebiet festgelegt werden. Der Entwurf orientiert sich dabei an dem bestehenden Bodenschutzrecht, das entsprechende Regelungen für nicht radiologische Altlasten enthält.

5.1.3 Strahlenschutz- und Röntgenverordnung

Über die Novellen der Strahlenschutz-⁵² und Röntgenverordnung⁵³ wurde im „Bericht des Bundes 2003/2004“ berichtet. Sie enthalten in Umsetzung der Richtlinien 96/29 Euratom und 97/43/Euratom eine Reihe von Änderungen und Neuregelungen, die zur Senkung der Strahlenexposition der Bevölkerung, des Personals und von Patienten beitragen. Beide Verordnungen werden durch die Länder im Auftrag des Bundes vollzogen. Zur Erleichterung des Vollzuges erfolgt die konkrete Ausgestaltung einzelner Anforderungen der Verordnungen mit Hilfe von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die das BMU mit dem Länderausschuss für Atomkernenergie und dem Länderausschuss Röntgenverordnung abstimmt. Wie im „Bericht des Bundes“ dargestellt konnte die Überarbeitung einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift und einer Reihe von Richtlinien zum Vollzug der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung bereits im vorausgegangenen Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Wie angekündigt wurden die Arbeiten an den Richtlinien fortgesetzt. Zwischenzeitlich zum Abschluss gebracht wurden die:

- Richtlinie für den Strahlenschutz des Personals bei Tätigkeiten der Instandhaltung, Änderung, Entsorgung und des Abbaus Kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen

Teil 2: Die Strahlenschutzmaßnahmen während des Betriebs und der Stilllegung einer Anlage oder Einrichtung (IWRS II) vom 10. Dezember 2004 (GMBI 2005 S. 258) und

- Strahlenschutz in der Tierheilkunde – Richtlinie zur Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und zur Röntgenverordnung (RöV) – (GMBI 2005 S. 666).

Weitere Allgemeine Verwaltungsvorschriften und Richtlinien zu verschiedenen Regelungsbereichen werden derzeit überarbeitet bzw. für neue Regelungsfelder, wie z. B. die Tele-radiologie nach § 3 Abs. 4 der Röntgenverordnung, erarbeitet.

⁵² Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen vom 20. Juli 2001, BGBl I 2001, 1714, (2002, 1459) Geändert durch Art. 2 V v. 18. 6.2002 I 1869

⁵³ Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen 8. Januar 1987 BGBl I 1987, 114 Neugefasst durch Bek. v. 30. 4.2003 I 604

5.1.4 Schutz vor elektromagnetischen Feldern

Im „Bericht des Bundes 2004“ ist über den zweiten Jahresbericht der Mobilfunkbetreiber vom Dezember 2003 an die Bundesregierung zur Umsetzung der freiwilligen Selbstverpflichtung⁵⁴ berichtet worden. Die Mobilfunkbetreiber haben die Bundesregierung inzwischen zum dritten Mal über die Erfahrungen mit der freiwilligen Selbstverpflichtung informiert und zwar auf der Basis des „Jahresgutachtens 2004 zur Umsetzung der Zusagen der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber“⁵⁵ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) in Zusammenarbeit mit der Verbraucher-Zentrale NW, dem Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) und mit Beratung durch Prof. Dr. Dietrich Henckel (TU Berlin) vom Januar 2005. Die Gutachter ziehen darin eine insgesamt positive Bilanz. Nach Aussage der Gutachter funktionieren Kommunikation und Partizipation zwischen Betreibern und Kommunen auf Basis der Selbstverpflichtungserklärung im Wesentlichen gut. Im Detail und in Einzelfällen gebe es aber auch weiterhin Probleme. So seien die Verbraucher-Informationen zu den Strahlungswerten für Handys und die Information der Kommunen über den Sendebeginn noch verbesserungsbedürftig. Das Gutachten bestätigt die Forderung des Bundesumweltministeriums gegenüber den Mobilfunkbetreibern, die Diskussion mit den kommunalen Vertretern sowie den engagierten Bürgerinnen und Bürgern zu intensivieren, um die Zahl der Konfliktfälle bei der Standortsuche für Sendemasten weiter zu reduzieren.

Zur Klärung offener Fragen über mögliche gesundheitliche Auswirkungen elektromagnetischer Felder des Mobilfunks hat BMU das Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm initiiert. Unter der Leitung des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) sollen Forschungsprojekte in folgenden vier Bereichen durchgeführt werden:

- Biologie: Wirkungsmechanismen hochfrequenter Felder, Auswirkungen auf den Menschen
- Epidemiologie: Epidemiologische Untersuchungen
- Dosimetrie: Erfassung der Exposition
- Risikokommunikation

⁵⁴ Der Text der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber vom 05.12.2001 „Maßnahmen zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Information und vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ (im Bundeskanzleramt eingegangen am 06.12.2001) ist über die BMU-Homepage <http://www.bmu.de/strahlenschutz/doc/2477.php> abrufbar.

⁵⁵ Der Text des dritten Jahresberichtes der Mobilfunkbetreiber („Jahresgutachten 2004 zur Umsetzung der Zusagen der Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber“ des Deutschen Instituts für Urbanistik (Difu) in Zusammenarbeit mit der Verbraucher-Zentrale NRW, dem Wissenschaftlichen Institut für Kommunikationsdienste (WIK) und mit Beratung durch Prof. Dr. Dietrich Henckel (TU Berlin) vom Januar 2005) an die Bundesregierung zur Umsetzung der Selbstverpflichtung vom 05.12.01 ist über die BMU-Homepage <http://www.bmu.de/strahlenschutz/downloads/doc/35281.php> abrufbar.

Dabei werden internationale Forschungsergebnisse zur Abschätzung möglicher gesundheitlicher Relevanz miteinbezogen. Darüber hinaus wird angestrebt, dass die Ergebnisse auch für zukünftige Entwicklungen im gesamten Bereich der Telekommunikation Aussagen zulassen.

Am 28. April 2005 wurde auf dem 3. Fachgespräch insgesamt eine positive Zwischenbilanz über die bisher vorliegenden Ergebnisse des Programms gezogen.

Im Jahr 2006 werden die meisten Projekte abgeschlossen sein, so dass im Jahr 2007 nach Abschluss der letzten Projekte eine Bewertung des Kenntnisstandes zusammen mit der der Strahlenschutzkommission und der Weltgesundheitsorganisation unter Einbeziehung der dann weltweit vorliegenden wissenschaftlichen Ergebnisse erfolgen kann.

Das Deutsche Mobilfunk Forschungsprogramm wird zu gleichen Teilen vom BMU und den Mobilfunkbetreibern mit jeweils 8,5 Millionen € (insgesamt 17 Millionen €) gefördert.⁵⁶

Am 15. Juni 2004 fand die konstituierende Sitzung des „Runde Tisch zum Deutschen Mobilfunk Forschungsprogramm“ statt. Der „Runde Tisch“ soll unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen die Möglichkeit geben, sich über den Stand des Programms zu informieren und ist kann eigene Anregungen einbringen. Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des „Runden Tisches“ am 23. November 2004 und 29. April 2005 statt. Seine Arbeit wird über den Berichtszeitraum fortgesetzt, die nächste Sitzung ist für den 17. Oktober 2005 vorgesehen.

Bereits seit Mitte Juni 2002 können Hersteller von Mobiltelefonen den „Blauen Engel“ beantragen, sofern die Handys, die von der Jury festgelegten Kriterien (u.a. Strahlungsarmut) einhalten. Bisher hat allerdings noch kein Hersteller das Umweltzeichen beantragt.

Die Bundesregierung sieht es nach wie vor als sinnvoll an, wenn Hersteller das Angebot aufgreifen, zumal einige Geräte die Anforderungen an die Strahlungsintensität bereits erfüllen. Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) bietet unter der Internetadresse <http://www.bfs.de/elektro/hff/oekolabel.html> eine Übersicht von SAR-Werten der aktuell auf dem Markt angebotenen Mobiltelefone an, so dass die Verbraucherinnen und Verbraucher sich jetzt schon beim Handykauf an dem umweltfreundlichen Wert von 0,6 W/kg orientieren können.

⁵⁶ Das Forschungsprogramm des BMU ist bereits im Frühjahr 2002 angelaufen. Erste Ergebnisse werden im Jahr 2005 erwartet. Aktuelle Informationen zum Forschungsprogramm können unter www.emf-forschungsprogramm.de abgerufen werden.

5.1.5 Versorgung der Bevölkerung mit Kaliumjodidtabletten zur Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen

Wie im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ausgeführt, werden im Falle eines kerntechnischen Unfalles bei Erreichen bestimmter Eingreifrichtwerte vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung ergriffen. Eine Maßnahme ist die Einnahme von Kaliumjodidtabletten. Die Tabletten sind vorgesehen für die Jodblockade der Schilddrüse bei der Freisetzung radioaktiven Jods, um dessen Anreicherung in der Schilddrüse zu unterbinden und damit strahleninduzierte Gesundheitsschäden zu vermeiden.

Auf Basis der Empfehlung der Strahlenschutzkommission (SSK) „Jodblockade der Schilddrüse bei kerntechnischen Unfällen“ und der Stellungnahmen von 1997 und 2001 zum Thema „Jodblockade“, in denen die international anerkannten Empfehlungen der WHO von 1989 übernommen wurden, wurden Planungen zur Neubeschaffung und Verteilung von Kaliumjodidtabletten zum Schutz der Bevölkerung aufgenommen. Diese Empfehlungen, die auch in den „Radiologischen Grundlagen“ und in den von Bund und Ländern gemeinsam ausgearbeiteten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ aufgenommen wurden, sehen folgendes vor:

- die Senkung der Eingreifrichtwerte auf 250 mSv für Erwachsene und auf 50 mSv für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre und Schwangere
- die Beschränkung der Jodblockade auf Personen bis 45 Jahre
- die Änderung der zu verabreichenden Dosis

Aufgrund der Senkung der Eingreifrichtwerte wurde der bisherige Planungsradius für die Verteilung bzw. Vorhaltung von Kaliumjodidtabletten von 25 km auf 100 km erweitert. Die Vorgehensweise sieht nun wie folgt aus:

- Vorverteilung und/oder bevölkerungsnahe Zwischenlagerung von Kaliumjodidtabletten im 25-km-Radius um eine kerntechnische Anlage für alle Personen bis 45 Jahre
- Lagerung von Kaliumjodidtabletten in nunmehr sieben Bundeslagern für den 25-100 km-Radius für Kinder/Jugendliche bis 18 Jahre sowie für Schwangere und Stillende

In Zusammenhang mit dem Atomkonsens hat der Verband der Verbundwirtschaft (Betreiber) die Kosten der Beschaffung von 137 Millionen Tabletten zu je 65 mg Kaliumjodid übernommen. Die Beschaffung wurde vom BMU koordiniert und von der Kerntechnischen Hilfsdienst Gesellschaft (KHG) durchgeführt.

Nach Abschluss des arzneimittelrechtlichen Zulassungsverfahrens wurde im Mai 2004 mit der Auslieferung und Verteilung bzw. Einlagerung der Tabletten nach o.g. Konzept begonnen und bis Ende des dritten Quartals abgeschlossen.

5.1.6 Radon

Das natürliche radioaktive Edelgas Radon tritt in unterschiedlichen Konzentrationen in Häusern auf.

Als gesichert kann heute gelten, dass Radon nach dem Rauchen die häufigste Ursache für die Erkrankung an Lungenkrebs ist. Nicht nur in der deutschen Gesundheitsstudie sondern in einer ganzen Reihe von internationalen Studien wurde die Wirkung des Radons nachgewiesen. Radon zählt damit zu den best untersuchten radioaktiven Stoffen. International anerkannt ist eine Erhöhung des natürlichen Lungenkrebsrisikos um 10%, wenn sich die Radonkonzentration in der Wohnraumluft um 100 Bq pro m³ erhöht. Bei den in Deutschland festgestellten Radonkonzentrationen bedeutet dieser Risikowert, dass etwa 7% der jährlich etwa 40.000 neu diagnostizierten Lungenkrebsfälle auf Radon zurückgeführt werden können. Lungenkrebs führt bei über 90% der Betroffenen innerhalb kurzer Zeit zum Tod. Radon in Gebäuden stellt mithin das nach derzeitigem Wissensstand höchste umweltbedingte radiologische Risiko dar.

Bereits im Februar 1990 hat die EU-Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein geeignetes System zur Verringerung jeglicher Exposition gegenüber Radon innerhalb von Gebäuden zu schaffen. Sie hat auf der Basis des damals vorhandenen Wissens empfohlen, bei der Errichtung von neuen Häusern von einem Wert von 200 Bq/m³ und bei bestehenden Gebäuden für die Einleitung von Gegenmaßnahmen von einem Wert von 400 Bq/m³ auszugehen.

Aufgrund von Studienergebnissen aus neun Ländern hat die Strahlenschutzkommission (SSK) in einer Stellungnahme vom 21.04.2005 zum Lungenkrebsrisiko durch Radonexpositionen in Wohnungen festgestellt, dass ein statistisch signifikantes zusätzliches Lungenkrebsrisiko bei Radonkonzentrationen im Bereich von 100 – 200 Bq/m³ nachweisbar ist, übrigens auch für Nichtraucher. Je genauer und vollständiger die retrospektiv ermittelten Expositionsangaben seien, desto höher seien die daraus ermittelten Risikoabschätzungen. Daher liege das zusätzliche Risiko eher höher als die vorliegenden Abschätzungen und verlange Maßnahmen auch in niedrigen Radonkonzentrationsbereichen. Die SSK fordert deshalb Regelungen zur Begrenzung von Radonexpositionen in Wohnungen.

Im Jahr 2000 hat die WHO aufgrund neuer Erkenntnisse empfohlen, die Belastung durch Radon in Wohnungen auf weniger als 100 Bq/m³ zu reduzieren.

Um einen wirksamen Radonschutz der Bevölkerung zu erreichen, hat das BMU auf der Basis des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes den Entwurf eines Radonschutzgesetzes erarbeitet. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass bei der Errichtung von neuen Gebäuden und bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude der erforderliche Radonschutz von vornherein angemessen berücksichtigt wird.

5.2 Festsetzung von Höchstgehalten für Umweltkontaminanten in Lebensmitteln

Gemäß § 9 Abs. 4 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG) ist das BMU innerhalb der Bundesregierung federführend zuständig für die Verhütung von Gefährdungen der Verbraucher, die von Lebensmitteln ausgehen, die einer Einwirkung durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens (sog. Umweltkontaminanten in Lebensmitteln) ausgesetzt waren.

5.2.1 Erste Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung

Am 8. Juni 2005 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 30. Mai 2005 in Kraft getreten⁵⁷. Mit der Verordnung erfolgte die Anpassung der Strafbewehrungsvorschriften der §§ 5 und 6 der Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 19. Dezember 2003 an die EU-Höchstgehaltregelung für Dioxine gemäß Verordnung (EG) Nr. 684/2004 der Kommission vom 13. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 hinsichtlich Dioxinen sowie für Blei, Cadmium und Quecksilber in verschiedenen Lebensmitteln gemäß Verordnung (EG) Nr. 78/2005 der Kommission vom 19. Januar 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 hinsichtlich Schwermetallen.

5.2.2 Gemeinschaftliche Höchstgehalte für Kontaminanten in Lebensmitteln

Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (**polycyclic aromatic hydrocarbons**, PAH) werden bei unvollständiger Verbrennung aus nahezu allen organischen Stoffen gebildet.

PAH entstehen z.B. bei Waldbränden, bei der Verfeuerung von Kohle und Öl sowie beim Grillen und Räuchern von Lebensmitteln. Weiterhin können Lebensmittel - vor allem Fisch und Fischereierzeugnisse - durch Umweltverschmutzungen, beispielsweise Öl in Meeren, mit PAH verunreinigt sein. Mit der Verabschiedung der Kommissionsverordnung (EG) Nr.

208/2005 am 4. Februar 2005 wurden erstmals EU-weit Höchstgehalte für Benzo(a)pyren als Marker für PAH in verschiedenen geräucherten und nicht geräucherten Lebensmitteln festgesetzt. Die Höchstgehalte gelten seit dem 1. April 2005. Ebenfalls am 4. Februar 2005 wurde die Kommissionsrichtlinie 2005/10/EG mit Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle der Benzo(a)pyren-Gehalte als Marker für PAH in Lebensmitteln verabschiedet. Im Juni 2004 haben die Beratungen auf EU-Expertenebene zur Festsetzung von Höchstgehalten für dioxinähnliche PCB in Lebensmitteln begonnen. Die Beratungen dauern an.

5.3 Innenraumhygiene

5.3.1 Bericht Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen

Die im Rahmen der "Konzeption der Bundesregierung zur Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen" von 1992 begonnenen Arbeiten auf dem Gebiet der Innenraumhygiene wurden weitergeführt. Es wurde der „Bericht Verbesserung der Luftqualität in Innenräumen – ausgewählte Handlungsschwerpunkte aus Sicht des BMU“ veröffentlicht. Ziel des Berichtes ist es aus der Vielzahl der inneraumrelevanten Themen bestimmte Handlungsschwerpunkte, herauszustellen, welche für die weiteren Arbeiten von Bedeutung sind. Ein Handlungsschwerpunkt ist, das Thema Innenraumluftqualität als einen eigenständigen Politikbereich zu entwickeln. Auf der internationalen Konferenz zur Umsetzung des europäischen Aktionsplans Umwelt und Gesundheit 2004-2010 im Dezember 2004 in Egmond wurde das Thema Innenraumluft eingebracht und in einem von vier Schwerpunktworkshops diskutiert. In den Schlussfolgerungen dieser Konferenz wird eine europäische Initiative zur Innenraumluft gefordert.

5.3.2 Verringerung der Emissionen flüchtiger organischer Stoffe aus Bauprodukten

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ wurde ausgeführt, dass Bauprodukte eine bedeutsame Quelle für die Belastung der Innenraumluft durch flüchtige organische Verbindungen (VOC) darstellen. Um die Grundlage für eine einheitliche und nachvollziehbare gesundheitliche Bewertung von Bauprodukten in Deutschland bereitzustellen, hat der "Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten" (AgBB) Prüfkriterien erarbeitet und daraus ein Bewertungsschema für die gesundheitliche Bewertung der Emissionen von flüchtigen organischen Verbindungen (VOC und SVOC) aus inneraumrelevanten Bauprodukten entwickelt. Das AgBB-Bewertungsschema wurde in einer zweijährigen Prü-

⁵⁷ Erste Verordnung zur Änderung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 30. Mai 2005; Bundesgesetzblatt I S. 1524

fungsphase praktisch erprobt; über die Ergebnisse der Erprobung wurden in einem Fachgespräch beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) im November 2004 Schlussfolgerungen gezogen. Dabei ging es im Wesentlichen um die weitere praxisnahe Umsetzung des umwelt- wie baupolitisch wichtigen Prüfschemas. Dieses Bewertungsschema stellt erstmals gesundheitliche Anforderungen für die Eignung von Bauprodukten zum Einsatz in Innenräumen auf. Um Anwendungsprobleme zu thematisieren wurde mit Vertretern der Holzindustrie ein Gespräch geführt, mit dem Ergebnis, dass eine Arbeitsgruppe sich der Lösung dieser annehmen wird.

5.3.3 Schimmelpilze in Innenräumen

Klagen über das Auftreten gesundheitsbeeinträchtigender Schimmelpilzbelastungen in Innenräumen haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die Innenraumlufthygiene-Kommission (IRK) des Umweltbundesamtes, die 1984 im damaligen Bundesgesundheitsamt (BGA) eingerichtet wurde und nach Auflösung des BGA seit 1994 im Umweltbundesamt fortgeführt wird, berät über Fragen und Probleme der Innenraumlufthygiene und gibt Empfehlungen und Stellungnahmen ab. Im Dezember 2002 wurde der "Leitfaden zur Vorbeugung, Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Schimmelpilzwachstum in Innenräumen" von der IRK fertiggestellt und vom UBA veröffentlicht. In Ergänzung dazu wurde der Schimmelpilzsanierungsleitfaden von der IRK erarbeitet und veröffentlicht.

5.3.4 Richtwerte für die Innenraumluft

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ wurde über die Erarbeitung von Richtwerten für die Innenraumluft berichtet. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe Gruppe arbeitet an der Umsetzung neuer Erkenntnisse über dioxinartige, coplanare PCB, die früher z.B. in Dichtungsmaterialien verwendet wurden und noch heute zu Innenraumbelastungen führen.

5.4 Lärmbekämpfung

5.4.1 Novelle des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm

Das Bundeskabinett hat am 25. Mai 2005 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen beschlossen. Der Gesetzesentwurf, der zwischenzeitlich vom Bundesrat beraten wurde, muss noch dem Deutschen Bundestag zugeleitet werden.

Kern der Novelle ist die grundlegende Modernisierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm⁵⁸, das aus dem Jahr 1971 stammt und nach insoweit übereinstimmender Einschätzung der beteiligten Kreise veraltet ist. Vorgesehen sind unter anderem deutliche Verschärfungen der Grenzwerte für die Lärmschutzbereiche um 10 bis 15 Dezibel, die Einführung einer Nacht-Schutzzone und die Modernisierung des Ermittlungs- und Bewertungsverfahrens für Fluglärm. Die Novelle schränkt zudem den Neubau von Wohnungen in fluglärmbelasteten Gebieten ein, um künftigen Lärmkonflikten vorzubeugen.

Daneben werden durch die Novelle verschiedene fluglärmrelevante Regelungen im Luftverkehrsgesetz geändert. Die Novelle sieht unter anderem vor, dass im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung und Planfeststellung für den Neu- und Ausbau von Flugplätzen die neuen Grenzwerte des Fluglärmgesetzes zugrunde zu legen sind, so dass insoweit Rechts- und Planungssicherheit geschaffen wird.⁵⁹

5.4.2 Umsetzung der EG - Umgebungslärmrichtlinie

Die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm ist am 18. Juni 2002 in Kraft getreten und war bis zum 18. Juni 2004 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Umgebungslärmrichtlinie verfolgt das Ziel, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm festzulegen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu vermindern.

Der Deutsche Bundestag hat am 28. Oktober 2004 das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm beschlossen. Nachdem der Bundesrat dazu seine Zustimmung versagte, hat die Bundesregierung Ende 2004 den Vermittlungsausschuss angerufen. Im Juni 2005 konnte im Vermittlungsausschuss eine Einigung erzielt werden. Die Änderungen wurden vom Deutschen Bundestag beschlossen, der Bundesrat stimmte zu. Das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005⁶⁰ ist am 30. Juni 2005 in Kraft getreten.

Mit dem Gesetz werden die strategische Lärmkartierung und Aktionsplanung als zentrale Instrumente der EG-Richtlinie in das Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführt. Zukünftig müssen für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen,

⁵⁸ Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971, BGBl I 1971, 282 Zuletzt geändert durch Art. 46 V v. 29.10.2001 I 2785

⁵⁹ Der Gesetzentwurf und ergänzende Informationen zur Novelle Fluglärmgesetz sind im Internet unter <http://www.bmu.de/laerschutz/aktuell/aktuell/1690.php> verfügbar.

⁶⁰ BGBl. I. S. 1794

Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen Lärmkarten ausgearbeitet werden (erstmalig 2007). Ferner müssen auf der Grundlage der Lärmkarten unter Mitwirkung der Öffentlichkeit Lärmaktionspläne aufgestellt werden (erstmalig 2008), mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

Eine konkretisierende Verordnung über die Lärmkartierung liegt derzeit dem Bundesrat vor, eine weitere Verordnung über die Lärmaktionsplanung ist in Vorbereitung.

Die Ergebnisse der Lärmkartierung und Aktionsplanung sind der Europäischen Kommission mitzuteilen. Sie sollen eine Grundlage für die Einführung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Lärminderung bei den wichtigsten Lärmquellen (Straßen- und Schienenfahrzeuge, Flugzeuge, Geräte und Industrieanlagen) darstellen.

5.5 Europäischer Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 - 2010

Am 9. Juni 2004 hat die Europäische Kommission einen Europäischen Aktionsplan Umwelt und Gesundheit 2004 – 2010 verabschiedet⁶¹. Bei der Mehrzahl der vorgeschlagenen insgesamt 13 Aktionen handelt es sich um eine Fortführung bereits laufender Aktivitäten aus den Bereichen Monitoring, Biomonitoring, Forschung und Aufklärung. Im Bereich Biomonitoring wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Konzept für eine aufeinander abgestimmte Vorgehensweise der EU-Mitgliedsstaaten für Humanbiomonitoring erarbeiten soll. Dieses Konzept soll im Jahr 2006 im Rahmen eines Pilotprojekts erprobt werden.

5.6 WHO Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit

Die Umwelt- und Gesundheitsminister Europas haben am 25. Juni 2004 bei der Vierten WHO-Ministerkonferenz Umwelt und Gesundheit in Budapest eine Ministererklärung und einen Aktionsplan verabschiedet, um Kinder vor Umweltbelastungen und deren gesundheitlichen Folgen besser zu schützen (Aktionsplan zur Verbesserung von Umwelt und Gesundheit der Kinder in der Europäischen Region" - CEHAPE).

Als wesentliche Ziele wurden im Aktionsplan festgelegt, Kindern in ganz Europa den Zugang zu sauberem Trinkwasser zu ermöglichen und die hygienischen Bedingungen zu verbessern, die Verhütung von Unfällen und Verletzungen, die Verringerung von Atemwegserkrankungen infolge von Luftverschmutzungen und die Verminderung der gesundheitlichen Belastung durch Chemikalien und Lärm. Die Mitgliedstaaten der WHO Europas beabsichtigen, hierfür prioritäre politische Maßnahmen in ihren Ländern festzulegen.

⁶¹ Kom (2004) 416 endgültig

In der verabschiedeten Ministererklärung sprechen sich die Umwelt- und Gesundheitsminister Europas dafür aus, die Zusammenhänge zwischen Umwelt und Gesundheit besser zu verstehen, mittelfristige Entwicklungen der Umwelt- und Gesundheitssituation zu erkennen und mit anderen Staaten vergleichbar zu machen. Ein Informationssystem für Umwelt und Gesundheit in der europäischen Region kann hierzu beitragen.

Insbesondere auf deutschen Wunsch wurden in den Konferenzdokumenten die Defizite im Bereich der Chemikaliensicherheit und die Bedeutung der neuen EU-Chemikalienpolitik (REACH) betont als auch eine Aufforderung an die Automobilindustrie, in Zukunft Diesel-KFZ mit Partikelfiltern auszurüsten sowie die Selbstverpflichtung, die Entwicklung rechtlicher Maßnahmen und ökonomischer Anreize in diesem Bereich fortzusetzen, aufgenommen.

Als Beitrag zur Budapester Ministerkonferenz hat die EU-Kommission einen EU-Aktionsplan Umwelt- und Gesundheit vorgelegt.

Weitere wichtige Themenblöcke der Ministerkonferenz waren: Gesundes Wohnen sowie Gesundheitliche Auswirkungen durch Klimaveränderungen.

Um die Umsetzung der Beschlüsse der Budapest Konferenz bis zur nächsten WHO-Ministerkonferenz 2009 zu begleiten ist eine Überprüfungskonferenz für das Jahr 2007 vorgesehen. Hier sind die WHO Mitgliedsländer eingeladen Länderberichte vorzulegen.

6 Gewässer- und Internationaler Meeresschutz

6.1 Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

6.1.1 Umsetzung der EG-WRRL an Wasserstraßen

BMVBW und BMU haben im Mai 2005 „Grundsätze für ein Fachkonzept der Unterhaltung der Elbe zwischen Tschechien und Geesthacht“ vereinbart. Das Papier resultiert in 10 Grundsätzen, denen schiffahrtliche Unterhaltungsmaßnahmen an der Elbe zukünftig unterworfen werden:

- Notwendigkeit und
- Priorität der Maßnahme;
- Instandsetzungsmaßnahmen sind durch Geschiebemanagement zu flankieren;
- umgehende Beseitigung einzelner Schadstellen an sicherheitsrelevanten und schiffahrtlich unabdingbaren Bauwerken unter Berücksichtigung ökologischer Belange;

- Maßnahmen gegen Sohlerosion, u. a. Geschiebezugabe;
- Vermeidung negativer Auswirkungen auf den Hochwasserschutz bei Unterhaltung der Strombauwerke und Geschiebezugabe;
- keine nachteilige Veränderung der Dynamik von Kies- und Sandbänken, soweit verkehrliche Belange nicht entgegen stehen;
- die Unterhaltung erfolgt im Benehmen mit den Landesbehörden;
- Planung und Durchführung von Maßnahmen in FFH- und Vogelschutzgebieten erfolgt unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und der dort vorkommenden prioritären Arten und Lebensräume;
- Planung und Durchführung berücksichtigen die Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie.
- Auf der Grundlage der Unterhaltungsgrundsätze für die Elbe sollen Grundsätze erarbeitet werden, die bei der Unterhaltung aller Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen sind.

6.1.2 Umsetzung in nationales Recht

Wie im „Bericht des Bundes 2003/2004“ dargelegt, ist das Siebte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes⁶² am 25. Juni 2002 in Kraft getreten. Damit konnte die Umsetzung der europäischen WRRL im Bundesrecht zügig abgeschlossen werden. In das Wasserhaushaltsgesetz wurden im Hinblick auf die eingeschränkten Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes nur die grundlegenden Elemente der Wasserrahmenrichtlinie aufgenommen und in erster Linie Regelungsaufträge zur näheren Ausführung im Landesrecht erteilt. Auf der Grundlage der WHG-Novelle müssen die Länder nun ihre landeswasserrechtlichen Vorschriften anpassen und die Details der Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Dazu bedarf es der Änderung der Landeswassergesetze und des Erlasses umfangreicher Landesverordnungen. Die Frist zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in nationales Recht endete am 22. Dezember 2003.

Bisher haben 14 Länder alle notwendigen Rechtsakte erlassen. Die Europäische Kommission hat mit Klageschrift vom 08.02.2005 Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der nicht fristgerechten Umsetzung in nationales Recht erhoben.

⁶² BGBl. I S. 1914

6.1.3 Nationale Umsetzung der EG-WRRL im Kontext mit der Landwirtschaft

Die auf Initiative von Agrarminister- und Umweltministerkonferenz im Dezember 2000 gegründete Arbeitsgruppe „Nationale Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ aus Vertretern der Umwelt- und Agrarressorts des Bundes und der Länder hat im Berichtszeitraum ihre Arbeit fortgeführt. Die weitergehende Arbeit wurde gemäß Beschluss der UMK vom Mai 2005 bestätigt.

In diesem Zusammenhang stellt die UMK fest, dass die Entwicklung von Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere auch auf die konsequente Verminderung der diffusen Stoffeinträge zielen muss. Auch hält sie eine verstärkte Kooperation bei der Erstellung nationaler Maßnahmenprogramme im Bereich Landwirtschaft sowie eine bessere Abstimmung grundsätzlicher Positionen zu landwirtschaftlichen Themen mit wasserwirtschaftlichem Bezug für die Verhandlungen auf EU-Ebene für notwendig.

6.1.4 Bericht nach Art. 15 WRRL

Die zusammenfassenden Berichte gem. Art. 15 Abs. 2 WRRL über die in den zehn für Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten durchgeführten Analysen nach Art. 5 WRRL wurden am 22.03.05 fristgerecht an die Europäische Kommission übergeben.

Mit einer ergänzenden Mitteilung vom 14.06.05 wurden die zusammenfassenden Berichte der Flussgebietseinheit Maas (nationaler und internationaler Teil) sowie eine aktualisierte Fassung für die Flussgebietseinheit Mosel/Saar vorgelegt.

6.1.5 Unterrichtung der Öffentlichkeit zur Umsetzung der WRRL

BMU informierte Vertreter aus Verbänden und Institutionen in einer Veranstaltung am 21.03.05 über die zusammengefassten Ergebnisse der Analysen nach Art. 5 WRRL. Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit liegen folgende Publikationen des BMU vor:

- Die Wasserrahmenrichtlinie – Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa (als Kurz- oder Langfassung)
- Die Wasserrahmenrichtlinie – Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 in Deutschland

6.2 EG Grundwasser-Richtlinie

Wie im „Bericht des Bunds 2003/2004“ ausgeführt, hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaft am 19.09.2003 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rats über den Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen vorge-

legt. Das Europäische Parlament hat am 28. April 2005 seine Stellungnahme in erster Lesung verabschiedet. Nach langen und schwierigen Verhandlungen erzielte der Umweltrat am 24. Juni 2005 mit qualifizierter Mehrheit und bei Ablehnung durch Deutschland, Italien, Ungarn und Schweden eine politische Einigung über einen Gemeinsamen Standpunkt. Die Diskussionen konzentrierten sich auf zwei Schlüsselthemen: Einführung weiterer EU-einheitlicher Qualitätsstandards anstelle von national festzulegenden Schwellenwerten und Umwandlung des Qualitätsstandards für Nitrat in einen Aktionswert im Sinne der Nitrat-Richtlinie. In beiden Fällen blieb es beim Vorschlag der Präsidentschaft, d.h. es wurden EU-einheitliche Qualitätsstandards lediglich für Pestizide und Nitrate festgelegt und für Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen gilt nur das allgemeine Emissionsminderungsziel aus der Nitratrictlinie. Der Sanierungszielwert von 50 mg/l und der Zeithorizont von 2015 für Grundwasserkörper im schlechten Zustand aus der Wasserrahmenrichtlinie werden von der Grundwasserrichtlinie außer Kraft gesetzt.

Insbesondere dieser letzte Tatbestand führte zur Ablehnung der Grundwasser-Richtlinie durch Deutschland und die o.g. Delegationen. Deutschland war mit seiner Haltung, möglichst verbindliche und EU-einheitliche Regelungen zu treffen, weitgehend isoliert. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedstaaten votiert für unverbindliche Regelungen, die nicht über die bereits vorhandenen relevanten Vorschriften des EU-Rechts (z.B. Wasserrahmenrichtlinie oder Nitratrictlinie) hinausgehen dürfen.

Insgesamt wird der Richtlinienvorschlag in vielen Punkten den Anforderungen an einen fortschrittlichen und nachhaltigen Grundwasserschutz nicht gerecht. Viele der Regelungen lassen den Mitgliedstaaten enorme Interpretations- und Ermessensspielräume, teilweise grenzen sie an Beliebigkeit, zum Beispiel im Falle der Bewertung der Grundwasserqualität. Positiv ist allenfalls, dass die Mitgliedstaaten nun die Pflicht haben, Schwellenwerte für Grundwasserschadstoffe festzulegen und diese an die Europäische Kommission zu melden. Durch diesen europäischen Vergleich könnte sich unter Umständen doch ein gewisser Druck nach Vereinheitlichung aufbauen.

6.3 Tochterrichtlinie prioritäre Stoffe zu Art. 16 Wasserrahmenrichtlinie

Die Europäische Kommission muss nach Art. 16 Abs. 6 und 8 WRRL gemeinschaftliche Umweltqualitätsnormen sowie Begrenzungsmaßnahmen für Emissionsminderungen für prioritäre Stoffe, bei den prioritären gefährlichen Stoffen Maßnahmen für die Beendigung der Einstellung der Einleitungen innerhalb von 20 Jahren, vorschlagen. Diesen Verpflichtungen hätte die Kommission bis 20. November 2003 nachkommen müssen.

Die Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission hat einen ersten Vorschlag („non-paper“) für eine Tochterrichtlinie „Priority Substances“ zu Art. 16 der Wasserrahmenrichtlinie am 14./15.06.2004 vorgelegt und zuletzt auf dem Treffen der Wasserdirektoren 22./23. Juni 2004 in Dublin zur Diskussion gestellt.

Die Mitgliedstaaten konnten den non-paper-Konsultations-Vorschlag kommentieren. Deutschland hat auf Expertenebene entsprechende Kommentierungen erarbeitet und der Kommission zugeleitet. Die Europäische Kommission beabsichtigte im November 2004, spätere Verlautbarung Mai 2005 einen Richtlinienvorschlag „prioritäre Stoffe“ zu erstellen – es liegen jedoch weder ein entsprechender Vorschlag noch weitergehende Informationen vor.

Das Kommissions-non-paper (Konsultations-Richtlinienvorschlag) vom Juni 2004 dient der weiteren Ausgestaltung zur Umsetzung des Artikels 16 (Festlegung von Umweltqualitätsnormen und Maßnahmen für Begrenzungen prioritärer Stoffe) und der Ergänzung der Wasserrahmenrichtlinie. Insgesamt sind die in Artikel 16 WRRL vorgegebenen Bestimmungen und Aufgaben von der Kommission aufgegriffen und in unterschiedlichem Maße bearbeitet worden. Während die Bestimmungen für die immissionsseitigen Vorgaben sehr konkret und transparent (Bestimmung der Gewässerqualitätsnormen aus Praktikabilitätsgründen aus der Wasserphase, wenn nicht anders erforderlich) sind, wird insbesondere bei den Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung entsprechend Art.16 Abs.6 und 8 noch Nachbesserungsbedarf mit ähnlich konkreten EU-einheitlichen Festlegungen zur Minderung der Stoffeinträge gesehen.

6.4 Fortschreibung der Abwasserverordnung und Änderung des Abwasserabgabengesetzes

Um den bisher üblichen Goldorfen-Fischtest durch ein tierschutzgerechteres Verfahren - den Fischeitest - zu ersetzen, hat die Bundesregierung am 5. Mai 2004 die Sechste Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung in der Fassung, der der Bundesrat in seiner Sitzung am 2. April 2004 zugestimmt hatte, beschlossen. Sie ist am 22. Juni 2004 veröffentlicht worden⁶³. Die neuen Regelungen sind am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die am 22. Juni 2004 veröffentlichte Neufassung der Abwasserverordnung⁶⁴ berücksichtigt diese Änderungen.

Die Einführung des Fischeitestes machte auch eine Änderung des Abwasserabgabengesetzes notwendig. Hierzu hat die Bundesregierung am 11. Februar 2004 den Entwurf ei-

⁶³ BGBl. I S.1106

nes Fünften Gesetzes zur Änderung des Abwasserabgabengesetzes vorgelegt. Das Gesetz ist am 9. Dezember 2004 erlassen worden⁶⁵ und am 1. Januar 2005 in Kraft getreten. Die Bekanntmachung der Neufassung des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 ist am 25. Januar 2005 im Bundesgesetzblatt erfolgt⁶⁶.

6.5 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Die Bundesregierung hat eine von Bundesrat und Kabinett gebilligte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz (WHG) über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17. Mai 1999 (VwVwS) erlassen. Die Änderung bezieht sich auf Einstufungen von Stoffen nach § 19g Abs. 5 WHG entsprechend ihrer Wassergefährdungsklassen. Die Länder berücksichtigen die Wassergefährdungsklassen in ihren Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) für den wasserrechtlichen Vollzug, um abgestufte, gefährdungsproportionale Anforderungen an diese Anlagen stellen zu können. Die vorgenommenen Novellierung der VwVwS dient der Rechtssicherheit und der Verfahrensvereinfachung der § 19g ff Wasserhaushaltsgesetz. Nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger⁶⁷, ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe am 01. August 2005 in Kraft getreten.

6.6 Hochwasservorsorge

6.6.1 Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes

Im „Bericht des Bundes 2003“ wurde ausführlich über das am 15. September 2002 auf der Flusskonferenz der Bundesregierung beschlossene 5-Punkte-Programm zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes berichtet. Ein wesentliches Instrument zur Umsetzung dieses Programms ist das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes, das am 10. Mai 2005 in Kraft getreten ist⁶⁸. Das Gesetz ändert mehrere bundesrechtliche Vorschriften (Wasserhaushaltsgesetz, Baugesetzbuch, Raumordnungsgesetz, Bundeswasserstraßengesetz und Gesetz über den Deutschen Wetterdienst). Ziel sind bundeseinheitliche stringente Vorgaben für einen effektiveren Hochwasserschutz. Das Gesetz enthält insbesondere folgende Regelungen:

⁶⁴ Bekanntmachung der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17. Juni 2004, BGBl. I S. 1108

⁶⁵ BGBl. I S. 3332

⁶⁶ BGBl. I S. 114

⁶⁷ BAnz.-Nr. 126, am 08 Juli 2005

⁶⁸ BGBl. I S. 1224

- Die Länder werden verpflichtet, die Gewässer oder Gewässerstrecken landesrechtlich zu bestimmen, an denen durch Hochwasser Schäden entstanden oder zu erwarten sind. An den so bestimmten Gewässerstrecken sind innerhalb bestimmter Fristen mit Beteiligung der Öffentlichkeit Überschwemmungsgebiete festzusetzen: Bis 2010 für Bereiche mit hohem Schadenspotential, vor allem in Siedlungsgebieten, bis 2012 in den übrigen Bereichen. Der Festsetzung ist bundesweit einheitlich ein 100-jährliches Hochwasserereignis zu Grunde zu legen, d.h. ein Hochwasser, das statistisch gesehen einmal in hundert Jahren zu erwarten ist.
- Ölheizungsanlagen in Überschwemmungsgebieten müssen künftig hochwassersicher nachgerüstet bzw. errichtet werden, im Einzelfall kann auch das Verbot neuer Ölheizungen von den Ländern geregelt werden.
- Die Länder müssen vor allem für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch geeignete Regelungen dafür sorgen, dass Bodenerosion und Schadstoffeinträge in die Gewässer bei Hochwasser vermieden oder verringert werden.
- Es wird erstmals ein grundsätzliches Verbot für die Planung neuer Baugebiete in Überschwemmungsgebieten geregelt. Damit soll die Schaffung neuen Schadenspotentials durch Neubauten verhindert werden. Von diesem Verbot sind Ausnahmen nur unter Einhaltung von neun strengen Vorgaben möglich.
- In bereits beplanten Gebieten, im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich sind neue Gebäude in Überschwemmungsgebieten zulässig. Sie bedürfen aber einer zusätzlichen Genehmigung, die nur erteilt wird, wenn durch das Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz entstehen und das Gebäude hochwasserangepasst errichtet wird.
- Die Länder müssen in Zukunft so genannte überschwemmungsgefährdete Gebiete festlegen, wenn dort Schäden entstehen können. Diese Gebiete dienen der Darstellung der Hochwassergefahren z.B. hinter Deichen oder anderen Hochwasserschutzeinrichtungen. Durch die Festlegung dieser überschwemmungsgefährdeten Gebiete sollen die betroffene Bevölkerung, aber auch die planenden Kommunen auf Hochwassergefahren aufmerksam gemacht werden.
- Von den Ländern sind bis 2009 Pläne aufzustellen, um einen abgestimmten Hochwasserschutz entlang der Flüsse zu erreichen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn schon entsprechende Pläne existieren. Die Pläne sind an den Gefahren eines 100jährigen Hochwassers auszurichten. Es können auch grenzüberschreitende Hochwasser-

schutzpläne erstellt werden, jedenfalls sind die Hochwasserschutzmaßnahmen länder- und staatengrenzenüberschreitend abzustimmen.

- Zukünftig sind die Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdeten Gebiete in den Raumordnungsplänen, den Flächennutzungsplänen und den Bebauungsplänen nachrichtlich zu übernehmen oder zu vermerken, um die Planungsträger und die bauwillige Öffentlichkeit frühzeitig über Hochwassergefahren zu informieren.
- Der Ausbau bzw. Neubau und die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen dürfen nur zu geringfügigen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz führen.
- Die Aufgaben des Deutschen Wetterdienstes wurden im Hinblick auf die Unterstützung der Länder bei der Hochwasservorhersage präzisiert.

6.6.2 Hochwasserschutz flussgebietsbezogen

Wie im „Bericht des Bundes 2003“ ausführlich dargestellt, haben schwere Hochwasserschäden, wie z. B. im Januar/Februar 1995 am Rhein, im Sommer 1997 an der Oder, im Frühjahr 1999 in Süddeutschland sowie im August 2002 an der Elbe, zu vielfältigen Vorsorgemaßnahmen geführt. Dazu gehören:

- natürliche Überschwemmungsgebiete von Bebauung freizuhalten oder auch zurückzugewinnen, z. B. durch Rückverlegung von Deichen zum Lande hin,
- Bodenverdichtung und -versiegelung zu begrenzen,
- Niederschläge ortsnah zurückzuhalten und versickern zu lassen,
- kleine Nebengewässer zu renaturieren.

In allen internationalen Flusskommissionen werden Hochwasserschutzmaßnahmen erarbeitet.

6.6.3 Europaweiter vorsorgender Hochwasserschutz

Das 5-Punkte-Programm der Bundesregierung vom 15. September 2002 zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sah für 2004 eine internationale Fachkonferenz in Deutschland vor. Diese Konferenz fand auf Einladung des BMU am 21./22. Juni 2004 in Berlin statt. Ziel dieser Fachkonferenz war es, auf der Grundlage der Flussgebietsarbeiten und der Erfahrungen in der Anwendung der „Leitlinien für nachhaltige Hochwasservorsorge“ gemeinsame, international abgestimmte integrierte Verhaltensweisen in

der Hochwasservorsorge und im Hochwasserschutz weiter zu entwickeln. Diese Leitlinien wurden im Rahmen des „Übereinkommens zum Schutz und der Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen“ der Vereinten Nationen / ECE (UN ECE) unter deutscher Federführung 1999 entwickelt und von den Vertragsparteien 2000 zur europaweiten Anwendung an grenzüberschreitenden Flüssen empfohlen. Im Laufe der Fachkonferenz war, wie von den Vertragsparteien im November 2003 in Madrid beschlossen wurde, ebenfalls eine Ergänzung der bestehenden ECE-Konvention zu prüfen.

Insgesamt nahmen am 21./22. Juni 2004 an der internationalen Hochwasserkonferenz rund 70 Fachleute aus 18 Staaten sowie Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen teil.

Schwerpunkte bildeten die Themen Hochwasserwarnsysteme, Landschaftsschutz unter lokaler, nationaler und internationaler Perspektive, Hochwassergefahrenkarten, grenzüberschreitende Hochwasseraktionspläne, Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit, Gesundheitsaspekte bei Hochwasser und Auswirkungen des Klimawandels.

Als Kernaussage der Konferenz ist festzuhalten, dass die UN-ECE-Leitlinien nach wie vor ein effektives Instrument für ein nachhaltiges Hochwassermanagement sowohl auf lokaler, nationaler als auch internationaler Ebene darstellen. Für die Weiterentwicklung eines europaweiten vorsorgenden Hochwasserschutzes auf der Ebene der ECE wurden drei Themen herausgearbeitet:

Policy guidance and advice:

Aufarbeitung bestimmter Themen, die bisher in den Leitlinien nicht enthalten sind (z.B. Einsatz von GIS, Beziehung zwischen Hochwasser und Dürre, Sturzfluten)

Capacity building

Unterstützung der lokalen, nationalen und grenzüberschreitend Verantwortlichen zur Umsetzung der Leitlinien

Legal instruments and support

Erarbeitung von Mustervereinbarungen für nationale und grenzüberschreitende Hochwasservereinbarungen.

Diese Arbeiten werden von der Task Force koordiniert und sollen bis zum 4. Treffen der Vertragsstaaten zur Konvention im Jahre 2006 abgeschlossen sein.

6.6.4 Hochwasserstrategie auf europäischer Ebene

Anlässlich des Umweltministerrates am 17. Oktober 2002 hat die EU-Kommission zugesagt, eine Hochwasserstrategie auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrungen vorzubereiten. Hierzu wurde ein so genanntes „Best Practice“-Dokument entwickelt, das auf den ECE-Hochwasserleitlinien beruht und die bis dahin gesammelten Erkenntnisse reflektiert. Deutschland hat an diesem Dokument insbesondere durch Ausrichtung einer Konferenz am 5. und 6. Februar 2003 in Bonn maßgeblich mitgewirkt. Ein umfangreicher Konsultationsprozess Ende 2003/Anfang 2004 endete mit einer Mitteilung der Kommission zum Hochwasserschutz vom 12. Juli 2004. Eine verstärkte europäische und internationale Zusammenarbeit soll zukünftig im Rahmen eines europäischen Aktionsprogramms für das Hochwasserrisikomanagement erfolgen, welches entsprechend der Schlussfolgerungen des Umweltministerrates vom 14.10.2004 durch die EU-Kommission möglichst 2005 zu erarbeiten ist. Das Aktionsprogramm soll nach ersten Vorstellungen der Kommission einen verbesserten Informationsaustausch und eine stärkere Verbindung zwischen Forschung und Politik, eine verbesserte Koordination mit den Förderprogrammen der EU sowie Konzepte für einen verbesserten Hochwasserschutz durch die Erarbeitung von Hochwasserrisikokarten, die Aufstellung von Hochwasserrisikomanagementplänen und die Einbindung dieser Pläne in die Bewirtschaftungspläne der Wasserrahmenrichtlinie enthalten. Weitere Konkretisierungen hierzu werden Ende 2005/Anfang 2006 erwartet.

6.7 Internationale Kommissionen zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe

6.7.1 Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR)

Der Schwerpunkt der Gewässerschutzaufgaben im Rheineinzugsgebiet wird – bedingt durch den verpflichtenden Charakter der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – für absehbare Zeit für die EU-Staaten vorrangig auf der Umsetzung der WRRL und der entsprechenden EG-Berichterstattung liegen. Deutschland hat Anfang 2005 für 3 Jahre den Vorsitz in der IKSR übernommen.

Die österreichische Regierung hatte die Wasserdirektoren aller o.g. Staaten im Rheineinzugsgebiet zur 12. Sitzung des Koordinierungskomitees Rhein nach Bregenz eingeladen, und die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) hielt am 7. Juli ebenfalls ihre 71. Plenarversammlung ab. Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Planung der künftigen Arbeiten, d.h. es wurden die nächsten Schritte festgelegt, um bis 2009 zu

einem koordinierten Bewirtschaftungsplan für 200.000 km² Rheineinzugsgebiet zu kommen.

Dabei stellten die Wasserdirektoren die Broschüre „Rhein ohne Grenzen – Bestandsaufnahme 2004 im Flussgebiet des Rheins“ vor, die flächendeckend die Qualität der Gewässer im Rheineinzugsgebiet nach Art. 5 WRRL zusammenfasst. Sie beschreibt die aktuelle Qualität der Gewässer und zeigt die wesentlichen Bewirtschaftungsfragen in der Flussgebietseinheit Rhein bis 2015. Die Ergebnisse machen deutlich, dass sich Dank erfolgreicher Sanierungsmaßnahmen die Wasserqualität des Rheins und der Nebengewässer erheblich verbessert hat. Doch gestiegene Anforderungen z.B. an die Struktur und ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer machen es notwendig, weitergehende Maßnahmen zusammen mit den Gewässernutzern z.B. Landwirtschaft, Industrie und Kommunen, aber auch Schifffahrt, Wasserkraftnutzung und Hochwasserschutz in Angriff zu nehmen.

Im Mittelpunkt der weiteren Schritte der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des laufenden IKSR - Programms „Rhein 2020“ stehen eine optimierte chemische und biologische Überwachung für den Hauptstrom Rhein, den Bodensee und große Nebenflüsse und die koordinierte Erstellung eines Maßnahmenprogramms, mit dem die ehrgeizigen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden können: bis 2015 sollen alle Gewässer in Europa, somit auch in der internationalen Flussgebietseinheit Rhein, einen guten Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential aufweisen. Hier gilt es vor allem, das „Machbare“ für den Rhein auch umzusetzen. In begründeten Einzelfällen sieht die EG- Wasserrahmenrichtlinie aber auch Fristenstreckungen bzw. Ausnahmeregelungen vor.

Alpenrhein, Bodensee und weitere Rheinabschnitte weisen heute schon dank der bisherigen Sanierungsanstrengungen eine recht gute Wasserqualität auf, regionale Probleme bestehen jedoch noch mit diffus eingetragenen Stoffen insbesondere Nitrat.

Viele Fließgewässer müssen heute leider – bedingt durch den enormen Nutzungs- und Siedlungsdruck – als naturfern oder erheblich verändert bezeichnet werden. In Abstimmung mit den Gewässernutzern und -schützern sind hier erhebliche Verbesserungen im gesamten Rheineinzugsgebiet vonnöten. Mit Blick auf eine nachhaltige Entwicklung der Gewässer sind dabei lokale, regionale, nationale und internationale Aspekte einzubinden. Das Koordinierungskomitee Rhein, in enger Kooperation mit der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins, bietet die Plattform für die internationale Abstimmung.⁶⁹

⁶⁹ Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite der IKSR (www.iksr.org).

6.7.2 Internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE)

Der Schwerpunkt der Arbeiten der IKSE lag in der zweiten Hälfte des Jahres 2004 auf der internationalen Abstimmung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme nach Artikel 5 der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der Erarbeitung eines gemeinsamen internationalen Berichts der Staaten in der Flussgebietseinheit Elbe (Deutschland, Tschechische Republik, Polen, Österreich) an die Europäische Kommission. Dieser Bericht wurde im Rahmen der 3. Internationalen Ministerkonferenz der Umweltminister der Staaten im Elbeeinzugsgebiet am 3. März 2005 in Dresden verabschiedet. In einem an die Ministerkonferenz anschließenden internationalen Seminar wurden die Ergebnisse der Bestandsaufnahme einer breiteren Fachöffentlichkeit vorgestellt. Die Abschlusserklärung der Ministerkonferenz unterstreicht die Notwendigkeit einer koordinierten und unter Einbindung der wesentlichen Nutzergruppen und der interessierten Öffentlichkeit erarbeiteten Gesamtplanung für die internationale Flussgebietseinheit und bekräftigt den gemeinsamen Willen, bis 2009 einen gemeinsamen Bewirtschaftungsplan für die internationale Flussgebietseinheit Elbe aufzustellen. Angestrebt werden einheitliche Kriterien für eine ökologisch verträgliche Ausgestaltung von Maßnahmen zur Unterhaltung der Schifffahrtswege sowie gemeinsame Empfehlungen für die Verbesserung der Bedingungen für Wanderfische und andere wandernde aquatische Lebewesen. Zur Intensivierung des Dialogs mit den Nutzergruppen und den Umweltverbänden soll ein internationales Elbeforum eingerichtet werden. Die Abschlusserklärung betont außerdem die Bedeutung einer mit Nachdruck voranzutreibenden Umsetzung des internationalen „Aktionsplans Hochwasserschutz Elbe“. Als Ergänzung zu diesem Aktionsplan hatte die IKSE Ende August 2004 ihre Dokumentation des Hochwassers vom August 2002 im Einzugsgebiet der Elbe der Öffentlichkeit vorgestellt.

Bei der 17. Tagung der IKSE am 18./19. Oktober 2004 in Leipzig wurden insbesondere eine Novellierung des „Internationalen Warn- und Alarmplans Elbe“ sowie „Empfehlungen zu Lageranlagen für wassergefährdende Stoffe/Gefahrstoffe“ verabschiedet. Die nunmehr zweite Neufassung des 1991 eingeführten Warn- und Alarmplans erfolgte vor allem, um Ergebnisse mehrjähriger, von der IKSE begleiteter Forschungsvorhaben zu berücksichtigen. Zum einen wurde das Alarmmodell Elbe in den Warn- und Alarmplan integriert. Mit diesem Modell sind Vorhersagen über den Transport und die Ausbreitung von Schadstoffwellen in der Elbe möglich. Zum zweiten wurden ergänzend zu den bisher rein auf die Emission bezogenen Kriterien (Menge und Gefährdungsklasse der Stoffe) immissionsbezogene Kriterien einbezogen, wodurch die Früherkennung und Abschätzung möglicher Ge-

wässerschäden verbessert wird. Das Alarmmodell wurde den zuständigen nationalen Institutionen übergeben.⁷⁰

6.7.3 Internationale Kommission zum Schutz der Oder (IKSO)

In einer Sonderplenartagung verabschiedete die IKSO am 16. März 2005 den gemeinsamen internationalen Bericht über die Bestandsaufnahme gemäß Artikel 5 der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Der Bericht wurde durch die drei beteiligten Staaten (Deutschland, Polen, Tschechische Republik) als Teil der jeweiligen nationalen Berichterstattung an die Europäische Kommission übermittelt. In der zweiten Jahreshälfte 2005 soll ein internationaler Workshop mit Nutzergruppen und Umweltverbänden zu den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und zu den wesentlichen wasserwirtschaftlichen Problemen in der Flussgebietseinheit Oder stattfinden.

Bereits bei der Plenartagung am 29./30. November 2004 hatte die IKSO den Abschlussbericht über die Evaluierung des „Sofortprogramms zum Schutz der Oder vor Verunreinigungen 1997 – 2002“ grundsätzlich bestätigt. Der Bericht zieht insgesamt eine positive Bilanz. Die in dem Sofortprogramm vorgesehenen Maßnahmen konnten zu einem großen Teil umgesetzt, die Zielsetzungen hinsichtlich der Verbesserung der Wasserqualität erreicht werden. Von der Aufstellung eines Anschlussprogramms, das den Zeitraum bis zur Vorlage eines Bewirtschaftungsplans nach EG-Wasserrahmenrichtlinie im Jahre 2009 abdecken würde, wurde abgesehen, da in Polen und der Tschechischen Republik durch die in den Beitrittsverträgen mit der EU festgelegten Programme zur Umsetzung des EG-Rechts die für ein solches Aktionsprogramm in Betracht kommenden Maßnahmen ohnehin mit entsprechenden Zeitplänen festgeschrieben sind.

Am 1. Januar 2005 hat Deutschland für drei Jahre die Präsidentschaft in der IKSO übernommen.⁷¹

6.7.4 Internationale Kommission zum Schutz der Donau (IKSD)

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens des Donauschutzübereinkommens fand am 13. Dezember 2004 in Wien eine Ministerkonferenz der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) statt. Die Minister haben in einer Donau-Deklaration eine Zwischenbilanz der bisherigen Arbeiten gezogen und eine Reihe von Zielen und Maßnahmen für die weitere Zusammenarbeit in der IKSD festgelegt. Darüber hinaus haben sie die Be-

⁷⁰ Nähere Informationen und die angesprochenen Dokumente finden sich auf der Internetseite der IKSE (www.ikse.de).

⁷¹ Nähere Informationen sowie einschlägige Dokumente finden sich auf der Internetseite der IKSO (www.mkoo.pl).

Bestandsaufnahme zum Zustand der Donau entsprechend Art. 5 der EG-Wasserrahmenrichtlinie und ein Hochwasser-Aktionsprogramm für den gesamten Donauroum beschlossen.

Nach dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 2000 haben sich die im Einzugsgebiet der Donau vertretenen Staaten (auch die Nicht-EU-Staaten) geeinigt, die IKSD als Plattform für die nach der Richtlinie vorgeschriebene Koordinierung zu nutzen. Die Minister haben in Wien den übergeordneten Teil der Bestandsaufnahme verabschiedet, der sich auf das gesamte Einzugsgebiet der Donau bezieht und international koordiniert ist. Ergänzend sind nationale (ggf. bilateral abgestimmte) Teilberichte erarbeitet worden, die einen größeren Detaillierungsgrad aufweisen.

Die Bestandsaufnahme belegt, dass sich die Situation der Gewässer im Donaueinzugsgebiet zwar verbessert hat, vor dem Hintergrund der angestrebten wirtschaftlichen Entwicklung in den Staaten am Mittel- und Unterlauf der Donau aber dennoch das Risiko besteht, die gesetzten Gewässerschutzziele zu verfehlen. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der Reduzierung der Nährstoffbelastung, der Beendigung der Einleitung unbehandelter kommunaler und industrieller Abwässer und der Vermeidung bzw. Begrenzung der ökologischen Folgen großer Infrastrukturprojekte.

Vor dem Hintergrund der Hochwasserkatastrophe von 2002 haben die Minister ein Hochwasser-Aktionsprogramm für den gesamten Donauroum beschlossen. Das Aktionsprogramm beschränkt sich aufgrund der Größe des Donaueinzugsgebietes und seiner regional unterschiedlichen hydrologischen Gegebenheiten darauf, einen Rahmen vorzugeben, der durch regionale Aktionsprogramme für Teileinzugsgebiete ausgefüllt werden soll. Es beinhaltet gemeinsame Grundsätze, Handlungsziele und Anforderungen, die flussgebietsweit Vorgaben enthalten. Ziele sind ein Hochwasservorhersagesystem und gemeinsame Methoden für Risikokartierungen.

Die IKSD hat aus Anlass des 10. Jahrestages der Zeichnung des Donauschutzabkommens den 29. Juni 2004 zum Donau Tag (Danube Day) erklärt. An diesem Tag wurde in über 100 Veranstaltungen im gesamten Donauroum auf den Schutz der Donau aufmerksam gemacht. Teil der Veranstaltungen war ein internationaler Schulwettbewerb „Danube Art Masters“, in dessen Rahmen Kinder und Jugendliche aus dem Donauroum Kunstwerke mit Bezug zur Donau geschaffen haben. Bei der Ministerkonferenz in Wien wurde in Anwesenheit der nationalen Sieger dieses Wettbewerbs der internationale Ge-

winner aus Slowenien prämiert. Die Volksschule Lengenwang aus Bayern als Siegerin der deutschen Ausscheidung war mit drei Schülern in Wien vertreten.⁷²

6.7.5 Internationale Kommissionen zum Schutz der Mosel und der Saar (IKSMS)

Auch die Arbeiten der IKSMS sind schwerpunktmäßig ausgerichtet auf die Umsetzung der Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Um eine kohärente Umsetzung zu gewährleisten, haben Frankreich, Luxemburg, Belgien (Region Wallonien) und die Bundesrepublik Deutschland sich darauf geeinigt, die auf Ebene des Einzugsgebietes Mosel-Saar erforderlichen Arbeiten nach EG-Wasserrahmenrichtlinie insgesamt in den Internationalen Kommissionen zum Schutze der Mosel und der Saar (IKSMS) zu koordinieren, welche seit nahezu 50 Jahren bestehen.

Nachdem durch das Aktionsprogramm Mosel-Saar in den vergangenen Jahren bereits deutliche Fortschritte bei der Reduzierung der Schadstoffbelastungen durch industrielles und kommunales Abwasser erreicht wurden, steht jetzt die Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation im Mittelpunkt. Es geht darum, die Gewässer als natürliche Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln, wobei zugleich den verschiedenen Nutzungen der Gewässer, wie der Schifffahrt und Wasserkraft sowie dem Hochwasserschutz, Rechnung getragen werden muss.

Der Bericht «Bestandsaufnahme Mosel-Saar» nach Art. 5 WRRL, eine Diagnose des Zustandes aller Oberflächengewässer und des Grundwassers des Einzugsgebietes Mosel-Saar, stellt die erste wichtige Phase – sozusagen die Eröffnungsbilanz – des Umsetzungsprozesses der Richtlinie dar.

Daraus resultieren grenzüberschreitende Herausforderungen wie der Ausbau der Mosel und der Saar zu Wasserschifffahrtswegen, die noch immer hohen Belastungen im Zusammenhang mit Einleitungen aus Kläranlagen, diffuse Belastungen oder die Belastung durch Schwermetalle.

Andere, eher lokale Probleme (die Folgen im Zusammenhang mit Stilllegungen von Bergwerken in Frankreich und Deutschland, der Anstieg der Bevölkerung in Luxemburg) kommen zu den gemeinsamen Herausforderungen hinzu.

Die Gesamtbilanz zeigt auf, dass noch Bemühungen unternommen werden müssen, da bei nahezu 40 % der Oberflächengewässer und des Grundwassers des Einzugsgebietes Mosel-Saar das Risiko besteht, dass sie bis 2015 den nach WRRL anzustrebenden guten

⁷² Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite der IKSD (www.icpdr.org).

Zustand nicht erreichen, wenn keine zusätzlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt werden.

Durch die im Jahr 2000 in Kraft getretene WRRL sind die Mitgliedstaaten nunmehr verpflichtet, bis 2009 koordinierte Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für gesamte Flussgebiete, das heißt auch über Staatsgrenzen hinweg, zu erstellen.

Unter dem Dach der IKSMS werden die Anrainerstaaten folglich mehr Kräfte mobilisieren, um bis 2015 gemeinsam den guten Zustand aller Gewässer des Einzugsgebietes wiederzuerlangen.

6.7.6 Internationale Kommission zum Schutz der Maas

Im Dezember 2003 haben Frankreich, die Niederlande, Deutschland, Luxemburg, Belgien und seine Regionen, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt das Internationale Maasübereinkommen unterzeichnet. Dieses Übereinkommen gestaltet die internationale Zusammenarbeit in der Flussgebietseinheit Maas für die Umsetzung der WRRL sowie für andere Bereiche, wie z.B. den Hochwasserschutz.

Es erweitert die Rolle der Internationalen Maaskommission und überträgt ihr die Aufgabe, als Koordinierungsplattform für die Aktivitäten zur Umsetzung der Anforderungen der WRRL zu fungieren.

Das Übereinkommen wird voraussichtlich noch im Jahre 2005 in Kraft treten.

Im Bestreben nach Kohärenz haben die Unterzeichnerstaaten und –Regionen des Internationalen Maasübereinkommens einen gemeinsamen übergeordneten Bericht nach Artikels 5 der WRRL aufgestellt, der die nationalen und regionalen Berichte ergänzt und eine Kurzdarstellung der Merkmale und relevanten Belastungen und Auswirkungen in der Flussgebietseinheit sowie eine Zusammenfassung der international durchgeführten Aktivitäten enthält. Es wurde eine Abschätzung der Wahrscheinlichkeit durchgeführt, wie viele Oberflächengewässer die Umweltziele im Jahre 2015 voraussichtlich nicht erreichen.

Der vorgelegte Bericht zeigt, dass für die gesamte Flussgebietseinheit etwa 50% der natürlichen Wasserkörper mit der Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ belegt und dass nahezu alle untersuchten künstlichen und erheblich veränderten Wasserkörper ebenfalls der Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ zuzuordnen sind.

Weniger als 10% der Grundwasserkörper weisen mengenmäßig die Einstufung „Zielerreichung unwahrscheinlich“ auf, aber mehr als 60% werden qualitativ dieser Einstufung zugeordnet.

- Ursachen für die Oberflächengewässer sind insbesondere klassische Schadstoffe wie Phosphor und Stickstoff, Pflanzenschutzmittel, prioritäre Stoffe (Kupfer, Zink, PCB), sowie morphologische Veränderungen und die eingeschränkte Durchgängigkeit der Fließgewässer.
- Ursachen für das Grundwasser sind mengenmäßige (nur begrenzte Anzahl von Grundwasserleitern) und qualitative (Nitrate und Pestizide) Aspekte.
- Bergsenkungen aufgrund von Bergbauaktivitäten haben das hydrologische Gleichgewicht gestört.
- Die Abschätzung der Zielerreichung zeigte auch, dass die verfügbaren Daten und Informationen nicht immer vergleichbar sind und eine harmonisierte Bewertung nicht möglich war.
- Die Notwendigkeit und der Wille, die Harmonisierung fortzusetzen, ebenso wie die künftigen Berichtspflichten für die Staaten und Regionen, erfordern ein harmonisiertes Datenmanagement.
- Das derzeitige Programm der IMK zum Hochwasserschutz folgt einem integrativen Ansatz, um die Hochwasservorsorge und den Hochwasserschutz mit den anderen Zielen und mit Blick auf das gesamte Ökosystem des Einzugsgebietes zu verbinden. Dieser Ansatz eröffnet Möglichkeiten für die Nutzung von Synergien zwischen Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge sowie der Implementierung der WRRL.⁷³

6.7.7 Deutsch-Niederländische Grenzgewässerkommission

Die 72. Sitzung der Ständigen Deutsch-Niederländischen Grenzgewässerkommission fand am 24. September 2004 in Deutschland statt.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Kommission gehören die Reduzierung von Wasserverunreinigungen, die Herstellung und Erhaltung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses sowie die Vermeidung von Überschwemmungen.

Die 7 Unterausschüsse beteiligen sich intensiv an den Abstimmungsprozessen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der EG-WRRL. In den letzten Jahren wird der ökologischen Herstellung von Wasserläufen erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet.

Die Kommission spielt eine wichtige Rolle bei der Formulierung von Empfehlungen an Gemeinden, Provinzen und öffentlich-rechtliche Verbände, insbesondere für die Ausarbei-

⁷³ Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite der IMK (www.eipm-icbm.be).

tung und den Abschluss von Vereinbarungen zwischen beiden Nachbarstaaten (z.B. Unterhaltungsvereinbarungen).

6.7.8 Deutsch-Österreichische Gewässerkommission

Die 15. Sitzung der nach dem 1987 in Regensburg geschlossenen Vertrag über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau errichteten Ständigen Gewässerkommission fand am 6./7. April 2005 in Augsburg statt.

Der Vertrag dient der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Deutschland, insbesondere den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg, und Österreich auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Neben einem umfassenden Informationsaustausch werden konkrete Vorhaben auf den Gebieten des Gewässerschutzes, der Unterhaltung und des Ausbaus von Gewässern, ihrer Nutzung und Hydrographie inhaltlich mit der österreichischen Seite abgestimmt. Schwerpunkte bildeten in den vergangenen Jahren die fortschreitende Sohle-Eintiefung der Salzach und die Nutzung der gemeinsamen Thermalwasservorkommen. Darüber hinaus wird die bilaterale Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien erörtert und koordiniert. Besonderen Stellenwert nehmen hierbei die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sowie die Kooperation im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Donau (IKSD) ein.

6.7.9 Deutsch-Polnische Grenzgewässerkommission

Vom 20. bis 23. Juni 2005 fand in Ueckermünde (BRD) die 13. Tagung der Deutsch-Polnischen Grenzgewässerkommission statt.

Diese Tagung fand in konstruktiver und harmonischer Atmosphäre statt.

Neben der Abnahme der Ergebnisse der einzelnen Arbeitsgruppen sowie der Festlegung der Arbeitsaufträge nahm die Kommission zur Kenntnis, dass das abgeschlossene Nullmonitoring im Zusammenhang mit dem Vorhaben zur Wasserentnahme aus der Lausitzer Neiße zur Flutung des Tagebaurestlochs Berzdorf und zur Überleitung in das Einzugsgebiet der Spree sowie die Monitoringergebnisse des ersten Flutungsjahres in Berzdorf einer Bewertung, gemäß den Empfehlungen der Kommission, unterzogen wurden. Die Kommission stimmte einer gemeinsamen Stellungnahme der Arbeitsgruppen zu, in der die Ergebnisse des Nullmonitorings und des Monitorings des ersten Flutungsjahres positiv bewertet werden.

Zur Thematik EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellte die Kommission fest, dass es zur Vermeidung von Doppelarbeiten - insbesondere hinsichtlich der Behandlung des

Grundwassers sowie hinsichtlich der künftigen Messprogramme - einer Abstimmung mit der Internationalen Kommission zum Schutz der Oder (IKSO) bedarf, da beabsichtigt ist, die IKSO weiterhin als die internationale Plattform zur Koordinierung bei der Umsetzung der EU-WRRL in der internationalen Flussgebietseinheit Oder zu nutzen, um bis Ende des Jahres 2009 zu einem zwischen den 3 beteiligten Staaten koordinierten Bewirtschaftungsplan entsprechend Artikel 13 WRRL zu kommen.

Die Kommission nahm auch zur Kenntnis, dass die deutsch-polnischen Verhandlungen zum Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstrasse noch nicht abgeschlossen sind und dass vorgesehen ist, die interministeriellen Gespräche wieder aufzunehmen.

Die 14. Tagung wird vom 20. bis 22. Juni 2006 in der Republik Polen stattfinden.

6.7.10 Deutsch-Tschechische Grenzgewässerkommission

Vom 22. bis 24. September 2004 fand in Cesky Krumlov (Tschechische Republik) die 7. Tagung der deutsch-tschechischen Grenzgewässerkommission statt.

Zur konkreten Durchführung der im Grenzgewässervertrag festgelegten Aufgaben an den zahlreichen Grenzgewässern hat die Kommission für den sächsisch-tschechischen und für den bayerisch-tschechischen Grenzabschnitt je einen Ständigen Ausschuss eingesetzt. Die Kommission befasste sich mit den Arbeitsergebnissen der beiden Ausschüsse und stimmte den Festlegungen sowie den Vorschlägen der Ausschüsse für gemeinsame Maßnahmen an den Grenzgewässern und für ihre Arbeitsprogramme zu.

Ein wichtiges Thema war erneut die Diskussion zum Bau einer Tankstelle auf tschechischem Gebiet, Nähe Grenzübergang Bärnau-Pavův Studenec/Paulusbrunn.

Die Grenzgewässerkommission wurde informiert, dass alle erforderlichen Genehmigungen erteilt und dagegen gerichtete gerichtliche Schritte seitens der Stadt Bärnau nicht erfolgreich waren. Zu den von der Grenzgewässerkommission für wünschenswert gehaltenen hydrogeologischen Untersuchungen ist es nicht gekommen. Es wurde vereinbart, an der von tschechischer Seite vorgesehenen Überprüfung der Tankstellenanlage nach Möglichkeit Vertreter der bayerischen Behörden zu beteiligen.

Die achte Tagung wird vom 20. bis 23. September 2005 in Deutschland stattfinden.

6.8 Internationale Süßwasserpolitik

Die Kommission der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (CSD) bearbeitet in jeweils zweijährigen Zyklen die in Johannesburg während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung vereinbarten Ziele. Schwerpunktthemen des ersten Zweijahreszyklus (CSD-12 und CSD-13) seit dem Johannesburggipfels waren Wasser, sanitäre Grundversorgung und nachhaltige Siedlungsstrukturen. Im Bereich der internationalen Süßwasserpolitik soll der Anteil der Menschen die keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser und sanitärer Grundversorgung haben bis zum Jahr 2015 halbiert werden; dieses Ziel steht im engen Zusammenhang mit dem übergreifenden Ziel der Armutsreduzierung. Außerdem sollen alle Staaten Pläne für ein integriertes Wasserressourcenmanagement (IWRM) erarbeiten, was einen nachhaltigen Umgang mit Wasserressourcen unterstützen soll.

Die 13. Sitzung der Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD-13) der Vereinten Nationen (11. – 22. April 2005) unter deutscher Vizepräsidentschaft (als Repräsentant der WEOG – WEstern and Others Group) ist in wichtigen Punkten über die bisherigen multilateralen Festlegungen hinaus gegangen: (1.) erstmalig wurden nicht nur zu Wasser, sondern auch zu sanitärer Grundversorgung spezifische Handlungsprioritäten festgelegt, (2.) die Notwendigkeit lokale Akteure zu stärken wurde betont, (3.) die Erstellung nationaler Implementierungspläne wurde vereinbart und (4.) das Potential von revolvierenden Fonds und Mikrofinanzierung wurde hervorgehoben.

Mit Blick auf den im September 2005 bei den Vereinten Nationen stattfindenden Gipfel der Staats- und Regierungschefs der Welt fünf Jahre nach Verabschiedung der Millenniums-Entwicklungsziele hat die CSD-13 die Komplementarität von Millenniums- und Johannesburgzielen und die Notwendigkeit von integrativem Vorgehen bei der Verfolgung von Umwelt- und Entwicklungszielen unterstrichen. Auf Initiative der EU werden die Themen Wasser und sanitäre Grundversorgung in den Jahren 2008 und 2012 bei der Kommission für nachhaltige Entwicklung wieder aufgegriffen.

Inhaltlich wird sich Deutschland in diesen Prozess verstärkt mit seinen Erfahrungen in internationalen Flussgebietskommissionen einbringen, vor allem im Rahmen der regelmäßigen Petersberger Gespräche und im Rahmen der G8. Denn die Suche nach Lösungen für die weltweite Wasserkrise gehört zu den schwierigsten Aufgaben, vor denen die Weltgemeinschaft heute steht, eng verbunden mit der Herausforderung der Konfliktprävention, da die Konkurrenz um die knappe Ressource Wasser eine der häufigsten Ursachen für Krisen ist, insbesondere an grenzüberschreitendem Wasser.

Im europäischen Rahmen engagiert sich Deutschland aktiv in der Steuerungsgruppe der EU-Wasserinitiative (EUWI) und in Arbeitsgruppen zu grenzüberschreitendem Management und zu Wasserversorgung und sanitärer Grundversorgung. Die EU-Wasserinitiative „Water for Life, Health, Livelihoods, Economic Development, Peace and Security“ wurde beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (WSSD) vorgestellt. Ziel der EUWI ist, stärker als bisher die Aktivitäten von Kommission und Mitgliedsstaaten im Wassersektor strategisch auszurichten und zu koordinieren, aufbauend auf den Ergebnissen der Bonner Süßwasserkonferenz. Als ein Ergebnis führte Deutschland Mitte 2004 als erster Mitgliedstaat einen Länderdialog in Sambia durch, der zur besseren Koordinierung der Aktivitäten der Geber untereinander unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft führte. Als Hebelinstrument der EUWI dient dabei zusätzlich die AKP-EU-Wasserfazilität, deren Ziel es ist, finanzielle Ressourcen im Wasserbereich (Privatsektor und staatliche Mittel) zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele zu mobilisieren. Deutschland trägt zu den Gesamt-Kosten von 500 Mio. Euro rund 117 Mio. Euro bei.

6.9 Internationaler Meeresumweltschutz

6.9.1 Europäische Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt

Die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KOM) vorzulegende Europäische Meeresschutzstrategie macht zum ersten Male den Versuch, eine einheitliche europäische Meeresschutzpolitik zu formulieren. Sie begegnet damit der bisher zu beklagenden Zersplitterung und strebt an, im Rahmen einer zukünftigen Meeresschutzrahmenrichtlinie verbindliche Vorgaben für einen effektiven Meeresschutz in Europa festzulegen.

Diese Neuorientierung der europäischen Meeresschutzpolitik wird auch Auswirkungen auf die Arbeit der Regionalkooperationen zum Schutz der europäischen Meere haben.

HELCOM und OSPAR begrüßen den neuen europäischen Politikansatz. Die Meeresschutzstrategie offenbart die Möglichkeit, auf europäischer Ebene eine zielgerichtete, umfassende und integrierte Meerespolitik zu etablieren. Durch einen europäischen umfassenden Ansatz werden die besonderen regionalen Anstrengungen gleichwohl nicht entbehrlich werden. Dies ergibt sich insbesondere aus der Tatsache, dass beide Meeresschutzübereinkommen Vertragsstaaten umfassen, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind. Im Ostseebereich handelt es sich dabei um die Russische Föderation, im Bereich der Nordostatlantiks um Island, Norwegen und die Schweiz. Beide Regionalübereinkommen bereiten sich in ihrem jeweiligen Rahmen bereits darauf vor, ihren Beitrag zu einer Europäischen Meeresschutzstrategie zu leisten.

6.9.2 Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets

6.9.2.1 HELCOM 26

Die 26. Sitzung der Helsinki-Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (HELCOM 26) fand am 1. und 2. März 2005 in Helsinki statt.

Anwesend waren Vertreter der 10 Vertragsparteien (Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Russische Föderation, Schweden und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften) sowie zugelassene Beobachterorganisationen.

Im Vordergrund standen in diesem Jahr die politischen Rahmenbedingungen, unter denen HELCOM zukünftig arbeiten wird. Dies betrifft zum einen die Rolle der Russischen Föderation als einziger Nicht-EU-Mitgliedstaat im HELCOM-Gefüge sowie weiterhin die Frage, welche Auswirkungen die zu erwartende Europäische Meeresschutzstrategie auf die Arbeit der Regionalkooperationen zum Meeresschutz, also auch HELCOM, haben wird.

Der Kommissionssitzung war eine Fachkonferenz zu Fragen der Verbesserung der Schiffssicherheit in der Ostsee sowie Fortentwicklung von Bekämpfungsmaßnahmen vorgeschaltet.

HELCOM an der Schwelle zur neuen Meeresschutzpolitik in Europa

HELCOM 26 hat bereits einzelne konkrete Maßnahmen zur zukünftigen Arbeit im Zusammenhang mit der Europäischen Meeresschutzstrategie beschlossen. So wurde festgelegt, die HELCOM-Arbeiten zur Entwicklung ökologischer Qualitätsziele als ersten Beitrag zu einem HELCOM-Aktionsplan zwecks Umsetzung der Europäischen Meeresschutzstrategie vorzusehen. Mit Blick auf die Arbeiten zu ‚Gefährlichen Stoffen‘ soll die KOM aufgefordert werden, bei den Arbeiten im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) die besondere Belastung der Ostsee mit einzelnen Stoffen, wie z.B. Dioxinen, zu beachten, welche derzeit nicht in der Liste der für die der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) prioritären Stoffe enthalten sind. Darüber hinaus wurde der Vorschlag des Internationalen Rates zur Erforschung der Meere (International Council for the Exploration of the Sea, ICES) akzeptiert, die Ostsee als eine „Ecoregion“ im Sinne der Europäischen Meeresschutzstrategie zu betrachten.

Die Mitwirkung der Russischen Föderation an diesen Beschlüssen ist ein klares Signal, dass sie sich als gleichberechtigter HELCOM-Partner versteht und bereit ist, ungeachtet der europäischen Herkunft der umzusetzenden politischen Vorgaben die HELCOM-Arbeit weiterhin zu unterstützen. Der am 22. März eines jeden Jahres (gleichzeitig Weltwasser-

tag der Vereinten Nationen) in St.Petersburg veranstaltete „Ostseetag“ befasste sich in 2005 mit den Einleitungen gefährlicher Stoffe sowie den Auswirkungen der WRRL und der Europäischen Meeresschutzstrategie auf die zukünftige Meeresschutzpolitik der Russischen Föderation.

Fachliche Einzelthemen

Auch in diesem Jahr entwickelte HELCOM seine Regularien zu Einzelfragen des Meeresschutzes fort. Es wurden Empfehlungen beschlossen zur Anwendung des „no-special-fee-systems“ auf Schiffsabfälle, zur Zusammenstellung der über den Fließgewässereintrag in die Ostsee erfolgenden Einleitungen sowie zum Monitoring radioaktiver Substanzen.

HELCOM 26 beschloss darüber hinaus, thematische Statusberichte zu den Themen Eutrophierung (Schwerpunkt ‚Landwirtschaft‘), Meeresnaturschutz (Schwerpunkt ‚Marine Schutzgebiete‘), Schifffahrt (Schwerpunkt ‚illegale Öleinleitungen‘) und Auswirkungen des Klimawandels zu erarbeiten. Mit Ausnahme des Aspekts ‚Klimawandel‘ handelt es sich um die Themen, denen sich HELCOM gemäß den Beschlüssen der Bremer Ministerkonferenz im Juni 2003 zukünftig schwerpunktmäßig mit regionalspezifischer Kompetenz jenseits europäischer ausschließlicher Regelungskompetenz widmen wird.

Mit der geplanten Teilnahme an einem GEF (Global Environment Facility)-Projekt wird sich HELCOM erstmals des Aspekts ‚Müll im Meer‘ annehmen.

Konferenz zur Schiffssicherheit

Im Rahmen einer halbtägigen Konferenz äußerten sich Vertreter unterschiedlicher Interessengruppen (Regierungen, Schifffahrt, Ölbekämpfung und Ölindustrie) zu aktuellen Fragen und inhaltlich neuen Aspekten zur Verbesserung der Schiffssicherheit in der Ostsee. Dies geschah vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Ostsee um eines der am häufigsten befahrenen Meeresgebiete der Welt handelt, die Frequenz der Passagen sich zukünftig noch erhöhen wird und die natürlichen Vorgaben der Ostsee wie z.B. Meerengen, seichte Wasser und zeitweise Eisgang die schifffahrtliche Nutzung zusätzlich erschweren.

Es bestand Einigkeit darüber, dass gerade im Bereich der Ostsee in den letzten Jahren wesentliche Schritte hin zu einer deutlichen Verbesserung der Schiffssicherheit gegangen worden sind. Es wurde aber auch deutlich, dass dies angesichts der besonderen ökologischen Sensibilität dieses Meeres unabdingbar ist. Es gilt, diesen Stand durch stetige Fortentwicklung zu halten. Dies gilt sowohl für zukünftig zu thematisierenden Aspekte im Bereich Koordination und Kooperation (Bsp.: Einbindung der Europäischen Schiffssicher-

heitsbehörde EMSA sowie Intensivierung der bilateralen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Havariefall als auch hinsichtlich fachlicher Fragen).

Konsens bestand auch hinsichtlich der Bewertung der IMO als der für Fragen der Schiffsicherheit zuständigen Fachbehörde. Daneben muss jedoch Raum für regionalspezifische Anregungen und Initiativen bleiben.

Aktuelle Pilotvorhaben in Sachen „elektronische Meeresautobahn“ zielen auf eine noch weitergehende elektronische Erfassung schiffahrtsspezifischer Daten sowie Verknüpfung der sicherheitsrelevanten Informationen ab. Ein in diesem Bereich zu fördernder ‚integrated approach‘ bedeutet dabei, die drei Komponenten: Umwelt, Schiffssicherheit und nachhaltige Finanzierung der notwendigen Maßnahmen miteinander in ein ausgewogenes Verhältnis zu setzen. Bezüglich des finanziellen Ausgleichs potentieller bei Havarien entstehender Umweltschäden gehen Überlegungen hin zu einer Stärkung des Instruments „public private partnership“ sowie anteilige Einbeziehung von Erlösen aus Produktverkauf und Serviceleistungen.

Es wird zukünftig von besonderem Interesse sein, das vom „Faktor Mensch“ ausgehende Risiko noch weiter zu reduzieren, die Sicherheitskultur sowie das Sicherheitsbewusstsein des einzelnen noch zu stärken. Hinsichtlich der Ölindustrie liegt noch deutliches Potential bei der Stärkung der Eigenverantwortung, u.a. durch freiwillige Etablierung firmenspezifischer Sicherheitsstandards, bis hin zum Abschluss freiwilliger Selbstverpflichtungen.

6.9.3 Schutz der Meeresumwelt der Nordsee und des Nordost-Atlantiks

6.9.3.1 OSPAR-Übereinkommen

Die Jahrestagung 2005 der OSPAR-Kommission fand vom 27. Juni bis zum 1. Juli 2005 in Malahide, Irland, statt.

OSPAR befasste sich mit folgenden Themen:

Vorschau auf die Europäische Meeresschutzstrategie:

Die Strategie wird am Themenspektrum der OSPAR-Kommission nichts ändern, in einigen Bereichen aber die Art und Weise beeinflussen, wie diese Themen bearbeitet werden. So ist OSPAR dabei, Synergien herauszuarbeiten und konsequent umzusetzen. Dies betrifft beispielsweise den Bereich gefährliche Stoffe, wo OSPAR die Europäische Kommission in einigen Bereichen darauf hingewiesen hat, dass bestehende Richtlinien bzw. Guidelines bezüglich Pestiziden, Human- und Tierarzneimitteln sowie Kosmetika den Schutz der Meeresumwelt nicht oder in nicht ausreichendem Maße berücksichtigen.

Die OSPAR-Kommission hat sich darauf verständigt, wie sie aus Anlass der Behandlung der Strategie im Rat (voraussichtlich Dezember 2005) ihren Beitrag zu deren Umsetzung darstellen will. Es sollen dabei unter anderem der zur Verwirklichung des Ökosystemansatzes erforderliche integrative Politikansatz wie auch die auf diesem Wege in Form von anwendbaren ökologischen Qualitätszielen bereits erzielten Zwischenergebnisse angesprochen werden.

Sofern machbar, soll darüber hinaus zusammen mit den anderen Meeresschutzkommissionen (Ostsee, Mittelmeer und Schwarzes Meer) die Gelegenheit zu einer gemeinsamen Aktion genutzt werden, um auf diese Weise die Bedeutung der Europäischen Strategie zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresumwelt zu unterstreichen.

Überwachung und Bewertung:

Der letzte Qualitätszustandsbericht für den Nordostatlantik wurde im Jahre 2000 erstellt. Der nächste Qualitätszustandsbericht ist für das Jahr 2010 vorgesehen. Er soll insbesondere Auskunft darüber geben, wie der Stand der Umsetzungen der OSPAR-Strategien hinsichtlich Biodiversität, Eutrophierung, Schadstoffen, Offshore-Industrie und radioaktiven Stoffen ist. Das "Joint Assessment and Monitoring Programme" wurde hierzu in einigen Bereichen angepasst.

Biodiversität:

OSPAR verabschiedete einen Bericht zur Information der Nordseeminister über den Stand des Nordsee Pilotprojektes zu ökologischen Qualitätszielen. Während eine Reihe von Qualitätszielen umsetzungsreif sind und von den Nordseeanliegern nunmehr umgesetzt werden sollen, müssen andere Qualitätsziele noch weiter entwickelt werden. OSPAR stimmte zudem der Veröffentlichung von Karten über bedrohte Habitate zu. Bezüglich der Benennung mariner Schutzgebiete wurden die Vertragsparteien nochmals dringend auf den Stichtag zum 31. Dezember 2005 hingewiesen. Hinsichtlich einer regionalen Ballastwasserstrategie.

Eutrophierung:

OSPAR verabschiedete die Novelle des Dokumentes über das Gemeinsame Vorgehen hinsichtlich der Identifizierung des Eutrophierungszustands von OSPAR Meeresgebieten. Auf der Ebene der Europäischen Kommission dient das Dokument als Ausgangspunkt für die Bewertung des Eutrophierungszustandes von Gewässern unter der Wasserrahmenrichtlinie. OSPAR nahm weiterhin Änderungen am Eutrophierungsüberwa-

chungsprogramm vor und verständigte sich auf einen in Deutschland durchzuführenden Workshop zur Modellierung von Szenarien zur Nährstoffreduzierung.

Gefährliche Stoffe:

Nach eingehender Prüfung wurde die Liste von prioritären Stoffen um Hexachlorcyclopentadien, 4-Tert-Butyltoluol und Triphenylphosphin gekürzt. OSPAR verständigte sich auf eine Neufassung des DYNAMEC Manuals zur Selektion von Schadstoffen und nahm Hintergrunddokumente zu bestimmten Phthalaten, PFOS und 6PPD sowie Überwachungsstrategien für TBBPA, Trichlorbenzol, Trifluralin und Dioxine an. OSPAR unterzog das "Reporting format for the non-ferrous metal industry" einer Revision, was eine Bündelung der Berichtspflichten zur Folge hat. OSPAR diskutierte zudem potentielle Auswirkungen eines BAT Referenz Dokumentes der EG zu Bergbauabfällen, das die Einbringung solcher Abfälle ins Meer anspricht, ohne diesen Vorgang jedoch als BAT zu bezeichnen. Der OSPAR-Exekutivsekretär soll in diesem Zusammenhang das zuständige Büro in Sevilla anschreiben und auf die Verpflichtungen der OSPAR-Vertragsparteien unter der Anlage II "Verhütung und Beseitigung der Verschmutzung durch Einbringen oder Verbrennung" des OSPAR-Übereinkommens hinweisen.

Offshore-Industrie:

OSPAR hat eine Empfehlung zu Umweltzielen für Einleitungen von Chemikalien durch die Offshore-Industrie angenommen und den Beschluss 2000/2 über ein "Abgestimmtes verbindliches System zur Regelung der Verwendung von Offshore-Chemikalien und der Verringerung ihrer Einleitung" wie auch die auf diesen Beschluss bezogenen Empfehlungen 2000/4 und 2000/5 den neuesten Entwicklungen angepasst. Darüber hinaus nahm OSPAR eine neue Referenzmethode für die Analyse von Öl in Produktionswasser an.

Radioaktive Stoffe:

OSPAR verabschiedete ein Programm zur Überwachung von Konzentrationen radioaktiver Stoffe in der Meeresumwelt sowie ein auf neuen Stand gebrachtes Berichtsverfahren für Ableitungen radioaktiver Stoffe aus nichtnuklearen Bereichen.

6.9.3.2 Nordseeprozess

Als Nachfolgeprozess der Nordseeschutz-Konferenzen wird auf Einladung Schwedens am 4./5. Mai 2006 in Göteborg die „Nordsee-Ministerkonferenz zu den Umweltauswirkungen von Schifffahrt und Fischerei“ stattfinden. Im Berichtszeitraum hat am 27./28. April 2005

eine weitere Sitzung des die Konferenz vorbereitenden „Committee of North Sea Senior Officials“ (CONSSO) stattgefunden.

Als wesentlichste Themen für die Konferenz wurden vorgeschlagen und den Themen-
gruppen Schifffahrt und Fischerei zur weiteren Aufbereitung für die Konferenz zugewiesen:

für den Bereich Schifffahrt

- Clean Ship Approach
- Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden der Nordseestaaten hinsichtlich der Verfolgung von illegalen Einleitungen
- Ballastwasser-Management
- Bedingungen für die geordnete Abwrackung von Schiffen
- Anreizsysteme für die Förderung umweltfreundlicher Schiffe

für den Bereich Fischerei

- Ökosystemansatz in der Fischerei
- Schutzgebiete (Marine Protected Areas (MPAs) und Fischerei
- Umweltverträglichkeitsprüfung (Environmental Impact Assessment - EIA -) / Strategische Umweltprüfung (Strategic Environmental Assessment - SEA -) in der Fischerei

und als übergreifende Themen

- Umweltbewusstsein (Awareness) in der Schifffahrt und der Fischerei und
- das Abfallproblem „Litter“ im Meeresbereich.

6.9.4 Weltweiter Meeresumweltschutz

6.9.4.1 UNICPOLOS

Die 6. Sitzung des „United Nations Informal Consultative Process on the Oceans and the Law of the Sea (UNICPOLOS)“ fand vom 6. bis 10. Juni 2005 in New York statt. Bestimmende Themen der Veranstaltung waren „Fisheries and their contribution to sustainable development“ sowie „Marine debris“. Hinter dem erstgenannten Thema verbergen sich aus Sicht des Meeresnaturschutzes die Aspekte Einrichtung Mariner Schutzgebiete auf Hoher See, (erstrebtes) Moratorium für „deep sea bottom trawling“ (Tiefsee-Grundschieppnetzfisherei) in besonders empfindlichen Lebensräumen der Tiefsee sowie Überfischung, Flotten-Überkapazität, Beifang sowie illegal, unregulated and unreported (IUU) fisheries.

Es bestand Einigkeit darüber, dass ‚deep sea bottom trawling‘ eine ernste Bedrohung für besonders empfindliche Lebensräume der Tiefsee, wie z.B. unterseeische Gebirge, Kalt-

wasserkorallenriffe und „hydrothermal vents“ („Rauchende Schlote“), darstelle. Hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere des von einzelnen Staaten und Nichtregierungsorganisationen bevorzugten Instruments „Moratorium“ konnte jedoch keine Einigkeit erzielt werden. Es wurde vielmehr die Notwendigkeit betont, zunächst existierende Regelungen konsequent umzusetzen, bevor an den Erlass neuer Regelungen gedacht werde. Vielfach wurde auch darauf hingewiesen, es müsse auf einer „case-by-case-basis“ jeweils wissenschaftlich exakter Nachweis über die tatsächliche Schädlichkeit des „deep sea bottom trawling“ geführt werden.

Auf der Grundlage einschlägiger Vorträge diskutierte UNICPOLOS 6 darüber hinaus Beiträge über Ausmaß und Folgen von marine debris. Weltweite Erhebungen liefern inhaltlich beeindruckende Fakten und Zahlen. Das quantitativ und qualitativ noch stetig zunehmende Ausmaß dieser Verschmutzungsquelle, die Vielschichtigkeit ihrer Ursachen sowie die immensen Schäden, die im Ökosystem Meer daraus weltweit entstehen, setzen dieses Thema auf die aktuelle Tagesordnung der globalen Meeresschutzpolitik. Neben Überarbeitung einschlägiger rechtlicher Regelungen bedarf es verbesserter Umsetzung bestehender Regelwerke sowie einer verstärkter Bewusstseinsbildung. Ein Instrument zwecks Verringerung des Einbringens von Müll in die Meeresumwelt könnte der Einsatz ökonomischer Instrumente sein.

Die beiden Regionalkooperationen OSPAR und HELCOM wiesen anlässlich UNICPOLOS 6 auf einschlägige Aktivitäten beider Organisationen im Bereich ‚marine debris‘ hin.

6.9.4.2 Schifffahrtsfragen

Konstitution der Expertengruppe „Folgen von Schadstoffunfällen“:

Die von der Lenkung der Projektgruppe Maritime Notfallvorsorge zur Unterstützung des Havariekommandos Ende 2002 beschlossene Etablierung einer Umweltexpertengruppe „Folgen von Schadstoffunfällen“ (siehe Ziffer 6.9.3.2 des Berichtes des Bundes 2003/2004 an die 63. Umweltministerkonferenz) hat am 31. August 2004 ihre konstituierende Sitzung durchgeführt und ihre Arbeit aufgenommen⁷⁴.

Weltweites Regime für Ballastwassermanagement von Schiffen

⁷⁴ Informationen zu den Aufgaben und Mitgliedern der Expertengruppe sowie weitergehende Informationen finden Sie im Internet auf der Homepage des BMU unter dem Stichwort: „Maritime Notfallvorsorge in Nord- und Ostsee“ im Themenbereich Meeresumweltschutz: http://www.bmu.de/de/800/js/download/b_vorsorge_nord_ostsee/

Zu dem Internationales Übereinkommen über die Überwachung und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen vom 13. Februar 2004 (Ballastwasserübereinkommen) wurden im Berichtszeitraum Entwürfe zu den im Übereinkommen aufgeführten Guidelines zu 13 Themenbereichen erarbeitet. Diese Guidelines sollen bei den kommenden Sitzungen des Meeresumweltausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Resolutionen verabschiedet werden.

Entwicklung eines Ballastwasser-Managements in den Meeresgewässern von Nordwesteuropa

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Meeresgewässern von Nordwesteuropa der laut Ballastwasser-Übereinkommen für eine Übergangszeit vorgesehene Ballastwasseraustausch auf Hoher See (200 Seemeilen bzw. 50 Seemeilen von der Küste entfernt und über einer Wassertiefe von 200 Metern oder in speziell eingerichteten Ballastwasseraustauschgebieten) nicht für alle Verkehre möglich sein wird, beschlossen die Vertragsstaaten des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks auf der Grundlage von Empfehlungen einer gemeinsam von Nordseestaaten (u. a. auch Deutschland) finanzierten Evaluierungsstudie die Ausarbeitung einer gemeinsamen regionalen Ballastwasser-Managementstrategie für das OSPAR-Konventionsgebiet sowie eine enge Abstimmung mit den Aktivitäten der Helsinki-Kommission auf diesem Gebiet.

Eckpunkte dieser Strategie sollen die Beschränkung des Ballastwasseraustausches auf bestimmte Verkehre auf der Grundlage von Gebieten mit ähnlicher Artenzusammensetzung und einer Risikoanalyse zu den Verkehren innerhalb dieser Gebiete, zwischen diesen Gebieten und aus anderen Meeresgebieten sein.

Ausweisung der Ostsee als besonders empfindliches Gebiet

Am 2.4.2004 wurde vom Meeresumweltausschuss der IMO der unter der Federführung Schwedens gemeinsam erstellte Antrag von Ostseeanliegerstaaten zur Ausweisung der Ostsee als besonders empfindliches Gebiet (Particularly Sensitive Sea Area, PSSA) im Grundsatz angenommen. Damit ist weltweit anerkannt, dass die Ostsee ein einmaliges Ökosystem ist und als solches eines besonderen Schutzes auch gegen von der Schifffahrt ausgehender Gefahren bedarf. Die PSSA erstreckt sich über die gesamte Ostsee mit Ausnahme der Hoheitsgewässer sowie der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Russischen Föderation, die den Antrag nicht unterstützt hatte. Die den PSSA-Antrag unterstützenden Ostseeanrainerstaaten haben zwischenzeitlich, einer deutschen Initiative folgend, ein neues Einbahnwegesystem in der westlichen Ostsee als gemeinsamen Vorschlag bei der Internationalen IMO eingebracht; eine Maßnahme, die eine weitere Verbesserung der Sicherheit im Schiffsverkehr bewirken soll. Die Maßnahme hat vor dem Hintergrund zu

erwartender zunehmender Ölexporte aus Russland über die Ostsee in den nächsten Jahren und damit verbundener Zunahme des Tankerverkehrs in diesem Gebiet besondere Bedeutung.

6.9.4.3 London-Übereinkommen, 1972; Änderungsprotokoll 1996

Die 26. Konsultativsitzung der Vertragsparteien des weltweiten Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen (London-Übereinkommen, 1972) fand vom 1. bis 05. November 2004 in London statt. – 80 Staaten haben bislang das London-Übereinkommen von 1972 (LC) sowie 21 Staaten das Protokoll von 1996 zum London-Übereinkommen ratifiziert. Nach derzeitiger Einschätzung wird das Protokoll voraussichtlich zwischen 2005 und 2007 Kraft treten können. Themenschwerpunkte der Sitzung waren:

1. In Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Protokolls

- Die Erarbeitung eines Dokumentes zu Compliance Procedures and Mechanisms (noch nicht fertig gestellt).
- Der vorläufige Abschluss eines Dokumentes mit "Draft Procedures and Criteria for Emergency Situations", das von der LC-Jahrestagung 2005 verabschiedet werden soll.

2. Hinsichtlich des Übereinkommens von 1972:

- Verabschiedung "Kurzfristige und langfristige Strategie zur Verbesserung der Berichterstattung im Rahmen des London-Übereinkommens 1972",
- Verabschiedung von "Guidelines for the sampling and analysis of dredged material intended for disposal at sea",
- Prüfung in Zusammenarbeit mit dem Umweltausschuss der IMO (MEPC), ob durch eine missbräuchliche Auslegung von Anlage V zum MARPOL 73/78-Übereinkommen hinsichtlich Abfällen aus dem "normalen Schiffsbetrieb" ggf. der Tatbestand des Dumpings erfüllt wird,
- Prüfung der Zulässigkeit der CO₂-Sequestrierung in geologischen Strukturen unter dem London-Übereinkommen und seinem Protokoll,
- Fortsetzung von Arbeiten bei der ICPR, IAEA, UNSCEAR IUR, EC und NEA deren Ziel ein kohärenter Rahmen zur Begrenzung der Ableitung/Emission von Radioaktivität ist, um den Schutz der (Meeres-)Umwelt vor Strahlenauswirkungen sicherzustellen.

7 Abfallwirtschaft, Altlastensanierung

7.1 Fortentwicklung der nationalen Abfallpolitik

7.1.1 Verpackungsverordnung

Die Dritte Änderungsverordnung zur VerpackV ist am 27.05.2005 verkündet worden. Bereits am Tag nach Verkündung traten wesentliche Teile der Neuregelung in Kraft. Die Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Getränkebereiche (kohlenstofffreie Erfrischungsgetränke, alkoholische Mischgetränke) sowie die Beendigung der Insellösungen werden zum 1. Mai 2006 in Kraft treten.

Zur Umsetzung der geänderten EU-Verpackungsrichtlinie (Umsetzungsfrist: 18. August 2005) hat das BMU den Entwurf der Vierten Änderungsverordnung zur VerpackV erarbeitet. Mit dem Entwurf werden die neuen Verwertungsziele und Begriffsbestimmungen der geänderten EU-Verpackungsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Anhörung der Länder und der betroffenen Wirtschaftskreise hat im April 2005 stattgefunden. Die Kabinettdiskussion erfolgte am 25.05.2005. Der Deutsche Bundestag hat dem Entwurf am 30.06.2005 zugestimmt. Die Beratungen im Bundesrat werden nach der Sommerpause erwartet.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat durch Entscheidung vom 23.05.2005 Klagen mehrerer Getränkeimporteure gegen die Pfandpflicht abgewiesen. Sie sahen ihre Marktchancen durch die Pfandregelung beeinträchtigt und hielten die Pfandpflicht für unvereinbar mit europäischem Recht. Diese Auffassung haben die Stuttgarter Richter nicht bestätigt. Die Entscheidung des VG Stuttgart erging in dem Folgeverfahren aus der Entscheidung des EuGH vom 14.12.2004. Der EuGH hatte es damals dem nationalen Gericht überlassen, festzustellen, ob in Deutschland ein arbeitsfähiges Pfand-/Rücknahmesystem bestehe.

Die Pfandpflicht war bereits in der Vergangenheit in zahlreichen Verfahren vor Gericht bestätigt worden, u.a. durch die Entscheidung des OVG Berlin vom 21.04.2005.

7.1.2 Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetz

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) ist am 23.03.2005 verkündet worden (BGBl. I S. 762). Es dient der Umsetzung der Richtlinien 2002/96/EG zu Elektro- und Elektronik-Altgeräten und 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.

Der Bitte des Bundesrates entsprechend hat das BMU Auslegungshinweise zum Anwendungsbereich erarbeitet, die es Herstellern und Behörden erleichtern sollen, zu entscheiden, welche Produkte dem ElektroG unterfallen. In diese Auslegungshinweise, die auf der Internetseite des BMU veröffentlicht sind, sind die Leitlinien der KOM zum Anwendungsbereich eingeflossen. Es wird zukünftig Aufgabe der nach § 17 ElektroG beliehenen Gemeinsamen Stelle der Hersteller sein, im Rahmen der Registrierung der Gerätehersteller darüber zu entscheiden, ob Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen oder nicht.

Im Zusammenhang mit dem künftigen Vollzug des ElektroG wurden Fragen zum Bilanzrahmen für das Monitoring in den vergangenen Monaten unter Koordination des UBA mit Vertretern der Industrie, der Länder und von Sachverständigen erörtert. Entsprechend den Vorgaben des ElektroG sind die Stoffströme bis zur Zuführung zur Verwertungsanlage nachzuweisen. Endpunkt des Monitorings ist danach die Verwertungsanlage, an der im Produktionsprozess die Wiederaufbereitung der Abfälle für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke erfolgt. Abzustellen ist auf den Punkt, an dem geklärt ist, welchen Weg der jeweilige Stoffstrom bzw. der jeweilige Anteil im Stoffstrom geht. In der Diskussion sind derzeit auch Möglichkeiten zur Verringerung des Monitoringaufwandes.

BMU hat Anfang Juli 2005 eine Kostenverordnung im Rahmen des § 22 Abs. 2 ElektroG erlassen, die ein Gebührenverzeichnis für die Amtshandlungen der zuständigen Behörde bzw. der von ihr beliehenen Gemeinsamen Stelle der Hersteller beinhaltet. Die Kostenverordnung ist eine Ministerverordnung und nicht zustimmungsbedürftig. Gleichwohl wurde den Ländern und den Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Stiftung Elektro-Altgeräte Register beabsichtigt - nach erfolgter Beleihung mit den Aufgaben der zuständigen Behörde durch UBA -, den Herstellern im Laufe des Monats Juli 2005 die Möglichkeit zur Registrierung zu geben.

7.1.3 Altfahrzeugverordnung

Zur Verhinderung einer Klageerhebung im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens AltfahrzeugV hat das BMU den Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der AltfahrzeugV erarbeitet. Hierin wird den Forderungen der KOM aus dem Vertragsverletzungsverfahren weitestgehend Rechnung getragen. Die beteiligten Kreise sind angehört worden. Das Bundeskabinett hat die Verordnung am 25.05.05 verabschiedet. Der Deutsche Bundestag hat der Verordnung am 30.06.2005 zugestimmt. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Unter Berücksichtigung der KOM-Entscheidung nach Artikel 11 Abs. 4 Buchstabe b) Alt-fahrzeugrichtlinie erfolgen die Anforderungen an das Monitoring und das Monitoring selbst in Deutschland im Rahmen der Durchführung des Umweltstatistikgesetzes. Hierzu hat das Statistische Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Statistikbehörden der Länder bereits entsprechende Vorarbeiten geleistet und die Datenblätter zur Erhebung der erforderlichen Informationen fertig gestellt. Bereits für das Jahr 2004 wurde eine entsprechende Erhebung bei den Demontagebetrieben und Schredderanlagen durchgeführt.

7.1.4 Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)

Vor dem Verwaltungsgericht Koblenz war ein Rechtsstreit gegen das Land Rheinland-Pfalz anhängig, in dem der Kläger auf der Grundlage der Nr. 2.4 TA Siedlungsabfall die ausnahmsweise Zulassung der Ablagerung lediglich mechanisch zerkleinerter Abfälle auf seiner Hausmülldeponie über den 31.05.2005 hinaus verlangte. Der Kläger stellte in Abrede, dass die mit der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) vorgenommene Verschärfung der Anforderungen der EG-Deponierichtlinie zur Ablagerung biologisch abbaubarer Abfälle (Deponiezuordnungskriterien) EG-rechtlich zulässig sei. Das VG Koblenz hatte das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 14.04.2005 festgestellt, dass die Anforderungen der Ablagerungsverordnung mit dem EG-Recht vereinbar sind und sich damit weitgehend der Position der Bundesregierung (BReg) angeschlossen:

1. Die Anforderungen der Ablagerungsverordnung gingen zwar über die der Deponierichtlinie hinaus; den Mitgliedstaaten sei aber nach Art. 176 EG-Vertrag die Möglichkeit für schutzverstärkende Maßnahmen eröffnet. Sie könnten daher für die Umsetzung der Deponierichtlinie auf strengere Kriterien (Glühverlust, TOC) abstellen, die Fristen für die Reduzierung der organischen Anteile im Abfall verkürzen, neben Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen auch gewerbliche Siedlungsabfälle erfassen und mehr als nur eine bloße mechanische Vorbehandlung verlangen. Die strengeren Anforderungen der Ablagerungsverordnung seien auch in ihrer Gesamtwirkung mit Art.176 EG-Vertrag vereinbar.
2. Soweit sich der Deponiebetreiber darauf berufen hat, dass die Anforderungen der Verordnung in seinem konkreten Fall gegen den europarechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstießen, beschränkt der EuGH dessen Anwendung: Die gemeinschaftsrechtliche Verhältnismäßigkeit sei nur zu prüfen, wenn die Ablagerungsverordnung andere Regelungen des EG-Vertrages berühre.

3. Schutzverstärkende Maßnahmen müssen mit dem EG-Vertrag in Einklang stehen. Die insoweit diskutierte Anwendung des gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hat der EuGH aber auf Fälle beschränkt, in denen andere Bestimmungen, d.h. vor allem Grundfreiheiten des EG-Vertrags berührt sind. Im Ausgangsverfahren des VG Koblenz hatte der Kläger vorgetragen, dass die Deponie aufgrund der bei Anwendung der Ablagerungsverordnung zu erfüllenden hohen und kostspieligen Umweltauflagen keine niederländischen Abfälle mehr akquirieren könne und sich auf einen Eingriff in die Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 EG-Vertrag) berufen.

Mit seinem Urteil hat der EuGH die EG-Konformität der Ablagerungsverordnung in vollem Umfang und sehr eindeutig bestätigt. Der Deponiezweckverband Eiterköpfe hat seine Klage am 09.05.2005 zurückgenommen. Der Rechtsstreit ist damit beendet.

Vom 31.05.-02.06.2005 veranstaltete das BMU anlässlich der Beendigung der Ablagerung unbehandelter Abfälle in Deutschland zusammen mit den Dachverbänden der Abfallwirtschaft in Leipzig eine internationale Fachtagung - „Stichtag 1. Juni 2005: Umsetzung der Abfallablagerungsverordnung – Erreichtes, Chancen und Perspektiven“. Übereinstimmend wurde von allen Beteiligten die Bedeutung dieses Datums als Meilenstein in der deutschen Abfallwirtschaft hervorgehoben. Ebenso übereinstimmend wurde darauf hingewiesen, dass es nun darauf ankomme, den Vollzug der Abfallablagerungsverordnung streng zu kontrollieren und insbesondere die Zwischenlagerung auf Grund von Kapazitätsengpässen so schnell wie möglich zu beenden. Das BMU betonte, dass in den kommenden Jahren der Bedarf an Siedlungsabfalldeponien nochmals deutlich zurückgehen werde. Im Jahr 2020 sei es auf Grund verstärkter Bemühungen zur Abfallverwertung möglich, auf Siedlungsabfalldeponien gänzlich zu verzichten. Diese Entwicklung sei im Hinblick auf den Landschaftsschutz, Grundwasserschutz und unter Klimaaspekten als überaus bedeutsam einzustufen.

7.1.5 Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien

Mit der Verordnung über die Abfallverwertung auf Deponien will die BReg eine dem Gebot von § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG entsprechende schadlose Verwertung auf oberirdischen Deponien rechtsverbindlich konkretisieren und die sog. „Scheinverwertung“ unterbinden. Mit der Verordnung trägt die BReg einem Beschluss der Umweltminister vom November 2003 Rechnung, in dem diese rechtsverbindliche Vorgaben gefordert hatten. Der Verordnungsentwurf wurde gegenüber der KOM notifiziert.

Am 16.12.2004 hat der Deutsche Bundestag dem vom Bundeskabinett am 17.11.2004 beschlossenen Verordnungsentwurf zugestimmt. Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 29.04.2005 der Verordnung mit Maßgabebeschlüssen zugestimmt. Die BReg hat diese Empfehlungen übernommen und das Bundeskabinett hat am 25.05.2005 der geänderten Verordnung zugestimmt. Der Deutsche Bundestag hat dieser Fassung am 30.06.2005 zugestimmt. Die Verkündung ist für Juli 2005 vorgesehen, so dass die Verordnung am 01.09.2005 in Kraft treten kann.

7.1.6 Bioabfallverordnung

Im Rahmen eines vom BMU geförderten F+E-Vorhabens hat eine Arbeitsgruppe einen Vorschlag zur Überarbeitung der Hygienisierungsanforderungen an die Behandlung von Bioabfällen in Anhang 2 der Bioabfallverordnung (BioAbfV) erarbeitet. Ziel war, die Vorgaben zur seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit den spezifischen Anforderungen von Vergärungsanlagen (Biogasanlagen) anzupassen sowie die Vorgaben für die Kompostierung und die Prüf- und Untersuchungsmethoden (insbesondere in der Phytohygiene) zu aktualisieren. Bei einem BMU-Fachgespräch am 01.10.2004 wurde der Vorschlag den betroffenen Kreisen vorgestellt. Der Vorschlag zur Änderung von Anhang 2 BioAbfV wird derzeit auf fachlicher Ebene weiter diskutiert und soll bei der nächsten Änderung der BioAbfV einbezogen werden.

Der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) hat im „Umweltgutachten 2004“ die Forderung nach Verminderungen der Keimemissionen aus Bioabfallbehandlungsanlagen erhoben. BMU, BMBF und UBA haben daraufhin am 30.09.2004 ein Fachgespräch zur Relevanz von Bioaerosolen in der Umgebung von Bioabfallbehandlungsanlagen durchgeführt. Das UBA auf der Grundlage der Beiträge für dieses Fachgespräch eine Zusammenfassung erstellt, die u.a. folgende Schlussfolgerungen enthält:

- Mikroorganismen-Aerosole können – besonders in hohen Konzentrationen – gesundheitliche Auswirkungen haben. Daher müssen Mikroorganismen-Immissionen aus Kompostieranlagen aus Vorsorgegründen durch emissionsmindernde Maßnahmen und Abstandsregelungen minimiert werden.
- Die Vorsorgeanforderungen nach Nummer 5.4.8.5 der TA Luft 2002 stellen den heutigen Stand der Technik dar. Weitergehende bauliche Vorsorgeanforderungen an Kompostieranlagen über die TA Luft hinaus sind nicht erforderlich.

- Geruchsprobleme bei Kompostieranlagen ergeben sich bei Einhaltung der Mindestabstände nur bei nicht sachgerechtem Betrieb. In der Regel gibt es keine Korrelation zwischen Mikroorganismen-Immissionen und Geruchshäufigkeiten.
- Wichtig ist eine bundesweit einheitliche Umsetzung der bestehenden Anforderungen der TA Luft sowie eine regelmäßige Kontrolle der Betriebsführung in den Anlagen, um eine Lenkung der Bioabfallströme in technisch mangelhaft ausgestattete und betriebene Kompostierungsanlagen zu verhindern.

7.1.7 Verwaltungsvorschrift zur Abfallverzeichnis-Verordnung

Der Bundesrat hat die Verwaltungsvorschrift zur AVV mit Beschluss vom 18.03.2005 abgelehnt. Als Hilfestellung zur Einstufung von Abfällen für die verantwortlichen Abfallerzeuger und -besitzer ist eine Veröffentlichung des überarbeiteten Entwurfs als „Anwendungshinweise zur AVV“ in Form einer Beilage im Bundesanzeiger im Juli 2005 geplant.

7.1.8 Abfallverbringungsgesetz

Mit Urteil vom 27.02.2003 (C-389/00) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen die Warenverkehrsfreiheit verstoßen hat, dass sie die Verbringung von Abfällen in andere Mitgliedstaaten von einem Pflichtbeitrag zu dem durch das Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG) errichteten Solidarfonds Abfallrückführung abhängig gemacht hat. Am 16.03.2005 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des AbfVerbrG sowie zur Auflösung und Abwicklung der Anstalt Solidarfonds Abfallrückführung beschlossen. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 29.04.2005 wesentliche Änderungen vorgeschlagen (u.a. zu Finanzierungsregelungen und zur Frage der Zustimmungsbedürftigkeit), welche die BReg in ihrer Gegenäußerung vom 11.05.2005 abgelehnt hat. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der BReg am 16.06.2005 unverändert angenommen. Der Bundesrat hat am 08.07.2005 den Vermittlungsausschuss angerufen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 06.07.2005 den Verfassungsbeschwerden von dreizehn Abfallexporturen stattgegeben, die sich gegen den „Solidarfonds Abfallrückführung“ gewandt hatten. Die Unternehmen hatten im Jahre 1995 gegen die im AbfVerbrG normierte Beitragspflicht von Abfallexporturen für notifizierungspflichtige Abfallverbringungen geklagt. Das BVerfG hat die Regelung zur Beitragspflicht für mit dem Grundgesetz unvereinbar und nichtig erklärt. In Umsetzung des EuGH-Urteils hatte die Anstalt seit 27.02.2003 keine Beiträge mehr für Verbringungen in EU-

Staaten erhoben. Mit dem BVerfG-Urteil entfällt auch die Beitragspflicht von Abfallexporturen für Verbringungen in Nicht-EU-Mitgliedstaaten. Da sämtliche Beitragsbescheide unter den Vorbehalt der Verfassungsmäßigkeit der Ermächtigungsgrundlage § 8 Abs. 1 S. 6 AbfVerbrG gestellt worden waren, müssen nunmehr alle bisher noch nicht zurück erstatteten Beiträge zurück erstattet werden.

7.1.9 Verordnungen nach Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ist ein Regelwerk mit tierseuchen- und hygienerechtlichen Vorschriften für tierische Nebenprodukte, das auch die Umweltseite erheblich tangiert. Diese EG-Verordnung nimmt hinsichtlich der Entsorgung der tierischen Nebenprodukte an vielen Stellen Bezug auf das EG-Umweltrecht. Die Durchführung der EG-Verordnung 1774/2002 in Deutschland erfolgt mit dem „Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten“. Artikel 1 dieses Artikelgesetzes enthält das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG), das u. a. die Verpflichtung zur Verarbeitung und Beseitigung von Material der Kategorien 1 und 2 durch die Beseitigungspflichtigen regelt sowie in § 13 eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält. Material der Kategorie 3 sowie Exkrementen von Nutztieren werden im TierNebG nicht geregelt. Das TierNebG hat das Tierkörperbeseitigungsgesetz abgelöst. In Artikel 2 des Artikelgesetzes wird die Abgrenzung zum Abfallrecht neu geregelt; hiernach gelten die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nicht für die nach EG-Verordnung 1774/2002 oder TierNebG geregelten tierischen Nebenprodukte (s. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KrW-/AbfG).

Auf der Grundlage von § 13 TierNebG ist bisher die „Verordnung über die Verwendung von Speiseabfällen zur Verfütterung an Schweine, zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und zur Aufhebung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr“ erlassen worden, die am 13.11.2004 in Kraft getreten ist. Artikel 1 dieser Artikelverordnung regelt mit der Speiseabfallverordnung die Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen aus Großküchen und Kantinen an Schweine bis Oktober 2006. Nach diesem Datum sind andere Entsorgungswege für die rund 2 Mio. t/a Küchen- und Speiseabfälle erforderlich. Mit Artikel 2 erfolgt eine Änderung der Viehverkehrsverordnung dahingehend, dass Küchen- und Speiseabfälle aus Großküchen und Kantinen sowie aus privaten Haushalten, die für Biogasanlagen oder Kompostierungsanlagen auf einem landwirtschaft-

lichen Betrieb mit Klauentierhaltung bestimmt sind, vor dem Verbringen in den Betrieb pasteurisiert werden müssen.

Der Entwurf einer zweiten Rechtsverordnung auf Grund von § 13 TierNebG befindet sich – nach Durchführung von zwei Länder- und Verbändeanhörungen – in der fachlichen Abstimmung mit den Ressorts. Eine Befassung des Bundesrates nach der Sommerpause wird angestrebt. Ziel dieser Rechtsverordnung ist, eine praktikable Abgrenzung hygiene-rechtlicher und umweltrechtlicher Anforderungen zu formulieren. Umweltrelevante Regelungsinhalte sind u.a. die Verwertung von Küchen- und Speiseabfällen aus Großküchen, Kantinen etc. sowie aus privaten Haushalten („Biotonne“) in Biogas- und Kompostierungsanlagen, Anforderungen an die Biogas- und Kompostierungsanlagen sowie an die Verwertung von Gärrückständen und Komposten auf Böden und Anforderungen an die Verbrennung und die Deponierung von tierischen Materialien.

7.2 Fortentwicklung der EU- und internationalen Abfallpolitik

7.2.1 EG-Strategie für Abfallvermeidung und –recycling/ EG-Abfallrahmenrichtlinie

Die Europäische Kommission (KOM) hatte im Mai 2003 eine erste Mitteilung für eine EG-Strategie für Abfallvermeidung und -recycling verabschiedet. Beim Umweltrat am 28.06.2004 waren Schlussfolgerungen verabschiedet worden, in denen die KOM u. a. gebeten wurde, die Thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling im Juni 2005 vorzulegen, und zwar zeitgleich mit der Thematischen Strategie für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen; dies wurde von der KOM zugesagt. Die KOM hat angekündigt, die EG-Abfallrahmenrichtlinie zu ändern, um insbesondere das Ende der Abfalleigenschaft sowie die Abgrenzung der Verwertung von der Beseitigung zu konkretisieren. Im Rahmen der Konsultation haben zwischen KOM, Mitgliedstaaten und Beteiligten eine Reihe von Sitzungen stattgefunden. Die KOM hat zudem einen Fragebogen an die Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses gesandt, der vom BMU Mitte Februar 2005 beantwortet wurde. Die Länder haben eine Kopie dieser Antwort sowie der Antworten der anderen Mitgliedsstaaten erhalten. Am 01.03.2005 fand zudem eine Sitzung des Abfallwirtschaftsausschusses statt. Die KOM beabsichtigt nunmehr, die o.g. Strategien und einen Vorschlag zur Änderung der Abfallrahmenrichtlinie Ende 2005 vorzulegen.

7.2.2 EG-Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Zur Ergänzung der Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS) ist am 29.12.2004 eine Ratsentscheidung über die Festlegung von Maximalkonzentrationen zur Beschreibung der Freiheit von gefährlichen Stoffen getroffen worden. Eine offizielle Verkündung der Richtlinienergänzung steht noch aus.

Der TAC hat im Dezember 2004 einen Entwurf zur Änderung des Anhangs zur RoHS (Ausnahmen von den Stoffverboten des Art. 4) angenommen. Aufgrund eines formalen Fehlers (fehlende Beteiligung des Europäischen Parlaments) musste die Abstimmung bei der TAC-Sitzung im März wiederholt werden. Das Europäische Parlament hat mit einer Resolution im April 2005 gegen die Änderung des Anhangs votiert. Die Reaktion der KOM hierauf steht noch aus.

7.2.3 EG-Altfahrzeugrichtlinie

Hinsichtlich des Monitorings betreffend die Einhaltung der Verwertungsanforderungen nach Artikel 7 Abs. 2 der EG-Altfahrzeugrichtlinie (Verwertungsquoten) hat die KOM ihre am 10.06.04 im TAC angenommene Entscheidung am 01.04.2005 verkündet. Die Entscheidung entspricht weitgehend den Vorstellungen der BReg nach einfachen, ausreichenden und wirksamen Monitoring-Anforderungen.

Die Billigung durch das Europäische Parlament hinsichtlich der am 10.06.2004 durch den TAC angenommenen Entscheidung der KOM zu der Nichtanwendung der Stoffverbote bei Ersatzteilen für Fahrzeuge, die vor dem 1. Juli 2003 in den Verkehr gebracht wurden, steht noch aus. Mit wesentlichen Änderungen ist nicht zu rechnen. Diese Entscheidung wird dazu führen, dass die europäischen Vorgaben praktisch der Regelung in § 8 Abs. 2 AltfahrzeugV entsprechen.

Darüber hinaus hat die KOM die Überprüfung des Anhangs II der EU-Altfahrzeugrichtlinie durch eine Internet-Konsultation im Frühjahr 2004 eingeleitet. Zu bestimmten Einträgen hat Deutschland Stellung genommen. Zur TAC-Sitzung am 28.04.2005 hat die KOM den Entwurf einer Entscheidung zur Änderung des Anhangs II vorgelegt. Stellungnahmen der Wirtschaft und der Mitgliedstaaten sind hierbei berücksichtigt worden. Aus deutscher Sicht bestehen gegen den Entwurf keine grundsätzlichen Bedenken. Die Vorlage der KOM hat anlässlich der TAC-Sitzung am 28.04.05 allerdings nicht die erforderliche qualifizierte Mehrheit erhalten, so dass nunmehr der Rat mit der Angelegenheit zu befassen ist.

7.2.4 EG-Batterierichtlinie

Im Rat wurde am 20.12.2004 eine politische Einigung hinsichtlich der Neufassung der EG-Batterierichtlinie erzielt. Für Gerätebatterien und -akkumulatoren wird zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie ein Cadmiumverbot wirksam, von dem aber cadmiumhaltige Akkumulatoren in schnurlosen Werkzeugen zunächst noch ausgenommen sind. Diese Ausnahme soll vier Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie überprüft werden. Das im KOM-Vorschlag vorgesehene Hausmüllmonitoring entfällt. Der Rat einigte sich auf Mindestsammelziele von 25% bzw. 45%, die nach Ablauf von sechs bzw. 10 Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie erreicht werden sollen. Es werden Recyclingquoten von 75% bei Blei-Säure-Akkumulatoren, 65% bei cadmiumhaltigen Akkumulatoren und 50% bei sonstigen Batterien und Akkumulatoren vorgeschrieben.

7.2.5 EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle

Im Januar 2005 hat die KOM eine Konsultation der beteiligten Kreise zur Überarbeitung der Richtlinie über gefährliche Abfälle gestartet. Dabei ging es insbesondere um die Integration der RL in die Abfallrahmenrichtlinie, die Streichung überflüssiger Vorschriften, z.B. Berichtspflichten, und die Überarbeitung unklarer oder ungeeigneter Vorschriften, z.B. des Vermischungsverbotes. Die Bundesregierung hat hierzu am 08.03.2005 Stellung genommen; die Länder wurden beteiligt.

7.2.6 EG-Altölrichtlinie

Die KOM führt eine Überprüfung der EG-Altölrichtlinie und insbesondere die Notwendigkeit des Aufbereitungsvorranges durch. Hierzu hatte die KOM Mitte 2004 entsprechende Fragen an die Mitglieder des Abfallwirtschaftsausschusses gerichtet. Bei der Beantwortung dieser Fragen hat das BMU u.a. die 2. Entschließung des Bundesrates zur Altölverordnung vom 20.12.2001 beachtet⁷⁵. Die KOM hat mit Entscheidung vom 09.12.2004 sämtliche Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht ausreichender Umsetzung des Aufbereitungsvorranges (gegen 12 MS) ausgesetzt. Weiterhin hat die KOM Anfang 2005 eine Konsultation der beteiligten Kreise eingeleitet; diese hatten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 04.03.2005. Die KOM beabsichtigt, die Altölentsorgung im Rahmen der zur Änderung anstehenden Abfallrahmenrichtlinie neu zu regeln. Dabei soll offenbar die EG-Altölrichtlinie und der darin vorgegebene Vorrang der Aufbereitung aufgehoben werden.

⁷⁵ BR-Drs. 840/01

7.2.7 EG-Klärschlammrichtlinie und EG-Bioabfallrichtlinie

Nach aktuellen Äußerungen der KOM sollen die Novellierung der Klärschlammrichtlinie sowie der Erlass einer Bioabfallrichtlinie, deren Erarbeitung im Zusammenhang mit einer für Ende 2005 vorgesehenen EG-Bodenschutzstrategie steht, nicht mehr weiter verfolgt werden. Stattdessen sollen Regelungen zu Bioabfall in die Abfallrahmenrichtlinie einfließen. BMU sieht nach wie vor ein dringendes Erfordernis für eine Überarbeitung der EG-Klärschlammrichtlinie sowie für eine EG-Bioabfallrichtlinie und hat die KOM gebeten, die Arbeiten wieder aufzunehmen.

7.2.8 EG-Bergbauabfallrichtlinie

Im Rat am 14.10.2004 konnte eine politische Einigung zum KOM-Vorschlag für eine Richtlinie für die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie (EG-Bergbauabfallrichtlinie) erzielt werden, der am 12.04.2005 zum Gemeinsamen Standpunkt wurde. Dieser Kompromiss trägt der von der Bundesregierung in den Verhandlungen vertretenen Position, dass die Bergbauabfallrichtlinie Teil des EU-Abfallregimes sei und der Anwendungsbereich dem der Deponierichtlinie entsprechen sollte, weitestgehend Rechnung. Auch konnte eine nach dem Gefahrenpotential abgestufte Regelungsdichte erreicht werden. Das Europäische Parlament hat nunmehr die Beratungen der 2. Lesung begonnen. Der vorliegende Entwurf des Berichterstatters verfolgt die weitergehenden Positionen des EP aus der 1. Lesung.

7.2.9 EG-Abfallverbringungsverordnung

Derzeit wird die EG-Abfallverbringungsverordnung novelliert. Der Gemeinsame Standpunkt für die 1. Lesung im Rat wurde - nach Abschluss der sprachjuristischen Prüfung - am 24.06.2005 und damit ein Jahr nach der politischen Einigung verabschiedet. Danach werden das Europäische Parlament und anschließend der Rat die Verordnung in zweiter Lesung behandeln. Daran kann sich ein Vermittlungsverfahren anschließen. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist Mitte 2006, mit der Anwendung Mitte 2007 zu rechnen.

7.2.10 EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe

Gemäß der EG-Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POPs) müssen Abfälle, die POPs enthalten, grundsätzlich so beseitigt oder verwertet werden, dass der POP-Gehalt zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird. Vorbehandlungsschritte sind zulässig. Ausnahmen von dem Zerstörungsgebot sind zulässig, wenn der POP-Gehalt unter-

halb bestimmter Grenzwerte liegt (untere POP-Gehalte). Ausnahmen von dem Zerstörungsgebot sollen außerdem bei solchen Abfällen zulässig sein, bei denen eine Zerstörung die umweltschädlichere Variante wäre. Diese Abfälle sind in Anhang V gelistet. Für diese Abfälle werden als zulässige alternative Entsorgungsverfahren die Untertagedeponie und die Versatzanlage im Salinar oder Festgestein sowie die oberirdische Deponie für gefährliche Abfälle festgeschrieben; diese sind jedoch bis zu oberen POP-Gehalten erlaubt. Für die oberirdische Variante muss der Abfall zuvor verfestigt oder stabilisiert werden.

Gemäß der Verordnung hat die KOM die Aufgabe, bis 31.12.2005 die unteren POP-Gehalte sowie die oberen POP-Gehalte festzulegen. Zur fachlichen Vorbereitung hat die BiPRO GmbH in München im Auftrag der KOM eine Studie erarbeitet, mit der insbesondere der Status Quo (u.a. Belastung von Stoffen mit POPs, Grenzwerte, Entsorgungsvorgaben) in den Mitgliedstaaten erhoben und Vorschläge für die o.g. Konzentrationsgrenzen vorgelegt wurde. Der Entwurf des Endberichts der Studie wurde den Mitgliedstaaten am 16.06.2005 in Rahmen einer TAC-Sitzung vorgestellt.

7.2.11 Basler Übereinkommen

Die 7. Vertragsstaatenkonferenz (VSK) zum Basler Übereinkommen fand im Oktober 2004 in Genf statt. Mit der Verabschiedung von Technischen Richtlinien zu Abfällen, die POPs enthalten, wurde die Grundlage für eine Konkretisierung der abfallbezogenen Anforderungen des Stockholmer Übereinkommens über POPs gelegt. Es wurden eine Allgemeine Technische Richtlinie zur Entsorgung von Abfällen, die aus POPs bestehen, diese enthalten oder mit diesen verunreinigt sind, sowie eine Technische Richtlinie zu PCBs, PCTs und PBBs verabschiedet. Die Allgemeine Richtlinie enthält auch Grenzwerte für POP-Gehalte, oberhalb derer POPs in Abfällen grundsätzlich zu zerstören sind. Insbesondere diese Grenzwerte sind Basis für eine entsprechende Ergänzung der EG-Verordnung über POPs. Zum Thema Schiffsabwrackung konnte der Weg für eine praktikable Lösung gefunden werden. Die Internationale Schifffahrtsorganisation wurde aufgefordert, rechtsverbindliche Regelungen zu schaffen, die ein dem Basler Übereinkommen äquivalentes Kontrollregime sowie das umweltgerechte Abwracken gewährleisten. Weiterhin wurde ein Ministerielles Statement zu den globalen Herausforderungen im Abfallbereich verabschiedet.

Bei einer Nebenorgansitzung Anfang Juli 2005 wurden Fortschritte bei drei Technischen Richtlinien zu Abfällen, die POPs enthalten, erreicht (zu DDT, acht Pestiziden und unerwünscht gebildeten PCDDs, PCDFs, PCBs und HCB). Bezüglich Schiffsabwrackung wurden die Vertragsparteien aufgefordert, Kommentare dazu einzureichen, wie die Kapazitä-

ten zur umweltgerechten Abwrackung gesteigert werden können und welche möglichen Anforderungen an Recyclinganlagen, z. B. Lizenzen oder Zertifizierung, gestellt werden können. Zur Entwicklung global harmonisierter Formblätter für die Notifizierung von Abfallverbringungen ist abzusehen, dass eine Einigung auf Basis der OECD-Formblätter bis zur 8. VSK Ende 2006 erreicht werden kann.

7.2.12 EuGH-Urteil bezüglich deutscher Mehrwegquotenregelung in der VerpackV (C-463/01 und C-309/02)

Mit seinen Urteilen vom 14.12.2004 zur deutschen Pfandregelung hat der EuGH die Vereinbarkeit der Pfandpflicht mit europäischem Recht grundsätzlich bestätigt. Die deutsche Pfandregelung sieht der EuGH durch zwingende Erfordernisse des Umweltschutzes gerechtfertigt, so dass diese auch auf importierte Getränke weiterhin Anwendung findet.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung hat der EuGH es den zuständigen nationalen Gerichten überlassen, zu prüfen, ob die Verpackungsverordnung - neben der Schaffung eines Anreizes zur Wiederverwendung der Verpackungen - den betroffenen Herstellern und Vertreibern eine angemessene Übergangsfrist bietet, um sich ihr „bruchlos“ anzupassen und sichergestellt ist, dass sich alle betroffenen Hersteller und Vertreiber tatsächlich an einem arbeitsfähigen System beteiligen können.

7.2.13 EuGH-Urteil bezüglich Abfalleigenschaft von kontaminiertem Erdreich (C-1/03)

In dem Urteil „van de Walle“ vom 07.09.2004 hat sich der EuGH u.a. mit der Abfalleigenschaft von kontaminiertem Erdreich befasst. Der EuGH entschied insbesondere, dass Kraftstoffe, die unabsichtlich ausgebracht worden sind und eine Verunreinigung des Erdreichs und des Grundwassers verursacht haben, Abfälle i.S.d. der Abfallrahmenrichtlinie sind, und dass das mit Kraftstoffen verunreinigte Erdreich selbst, auch wenn es nicht ausgehoben wurde, Abfall sei. Das BMU hat das Urteil und sich die daraus ergebenden Rechtsfolgen für die Umsetzung im nationalen Recht ausgewertet. Im Ergebnis ist der Abfallbegriff in den Sachverhaltskonstellationen des EuGH-Urteils auch auf unbewegliche Sachen anzuwenden (Anwendungsvorrang des EG-Rechts). Die Umsetzung der Pflichten der EG-Abfallrahmenrichtlinie erfolgt allerdings im Wesentlichen über das BBodSchG, da die Mitgliedstaaten in der Wahl der Instrumente zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie frei sind. Die Bewertung des BMU wurde am 20.01.2005 mit den Ländern auf einer gemeinsamen Sitzung des BORA und des ARA dargelegt und diskutiert. Dabei schlossen sich fast alle Länder der Rechtsauffassung des BMU an. Das BMU hat der KOM seine Auffassung Mitte Februar 2005 auch in seiner Antwort auf einen Fragebogen zur Änderung

der Abfallrahmenrichtlinie übermittelt. Nahezu alle Mitgliedstaaten schlossen sich der Kritik des EuGH-Urteils an. Bei einer TAC-Sitzung am 04.04.2005 hat die KOM den Lösungsansatz zur Diskussion gestellt, dass kontaminierte Böden aus dem Anwendungsbereich der Abfallrahmenrichtlinie gestrichen werden und die notwendigen Regelungen durch eine eigenständige Bodenschutzrichtlinie erfolgen. Ein Ergebnis steht aber noch aus.

8 Natur- und Bodenschutz, Nachhaltige Naturnutzung

8.1 Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Das Netz NATURA 2000 wurde gemäß der Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie⁷⁶ eingerichtet, um besonders wichtige Lebensräume und Arten wild lebender Tiere und Pflanzen in ganz Europa zu schützen. Hierbei dient die Ausweisung von Schutzgebieten durch die Mitgliedstaaten als ein Hauptinstrument mit dem Ziel, EU-weit ein kohärentes Schutzgebietsnetz aufzubauen, welches auch die Europäischen Vogelschutzgebiete gemäß der Vogelschutzrichtlinie umfasst.

8.1.1 FFH-Nachmeldeprozess der Länder

Im Rahmen des Zwangsgeldverfahrens nach Art. 228 EG-Vertrag wegen unzureichender Meldungen von FFH- Vorschlagsgebieten durch Deutschland wurde in Abstimmung mit den Ländern ein Zeitplan festgelegt, der für jedes Land eine Frist für dessen FFH-Nachmeldung zur Behebung der in den biogeografischen Seminaren festgestellten Defizite enthielt und wonach der gesamte FFH-Nachmeldeprozess bis spätestens Ende Januar 2005 abgeschlossen sein musste.

Dieser Zeitplan konnte eingehalten werden. Aufgrund erheblicher Anstrengungen in den Ländern wurden der Europäischen Kommission umfangreiche Nachmeldungen von allen Bundesländern fristgerecht bis spätestens Ende Januar 2005 vorgelegt. Hierdurch hat sich der FFH-Meldestand von 6,7 % der gesamten Landfläche (ohne Wasserflächen) Ende 2002, der den biogeografischen Seminaren zugrunde lag, auf 9,3 % erhöht. In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich die gemeldete Fläche von rd. 2,4 Mio. ha auf rd. 3,3 Mio. ha erhöht, was einer Steigung um 36,6 % entspricht (s. Anlage Tabelle).

Derzeit prüft die Europäische Kommission, ob mit den fristgerecht durchgeführten FFH-Gebietsnachmeldungen auch die zuvor festgestellten Meldedefizite ausreichend abgearbeitet und die Anforderungen der FFH-Richtlinie erfüllt werden. Insbesondere hinsichtlich

⁷⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen

der von der Kommission klar formulierten Anforderungen an die Nachmeldung der Flussmündungen (Ästuar) der Ems, Weser, Elbe und Trave sind Differenzen zu erkennen. Von der fachlichen Bewertung der Gesamtmeldung Deutschlands hängt die Entscheidung der Kommission ab, ob sie das derzeit ruhende Zwangsgeldverfahren gegen Deutschland einstellt oder wieder aufnimmt.

8.1.2 EU-Gebietslisten für die biogeografischen Regionen

Die Europäische Kommission hat, nachdem alle Mitgliedstaaten ihr Einvernehmen erteilt hatten, am 7. Dezember 2004 die anfänglichen Listen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung für die atlantische biogeografische Region und die kontinentale biogeografische Region festgelegt. Diese beiden Listen umfassen über 7.000 FFH-Schutzgebiete in 12 Mitgliedstaaten, die den größten Teil der EU ausmachen. In diesen Gebieten werden insgesamt 197 Tierarten, 89 Pflanzen und 205 Lebensraumtypen unter besonderen Schutz gestellt. In der Entscheidung der Kommission wird aber auch ausdrücklich darauf verwiesen, dass die Mitgliedstaaten für bestimmte Lebensraumtypen und Arten die Liste noch durch weitere Vorschläge ergänzen müssen (Anhänge der beiden neuen EU-Listen).

Deutschland liegt zum überwiegenden Teil in diesen beiden biogeografischen Regionen, ein kleiner Teil auch in der alpinen Region. Auf den vorläufigen EU-Listen sind jedoch nur diejenigen deutschen FFH-Gebiete enthalten, die bis Ende 2002 von den Ländern an die Kommission gemeldet wurden. Die Meldungen im Rahmen des oben beschriebenen Nachmeldeprozesses bis Januar 2005 sind darin noch nicht enthalten.

Die Verabschiedung dieser Listen sind wichtige Fortschritte auf EU-Ebene, um das ökologische Netz NATURA 2000 einzurichten und mit Leben zu füllen. Nachdem bereits im Dezember 2001 die Liste für die makaronesische, im Dezember 2003 diejenige für die alpine und im Januar 2005 die für die boreale Region festgelegt worden waren, liegen nun für fünf biogeografische Regionen anfängliche Gebietslisten vor. Als nächste Schritte für das NATURA 2000-Netz muss nun die Ausweisung aller Gebiete durch die Mitgliedstaaten gemäß nationalem Recht erfolgen.

Für die Vervollständigung und Überarbeitung dieser anfänglichen EU-Listen mit Blick auf die Abarbeitung der bisher noch bestehenden Meldedefizite in den Mitgliedstaaten wurde seitens der Europäischen Kommission folgender Zeitplan vorgestellt, in dessen Rahmen auch die Gebiete des deutschen FFH-Nachmeldeprozesses als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf den jeweiligen Listen festgelegt werden sollen:

- April 2006: bis zu dieser Frist können die Mitgliedstaaten die aus fachlicher Sicht noch fehlenden FFH-Gebiete melden und entsprechende vollständige digitale Informationen vorlegen
- Mai bis Juli 2006: Prüfung der Meldedaten und Vorlage des KOM-Entwurfs der überarbeiteten Gemeinschaftslisten
- Sommer 2006: Einvernehmenserteilung der Mitgliedstaaten
- anschließend: KOM-interne Vorbereitungen und Konsultationen (ca. 3 Monate)
- erstes Halbjahr 2007: KOM-Entscheidung zu den überarbeiteten EU-Gebietslisten.

8.1.3 Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens 2001/5117 gegenüber Deutschland hat die Europäische Kommission in einem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 3. April 2003 fachlich ausführlich dargelegt, warum sie die bis dahin erfolgten deutschen Meldungen von Vogelschutzgebieten sowie die ebenfalls bis dahin übermittelten Fachkonzepte der einzelnen Länder weiterhin für unzureichend hielt. Um den Anforderungen der Kommission gerecht zu werden, erfolgten im Berichtszeitraum zahlreiche weitere Meldungen von Europäischen Vogelschutzgebieten durch die Länder. Zudem haben einige Länder ihre Fachkonzepte überarbeitet und an die Europäische Kommission übermittelt; teilweise wird derzeit noch geprüft, ob weitere Gebietsmeldungen erfolgen sollen.

Ein aktualisierter kompletter digitaler Datensatz der Europäischen Vogelschutzgebiete wurde der Kommission im Juli 2005 übersandt.

8.2 Förderung von Naturschutzgroßprojekten

Seit 1979 leistet die Bundesregierung mit dem Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung einen Beitrag zur Erhaltung des nationalen Naturerbes und der biologischen Vielfalt in Deutschland.

Ziel der Förderung ist es, großflächige, naturnahe Landschaften und die dort vorkommenden wildlebenden Pflanzen- und Tierarten dauerhaft zu sichern und vor irreversiblen Schäden zu bewahren. Die Förderung ist somit Teil einer notwendigen Zukunftsvorsorge.

Im Einzelnen handelt es sich um Vorhaben, die sich hinsichtlich ihrer Fläche, Komplexität, Naturausstattung und regionaltypischen Ausprägung deutlich von den üblichen Schutzge-

bieten abheben und denen aus bundesweiter Sicht eine übergeordnete naturschutzfachliche Bedeutung zuzusprechen ist.

Bislang wurden im Rahmen dieses Förderprogramms 34 Projekte abgeschlossen, 30 Projekte befinden sich in der Durchführung.

Seit Juli 2004 wurden folgende Projekte neu in die Förderung aufgenommen:

„Schaalsee-Landschaft, Teil II“ (Phase I)

Projektträger: Zweckverband Schaalsee-Landschaft

Laufzeit: Februar 2005 bis Oktober 2005

Gesamtkosten: 121.602 €

Bundesanteil: 81.960 €

Landesanteil: 27.482 €

Eigenanteil: 12.160 €

Erweiterung des in der Zeit von 1992 bis 2003 geförderten Projektgebietes um 860 ha mit dem Ziel der Wiedervernässung von Hoch- und Niedermooren, der Etablierung großflächiger Weidelandschaften, der Ausbildung nährstoffarmer, extensiv oder zeitweilig nicht genutzter Ökotope und der Einrichtung von Prozessschutzflächen.

„Altmühlleiten“, Freistaat Bayern (Phase I)

Projektträger: Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Laufzeit: Juni 2005 bis Mai 2007

Gesamtkosten: 345.020 €

Bundesanteil: 224.263 €

Landesanteil: 82.460 €

Eigenanteil: 38.297 €

Ziel des Projektes ist der Schutz der Trockenhänge des Altmühltals im Naturraum „Südliche Frankenalb“, deren Mager-, Trocken- und Felsrasen zu den bestentwickelten und großflächigsten Beispielen im deutschen Mittelgebirgsraum zählen. Es gilt, die vorhandene hohe Arten- und Strukturvielfalt des Gebietes zu erhalten und zu entwickeln sowie die bundesweit bedeutenden Trockenstandorte in ein übergeordnetes Biotopverbundsystem zu integrieren.

Beide Vorhaben werden im Rahmen der Optimierungsphase in einem zweistufigen Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Phase I zunächst ein Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet wird. Eine der zentralen Aufgaben dieser Planung ist die Prüfung und frühzeitige Sicherung der faktischen Realisierbarkeit der projektbezogenen Ziele und Maßnahmen. Erst wenn ein zwischen Bund, Land und Projektträger abgestimmtes Planwerk

vorliegt, welches nicht auf unüberwindbare Akzeptanzprobleme stößt, wird die zweite Phase des Projektes, die Maßnahmenumsetzung, in Angriff genommen.

8.3 Bundesartenschutzverordnung

Am 25.2.2005 ist die Verordnung des BMU und des BMVEL zur Änderung der Bundesartenschutzverordnung in Kraft getreten. Damit ist eine umfassende Regelung zu Begrenzung der von Greifvogelhybriden ausgehenden Gefahren für freilebende Greifvogelpopulationen geschaffen worden. Die Greifvogelhybridzucht und –haltung in Deutschland wird verboten. Dieses Verbot ist mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren für bestehende Zuchtbetriebe verbunden. Schon während dieser Übergangsfrist unmittelbar mit Inkrafttreten der Verordnung ist der Freiflug von Greifvogelhybriden nur noch mit telemetrischer Überwachung zulässig. Die Verordnung stellt das Sammeln von geschützten Weinbergschnecken auf eine neue Grundlage. Sie enthält im Kennzeichnungssteil Änderungen, ermöglicht u. a. das Absehen von implantierbaren Transpondern bei der Kennzeichnung von Reptilien.

8.4 Verminderung der Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr

Die Flächeninanspruchnahme führt zur Reduzierung von Freiflächen, zum Verlust an Lebensräumen und zur Veränderung des Landschaftsbildes sowie zur Zerschneidung von Biotopen. Die durchschnittliche tägliche Flächeninanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr ist zwar in den letzten Jahren leicht zurückgegangen, liegt aber mit 93 ha im Jahr 2003 immer noch zu hoch. Die Bundesregierung hat sich in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, bis 2020 die Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Verkehrsflächen auf höchstens 30 ha pro Tag zu verringern.

Im Fortschrittsbericht 2004 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung die Verminderung der Flächeninanspruchnahme zu einem Schwerpunktthema ihrer Politik erklärt. Der Fortschrittsbericht enthält neben der Analyse der Ausgangssituation und der daraus resultierenden Probleme auch eine Bilanzierung der Aktivitäten der Bundesregierung sowie die umfassende Darstellung der Handlungsoptionen. Ziel der Bundesregierung ist die Schaffung eines stärkeren gesellschaftlichen Bewusstseins für die negativen Folgen der immer noch zu hohen Flächenneuinanspruchnahme für Siedlungen und Verkehr, eine Verbesserung des Monitoring und die schrittweise Entwicklung und Umsetzung eines kohärenten Systems von planerischen und ökonomischen Instrumenten zur Errei-

chung des 30 ha-Ziels. Dies wird in enger Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen erfolgen.

Die Novelle des BauGB und das Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind Beispiele für aktuelle Verbesserungen von planerischen Instrumenten. Es ist erforderlich, das gesamte rechtliche Instrumentarium umfassend und kontinuierlich auf seine Wirkung im Hinblick auf die zunehmenden Flächenneuanspruchnahme hin zu überprüfen. Dabei geht es auch um die Analyse von Vollzugsdefiziten.

Im Bereich der ökonomischen Instrumente sind mit der Verminderung der Eigenheimzulage und der Entfernungspauschale erste Schritte in Richtung einer Verminderung der Anreize für eine Stadt- Umland-Wanderung erfolgt. Mit der von der Bundesregierung beschlossenen vollständigen Abschaffung der Eigenheimzulage wäre ein weiterer wichtiger Fehlanreiz eliminiert. Zur Weiterentwicklung der Instrumente werden notwendige Forschungen durchgeführt.

8.5 Reform der EU-Politik für die ländlichen Räume

Im Juni 2005 wurde im EU-Agrarrat eine politische Einigung über die Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der Förderperiode 2007-2013 erzielt. Die Verordnung ist der Rechtsrahmen für die Förderung der ländlichen Entwicklung („2. Säule“ der EU-Agrarpolitik) und damit auch für die Durchführung von Agrarumweltmaßnahmen, Vertragsnaturschutz und für die Finanzierung von Natura 2000.

Insgesamt werden Umwelt- und Naturschutz durch die neue Verordnung im Vergleich zur derzeit gültigen Verordnung (EG) 1257/1999 gestärkt. Hervorzuheben sind insbesondere folgende begrüßenswerte Neuerungen:

- Finanzierung und Verwaltung der Förderung der ländlichen Entwicklung wurden in einem Instrument bzw. Fonds zusammengefasst.
- Durch die höheren Kofinanzierungssätze sowie das höhere Mindestmittelvolumen für Achse 2 –Maßnahmen (darunter Agrar- und Waldumweltmaßnahmen sowie den Natura 2000- und WRRL - Ausgleich) erfahren umweltbezogene Maßnahmen eine relative Vorzüglichkeit.
- Durch die Strategischen Leitlinien der Gemeinschaft und eine Nationale Strategie wird ein eher strategischer Planungsansatz verfolgt. In die Erarbeitung, Begleitung, Bewertung und Durchführung der Strategie und Programme sind ausdrücklich Umweltver-

bände einzubeziehen. Um einen besseren Austausch zwischen den Akteuren in den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten sollen ein europäisches und nationales Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums eingerichtet werden.

- Neu aufgenommen sind der Natura 2000 - Ausgleich und Umweltmaßnahmen im Wald, ein Ausgleich für Einschränkungen durch die Umsetzung der Anforderungen der WRRL, die Förderung der Erarbeitung von Natura 2000 - Managementplänen sowie eine Förderung von Agroforstwirtschaft.
- Begünstigte für Agrarumweltmaßnahmen können nun neben Landwirten auch andere Landbewirtschaftler (z.B. Naturschutzverbände) sein.

Bevor die Verordnung formell in Kraft treten kann, muss die noch ausstehende Einigung über die finanzielle Vorausschau 2007-2013 abgewartet werden, da in der Vorausschau die Mittelausstattung für die ländliche Entwicklung festgelegt wird. Das Bundesumweltministerium hat sich intensiv dafür eingesetzt, dass die Politik für die ländliche Entwicklung im Vergleich zu anderen Positionen des EU-Haushalts eine angemessene Mittelausstattung erfährt.

8.6 EG-Bodenschutzstrategie/EG-Bodenschutzrahmenrichtlinie

Am 30.06.2005 hat die Europäische Kommission (KOM) auf Arbeitsebene ihre Vorstellungen zur künftigen Ausgestaltung der Bodenschutzstrategie vorgestellt und mit den Mitgliedstaaten erörtert. Die KOM beabsichtigt, die angekündigte Mitteilung zur Bodenschutzstrategie sowie einen Vorschlag für eine Bodenschutzrahmenrichtlinie bis Ende 2005 vorzulegen. Eine eigenständige Monitoringrichtlinie ist nicht mehr beabsichtigt. Regelungen bezüglich Bioabfälle sollen im Zuge der Änderung der Abfallrahmenrichtlinie vorgeschlagen werden. Eine Änderung der Klärschlammrichtlinie werde z. Zt. nicht weiterverfolgt. In der Bodenschutzrahmenrichtlinie sollen nur EU-Ziele und einheitliche Definitionen formuliert und die Anforderungen an die Festlegung von Risikoflächen für die Hauptbodenbeeinträchtigungen sowie adäquate Abhilfemaßnahmen verankert werden. Eine Festlegung von qualitativen und quantitativen Kriterien oder Grenzwertvorgaben erscheint der KOM derzeit politisch nicht mehrheitsfähig. Sie möchte daher alle konkreten Anforderungen - sowohl für die Einstufungen als auch für geeignete Abhilfemaßnahmen - in das Ermessen der Mitgliedstaaten stellen. Zu Bodenschutzfragen will die KOM - unabhängig von der Bodenschutzrahmenrichtlinie -einen permanenten Begleitausschuss der Mitgliedstaaten einrichten.

8.7 Ergebnisse der 13. Vertragsstaatenkonferenz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen

Die Konferenz fand vom 02. - 14. Oktober 2004 in Bangkok, Thailand unter Beteiligung von 154 der 166 Vertragsstaaten statt. Insgesamt waren rund 1200 Delegierte sowie 1600 Vertreter von Nichtregierungsorganisationen vertreten.

Auf der Konferenz zeigte sich, dass die Erkenntnis, dass auch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen mit seinen Handelskontrollen neben traditionellen Fischereimaßnahmen einen Beitrag zum Erhalt kommerziell genutzter Fischarten leisten kann, langsam aber stetig im Vordringen ist. Die Unterschützstellung von Weißem Hai, Napoleonsfisch und Dattelmuschel zeugt hiervon ebenso wie die Empfehlungen für weitere Untersuchungen im Hinblick auf den Schutz von Haien und Seegurken. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung auch ihre eigenen Bemühungen, eine Unterschützstellung zweier auch in deutschen Gewässern heimischer Haiarten (Dornhai und Heringshai) im Rahmen von CITES zu erreichen, bis zur nächsten Konferenz im Jahr 2007 zuversichtlich weiter verfolgen.

Den Vertragsstaaten lagen 50 Änderungsanträge auf Hochstufung, Herabstufung oder Neuaufnahme von Arten in die Anhänge I und II des Washingtoner Artenschutzübereinkommens vor. Ferner standen ca. 70 Resolutionsanträge zu Auslegungs- und Anwendungsfragen zum Übereinkommen zur Entscheidung an.

8.8 Bonner Konvention

Das Übereinkommen zum Schutz wandernder wild lebender Tierarten (Bonner Konvention) bestand am 23. Juni 2004 25 Jahre. Es dient dazu, wandernde Arten mit ihren Lebensräumen zu erhalten. Von den weltweit 1,5 Mio. erfassten Tierarten zählen zwischen 8.000 und 10.000 zu den wandernden Arten. Etwa 1.200 Arten bzw. regional abgegrenzte Populationen, die akut vom Aussterben bedroht sind oder deren Bestand hoher Gefährdung ausgesetzt ist, werden bislang vom Übereinkommen abgedeckt. Der Konvention gehören 88 Vertragsstaaten und die Europäische Union an (Stand: 01. Feb. 2005).

Für Tierarten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, sollen sog. „Regionalabkommen“ abgeschlossen werden. Bisher gibt es die Abkommen zum Schutz der europäischen Fledermäuse (EUROBATS), der Kleinwale in Nord- und Ostsee (ASCOBANS), der Wale im Mittelmeer und im Schwarzen Meer (ACCOBAMS), der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel (AEWA), der Seehunde im Wattenmeer und der Albatrosse und Sturmvögel der südlichen Hemisphäre (ACAP). Am 16. Juni 2005 wur-

de das AEWA 10 Jahre alt. Im Rahmen einer Feierstunde eröffnete Bundesumweltminister Trittin im Bonner Museum Koenig hierüber eine Ausstellung.

8.9 Trilaterale Wattenmeerkooperation

Als herausragende Erfolge der Drei-Länder-Kooperation sind das verbesserte gemeinsame Trilaterale Monitoring- und Bewertungs-Programm, der Anstieg natürlicher und naturnaher Salzwiesen und die Verbesserung der Lebensraumqualität und damit die positive Entwicklung der Seehund- und Kegelrobbenpopulationen wie auch verschiedener Brutvogelarten zu nennen. Nach Abschluss des Meldeprozesses von Europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten im Wattenmeer ist inzwischen nahezu der gesamte trilaterale Naturraum Bestandteil des kohärenten Europäischen Natura 2000-Schutzgebietsnetzes.

Im Rahmen der Trilateralen Kooperation wurde die Pilotphase des internationalen Umweltprojektes "International Wadden Sea School" erfolgreich beendet, die über ein Netzwerk von Partnereinrichtungen internationale Studienfahrten für Schülerinnen und Schüler aus den drei Ländern im Wattenmeerraum arrangiert.

Nach der Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutz des Wattenmeeres im November 2005 übernimmt Deutschland zum 1. Januar 2006 die Präsidentschaft der Zusammenarbeit.

8.10 Achte Vertragsstaatenkonferenz der Konvention über die biologische Vielfalt (CBD)

Im Berichtszeitraum fanden bislang drei Treffen zur Vorbereitung wichtiger Beschlüsse für die 8. Vertragsstaatenkonferenz in Brasilien, März 2006 statt.

Vom 7. bis 11. Februar 2005 fand die 10. Sitzung des wissenschaftlich-technischen Nebenorgans der CBD, SBSTTA, in Bangkok/Thailand statt. Es wurden im wesentlichen Beschlussempfehlungen zu folgenden Themen: Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt der Inseln, Indikatoren, Globale Ziele zur Erreichung des 2010-Zieles, schädliche Anreizmaßnahmen (perverse Incentives), Genetic Use Restriction Technologies (GURTS), Kommunikationsplattform der CBD (Clearing House Mechanism - CHM) entwickelt. Wie üblich hatte BMU im Vorfeld zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Insel Vilm eingeladen, so dass die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten auch bei diesem SBSTTA eine konstruktive und zielorientierte Rolle einnehmen und ihre Forderungen weitestgehend durchsetzen konnten. Eine weitere die 8. VSK vorbereitende Sitzung von SBSTTA (11) wird vom 28. November bis 2. Dezember 2005 in Montreal stattfinden.

Vom 14. bis 18. Februar 2005 tagte in Wahrnehmung des Mandates zur Verhandlung eines internationalen Regimes zum Thema „Zugang zu genetischen Ressourcen und gerechter Vorteilsausgleich“ die dritte Sitzung der „Ad-Hoc Open-ended Working Group - Access and Benefit Sharing, (ABS WG)“ in Bangkok. Man einigte sich auf Empfehlungen und weitere Schritte zur Vorbereitung der 4. ABS WG, die vom 30. Januar bis 3. Februar 2006 in Granada, Spanien veranstaltet werden wird.

Die auf der 7. VSK eingesetzte „Open-ended Working Group on Protected Areas (PAWG)“ zur Umsetzung des Arbeitsprogrammes zur Einrichtung eines globalen Netzwerkes von Schutzgebieten tagte erstmals vom 13. bis 17. Juni 2005 in Montecantini, Italien und erarbeitete Beschlussempfehlungen zu folgenden Themen: Schutzgebiete auf Hoher See, „Toolkits“, Finanzierung des Arbeitsprogramms zu Schutzgebieten, Überprüfung der Umsetzung des Arbeitsprogramms. Die Empfehlungen zu Hochseeschutzgebieten und Finanzierung werden auf einer weiteren Sitzung der PAWG im Dezember 2005 in Montreal erneut verhandelt werden.

8.11 Bio- und Gentechnik

8.11.1 Protokoll über biologische Sicherheit („Biosafety Protocol“)

Das Biosafety-Protokoll („Cartagena Protocol on Biosafety“) ist ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt. Das Protokoll regelt die grenzüberschreitende Verbringung (Export/Import) gentechnisch veränderter Organismen (GVO). Es ist am 11. September 2003 in Kraft getreten. Deutschland ist seit dem 18. Februar 2004 Vertragspartei. Dem Protokoll gehören 123 Vertragsparteien an (Stand: Juni 2005).

Die erste Sitzung der Vertragsparteien des Biosafety Protokolls hat im Februar 2004 in Kuala Lumpur (Malaysia) stattgefunden und zahlreiche Beschlüsse zur Implementierung der Protokollverpflichtungen gefasst.

Das Protokoll ist mit den Beschlüssen der zweiten Vertragsparteienkonferenz vom 30.05. bis 03.06.2005 in Montreal/Kanada weiter umgesetzt worden. Hauptthemen dieses zweiten Treffens waren Transportdokumentationspflichten, Haftung, Einhaltung des Protokolls (Compliance), Kapazitätenaufbau (Capacity Building) sowie der Informationsaustausch. Insbesondere zu den Bereichen „Haftung“ und „Transportdokumentation“ hatten im Vorfeld vorbereitende Konferenzen stattgefunden. Im November 2004 fand ein internationaler Expertenworkshop zur Ausgestaltung des Artikels 18.2 zur Transportdokumentation in Deutschland statt. Zu dem aus der Sicht der EU wichtigsten Tagesordnungspunkt, der Festlegung detaillierter Dokumentationsvorschriften (Art. 18.2a) bei der grenzüber-

schreitenden Verbringung von gentechnisch veränderten Organismen, die als Futter- und Lebensmittel oder zur Weiterverarbeitung (Living Modified Organism for Food, Feed or Processing - LMO-FFP) vorgesehen sind, konnte kein Beschluss herbeigeführt werden. Eine Einigung scheiterte letztlich an Brasilien und Neuseeland. Hauptstreitpunkte, zu denen es keine Einigung gab, waren die aus der Sicht der EU wichtigen Fragen der Einbeziehung von Schwellenwerten in die Entscheidung zu Art. 18.2a sowie die Regelung für Mischlieferungen. Daher wird sich die dritte Vertragsparteienkonferenz, die im März 2006 in Curitiba (Brasilien) stattfinden wird, erneut mit der Thematik befassen müssen.

8.11.2 Novellierung des Gentechnikrechts

Zur Umsetzung der EG-Richtlinie 2001/18/EG⁷⁷ über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt hatte das Bundeskabinett am 11. Februar 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts (GenTRNeuordG) beschlossen. Nachdem der Deutsche Bundestag am 18. Juni 2004 das GenTRNeuordG mit zahlreichen Änderungen verabschiedete hatte, beschloss der Bundesrat am 9. Juli 2004 die Einberufung des Vermittlungsausschusses. Das Vermittlungsverfahren wurde am 27. Oktober 2004 ohne Einigungsvorschlag abgeschlossen. Der darauf hin am 5. November 2004 vom Bundesrat beschlossene Einspruch wurde am 26. November 2004 vom Bundestag zurückgewiesen. Das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts vom 21. Dezember 2004 trat am 4. Februar 2005 in Kraft⁷⁸.

Die durch dieses Gesetz bewirkten Änderungen des Gentechnikgesetzes tragen zu einer Verbesserung des Umweltschutzes und zur Sicherstellung der Koexistenz verschiedener Landwirtschaftsformen bei. Wesentliche Änderungen betreffen die Aufnahme des Vorsorgeprinzips und der Koexistenzsicherung in den Gesetzeszweck, eine Neustrukturierung der ZKBS, Regelungen zum Monitoring, die Errichtung eines GVO (gentechnisch veränderte Organismen)-Standortregisters, Grundsätze einer Guten fachlichen Praxis für GVO-Verwender und Klarstellungen zu zivilrechtlichen Haftungsansprüchen bei GVO-Verunreinigungen insbesondere in der Landwirtschaft. Ein wesentlicher Aspekt ist auch der Schutz von Natura 2000-Gebieten in Bezug auf GVO, der durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes verbessert werden konnte.

Ein von der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eingebrachter Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts wurde vom Deut-

⁷⁷ Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetischer veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 12. März 2001 ("Freisetzungsrichtlinie")

⁷⁸ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 8, ausgegeben zu Bonn am 3. Februar 2005

schen Bundestag mit einigen Änderungen am 18. März 2005 angenommen. Gegenstand dieses Gesetzes sind u.a. Verfahrensvorschriften sowie Erleichterungen für die Betreiber gentechnischer Arbeiten im sog. „geschlossenen System“ bei weniger riskanten Arbeiten. Zu diesem zustimmungspflichtigen Gesetz hat der Bundesrat am 29. April 2005 den Vermittlungsausschuss angerufen.

Die EU-Kommission hat das Notifizierungsverfahren des GenTRNeuordG nach der EG-Richtlinie 98/34/EG zwischenzeitlich für beendet erklärt. Eine Überprüfung des endgültigen Gesetzestextes des GenTG, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG, könnte ggf. nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens für das Zweite Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts erfolgen.

8.11.3 Entscheidungen des Umweltrates zur EU-weiten Zulassung von GVOs

Bei seiner Sitzung am 20.12.2004 stimmte der Umweltrat über den Entscheidungsvorschlag der Kommission zur Zulassung des gentechnisch veränderten Ölrapsprodukts GT 73 ab. Bei deutscher Enthaltung kam eine qualifizierte Mehrheit weder für noch gegen den Vorschlag zustande. Die Kommission konnte deshalb das Regelungsverfahren abschließen, indem sie die Zulassungsentscheidung in eigener Zuständigkeit trifft. Die Kommission hat diese Entscheidung zunächst am 22.06.05 getroffen und am 25.06.05 ihre eigene Entscheidung für nichtig erklärt.

Bei seiner Sitzung am 24.06.05 lehnte der Umweltrat sämtliche Kommissionsvorschläge zur Aufhebung der nationalen Schutzmaßnahmen für die Maissorten T 25, MON 810 und BT 176 sowie für die Rapsorten Topas 19/2 und MS 1 Bn mit qualifizierter Mehrheit ab. Österreich, Luxemburg, Deutschland, Griechenland und Frankreich hatten seinerzeit für jeweils einzelne Sorten beschlossen, die Genehmigung zum uneingeschränkten Inverkehrbringen ruhen zu lassen, da berechtigte Gründe für die Annahme bestanden, dass sie eine Gefahr für Umwelt und Gesundheit darstellen.

Der Rat hat in einer Erklärung darauf hingewiesen, dass es insbesondere notwendig ist, die Maislinie BT 176, deren Inverkehrbringen in Deutschland, Österreich und Luxemburg zur Zeit nicht gestattet ist, vor allem mit Blick auf das in der Sorte enthaltene Antibiotika-Resistenz-Marker-Gen mit einer Resistenz gegen Ampicillin - einem in der Humantherapie gebräuchlichen Antibiotikum - weiter zu untersuchen. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, zusätzliche Belege dafür vorzulegen, dass die nationalen Schutzmaßnahmen nicht gerechtfertigt sind und weiter zu untersuchen, ob die nach altem europäischen Gentech-

nikrecht erteilten Genehmigungen für die genannten Organismen noch den Sicherheitsbestimmungen der neuen Freisetzungsrichtlinie entsprechen.

Ebenfalls keine Mehrheit fand der Kommissionsvorschlag zur Zulassung der insektizidhaltigen Maissorte MON 863, es kam allerdings auch keine qualifizierte Mehrheit dagegen zustande. Deutschland stimmte bei dieser Entscheidung zwar für die Zulassung von MON863, gab jedoch zu Protokoll, dass die Bundesregierung aus Vorsorgegründen im Rahmen der fallspezifischen Überwachung weitere Untersuchungen zur Gesundheitsverträglichkeit dieser Maislinie für erforderlich hält. Belgien unterstützte diese Protokollerklärung. MON863 war in der Öffentlichkeit in die Kritik geraten, weil die Firma Monsanto den Zulassungsbehörden vorliegende Untersuchungen nicht veröffentlichen wollte. Die Veröffentlichung war durch Gerichtsentscheid erzwungen worden. Belastbare Anhaltspunkte, die gegen eine Zulassung als Futtermittel und für die industrielle Produktion sprechen, wurden von den zuständigen Fachbehörden nicht identifiziert. Die Kommission kann nun von ihrem Recht gebraucht machen, MON 863 zuzulassen. Die Zulassung würde nach dem Kommissionsvorschlag aber erst dann in Kraft treten, wenn die Maislinie auch als Lebensmittel zugelassen ist.

8.12 Nationalkomitee für das UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ (MAB)

2004/2005 wurde die periodische Überprüfung der Biosphärenreservate Niedersächsisches, Hamburgisches und Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer durch das MAB-Nationalkomitee vorgenommen. Die Übersendung der Berichte nach Art. 9 Abs. 1 der Internationalen Leitlinien für das Weltnetz wird in Kürze erfolgen.

8.13 Urwaldschutzgesetz und internationale Waldpolitik

Auf der Basis des Eckpunktepapiers vom Mai 2004 hat das BMU den Entwurf eines Urwaldschutzgesetzes vorgelegt. Das Gesetz soll Besitz und Vermarktung von Holz und Holzprodukten verbieten, wenn das Holz in Urwäldern illegal eingeschlagen wurde. Der Entwurf knüpft an bestehende Vorschriften zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz an. Besitz und Vermarktung von Holz und Holzprodukten aus illegal in Urwäldern geschlagenem Holz werden verboten. Einbezogen sind insbesondere Rohholz, Bretter, Sperrholz, Spanplatten, Holzkohle, Zellstoff, Papier und Pappe sowie Holzmöbel und Holzspielzeug. Nicht erfasst werden Bücher, Zeitungen und andere Druckschriften.

Da es dem Holz nicht anzusehen ist, ob es illegal aus Urwäldern entnommen wurde, wird ein Nachweissystem zur Nachverfolgung des Holzes über die Lieferkette bis zum Ein-

schlag eingeführt. Um nicht alle Besitzer bzw. Vermarkter von Produkten, die nur zu einem kleinen Teil aus Holz oder Holzprodukten bestehen, in das System einzubeziehen, ist eine Beschränkung auf größere Vermarkter und auf solche Produkte vorgesehen, durch deren Einbeziehung ein wesentlicher Beitrag zum Schutz der Urwälder zu erwarten ist.

Der Nachweis, dass Holz nicht illegal in Urwäldern geschlagen wurde, wird durch eine Bestätigung geführt, die in der Regel eine vom BfN anerkannte Zertifizierungsstelle erteilt. Das Gesetz enthält ferner einen Auskunftsanspruch für Käufer der in das Nachweissystem einbezogenen Produkte, Bußgeld- und Straftatbestände und ermöglicht insoweit auch die Beschlagnahme der betroffenen Produkte. Der Entwurf eines Urwaldschutzgesetzes ist im April 2005 in Anhörungen mit Ländern und Verbänden diskutiert worden.

Die EU bereitet seit längerer Zeit auf der Basis des FLEGT-Aktionsplans Maßnahmen gegen illegalen Holzeinschlag vor. Nach diesem Ansatz sind spezielle Abkommen mit den Einschlagstaaten Voraussetzungen für Importverbote. Deren Verabschiedung wird sich noch hinziehen. Deshalb ist dieses Urwaldschutzgesetz notwendig. Es ist keine Alternative zu den FLEGT-Regelungen, sondern eine sinnvolle Ergänzung.

Auf internationaler Ebene hat die Bundesregierung sich weiterhin intensiv für ein wirksames Instrument zum Schutz der Wälder eingesetzt. Im Mai 2005 fand die 5. Sitzung des UN-Waldforums (UNFF) statt. Nachdem einige wenige Staaten nicht bereit waren, einer Abschlusserklärung, die in der Sache weitergeführt hätte, zuzustimmen, lehnte die deutsche Delegation es ab, eine substanzlose Erklärung mitzutragen. Die Sitzung wurde bis zum Februar 2006 vertagt.

Im Rahmen der Konvention über die biologische Vielfalt wird ein anspruchsvolles Arbeitsprogramm zur biologischen Vielfalt der Wälder abgearbeitet. Auf Einladung von Bundesumweltminister Trittin findet im Juli 2005 in Bonn die 3. Sitzung der CBD-Arbeitsgruppe zum Arbeitsprogramm statt.

Auf dem gemeinsamen Treffen der G 8 Umwelt- und Entwicklungsminister in Derby (Vereinigtes Königreich) im März 2005 sprachen sich die Minister für konkrete Aktionen von Hersteller- und Verbraucherländern zur Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags aus. Die Staats- und Regierungschefs der G 8 Staaten billigten auf ihrem Gipfel in Gleneagles im Juli 2005 die Ergebnisse des Treffens in Derby.

8.14 Fortgang der Integration Umwelt und Fischerei ; - Marine Stewardship Council (MSC) –

Die Öko-Kennzeichnung von Fischereien und Fischereiprodukten stellt einen wichtigen Beitrag zu einer ökosystemverträglichen und nachhaltigen Ausgestaltung der Fischerei dar. Im März 2005 hat der Fischereiausschuss der Welternährungsorganisation (FAO) „Leitlinien für die Öko-Kennzeichnung von Fischereien und Fischereiprodukten aus der marinen Fangfischerei“⁷⁹ verabschiedet. Diese Leitlinien sind eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung einer entsprechenden Öko-Kennzeichnung auf EU-Ebene, die sich auf die Grundsätze einer nachhaltigen Fischerei stützt. Bereits bestehende Zertifizierungsmöglichkeiten sollten hierbei genutzt werden. Das Bundesumweltministerium hat daher die Zusammenarbeit mit dem Marine Stewardship Council (MSC) gesucht und unterstützt dessen Aktivitäten. Die Vergabekriterien des MSC beruhen auf 3 Prinzipien. Grundvoraussetzung ist dabei, dass die Fischerei den Erhalt des Ökosystems auf dem sie beruht ermöglicht. Darüber hinaus darf die Fischerei nicht zur Überfischung der Bestände führen und muss ein effektives Bestandsmanagement umfassen. Für das Bundesumweltministerium geht es darum, das Siegel in Deutschland bekannter zu machen und die Zertifizierung von Fischereien in Deutschland zu unterstützen und voranzubringen.

8.15 Europäische Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten

Das weltweit erwartete Wachstum des Tourismus wird zu einem nicht unerheblichen Teil den Nutzungsdruck gerade auf Gebiete mit einer reichen natürlichen und kulturellen Ausstattung erhöhen. Vor diesem Hintergrund wurde die „Europäische Charta für einen nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten“ entwickelt. Sie soll dazu beitragen, eine touristische Entwicklung im Einklang mit den Belangen des Natur- und Umweltschutzes zu fördern. Das Bundesumweltministerium hat die Erprobung der Europäischen Charta zunächst in 3 Pilotnaturparks (Steinhuder Meer, Frankenwald, Insel Usedom) gefördert. Die Implementierung des Charta-Prozesses in den Harz-Nationalparks und im Biosphärenreservat Pfälzerwald wird 2005 abgeschlossen.

Die Hauptziele der Charta betreffen den Schutz und die Entwicklung des natürlichen und kulturellen Erbes, die Förderung der positiven ökonomischen und sozialen Auswirkungen des Tourismus, den Erhalt und die Verbesserung der Lebensqualität der einheimischen Bevölkerung und die Entwicklung marktgerechter touristischer Angebote.

⁷⁹ http://www.fao.org/newsroom/common/ecg/100302_en_english.pdf

8.16 Umsetzung des UNESCO - Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Welterbeübereinkommen)

Im Rahmen des Umweltforschungsplanes 2004 wurde in Zusammenarbeit mit den Ländern eine Studie durchgeführt zum „Screening herausragender deutscher Naturwerte für das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“. Im Ergebnis wurden sieben Naturwerte in Deutschland identifiziert, die potenziell für eine Welterbenominierung geeignet sind. Die Studie wurde vergeben, nachdem im Rahmen der nach Art. 29 des Welterbeübereinkommens obligatorischen periodischen Berichterstattung über dessen Umsetzung in Deutschland Defizite bei der Identifizierung von potenziellen Naturerbestätten und organisch gewachsenen Kulturlandschaften festgestellt worden waren.

9 Fachübergreifende und wirtschaftliche Fragen der Umweltpolitik

9.1 Nationale Nachhaltigkeitsstrategie

Zur Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung von 2002 hat der Staatssekretärs-Ausschuss „Nachhaltige Entwicklung“ der Bundesregierung im Herbst 2004 den 1. Fortschrittsbericht vorgelegt. Der Fortschrittsbericht ist Monitoring und Weiterentwicklung der Strategie zugleich: Er hält an den 21 Zielen und Indikatoren von 2002 für eine nachhaltige Entwicklung und für ein zukunftsfähiges Deutschland fest. Anhand der Indikatoren überprüft der Bericht, wieweit die Bundesregierung den Zielen der Strategie nähergekommen ist und wo noch Handlungsbedarf besteht. Der Text bilanziert die in der Nachhaltigkeitsstrategie genannten prioritären Handlungsfelder „Klimaschutz und Energiepolitik“, „Umweltverträgliche Mobilität“, „Umwelt, Ernährung und Gesundheit“ und „Globale Verantwortung“.

Außerdem benennt er – aufbauend auf der Strategie von 2002 – neue Themenschwerpunkte: „Potenziale älterer Menschen in Wirtschaft und Gesellschaft“, „Neue Energieversorgungsstrukturen unter Einbeziehung der erneuerbaren Energien“, „Verminderung der Flächeninanspruchnahme“ und „Alternative Kraftstoffe und Antriebstechnologien“.

Der Staatssekretärsausschuss „Nachhaltige Entwicklung“ hat dem Bundeskabinett im August 2005 einen „Wegweiser Nachhaltigkeit“ vorgelegt, in dem die Bundesregierung ihre Nachhaltigkeitspolitik anhand des roten Fadens „Demographischer Wandel und Generationengerechtigkeit“ bilanziert und neue Schwerpunktfelder nachhaltiger Entwicklung definiert.

Besonders hervorzuheben aus BMU-Sicht sind die Schwerpunktthemen:

Artenvielfalt/ Biologische Vielfalt :

- Die biologische Vielfalt ist die eigentliche und unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen.
- Das neue Kapitel zur „Biologischen Vielfalt“ betont, dass den ökologischen Aspekten bei der Erhaltung der Biodiversität eine Schlüsselrolle zukommt: die natürlichen Lebensgrundlagen sind Voraussetzung für das Leben auf der Erde und begrenzen die Umsetzungsmöglichkeiten der anderen Nachhaltigkeits-Ziele.
- Die Gefährdung der Biodiversität in Deutschland zeigt, dass es bisher leider noch nicht ausreichend gelungen ist, die biologische Vielfalt durch konsequenten Schutz und eine angepasste nachhaltige Nutzung dauerhaft zu sichern.
- Im „Wegweiser“-Konzept zur Biologischen Vielfalt wird die Konfrontation zwischen „Schützen“ und „Nutzen“ überwunden, nicht ein Gegeneinander von Nützen und Schützen, von Naturschutz- und Wirtschaftspolitik ist das Erfolgsrezept, sondern Integration der Naturschutzbelange in andere Politikbereiche.
- Der „Wegweiser“ nennt Ziele und Maßnahmen in den Bereichen Schutz und nachhaltige Nutzung (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Tourismus, Siedlung und Verkehr sowie Übungsflächen der Bundeswehr).
- Das Beispiel „Tourismus“ macht die enge Verbindung von Schutz und Nutzung deutlich: der Tourismus ist besonders auf eine intakte Natur und Umwelt angewiesen; für 74 % der Deutschen, die im eigenen Land Urlaub machen, ist das Naturerleben besonders wichtig.
- Große Schutzgebiete sind gerade in strukturschwachen ländlichen Regionen wirtschaftlich von enormer Bedeutung, schaffen Arbeitsplätze und Einkommen; vom Interesse der Erholungssuchenden an den regionaltypischen Kultur- und Naturlandschaften profitiert auch der Naturschutz; auf der anderen Seite können vom Tourismus gerade in sensiblen Naturräumen auch erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen.
- In einer eigenen nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt wird das Thema vertieft, der Entwurf einer solchen umfassenden nationalen Strategie zur biologischen wurde im August vorgestellt.

Energie/Klima:

Das Kapitel „Moderne Stromversorgung – erneuerbare Energien optimal integrieren“ beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit der Integration erneuerbarer Energien in das bestehende Stromversorgungsnetz; Ausgangspunkt ist die dena-Netzstudie.

- Im Vordergrund stehen beim Ausbau der Erneuerbaren neben dem unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz vor allem die stärkere Unabhängigkeit von Energieimporten, Wirtschaftlichkeit sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze: bis 2004 bereits 130.000.
- Das Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie, bis 2020 mindestens 20% der Stromversorgung durch die Erneuerbaren zu bestreiten, ist machbar.
- Insbesondere die Erneuerung von 40.000 MW des deutschen Kraftwerksparks in den nächsten 15 – 20 Jahren bietet die Chance zur Umgestaltung der Kraftwerkstruktur hin zu einer nachhaltigeren Stromversorgung.
- Der „Wegweiser“ betont die Hauptergebnisse der dena-Studie vom Februar 2005: die Integration der Windenergie – der beim Ausbau der Erneuerbaren eine zentrale Rolle zukommt – in unsere Stromnetze ist technisch und wirtschaftlich machbar.
- Durch den zusätzlichen Ausbau der Windenergie drohen keine „Blackouts“; der „Wegweiser“ und die dena-Netzstudie bestätigen: die Alternativen zu konventionellen Kraftwerken sind vorhanden, man braucht sich nur die Erfolge beim Ausbau und der Integration der Erneuerbaren anzuschauen.
- Das 2030er Ziel für die Windenergie ist realistisch: durch Neubau, Repowering und Offshore-Anlagen können bis 2030 allein durch die Windenergie 25% der Stromversorgung abgedeckt werden.

9.2 Umwelt und Sport

In Zusammenarbeit zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Organisationskomitee für die Fußball-WM 2006 und mit finanzieller Förderung durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU) wurde ein Konzept zur ökologischen Ausrichtung der WM erarbeitet, das sich seit Anfang 2003 in der Umsetzungsphase befindet. Mit „Green Goal“ werden erstmals quantifizierte Minderungsziele für eine Großveranstaltung in den Bereichen Wasser, Abfall, Energie und Verkehr gesetzt. Die WM 2006 wird außerdem weltweit die erste klimaneutrale Großveranstaltung im Sport sein. 2004/2005 werden dazu in den Stadien und Städten technische und investive Maßnahmen (z.B. Bau von Photovoltaikanlagen, Zisternen) umgesetzt sowie Maßnahmen zur Motivation und Sensibilisierung ergrif-

fen. Zudem wird die Detailkonzeption für ein einheitliches Abfallmanagement für alle Stadien erarbeitet. Die Integration von „Green Goal“ in einzelne verkehrspolitische Maßnahmen wird vorbereitet, ein integriertes Kommunikationskonzept erarbeitet und Kooperationen mit den Globalen Partnern, Nationalen Förderern und dem FIFA-Marketing werden aufgebaut.

9.3 Umsetzung der EU-Richtlinie 2001/42/EG

Im „Bericht des Bundes 2003“ wurde die Richtlinie 2001/42/EG für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die am 27. Juli 2001 in Kraft getreten⁸⁰ ist, ausführlich dargestellt. Die Richtlinie sieht vor, dass Pläne und Programme in bestimmten Sektoren wie beispielsweise Abfall, Raumordnung oder Verkehr, die einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) bedürfen. Die Prüfung schließt die Erstellung eines Umweltberichts sowie eine Beteiligung der Öffentlichkeit ein und leistet einen wichtigen Beitrag zur Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche.

Deutschland hatte diese Richtlinie bis zum 20. Juli 2004 in nationales Recht umzusetzen. Das dafür auf Bundesebene vorgesehene „Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG)“ vom 25. Juni 2005⁸¹ ist am 29. Juni 2005 in Kraft getreten. Gleichzeitig werden mit diesem Gesetz ergänzende Vorgaben des UN ECE Protokolls über die Strategische Umweltprüfung umgesetzt. Für den Bereich der Bauleit- und Raumplanung waren besondere fachgesetzliche Bestimmungen bereits in dem am 20.07.2004 in Kraft getretenen „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien“ (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau)⁸² getroffen worden. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des SUPG hatte die Bundesregierung eine Empfehlung zur Direktanwendung der SUP-Richtlinie in der Praxis erarbeitet und ins Internet eingestellt⁸³.

9.4 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming ist eine systematische Strategie zur Umsetzung des klassischen Politikziels tatsächlicher Gleichstellung von Männern und Frauen und damit eine Querschnittsanforderung, die spezifischer Maßnahmen zur Durchsetzung bedarf. Gender

⁸⁰ Richtlinie 2001/42/EG für die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme ABl. EG Nr. L 197, S. 30

⁸¹ BGBl. I S. 1746

⁸² „Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien“ (Europarechtsanpassungsgesetz - EAG Bau) vom 24. Juni 2004 BGBl. I S. 1359

⁸³ www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitspruefung

Mainstreaming steht für "good governance", die darauf basiert, dass die Arbeit am Gleichstellungsziel kein Sonderfall sondern ein Thema für alle ist. Über die rechtlichen Grundlagen für Gender Mainstreaming ist ausführlich im Bericht des Bundes 2003/2004 berichtet worden.

9.4.1 Gender Mainstreaming im BMU

Wie im Bericht des Bundes 2003/2004 ausgeführt, hat im Bundesumweltministerium der Implementierungsprozess von Gender Mainstreaming in den Bereich der Umweltpolitik mit der Entwicklung eines geeigneten Prüfverfahrens (Gender Impact Assessment - GIA) begonnen. In der anschließenden Erprobung wurde die Methode weiterentwickelt und ihre Übertragbarkeit auf andere Maßnahmen getestet. Die Interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) Gender Mainstreaming übernahm die Grundstruktur und zentrale Elemente der erarbeiteten Checkliste des GIA für die Entwicklung der „Arbeitshilfe zu § 2 GGO: ‚Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften‘ (Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung)“ (kurz: Arbeitshilfe Rechtsetzung), die in allen Bundesministerien erprobt und Ende 2003 in der IMA Gender Mainstreaming beraten und überarbeitet wurde. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilot- und Erprobungsphase wird Gender Mainstreaming jetzt in die Regelpraxis des BMU eingeführt.

Dazu bedurfte es zunächst einer Grundsatzentscheidung, welche Regelungen zu Frage der Zuständigkeit und Verantwortlichkeit getroffen werden sollen. Danach soll die Verantwortung für Gender Mainstreaming integraler Bestandteil der Facharbeit sei. Derzeit wird dies im Rahmen der Novellierung der GO BMU umgesetzt. Durch eine Reihe von unterstützenden Maßnahmen wird dieser Prozess flankiert. Zu nennen sind insbesondere:

- Fortbildung: Der Bereich Fortbildung umfasst bedarfsgerechte, aufgabenbezogene und praktikable Unterstützungsangebote zu den Bausteinen „Thematisierung“, „Information“ und „Workshops (training on the job)“.
- Ein „Gender-Service“ im Intranet des BMU unterstützt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit wichtigen Informationen zu Gender Mainstreaming allgemein, zum spezifischen Verhältnis von Gender Mainstreaming in der Umweltpolitik und mit Hinweisen, wo es weitere Unterstützung gibt.

Sie alle zielen darauf ab, die Integration von Genderaspekten zum selbstverständlichen Bestandteil umweltpolitischen Handelns zu machen.

9.4.2 Nationale und internationale Aktivitäten

Mit Verbänden, die sich die Verknüpfung von Gender und Umweltschutz bzw. nachhaltige Entwicklung zur Aufgabe gemacht haben, findet ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch statt. Gleichzeitig wurden durch das BMU entsprechende Projekte von Verbänden in den vergangenen Jahren gefördert. Das Bundesumweltministerium hat ein grundsätzliches Signal gesetzt, das alle Umwelt- und Naturschutzverbände aufruft, in ihren Projekten, aber auch in ihrer übrigen Verbandstätigkeit, Gender Aspekte künftig verstärkt zu berücksichtigen.

Auch im internationalen Bereich haben die Aktivitäten des Bundesumweltministeriums Interesse geweckt. Im Februar 2004 konnten im Rahmen eines Women's Consultative Seminars der UNEP in Nairobi der Prozess der Implementierung von Gender Mainstreaming in die Umweltpolitik Deutschlands sowie bei der UNEP's Women's Assembly in Nairobi im Oktober 2004 vorgestellt werden. Mit finanzieller Unterstützung des BMU erstellte [genanet](#) eine Broschüre „Towards Gender Justice in Environmental Policy. Implementing Gender Mainstreaming in Germany“. Sie sollte die Informationsarbeit der deutschen NGO-Vertreterinnen in Nairobi untermauern und erleichtern und wurde von den Teilnehmenden in Nairobi sowie von Interessierten hierzulande sehr positiv aufgenommen. Ergebnisse der Assembly sind die Forderung nach einer Genderanalyse aller Fonds und Instrumente zum Klimaschutz wie auch nach der Entwicklung und Anwendung gendersensibler Kriterien für den Prozess der Evaluation des Kyoto-Protokolls und der Klimarahmenkonventionen.

9.5 Umsetzung der Richtlinie 2003/35/EG

Im „Bericht des Bundes 2003“ ist ausführlich über Ziel und Inhalt der Richtlinie 2003/35/EG zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zum Gerichtszugang in umweltbezogenen Zulassungsverfahren nach der UVP- bzw. IVU-Richtlinie sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei bestimmten Plänen und Programmen⁸⁴ berichtet worden. Die Richtlinie war bis spätestens zum 25. Juni 2005 in deutsches Recht umzusetzen.

Zur Umsetzung hat die Bundesregierung am 22. Februar 2005 zwei Gesetzentwürfe vorgelegt und dazu Länder und Verbände angehört:

⁸⁴ Amtsblatt Nr. L 156 vom 25/06/2003 S. 0017-0025

- Entwurf eines Gesetzes über die Öffentlichkeitsbeteiligung in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz) - Stand: 21. Februar 2005 – und
- Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) - Stand: 21. Februar 2005 -.

Auf Grund des vorgezogenen Endes der 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages konnte ein Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nicht mehr rechtzeitig erreicht werden. Um zu vermeiden, dass die beiden Gesetzentwürfe dem Grundsatz der parlamentarischen Diskontinuität unterfallen, wurde eine Beschlussfassung durch das Bundeskabinett auf den Herbst 2005 verschoben.

Seit dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 26. Juni 2005 bis zum Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsvorschriften ist nach Maßgabe der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes von einer unmittelbaren Anwendung der Richtlinie auszugehen. Das Bundesumweltministerium beabsichtigt, den Ländern Empfehlungen für Vollzugshinweise zur unmittelbaren Anwendung der Richtlinie zu übermitteln.

9.6 Empfehlung zu Mindestkriterien für Umweltinspektionen

Bereits im „Bericht des Bundes 2003“ wurde über die Empfehlung 2001/331/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. April 2001 zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten berichtet. Sie hat das Ziel, die Einhaltung des Umweltrechts in allen Mitgliedstaaten zu verbessern und zu einer konsequenten Anwendung und Durchsetzung dieses Rechts beizutragen. Dies soll durch die Erstellung von Plänen für Umweltinspektionen, durch Besichtigungen vor Ort und durch öffentlich zugängliche Inspektionsberichte erreicht werden.

Die Empfehlung sieht vor, dass die Mitgliedstaaten ein Jahr nach der Veröffentlichung der Empfehlung im Amtsblatt der EG (27.04.2001) die Kommission von der Umsetzung der Empfehlung und von den Einzelheiten hinsichtlich der bereits eingeführten oder geplanten Umweltinspektionsmechanismen unterrichten. Ein zweiter, detaillierterer Bericht mit konkreten zahlenmäßigen Angaben zur Vollzugsrealität war nach einem weiteren Jahr zu erstatten.

Der erste Umsetzungsbericht wurde auf der Grundlage von Länderberichten gemäß dem ersten Leitfaden von BMU in Abstimmung mit den Mitgliedern der von der 57. UMK einge-

setzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe erarbeitet und im Mai 2002 der Europäischen Kommission übermittelt. Der Folgebericht, der auf der Basis des zur 58. UMK vorgelegten zweiten Leitfadens erarbeitet wurde, ist der Europäischen Kommission im Herbst 2003 übermittelt worden. Die Kommission hat die Berichte der Mitgliedstaaten jeweils unter Hinzuziehung eines beauftragten Consultants detailliert ausgewertet, wobei die Mitgliedstaaten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme erhielten. Der erste deutsche Bericht wurde im Grundsatz als zufriedenstellend beurteilt, im Einzelnen wurde jedoch mangelnde Konsistenz zwischen den Berichten einzelner Bundesländer und das Fehlen spezifischer Informationen beklagt. Die endgültige Auswertung des zweiten Berichts liegt noch nicht vor. Der Entwurf des beauftragten Consultants wurde den Mitgliedstaaten im Dezember 2004 übermittelt; hierzu hat BMU der EU-Kommission in Abstimmung mit den Ländern im Januar 2005 eine eingehende Stellungnahme zugeleitet.

Zum weiteren Vorgehen sieht die Empfehlung vor, dass die EU-Kommission ihrerseits dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Auswertung der Berichte der Mitgliedstaaten einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit der Empfehlung mit Vorschlägen zur Verbesserung oder ggf. einem Vorschlag für eine Richtlinie vorlegt.

9.7 EU-Nachhaltigkeitsstrategie

Wie im Bericht des Bundes 2003/2004 angekündigt, wurde beim Frühjahrsgipfel 2005 die 2001 durch den Europäischen Rat in Göteborg beschlossene EU-Nachhaltigkeitsstrategie evaluiert⁸⁵. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 22./23. März 2005 zur Halbzeitbilanz der Lissabon-Strategie die Nachhaltigkeitsstrategie stärker auf Wachstum und Beschäftigung ausgerichtet. Die Umweltdimension wird durch die Fokussierung auf die Aspekte Förderung von ökologischen Innovationen und Umwelttechnologien, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr sowie im Kontext des öffentlichen Auftragswesens deutlich bestätigt.

Die im Juni 2005 vom Europäischen Rat angenommene „Erklärung über die Leitprinzipien der nachhaltigen Entwicklung“ enthält eine Definition dieser Entwicklung, ihre Hauptziele (Umweltschutz, sozialer Ausgleich und Zusammenhalt, wirtschaftlicher Wohlstand, internationale Verantwortung) und 10 Leitprinzipien (Schutz der Grundrechte, Gerechtigkeit

⁸⁵ Hintergrund: In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Göteborg (Juni 2001) wurde eine Strategie für nachhaltige Entwicklung vereinbart. Die Strategie zielt darauf ab, innerhalb und außerhalb der EU die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitik so zu gestalten, dass sie sich gegenseitig verstärken. Sie erweitert auch die sog. Lissabon-Strategie um die Umweltdimension. Die Nachhaltigkeitsstrategie spricht in einem ersten Schritt vier Themenbereiche an, denen auch aus Sicht der Bundesregierung zentrale Bedeutung für eine nachhaltige Entwicklung zukommt: Klimaänderungen, Verkehr, Gesundheit und natürliche Ressourcen. Die Fortschritte bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie überprüft der Europäische Rat regelmäßig auf seinen jährlichen Frühjahrstagungen.

zwischen den Generationen, demokratische Gesellschaft, Einbeziehung der Bürger, politische Kohärenz, politische Integration, beste verfügbare Kenntnisse, Vorsorgeprinzip und Verursacherprinzip). Die Erklärung soll dazu beitragen, Politik in allen Bereichen langfristig stärker und sichtbarer an den Grundsätzen der Nachhaltigkeit auszurichten.

Auf der Grundlage der Erklärung wird die Kommission voraussichtlich im 2. Halbjahr 2005 einen Vorschlag für die überarbeitete EU-Nachhaltigkeitsstrategie vorlegen. Diesbezüglich hatte der Europäische Rat am 23. März 2005 eine neue, vollständigere und anspruchsvollere Strategie mit Zielvorgaben, Indikatoren und einem wirksamen Beobachtungsverfahren gefordert, die auf einer langfristig positiven Vision beruhen und die EU-interne und globale Dimension in vollem Umfang einbeziehen soll.

9.8 EU - Umweltaktionsprogramm

Im „Bericht des Bundes 2003“ wurde ausführlich über das 6. Umweltaktionsprogramm, das seit 10.9.2002 in Kraft ist, berichtet.⁸⁶ Es stellt die Grundlage für die umweltbezogene Politik der EU dar und hat einen Geltungsbereich von zehn Jahren (2002 – 2012). Nach fünf Jahren, also 2007, ist eine Zwischenüberprüfung vorgesehen und ggf. sollen Anpassungen vorgenommen werden.

In der rechtsverbindlichen Entscheidung zum 6. Umweltaktionsprogramm aus dem Jahre 2002 hat sich die Kommission verpflichtet, bis 2005 sieben thematische Strategien zu den Bereichen Schutz der Böden, Schutz der Meeresumwelt, verträgliche Pestizidverwendung, Schutz vor Luftverunreinigungen, Städtische Umwelt, Nachhaltige Ressourcenverwendung und Abfallrecycling vorzulegen. Bisher hat die Kommission erste Vorstellungen veröffentlicht, aber noch keine Strategie vorgelegt. Umweltkommissar Dimas hat nochmals eine Vorlage bis Ende des Jahres 2005 angekündigt.

9.9 EG - Aarhus-Paket

Im Bericht des Bundes 2003/2004 wurde ausgeführt, dass die Europäische Kommission am 24.10.2003 ein sog. „Aarhus-Paket“ beschlossen hat. Das Aarhus-Paket bestand aus einem Vorschlag für einen Ratsbeschluss zur Ratifikation der Aarhus-Konvention, einem Verordnungsvorschlag über die Anwendung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und einem Richtlinienvorschlag über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten. Die Ratifikation der Aarhus-Konvention

⁸⁶ Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.07.2002 über das 6. Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft; ABL EG Nr. L 242 vom 10/09/2002, S. 1-15.

durch die EG erfolgte am 17.02.2005 und damit rechtzeitig vor der 2. Vertragsstaatenkonferenz, die Ende Mai 2005 in Alma Ata (Kasachstan) stattfand. Zu dem Verordnungsvorschlag über die Anwendung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention auf Organe und Einrichtungen der EG hat der Umweltrat am 20.12.2004 eine politische Einigung erzielt; die zweite Lesung im Europäischen Parlament ist für das zweite Halbjahr 2005 vorgesehen. Eine inhaltliche Befassung des Rates mit dem Richtlinienvorschlag über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten ist von der Mehrheit der Mitgliedstaaten nicht befürwortet worden.

9.10 Umsetzung der EG - Umwelthaftungsrichtlinie

Am 21. April 2004 wurde die Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden⁸⁷ gemäß den im Bericht des Bundes 2003 dargestellten inhaltlichen Eckpunkten verabschiedet und am 30. April 2004 im Amtsblatt verkündet. Die Umsetzungsfrist beträgt drei Jahre.

Die Bundesregierung hat am 4. März 2005 einen ersten Entwurf für ein Artikelgesetz zur Umsetzung der Richtlinie vorgelegt und die Länder- und Verbändeanhörung durchgeführt.

9.11 Protokoll der UN ECE über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll)

Im „Bericht des Bundes 2003/2004“ ist ausführlich über Ziel und Inhalt des am 21. Mai 2003 in Kiew verabschiedeten UN ECE - Protokolls über die Strategische Umweltprüfung (Protocol on Strategic Environmental Assessment = SEA-Protokoll) berichtet worden.

Nachdem das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) am 29. Juni 2005 in Kraft getreten ist, entsprechen die Regelungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung den Anforderungen des SEA-Protokolls. Zur Ratifikation des Protokolls durch Deutschland bedarf es zusätzlich eines Vertragsgesetzes. Das Bundesumweltministerium hat den Entwurf eines solchen Vertragsgesetzes erarbeitet; die Anhörungen von Ländern und Verbänden werden im Sommer 2005 eingeleitet.

9.11.1 Zweites Espoo-Vertragsgesetz

Am 4. Juni 2004 hat die dritte Vertragsstaatenkonferenz zum UN ECE- Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden

⁸⁷ Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004

Rahmen (so genannte Espoo-Konvention) eine Zweite Änderung des Übereinkommens beschlossen. Die Zweite Änderung bewirkt die Harmonisierung des Übereinkommens mit anderen internationalen Übereinkünften und Vorgaben des EG-Rechts in Bezug auf die grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung bei Industrieanlagen und Infrastrukturmaßnahmen. Die Anpassungen des Espoo-Übereinkommens entsprechen dem geltenden deutschen Recht, insbesondere dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2005 den Entwurf eines Vertragsgesetzes (Zweites Espoo-Vertragsgesetz) beschlossen, durch das die rechtlichen Voraussetzungen für eine völkerrechtliche Ratifikation der Zweiten Änderung des Übereinkommens herbeigeführt werden sollen.

9.12 Fortentwicklung der Ökologischen Steuer- und Finanzreform

Zum 1. Januar 2003 ist das Gesetz zur Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform in Kraft getreten⁸⁸. Damit wurden umweltschädliche Steuerermäßigungen abgebaut und die Heizstoffsteuern auf Erd- und Flüssiggas sowie auf schweres Heizöl angepasst. Das Gesetz sieht folgende konkrete Maßnahmen vor:

- Abschmelzen der ermäßigten Ökosteuersätze für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft auf Strom, Heizöl und Erdgas auf 60 Prozent der Ökosteuerregelsätze (bisher: 20 Prozent)
- Modifikation des Spitzenausgleichs für energieintensive Unternehmen: Übersteigt die Belastung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes durch die Ökosteuer die (bisher die 1,2fache) Entlastung durch die gesenkten Rentenversicherungsbeiträge, wird die übersteigende Steuer nur noch zu 95 Prozent rückerstattet (bisher: 100 Prozent); faktisch liegt der Steuersatz also nicht mehr bei null Prozent, sondern bei drei Prozent (5% von 60%).
- Abschmelzen der Ermäßigung des Stromsteuersatzes für Nachtspeicherheizungen, die vor dem 1.4.1999 eingebaut wurden, auf 40 Prozent (1,23 Cent/kWh) des Stromsteuerregelsatzes (bisher: 50 Prozent; 1,02 Cent/kWh); vollständiges Aufheben der steuerlichen Begünstigung zum 01.01.2007
- Anpassen des Regelsatzes der Mineralölsteuer für Erdgas bei Verwendung als Heizstoff auf 0,55 Cent/kWh (bisher rund: 0,35 Cent/kWh), für Flüssiggas auf 60,60 Euro/1.000 kg (bisher: 38,34 Euro/1.000 kg) und für schweres Heizöl auf 25 Euro/1.000 kg

⁸⁸ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 87, S. 4602-4606.

(bisher: 17,89 Euro/1.000 kg); effiziente Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) und Gas- und Dampfturbinen-Anlagen (GuD) sind davon ausgenommen

- Verlängerung des günstigen Steuersatzes für Erdgas im Verkehrsbereich bis zum 31. Dezember 2020 (vorher: 31. Dezember 2009).
- Verlängerung des günstigen Steuersatzes für Mineralöle, die zum Beheizen von Gewächshäusern oder geschlossenen Kulturräumen verwendet werden, bis zum 31. Dezember 2004 (bisher: 31. Dezember 2002)
- Verwendung von zusätzlichen 160 Millionen Euro für das erweiterte KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm, mit dem auch Umstellhilfen für Nachtspeicherheizungen und Kohleöfen gewährt werden.

Durch die Verringerung der vorhandenen Steuerermäßigungen im Jahr 2003 wurden zusätzliche Einnahmen in Höhe von 1,4 Milliarden Euro erzielt. Daneben wurden zusätzlich rund 2,8 Milliarden Euro aus der bereits 1999 beschlossenen 5. Stufe der Ökologischen Steuerreform durch Erhöhung der Stromsteuer und der Kraftstoffsteuern eingenommen.

Das Abschmelzen der ermäßigten Steuersätze für das produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft führt zu einem erhöhten Anreiz für einen effektiveren Energieeinsatz. In den vergangenen rund vier Jahren konnte sich die Wirtschaft ausreichend auf die Ökologische Steuerreform einstellen. Daher ist es vertretbar und angemessen mit 380 Millionen Euro p.a. knapp acht Prozent der insgesamt rund 4,8 Milliarden Euro Subventionsstatbestände für die Wirtschaft im Rahmen der Ökologischen Steuerreform allein im Jahr 2004 (laut Subventionsbericht der Bundesregierung) abzubauen. Durch ein moderates Abschmelzen der Steuervergünstigungen werden mögliche Wettbewerbsverzerrungen korrigiert. So wird auch der Spitzenausgleich, der insbesondere für energieintensive Unternehmen relevant ist, modifiziert. Bisher hatte ein Unternehmen Anspruch auf die Erstattung des Differenzbetrages, sofern es mehr Ökosteuer zahlte, als die 1,2-fache (ab 2003: 1,0-fache) Senkung der Rentenversicherungsbeiträge ausmachte, so dass faktisch – abgesehen von einem tragbaren Selbstbehalt – keine relevante Mehrbelastung und vor allem kein Anreiz zum Energiesparen vorlag. Wären nun lediglich die ermäßigten Sätze abgeschmolzen worden, wäre die Lenkungswirkung sehr begrenzt, weil dies auch höhere Rückerstattungsbeträge zur Folge gehabt hätte. Daher wurde der Spitzenausgleich von 100 Prozent auf 95 Prozent zurückgeführt. So besteht nun auch für energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes ein echter Anreiz zum sparsamen Einsatz von Energie.

Auch das Abschmelzen der Steuerermäßigung für Nachtspeicherheizungen sowie das Auslaufen dieser Ermäßigungen bis 2007 ist aus ökologischer Sicht ein Fortschritt, da hier die eingesetzte Energie zu einem Großteil verloren geht. Diese ineffizienten Heizungen stehen den Geboten des Energiesparens und der effizienten Energienutzung sowie dem Ausstieg aus der Atomenergie entgegen. Daher wird die Förderung schrittweise abgebaut. Um die Umstellungen auf effiziente Heizsysteme zu fördern, werden diese Modernisierungen durch die Erweiterung des KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm mit zusätzlichen Mitteln aus der Ökologischen Steuerreform gefördert.

Die Begünstigung des Mineralölsteuersatzes für Unterglasbau, also Gewächshäuser und geschlossene Kulturräume, wurde bis Ende 2004 verlängert. Dies ist vor allem in den ähnlichen Steuerermäßigungen der Wettbewerber in den Niederlanden begründet.

Die Anpassung des Erdgassteuersatzes auf 0,55 Cent/kWh erfolgte primär aus fiskalischen Gründen und könnte auf den ersten Blick als problematisch für die Umwelt angesehen werden. Gemessen am ausschlaggebenden Energiegehalt war Erdgas gegenüber leichtem Heizöl, das ebenfalls zur Raumbeheizung eingesetzt wird, bisher steuerlich stark im Vorteil. Dieser Vorteil ist reduziert worden, um eine systematisch stärker am CO₂-Ausstoß und Energiegehalt orientierte Besteuerung zu erreichen. Der ökologische Vorteil von Erdgas wird steuerlich aber weiterhin in geringerem Umfang bestehen bleiben. Zudem schafft diese Steueranpassung zusätzliche Anreize, Energie einzusparen sowie effiziente Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen einzusetzen. Einsparinvestitionen bringen so schneller Gewinn.

2004: Weiterer Subventionsabbau

Anfang 2003 verabschiedete der Bundestag das Steuervergünstigungsabbaugesetz⁸⁹, das jedoch wenig später im Bundesrat scheiterte. Das Gesetz stellte eine umfassende Initiative dar, umweltschädliche Subventionen - insbesondere auf der Ausgabenseite - abzubauen. U.a. sollte die Eigenheimzulage reduziert und auf Familien konzentriert werden, die Mehrwertsteuerbefreiung für internationale Flüge komplett gestrichen und die Entfernungspauschale auf 15 Cent/ Entfernungskilometer abgesenkt werden. Nach seiner Ablehnung durch den Bundesrat wurde der Vermittlungsausschuss angerufen. Im Dezember 2003 kam auf Grundlage eines von den Ministerpräsidenten Koch und Steinbrück eingereichten Kompromissvorschlags ein Ergebnis zum Regelabbau von Steuervergünstigungen zu Stande. Dabei folgte das Ergebnis weitgehend der im Koch-Steinbrück-Papier

⁸⁹ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2003 Teil I Nr. 19, Seite 660-667.

vorgeschlagenen „Rasenmähermethode“ beim Subventionsabbau. Das heißt, dass Subventionen einheitlich um einen bestimmten Prozentsatz gekürzt wurden, ohne sie im Einzelnen zu diskutieren oder politische Schwerpunkte zu setzen. Allerdings wurde dieses Prinzip nicht umfassend angewandt. So wurden zum Beispiel die Sonderregelungen für Unternehmen im Rahmen der Ökologischen Steuerreform oder die Steuerbefreiung des Flugverkehrs von der Kerosinsteuer nicht beschnitten. Dennoch stellte das Papier den einzigen Vorschlag dar, der mit Blick auf die Mehrheitsverhältnisse im Bundesrat eine Chance auf Realisierung hatte.

Die Änderungen traten am 01. Januar 2004 in Kraft:

- Die Entfernungspauschale wird von bisher 36 Cent für die ersten 10 km und 40 Cent für jeden weiteren km auf einheitlich 30 Cent pro Entfernungskilometer abgesenkt.
- Die Eigenheimzulage bleibt erhalten, wird aber um 30 Prozent gekürzt und berücksichtigt nunmehr Alt- und Neubau gleichermaßen.
- Die Mineralölsteuer für Erdgas als Kraftstoff wird um 12 Prozent von 1,24 Cent/ kWh auf 1,39 Cent/ kWh erhöht. Positiv dabei ist, dass die steuerliche Vergünstigung gegenüber Superbenzin um rund 80 Prozent oder gegenüber Diesel um rund 70 Prozent weitgehend erhalten bleiben. Der Kraftstoff Erdgas bleibt so vor allem für Vielfahrer eine günstige Alternative im Vergleich zu herkömmlichen Kraftstoffen. Der Subventionsabbau betrifft auch die Mineralölsteuer auf Flüssiggas als Kraftstoff, die von 16,1 Cent/ kg um 12 Prozent auf 18,032 Cent/ kg erhöht wurde.
- Der ermäßigte Stromsteuersatz von 50 Prozent für den öffentlichen Schienenverkehr und den Verkehr mit Oberleitungsbussen wird um 12 Prozent angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung von derzeit 1,02 Cent/ kWh auf 1,142 Cent/ kWh.
- Die Steuerbegünstigungen für den öffentlichen Personennahverkehr werden ebenfalls in einem Schritt um 12 Prozent reduziert. So wurde zum Beispiel die Mineralölsteuererstattung bei Benzin und Diesel von 6,14 Cent/ Liter auf 5,402 Cent/ Liter reduziert. Der Ökosteuersatz beträgt damit 9,938 Cent/Liter.

Sonderregelungen

Die Ökologische Steuerreform sieht zahlreiche Sonderregelungen vor – einige erhöhen die ökologische Lenkungswirkung, andere vermeiden wirtschaftliche oder soziale Härten. Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung der Ökologischen Steuerreform vom 1. Januar 2003 und der Steuerreform 2004 wurden einige umweltschädliche Steuerermäßigungen im Rahmen

einer Ökologischen Finanzreform abgebaut und so die ökologische Lenkungseffizienz verstärkt.

- Sonderregelungen zur Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen: Für das Produzierende Gewerbe, die Land-, Forst- und Teichwirtschaft sowie die Fischzucht gilt seit 2003 ein ermäßigter Steuersatz von 60 Prozent des Regelsteuersatzes. Der Sockelbetrag beträgt 512,50 Euro pro Jahr, bis zu dem der volle Steuersatz zu zahlen ist. Für das Produzierende Gewerbe besteht darüber hinaus der so genannte Spitzenausgleich: Unternehmen, deren Belastung durch die Ökosteuer trotz der Begünstigung ohne Berücksichtigung der Mineralölsteuern auf Kraftstoffe und schweres Heizöl mehr als das 1,2-fache der Entlastung durch die Senkung der Rentenversicherungsbeiträge beträgt, wird 95 Prozent des darüber hinausgehenden Betrages erstattet. Faktisch muss damit mindestens drei Prozent des Regelsteuersatzes gezahlt werden (5% von 60%). Mit dem Spitzenausgleich wird der Wettbewerbssituation energieintensiver Unternehmen in umfassendem Maße Rechnung getragen. Eine Verlagerung von Produktionsstandorten ins Ausland auf Grund der Ökologischen Steuerreform kann damit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus erhalten Betriebe der Land- und Forstwirtschaft für den eingesetzten Diesel (Agrardiesel) eine Vergütung von 21,48 Cent/ Liter. Der Steuersatz liegt damit bei 25,56 Cent/ Liter.
- Sonderregelungen zur Vermeidung sozialer Härten: Nachtspeicherheizungen befinden sich vielfach in Mietwohnungen, deren Mieter zu den unteren Einkommensschichten zählen. Daher wird Strom zum Betrieb von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 01.04.1999 installiert wurden, aus sozialen Gründen seit 2003 nur mit 60 Prozent des Regelsteuersatzes belastet (1,23 Cent/ kWh); die Sonderregelung läuft zum 31. Dezember 2006 vollständig aus. Gleichzeitig wurde das KfW-CO₂-Gebäudesanierungsprogramm aus den Mitteln der Ökosteuer um insgesamt 160 Millionen Euro jährlich aufgestockt, um unter anderen die Umstellung auf umweltfreundliche Heizsysteme zu unterstützen.
- Sonderregelungen zur Förderung einer umweltfreundlichen Mobilität: Der Schienenbahnverkehr oder der Verkehr mit Oberleitungsbussen wird mit einem auf nur 56 Prozent ermäßigten Stromsteuersatz belastet (1,142 Cent/kWh). Der Öffentliche Personennahverkehr erhält eine Mineralölsteuererstattung in Höhe von 5,402 Cent/ Liter bei Benzin und Diesel (60,048 Cent/ Liter bei Benzin, 41,538 Cent/ Liter bei Diesel), 1,337 Cent/ kg bei Flüssiggas (16,695 Cent/ Liter) und 0,1 Cent/kWh bei Erdgas (1,38 Cent/ kWh). Schwefelarme und -freie Kraftstoffe werden steuerlich begünstigt, denn sie senken die Emissionen des Verkehrs deutlich und ermöglichen die Entwicklung und den Einsatz einer kraftstoffsparenden Motorentechnologie. Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von mehr als 10 ppm werden ab dem 01. Januar 2003 mit zusätzlichen 1,53 Cent pro Liter besteuert. Die Anforderungen der EU zur Senkung des Schwefelgehalts (50 ppm ab dem Jahr 2005) konnten so bereits 2001 umgesetzt und ab dem Jahr 2003 deutlich unterschritten werden. Durch die frühzeitige Ankündigung der differenzierten Steuersätze standen diese Kraftstoffe schon früh in ausreichendem Maße zur Verfügung. Sie können ohne technische Veränderungen von jedem Autotyp genutzt werden. Der steuerliche Aufschlag hat folglich keine Mehrbelastung zur Folge, vielmehr hat der Markt rechtzeitig auf steuerbegünstigte schwefelarme bzw. -freie Kraftstoffe umgestellt. Die Ökologische Steuerreform fördert auch den Einsatz von erd- und flüssiggasbetriebene Fahrzeugen. Die Steuersätze für Flüssiggas als Kraftstoff (9 Cent/ Liter) bis 2009 und für Erdgas als Kraftstoff (9 Cent/ Liter) bis 2020 sind deutlich niedriger als die Steuersätze auf Diesel (47,04 Cent/ Liter) und Benzin (65,45 Cent/ Liter) und bis 2020 festgeschrieben. Biokraftstoffe sind eine sinnvolle Alternative zu fossilen Kraftstoffen und deshalb seit längerem von der Mineralölsteuer befreit. Im Rahmen der Ökologi-

schen Steuerreform verabschiedete der Bundestag am 7. Juni 2002 ein Gesetz für die Mineralölsteuerbefreiung aller biogenen Kraftstoffe. Im November 2003 wurde diese Befreiung aller Biokraftstoffe ab dem Jahr 2004 bis einschließlich 2009 noch einmal mit dem Steueränderungsgesetz 2003 bekräftigt und erweitert. Von der Mineralölsteuer ausgenommen sind sämtliche Biokraft- und Heizstoffe, Biogas sowie synthetisches Benzin und Diesel aus fester Biomasse, Bioethanol, Biomethanol und Wasserstoff aus Biomasse sowie jede Beimischung. Damit werden wichtige Rahmenbedingungen gesetzt, um die Wettbewerbsfähigkeit dieser klimafreundlichen Kraft- und Heizstoffe zu erhöhen. Reiner Biodiesel und reines Bioethanol haben gegenüber konventionellem Diesel- und Ottokraftstoff einen CO₂-Vorteil von ca. 50 Prozent. Beim Absatz von Biodiesel ist seit 1999 ein deutlicher Aufschwung zu verzeichnen. Im Jahr 2003 wurden bereits 650.000 Tonnen Biodiesel abgesetzt.

- Sonderregelungen zur Förderung einer umweltgerechten und effizienten Energieerzeugung: Kraft-Wärme-Kopplungs(KWK)-Anlagen nutzen die eingesetzten Energieträger erheblich besser als herkömmliche Kraftwerke, da Strom und Wärme gemeinsam produziert und genutzt werden. Auch können sie dezentral – also in der Nähe der Energie- und Wärmeverwendung – platziert werden. Hocheffiziente KWK-Anlagen mit einem monatlichen oder jährlichen Nutzungsgrad von mindestens 70 Prozent sind vollständig von der Mineralölsteuer (0,55 Cent/kWh bei Erdgas) befreit. Anlagen, die den Energiegehalt des verwendeten Mineralöls zu mindestens 60 Prozent nutzen, werden zumindest vom „Ökosteuer-Anteil“ (0,366 Cent/ kWh bei Erdgas und 2,05 Cent/Liter bei leichtem Heizöl) ausgenommen. Hocheffiziente Gas- und Dampfturbinen(GuD)-Anlagen ohne Wärmeauskopplung und mit einem elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 57,5 Prozent, die nach dem 31. Dezember 1999 fertig gestellt und bis zum 10. September 2007 die dauerhafte Stromerzeugung aufgenommen haben, sind – nach jeweiliger Inbetriebnahme auf 5 Jahre befristet – von der bestehenden Mineralölsteuer vollständig ausgenommen. Fast im gesamten europäischen Ausland wird der Energieeinsatz zur Stromerzeugung überhaupt nicht versteuert. Deutschland beseitigt daher diese Wettbewerbsverzerrung teilweise und trägt so den veränderten Bedingungen in einem liberalisierten Strommarkt Rechnung. Damit wird insbesondere auch ein Wettbewerbsnachteil gegenüber Kohle und Kernbrennstoffen bei der Stromerzeugung beseitigt, die nicht versteuert werden. Dafür wird der gesamte Strom besteuert. GuD-Kraftwerke können wesentlich dazu beitragen, umweltverträgliche Ersatzkapazitäten für Atomkraftwerke bereitzustellen. Strom aus erneuerbaren Energieträgern, der ausschließlich aus Windkraft, Wasserkraft (bei einer Generatorleistung kleiner zehn Megawatt), Sonnenenergie, Erdwärme, Deponiegas, Klärgas oder Biomasse erzeugt worden ist, ist von der Stromsteuer befreit. Er muss allerdings aus einem ausschließlich mit solchen Energieträgern gespeisten Netz entnommen werden. Praktisches Anwendungsbeispiel ist der Strom, der aus einer eigenen Fotovoltaikanlage oder einer Biogasanlage erzeugt und selbst direkt genutzt, also nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die bisherige Leistungsgrenze (0,7 MW je Anlage) wurde ganz aufgehoben bzw. bei Wasserkraft durch eine Anhebung der Leistungsgrenze von bisher 5 auf 10 MW je Anlage deutlich erweitert. Die Steuerbefreiung für Contracting-Modelle, das heißt für diejenigen, die im Rahmen eines Vertragsverhältnisses für einen anderen eine Anlage zur Wärme- und/oder Stromerzeugung betreiben, wurde entsprechend angepasst und mit der Eigenerzeugung gleichgestellt. Dies stellt einen wichtigen Anreiz für effiziente und dezentrale Energieversorgung, zum Beispiel in Form von Blockheizkraftwerken (BHKW) und Energiedienstleistungen, dar. Mobile BHKW-Anlagen werden darüber hinaus mit ortsfesten BHKW-Anlagen steuerlich gleichgestellt, sofern sie während des Betriebes ausschließlich an ihrem jeweiligen Standort verbleiben.

Am 22.10.2004 hat der Bundestag die vollständige Abschaffung der Eigenheimzulage zugunsten von mehr Investitionen in Bildung und Forschung beschlossen. Dazu berät der Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat.

Verfassungskonformität der Ökosteuer

Das höchste deutsche Gericht hat die Ökosteuer für verfassungskonform erklärt⁹⁰ und damit die Politik der Bundesregierung bestätigt.

Die Ökosteuer stellt ein wirkungsvolles und sinnvolles Instrument dar, von dem Umwelt und Arbeit gleichermaßen profitieren. Das Prinzip, den Verbrauch von Energie zu verteuern und die Arbeitskosten zu senken, hat sich bewährt.

Die Ökosteuer entlastet die deutsche Wirtschaft bei den Arbeitskosten um über 18 Mrd. Euro. Ohne die Ökosteuer läge der Rentenbeitrag bei über 21 Prozent. Sie wirkt durch die Verteuerung von Energiekosten. Seit dem Jahr 2000 sind die CO₂-Emissionen des Verkehrs jährlich um 1 bis 1,5 Prozent gesunken - im vergangenen Jahr sogar um 2,5 Prozent. Gerade in diesem Bereich hat die Ökosteuer ihre Lenkungswirkung gezeigt.

9.13 Förderung von Umweltschutzmaßnahmen

Der ökologische Strukturwandel in Deutschland und Europa wird durch verschiedene nationale und supranationale Förderprogramme unterstützt, in deren Rahmen direkte Zuschüsse, zinsvergünstigte Kredite sowie Bürgschaften für Investoren bereitgestellt werden.

9.13.1 Förderprogramme der Bundesregierung für Finanzierungshilfen bei Umweltschutzinvestitionen

- Investitionsprogramm des BMU zur Verminderung von Umweltbelastungen, betreut von der KfW (bis zur Fusion der beiden Förderinstitute des Bundes 2003 von der Deutschen Ausgleichsbank) in fachlicher Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt: In der Zeit vom 01. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 wurden für 22 Projekte mit mehrjähriger Laufzeit 15,3 Mio. € bewilligt.
- Investitionsprogramm des BMU zur Verminderung von Umweltbelastungen im Ausland: Im Zeitraum vom 01. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 wurden für Projekte in der Republik Lettland Fördermittel in Höhe von rund 0,6 Mio. € ausgezahlt. Weitere Auszahlungen (für Projekte in der Republik Lettland und Tschechien) sind erst im 2. Halbjahr 2005 zu erwarten.

⁹⁰ BVerfG, 1 BvR 1748/99 vom 20.4.2004, Absatz-Nr. (1 - 87),

Seit dem Haushaltsjahr 2005 ist auch die finanzielle Unterstützung entsprechender Projekte in der Türkei möglich.

- Zinsgünstige Kredite aus dem European Recovery Programm, kurz ERP-Programm, für die Bereiche Abwasserreinigung, Abfallwirtschaft, Luftreinhaltung und rationelle Energieverwendung sowie Nutzung erneuerbarer Energien: In der Zeit vom 01. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 wurden 2344 Kreditzusagen über rund 1,54 Mrd. € ausgesprochen.
- Umweltprogramm der KfW-Förderbank: In der Zeit vom 01. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 wurden 3501 Kreditzusagen mit einem Gesamtvolumen von rd. 809 Mio. € ausgesprochen.

9.13.2 EU-Strukturfonds

Am 14.07.04 legte die Europäische Kommission die Verordnungsentwürfe für die Förderperiode 2007 bis 2013 vor. Seit Herbst 2004 werden diese Entwürfe mit den Mitgliedstaaten in der Ratsarbeitsgruppe „Strukturelle Maßnahmen“ beraten. Die Beratungen sind vor allem durch Positionsvielfalt der Mitgliedsstaaten geprägt. Die Verhandlungsposition Deutschlands ist stark mit der zur finanziellen Vorausschau verknüpft. Deutschland als Nettozahler setzt sich für Konzentration der Mittel auf die bedürftigsten Regionen ein und will diese bei 1,0 % des EU-Bruttonationaleinkommens stabilisieren.

Der ursprüngliche Zeitplan der Kommission sah den Abschluss der Verhandlungen für Ende 2005 vor. Die Verzögerungen bei der finanziellen Vorausschau lassen diesen Zeitplan fraglich erscheinen.

Nach der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds soll von jedem Mitgliedstaat ein nationaler strategischer Rahmenplan erarbeitet werden. Dieser Plan soll unter Berücksichtigung der Prioritäten der Kommission, die sie in strategischen Leitlinien niederlegt, die Rahmenbedingungen für die Fördermöglichkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten festlegen, die dann in den Operationellen Programmen, für die ganz überwiegend die Länder zuständig sein werden, mit Maßnahmen untersetzt werden. Es wird darauf ankommen, den Umweltschutz weiterhin im politischen Beratungsprozess, aber vor allem auch auf allen Ebenen der Programmierung zu stärken.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit „PHARE / CBC“ wurden in den letzten Jahren auch Projekte im Grenzgebiet Polens und der Tschechischen Republik zu

Deutschland sowie im Ostseeraum finanziell unterstützt. An der deutsch/polnischen Grenze wurden bis 2003 insgesamt rund 132 Mio. € für Umweltprojekte bereitgestellt. An der deutsch/tschechischen Grenze standen bis 2003 rund 62 Mio. € für Umweltprojekte zur Verfügung. Darüber hinaus konnte im Rahmen beider Programme eine Reihe weiterer umweltrelevanter Projekte auch in anderen Förderbereichen (Landwirtschaft – Aufforstungsprojekte, Technische Infrastruktur – Energieträgerumstellungen, Wirtschaftliche Entwicklung – Tourismus) platziert werden. Insgesamt wurden die in beiden Programmen für den Bereich Umwelt fixierten Ziele erreicht bzw. übertroffen.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Ostseeraum (Polen, Litauen, Lettland, Estland) wurde fortgeführt. Für jedes Empfängerland wurden auch 2004 wieder 4 Mio. € zur Verfügung gestellt (davon 1 Mio. € für Kleinprojekte und 2 Mio. € für Investitionsvorhaben). Mit dem EU-Beitritt der betreffenden Staaten sind o. g. PHARE/CBC-Programme ausgelaufen. Die EU-Kommission hat angekündigt, die betreffenden Grenzregionen weiter unterstützen zu wollen. Konkrete Handlungsvorschläge bleiben abzuwarten.

9.13.3 Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen in der EU (Umweltbeihilferahmen)

Damit neue wirksamere Umwelttechnologien schneller angewendet werden und sich Umweltschutz insgesamt als wirtschaftliche Chance bewähren kann, müssen Umwelttechnologien gezielt gefördert werden können. Dafür müssen vor allem die Rahmenbedingungen so gestaltet sein, dass sie den Prozess unterstützen.

Der geltende Umweltbeihilferahmen schränkt die Umweltförderung insbesondere hinsichtlich integrierter Technologien erheblich ein. Dabei geht es vor allem um die Bestimmung der förderfähigen umweltbedingten Mehrkosten. Im Falle integrierter Technologien ist eine Bestimmung des umweltbedingten Mehraufwands im Vergleich zu den herkömmlichen Kosten einer Maßnahme, wie von der Kommission verlangt, kaum möglich. Eine einheitliche Methodik, nach der die Mitgliedstaaten vorgehen könnten, existiert nicht. Die Kommission hat im Laufe der eigenen Anwendungen des seit 2001 gültigen Umweltbeihilferahmens festgestellt, dass sie nicht ermitteln kann, ob die förderfähigen Kosten auf die zusätzlichen umweltbedingten Investitionskosten beschränkt sind. Rücknahmen der Notifizierung bzw. langwierige Verfahren sind das Ergebnis. Die Bundesregierung strebt eine vorzeitige Überarbeitung des noch bis 2007 gültigen Umweltbeihilferahmens an und hat der Kommission Beispiele für die Notwendigkeit vorgelegt. Die Kommission hat angekündigt, den Umweltbeihilferahmen zu überprüfen und in einem Konsultationspapier einen Aktionsplan zur Reform des Beihilferechts vorgelegt. Darin enthaltene Überlegungen, bestimmte

Fördermaßnahmen im Rahmen einer Gruppenfreistellung von der Anmeldepflicht zu befreien, werden vom BMU begrüßt.

9.13.4 Berücksichtigung von Umweltaspekten bei staatlichen Exportbürgschaften

Die Teilnehmer des OECD-Übereinkommens über Leitlinien für staatlich unterstützte Exportkredite (OECD-Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits) haben sich im April 2005 auf eine Änderung des Übereinkommens verständigt und unter anderem die Finanzierungsbedingungen für Projekte im Bereich erneuerbare Energie und Wasser verbessert. Die Bundesregierung hat sich hierfür zusammen mit ihren Partnern in der EU in besonderer Weise eingesetzt. Die Ausdehnung der maximalen Rückzahlungsfrist von 12 auf 15 Jahren gewährt größere Flexibilität im Tilgungsprofil, um so die wirtschaftliche und finanzielle Realisierbarkeit von Projekten im Bereich erneuerbare Energie und Wasser zu stärken.

9.14 Braunkohlesanierung

Auf der Grundlage des Bund-Länder-Verwaltungsabkommens III (Laufzeit 2003 bis 2007) wird die Sanierung der ehemaligen Braunkohlentagebaue und Veredelungsanlagen fortgesetzt. Für die bergrechtliche Sanierung ist für diesen Zeitraum ein Finanzrahmen von insgesamt 1,4 Mrd. € vorgesehen, den sich Bund und Braunkohleländer in Höhe von 1,26 Mrd. Euro im Verhältnis von 75 % zu 25 % teilen. Darüber hinaus haben Bund und Länder je 100 Mio. Euro für Maßnahmen zur Abwehr von Gefährdungen zur Verfügung gestellt, die im Zusammenhang mit dem Wiederanstieg des Grundwassers stehen. Weitere 175 Mio. Euro wenden die Länder im Zeitraum bis 2007 u.a. zur Erhöhung des Folgenutzungsstandards der Altstandorte auf. Insgesamt wurden seit 1990 rund 7,5 Mrd. Euro von Bund und Ländern für die Braunkohlesanierung zur Verfügung gestellt.

Die Erfolge sind sichtbar. Das Bundesunternehmen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), das die Sanierung im Mitteldeutschen Braunkohle-revier und in der Lausitz als Projektträger durchführt, verlagert ihren Tätigkeitsschwerpunkt zunehmend auf die Sanierung des Wasserhaushaltes, insbesondere die Flutung der Tagebaurestlöcher. So entwickelt sich Europas größte Landschaftsbaustelle schrittweise zu eindrucksvollen Seenlandschaften mit hoher Attraktivität für Freizeit und Erholung. Die Sanierungsflächen von ursprünglich insgesamt 1200 km² werden zu rd. 50 % in land- und forstwirtschaftliche Flächen umgewandelt, 27% werden zu Wasserflächen, auf rd. 18% entstehen Naturschutzflächen, auf 3% Gewerbe- und Industrieflächen. Bei der Veräuße-

rung ökologisch wertvoller Flächen wird sichergestellt, dass die Erwerber in der Lage sind, das Naturschutzpotential zu sichern. Von hoher Bedeutung ist hier das Engagement der Naturschutzverbände und ihrer Stiftungen, die z.T. mit Unterstützung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, aber auch vieler privater Spender Naturschutzflächen erwerben und im Sinne des Naturschutzes nutzen.

9.15 Umwelt-Audit

Mit der freiwilligen Teilnahme am europäischen Umwelt-Audit-System „EMAS“ (**E**co-**M**anagement and **A**udit **S**cheme) verpflichten sich Unternehmen oder andere Organisationen, ihre Umweltleistungen mit Hilfe eines Umweltmanagementsystems über das gesetzlich geforderte Niveau hinaus kontinuierlich zu verbessern. Im Mai 2005 nahmen in Deutschland 2013 Standorte an EMAS teil. Damit befinden sich etwa die Hälfte aller in Europa ins EMAS-Register eingetragenen Standorte in Deutschland. Knapp eine Million Mitarbeiter sind in deutschen EMAS-Organisationen beschäftigt.

Im Bereich der Förderung von EMAS wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen. Auf nationaler Ebene sind die Hinweise des Bundesumweltministeriums vom 17. August 2004 zur Berücksichtigung von EMAS bei der öffentlichen Auftragsvergabe hervorzuheben. Neue EMAS-Teilnehmer erhalten weiterhin ein persönliches Schreiben des Bundesumweltministers. Bei der Umsetzung der Treibhausgasrichtlinie durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) wurde vorgesehen, dass EMAS-Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisationen eine wichtige Rolle bei den erforderlichen Begutachtungen spielen sollen; hieraus können sich für EMAS-Teilnehmer Synergieeffekte (Kostenreduzierung) ergeben. Umweltgutachter können ferner im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien v. 21.7.04 und im Rahmen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes v. 16.3.2005 tätig werden.

Auf EU-Ebene hat die Bundesregierung im Rahmen der Initiative der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Rechtsetzung vorgeschlagen, die nach der EMAS-Verordnung bestehende jährliche Validierungspflicht für kleine und mittlere Unternehmen auf drei Jahre zurückzuführen. Im Juni 2005 wurde nach den Vorgaben der EMAS-Verordnung die Anpassung des Anhangs I an die novellierte weltweit geltende Umweltmanagementnorm ISO 14001:2004 beschlossen, um weiterhin die Kompatibilität zwischen EMAS und ISO 14001 zu wahren. Die EU-Kommission hat dem Rat und dem Europäischen Parlament im November 2004 Bericht erstattet zu Anreizen für EMAS-Unternehmen und in einem Anhang einen umfassenden Überblick über die in den Mit-

gliedstaaten praktizierten Maßnahmen gegeben. In dem Grünbuch über Energieeffizienz vom 22.6.2005 betont die EU-Kommission die Bedeutung der EMAS-Verordnung, die Maßnahmen zur Energieeffizienz als Teil der Verbesserung der Umweltleistung fordert.

9.16 Produktbezogener Umweltschutz

9.16.1 Integrierte Produktpolitik (IPP)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 18.06.2003 eine Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament zum Thema "Integrierte Produktpolitik - Auf den ökologischen Lebenszyklus-Ansatz aufbauen" vorgelegt. Diese Mitteilung setzt einen Rahmen für eine produktbezogene Umweltpolitik auf EU-Ebene. Sie zeigt ein breites Spektrum von Möglichkeiten für eine solche Politik auf und enthält einen (allerdings eher vagen und nicht sehr ehrgeizigen) Zeitplan für Maßnahmen.

Zur Einbindung von Mitgliedstaaten und Interessengruppen bei der Umsetzung der Maßnahmen ist eine formale IPP-Arbeitsgruppe auf EU-Ebene mit Vorsitz EU-KOM eingerichtet worden. Sie dient bislang insbesondere dem Informationsaustausch.

Darüber hinaus sind durch EU-KOM zwei Pilotstudien für Mobiltelefone und Gartenmöbel initiiert worden. Weiter hat EU-KOM eine Studie zur Definition einer Methode zur Ermittlung von Produktgruppen mit dem größten Umweltverbesserungspotenzial in Auftrag gegeben. Auf der Basis dieser Studie will EU-KOM entsprechende Produktgruppen identifizieren und Maßnahmen einleiten. Welcher Art diese Maßnahmen sind, ist noch unklar.

Ein – nationaler – Baustein der IPP ist die freiwillige Kennzeichnung von Produkten mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“. Mit dem „Blauen Engel“ können Produkte ausgezeichnet werden, die innerhalb der gleichen Produktgruppe die ökologisch bessere Alternative darstellen. Die Auswahl erfolgt durch die unabhängige Jury-Umweltzeichen, in der die Länder durch zwei Mitglieder (je ein Vertreter des aktuellen und des vorherigen UMK-Vorsitzlandes) vertreten sind. Im Berichtszeitraum wurden von der Jury-Umweltzeichen drei neue Umweltzeichen vergeben und acht bestehende Zeichen überarbeitet. (Polstermöbel - RAL-UZ 117, Photovoltaik-Produkte - RAL-UZ 116 und lösemittelarme Bitumenanstriche und -kleber -RAL-UZ 115)

9.16.2 Nationaler Dialogprozess „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster“

Ausgehend von dem Beschluss des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (WSSD) in Johannesburg im September 2002 zur Entwicklung eines Zehn-Jahres-Rahmen-

Programms für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster haben BMU und UBA einen nationalen Dialogprozess gestartet. Den Auftakt bildete die Konferenz zu nachhaltigen Konsum- und Produktionsmustern am 16./17. Februar 2004 in Berlin mit etwa 300 Teilnehmern aus allen relevanten gesellschaftlichen Gruppen.

Ziel des Dialogprozesses ist es, eine bessere Koordination und Weiterentwicklung bereits existierender Projekte zu erreichen sowie vor allem neue Initiativen in einzelnen Bereichen zu starten. Zu diesem Zweck werden in der nächsten Zeit eine Reihe von akteurs- und themenspezifischen Veranstaltungen in Form von Fachdialogen veranstaltet. Von Juni 2004 bis Februar 2005 fanden drei Fachdialoge zu den Themen „kommunale Ansätze“ und „Chancen in KMU und Handwerk“ jeweils im Bereich nachhaltiger Konsum und Produktionsmuster sowie „Förderung des nachhaltigen Konsums durch den Einzelhandel“ statt. Auf den Fachdialogen wurden konkrete Ansätze für neue partnerschaftliche Initiativen aufgezeigt, die weiter verfolgt werden. BMU und UBA fungieren dabei als Mittler.

Der nationale Dialogprozess dient neben der Weiterentwicklung von Konsum und Produktion auf nationaler Ebene auch der Begleitung des im Juni 2003 in Marrakesch gestarteten internationalen Prozesses. Es sollen die Ergebnisse des deutschen Prozesses in die Aktivitäten auf europäischer und globaler Ebene eingebracht werden.

9.16.3 Neue Vergaberechtsrichtlinien der EG

Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (L 134) am 30. April 2004 sind folgende zwei Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe in Kraft getreten:

- Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (sog. „klassische Richtlinie“)
- Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (sog. „Sektoren-Richtlinie“).

Mit diesen neuen Richtlinien wurden die materiellen Vorgaben des europäischen Vergaberechts umfassend neu gestaltet und den Bedürfnissen einer modernen Verwaltung angepasst. Umweltaspekte sind in beiden Richtlinien mehrfach angesprochen. Dabei wird die Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Kriterien bei der Vergabe von Aufträgen gleichermaßen aufgezeigt. Der Auftraggeber muss den Zuschlag zwar auf das wirtschaft-

lich günstigste Angebot erteilen, kann jedoch in allen Phasen der Auftragsvergabe neben Produkt-/Umweltkriterien gleichwohl Anforderungen an Produktionsprozesse und -methoden stellen.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Regelungen dieser Richtlinien bis spätestens 31. Januar 2006 in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu überführen. An einem entsprechenden Gesetzentwurf zur Neuregelung des deutschen Vergaberechts wird seit 2004 unter Federführung des Bundeswirtschaftsministeriums gearbeitet. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen.

Die Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der öffentlichen Auftragsvergabe ist aber auch schon jetzt möglich. Die Europäische Kommission hatte dazu bereits am 04. Juli 2002 eine „Interpretierende Mitteilung über das auf das öffentliche Auftragswesen anwendbare Gemeinschaftsrecht und die Möglichkeiten zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vorgelegt.

9.17 EU-Aktionsplan für Umwelttechnologie (ETAP)

Im Januar 2004 hat die Europäische Kommission den EU-Aktionsplan für Umwelttechnologie (Environmental Technology Action Plan – ETAP) veröffentlicht (Mitteilung der Kommission: Stimulation von Technologien für nachhaltige Entwicklung: ein Aktionsplan für Umwelttechnologie in der Europäischen Union– KOM (2004) 38 endg.). Ziel des Aktionsplans ist es, ökoeffizienten Innovationen eine angemessene und wettbewerbsorientierte Marktperspektive zu eröffnen. Europäische Union und Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die Rahmenbedingungen für die Erforschung, Entwicklung und Vermarktung von Umwelttechnologien zu verbessern. Im Januar 2005 hat die Europäische Kommission hierzu einen ersten Fortschrittsbericht vorgelegt⁹¹.

⁹¹ (Bericht über die Durchführung des Aktionsplans für Umwelttechnologie (ETAP) im Jahr 2004 – KOM(2005) 16 endg.).

10 Umweltinformation/-kommunikation und -forschung

10.1 Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes

Die EG - Umweltinformationsrichtlinie⁹² ist durch das Gesetz zur Neugestaltung des Umweltinformationsgesetzes und zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel vom 22.12.2004⁹³ für die Bundesverwaltung umgesetzt worden.

Durch das als Artikel 1 des genannten Gesetzes verkündete, neue Umweltinformationsgesetz wird der Zugang zu Umweltinformationen für die Bürgerinnen und Bürger verbessert. Das Gesetz beinhaltet eine Erweiterung des Behördenbegriffes auf alle Stellen der öffentlichen Verwaltung des Bundes, eine Ausweitung der Definition der Umweltinformation, eine Halbierung der Fristen zur Beantwortung von Anfragen auf in der Regel einen Monat, eine Beschränkung der Ablehnungsgründe sowie Regelungen zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen durch zunehmenden Einsatz des Internets. Im Hinblick auf die Kompetenzgrenzen des Bundes im Bereich der Rahmengesetzgebung beschränkt sich das Gesetz auf die Bundesverwaltung im weiteren Sinne.

10.2 Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik

Verlässliche statistische Daten sind Grundlage politischen Handelns. Auch Entscheidungen im Umweltschutz bauen auf aktuellen und verlässlichen Zahlen auf. Im Bereich der Abfallpolitik ebenso wie bei Abwassereinleitungen oder bei der Luftreinhaltung sind ein Umweltmonitoring und die Weiterentwicklung der Umweltpolitik ohne statistische Erhebungen nicht denkbar.

Um den Anforderungen der ökologischen Modernisierung gerecht zu werden, hat das Bundesumweltministerium in dieser Legislaturperiode das Gesetz über Umweltstatistiken⁹⁴ (UStatG) aus 1994 neu gefasst. Ziele des neuen Gesetzes zur Straffung der Umweltstatistik sind:

- die Analyse der Entwicklung der Beschäftigtenzahlen im Umweltbereich, sowie die Erhebung von Daten über den Ökomarkt und zum integrierten Umweltschutz,

⁹² Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates; ABL EG Nr. L041 vom 14.02.2003, S. 26 -32

⁹³ BGBl. I S. 3704

⁹⁴ Gesetz über Umweltstatistiken vom 21. September 1994 BGBl. I 1994, 2530, Änderung durch Art. 12 G v. 19.12.1997 I 3158

- eine Harmonisierung der Datenanforderungen der amtlichen Statistik mit den Anforderungen im Rahmen von nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten,
- die Entlastung der Wirtschaft – insbesondere kleine und mittlerer Unternehmen – von statistischen Auskunftspflichten.

Der Bundesrat hat dem Gesetz zur Straffung der Umweltstatistik am 8. Juli 2005 zugestimmt. Somit greifen die Entlastungseffekte bereits ab 2006.

10.3 Gemeinsamer Zentraler Stoffdatenpool Bund/Länder

Mit dem gemeinsamen zentralen Stoffdatenpool des Bundes und der Länder (GSBL), der als föderales Projekt im Public Sector Parc (PSP) auf der CeBIT2005 erneut erfolgreich präsentiert wurde, werden Angaben über

- physikalische Eigenschaften (Schmelz-, Siedepunkt, Ausdehnung, energetische Angaben) ,
- chemische Eigenschaften (Stoffverhalten),
- toxikologische Eigenschaften (Giftigkeit gegenüber Mensch und Tier) und
- ökotoxikologische Eigenschaften (Verhalten in der Umwelt, Abbaubarkeit)

von Stoffen den informationsberechtigten deutschen Behörden zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden im GSBL gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erfasst, die den Umgang mit einem Stoff festlegen, wie z. B. die Gefahrstoff-rechtlichen Regelungen oder das Gefahrgutrecht. Bund und Länder haben 1994 auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung (VV GSBL) begonnen, diesen gemeinsam zu nutzenden Stoffdatenpool aufzubauen und zu pflegen. Ausgewählte Datenbereiche dieses Pools werden arbeitsteilig in Landes- und Bundesbehörden erarbeitet bzw. aus verfügbaren Datenbeständen anderer Anbieter (z.B. des Brandweerinformatiecentrums Gevaarlijke Stoffen (BIG), Geel, Belgien) als Lizenzgeber übernommen. Insgesamt sind 14 Institutionen des Bundes und der Länder an der Erarbeitung der Daten beteiligt. Die aktuellen Daten werden in der GSBL-Koordinierungsstelle im Umweltbundesamt (UBA) zusammengeführt.

Der GSBL ist eine wertvolle „Soforthilfe“ für alle Behörden, die mit diesen Stoffen umgehen oder Umgangsvorschriften erarbeiten. Im Rahmen eines Pilotversuchs werden die GSBL-Daten seit Mitte 2004 den Ersteinsatzkräften in den Ländern über das Polizeinetz EXTRAPOL.DE zur Verfügung gestellt.

Derzeit enthält der GSBL Daten zu rd. 226.000 Stoffen, darunter etwa 150.000 Rechtsstoffklassen; letztere resultieren in erster Linie aus der Übernahme der europäischen Altstoffliste (EINECS-Verzeichnis) sowie aus der Übernahme von wichtigen Regelungen für den Verbraucherschutz.⁹⁵

10.4 Umweltportal (UDK/GEIN)

Seit dem 01.01.2003 ist die vom Bund und 15 Ländern gezeichnete Verwaltungsvereinbarung UDK/GEIN in Kraft. Zur Wahrnehmung der im Rahmen der Vereinbarung anfallenden Geschäfte wurde zum 01.01.2003 die KUG (Koordinierungsstelle UDK/GEIN) im Niedersächsischen Umweltministerium eingerichtet. Im Berichtszeitraum wurde die Erstellung einer neuen Software (InGrid 1.0) in Auftrag gegeben mit dem Ziel, die beiden Anwendungen UDK und gein[®] technisch zu vereinen und einen gemeinsamen Betrieb zu ermöglichen. Die Fertigstellung der Software wird im 1. Quartal 2006 erfolgen. Die Ablösung des Umweltinformationsnetzes Deutschland gein[®] durch ein mit InGrid 1.0 umgesetztes integriertes Umweltportal des Bundes und der Länder (Portal-U) ist für das 2. Quartal 2006 geplant.

Die mit gein[®] verfügbar gemachten Umweltinformationen und das Datenmaterial zu Umweltthemen aus Bund und Ländern konnten auf über 90 Informationsanbieter ausgeweitet werden. Hinter dem Angebot dieses "Portals der deutschen Umweltinformation" stehen derzeit ca. 450.000 Webseiten sowie 9 Datenbanken in denen ca. 500.000 Informationen enthalten sind (dynamische Webangebote). Der Zugriff auf die für herkömmliche Suchmaschinen verborgenen dynamischen Webangebote mittels gein[®] stellt einen entscheidenden Fortschritt beim Zugang zu verteilten Umweltinformationen dar.

Die Entwicklung des Umweltdatenkatalogs (UDK), dem Metainformationssystem zur Erfassung und Recherche von Datenbeständen aus den Umweltverwaltungen des Bundes und der Länder schritt im Berichtszeitraum weiter voran. Die meisten Partner bieten ihre Umweltdatenkataloge bereits im Internet an. Über den so genannten „Virtuellen Umweltdatenkatalog“ (www.umweltdatenkatalog.de) kann gemeinsam auf die Kataloge von mittlerweile 13 Partnern zugegriffen werden. Damit ist der Datenbestand auf über 23.000 Objekte, die weit reichende Metainformationen über Datenbestände enthalten, angewachsen. Gleichzeitig sind über 6.000 Adressen enthalten, bei denen weitere Detailinformationen

⁹⁵ Ansprechpartner für Bundeseinrichtungen ist die Koordinierungsstelle des GSBL im UBA, für Landeseinrichtungen die jeweilige zentrale Anlaufstelle. Im Internet steht unter der Adresse www.gsbl.de ein kleiner Ausschnitt aus dem GSBL (GSBL-public) allen Bürgerinnen und Bürgern kostenfrei zur Verfügung.

abgefragt werden können. Darüber hinaus wurde der bayrische Umweltobjektkatalog mit über 8.000 Objekten in den „Virtuellen Umweltdatenkatalog“ eingebunden. Insgesamt sind mehr als 37.000 Informationen über diese Anwendung für jedermann im Internet verfügbar. Der UDK ist als Metadatenkomponente in gein[®] eingebunden und wird als zentrale Metadatenkomponente in Portal-U integriert.

Außerhalb der Umweltverwaltung spielt der UDK als Datenquelle für das Metainformationssystem GeoMIS.Bund, der im Aufbau befindlichen Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE), eine zunehmend wichtige Rolle. Ermöglicht wurde dies durch die Anpassung des UDK Metadatenmodells an internationale ISO-Standards zur Referenzierung von Geodaten und Geodiensten, so wie durch die Umsetzung einer standardisierten Katalogschnittstelle.

Mit der Metainformationskomponente als Verweissystem und dem Portal-U als internetbasiertem Netzwerk stehen den Umweltverwaltungen in Bund und Ländern geeignete Instrumente für die Erfüllung der Berichtspflichten nach den Umweltinformationsgesetzen zur Verfügung.

10.5 Geoinformationen als Grundlage von Umweltinformationen

Die Aktivitäten auf dem Gebiet des Geoinformationswesens werden seit Mitte 1998 innerhalb der Bundesregierung durch den Interministeriellen Ausschuss für Geoinformationswesen (IMAGI) unter der Leitung des BMI koordiniert. Schwerpunkt der Aktivitäten des IMAGI im Berichtszeitraum war die Abstimmung einer Konzeption sowie geeigneter administrativer Strukturen für den Aufbau einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Als Kernelemente wurden identifiziert:

Der Metainformationsbroker GeoMIS.Bund. Die georeferenzierten Daten der Umwelt- und Naturschutzverwaltungen aus Bund und Ländern werden über den virtuellen Umweltdatenkatalog (s. Abschnitt 10.4) in GeoMIS.Bund verfügbar gemacht.

Das GeoPortal.Bund. Als zentraler Zugang zu den Geoinformationen des Bundes mit Links zu den Geoinformationsangeboten der Länder steht das GeoPortal.Bund der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Wissenschaft seit März 2005 zur Verfügung.

Nationale Geodatenbasis. Die fachlich-inhaltliche Grundlage der GDI-DE bilden die bei Bund, Ländern und Kommunen verfügbaren Geoinformationen, deren Gesamtheit als nationale Geodatenbasis definiert wird. Im Rahmen von Pilotprojekten konnte der Nachweis erbracht werden, dass Anforderungen an Auswertungen von Geoinformatio-

nen häufig nur behördenübergreifend erfüllt werden können. Die GDI-DE wird in Zukunft die Struktur für die Umsetzung entsprechender Projekte bilden.

Die GDI-DE wird als ein wesentlicher Beitrag zur eGovernment-Initiative DeutschlandOnline gesehen. GeoMIS.Bund wurde nach den Richtlinien von BundOnline 2005 entwickelt (SAGA, Style Guide, barrierefrei, keine aktiven Inhalte) und stellt eine Dienstleistung für DeutschlandOnline dar.

Im November 2004 konstituierte sich das Lenkungsgremium GDI-DE, in dem der Bund (vertreten durch BMI und BMWa), die Länder und die kommunalen Spitzenverbände vertreten sind. Beim BKG wurde eine paritätisch aus Bund und Ländern besetzte Geschäfts- und Koordinierungsstelle eingerichtet.

Die Anforderungen, die sich für die Umweltverwaltungen von Bund und Ländern aus der Etablierung der GDI-DE ergeben, werden vom Ständigen Ausschuss Umweltinformationssysteme der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Entwicklung koordiniert.

Das Bundeskabinett hat am 15.06.2005 den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag zum Stand des Geoinformationswesens in Deutschland verabschiedet, der jeweils zum Ende des 3. Jahres einer Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag vorzulegen ist.

10.6 BundOnline 2005

Mit der eGovernment-Initiative BundOnline 2005 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, alle internetfähigen Dienstleistungen der Bundesverwaltung bis Ende 2005 online bereitzustellen. Ausdrückliches Ziel ist, dass Bürgerinnen, Bürger, Wirtschaft und Wissenschaft die Dienstleistungen der Bundesverwaltung einfacher, schneller und kostengünstiger in Anspruch nehmen können. BundOnline 2005 ist damit wichtiger Bestandteil einer übergreifenden Verwaltungsmodernisierung und ein Kernelement der Bund/Länder-Initiative DeutschlandOnline. Die Umsetzungsaktivitäten des BMU fokussieren ab 2004/2005 auf die Onlinestellung von so genannten Transaktions-Dienstleistungen, wie z.B. Förderanträge und Genehmigungsverfahren. Bis zum Ende der Initiative werden das BMU und der Geschäftsbereich insgesamt 13 Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

10.7 INSPIRE

Nach fast dreijähriger Vorbereitung im Rahmen einer Expertengruppe hat die EU-Kommission am 23.07.2004 einen Vorschlag für eine (Rahmen-)Richtlinie zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Gemeinschaft (INSPIRE-Richtlinie – Infrastructure for

Spatial Information in Europe) vorgelegt. Der von der Generaldirektion Umwelt initiierte Vorschlag stellt (zunächst) auf Themen mit unmittelbarem Bezug zu Umwelt- und Naturschutz ab; eine spätere Ausdehnung auf andere Themenbereiche ist vorgesehen.

Der Richtlinien-Vorschlag verpflichtet die Mitgliedstaaten schrittweise dazu, Geoinformationen interoperabel mittels definierter sog. „Services“ auf der Grundlage internationaler Standards verfügbar zu machen. Die einzelnen Fachthemen, auf die die INSPIRE-Richtlinie anzuwenden sein wird, sind in 3 Anhängen zum Richtlinien-Vorschlag festgelegt. Sie sollen mit unterschiedlichen zeitlichen Vorgaben und unterschiedlicher fachlicher Tiefe im Rahmen von Durchführungs-Bestimmungen im Wege des Komitologieverfahrens ab 2006 vertieft beschrieben werden. Zur möglichst breiten Einbindung von Nutzern und Anbietern hat die EU-Kommission am 11.03.2005 zur Abgabe von Interessensbekundungen für die Mitwirkung in den so genannten Spatial Data Interest Communities (SDIC) und den Legally Mandated Organizations (LMO) aufgerufen. In einigen „Drafting Teams“ sowie in mehreren Arbeitsgruppen konnten deutsche Vertreter etabliert werden.

Das Europäische Parlament hat den INSPIRE-Richtlinien-Vorschlag am 07.06.2005 in 1. Lesung behandelt. Der Europäische Umweltrat hat – gegen die Stimme der EU-Kommission – am 24.06.2005 einstimmig einen gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag verabschiedet.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 24.09.2004 den Richtlinien-Vorschlag grundsätzlich begrüßt. Die seitens des Bundesrats angeregten konkreten fachlichen Änderungen des Richtlinien-Vorschlags wurden im Rahmen der Verhandlungen auf europäischer Ebene umgesetzt. Die vom Bundesrat geforderte Ausdehnung des Richtlinien-Vorschlags auf andere Themenbereiche wurde seitens der Bundesregierung nicht aufgegriffen. Auf Fachebene ist die für das Vermessungswesen in Deutschland zuständige Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder (AdV) eng in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Seitens der Geoinformationswirtschaft wird der Richtlinien-Vorschlag ausdrücklich begrüßt, da er Transparenz und Planungssicherheit liefert und Markthemmnisse beseitigt.

10.8 Umweltforschung

UFOPLAN

Der Forschungsbedarf, der sich aus den Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) ergibt, wird jährlich in einem Umweltforschungsplan (UFOPLAN) festgelegt⁹⁶.

Politische Schwerpunkte des BMU sind insbesondere die Umsetzung der Energiewende, eine Fortentwicklung des internationalen Klimaschutzprozesses, die Globalisierung ökologisch zu gestalten, die Umsetzung und Fortentwicklung des Kyoto-Protokolls, eine weltweite Entwicklung der Erneuerbaren Energien, Schutz der Natur, globaler Artenschutz, die Herstellung einer gesicherten atomrechtlichen Basis für die nukleare Entsorgung. Des Weiteren soll die Umweltpolitik eine Verbesserung der Sicherheit der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren durch Luftschadstoffe, Chemikalien, Lärm oder Strahlung herbeiführen, als auch für die Weiterentwicklung der EU-Nachhaltigkeitsstrategie und der Lissabon-Strategie Sorge tragen.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von umweltpolitischen Themen, für deren Bearbeitung das BMU wissenschaftliche Grundlagen und Beratungen benötigt.

Diese im Rahmen der Ressortforschung des BMU – jeweils zusätzlich zu den bereits laufenden Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten – vorgesehenen Maßnahmen werden jährlich im Umweltforschungsplan (UFOPLAN) dargestellt. Die Ressortforschung wird durch die Prioritäten und Zielsetzungen der Umweltpolitik bestimmt (aufgabengebundene Forschung). Sie liefert Entscheidungsgrundlagen und -hilfen für die Vorbereitung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Umsetzung umweltrechtlicher Regelungen sowie umweltpolitischer Konzeptionen.

Die Umwelt- und Energieforschung des Bundes ist darüber hinaus Gegenstand der auf den Erkenntnisgewinn Dritter gerichteten allgemeinen Forschungsförderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, im Energiebereich auch des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Evaluierung der Ressortforschung

Auf der Grundlage des Beschlusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. November 2003 und des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 06. Mai 2004 werden die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes einer Evaluierung durch den Wissenschaftsrat (WR) unterzogen.

⁹⁶ Die Übersicht UFOPLAN 2005 ist unter <http://www.bmu.de/forschung/doc/6856.php> verfügbar und kann zudem schriftlich beim BMU (Referat Z II 2, 11055 Berlin) angefordert werden. Die jeweilige Vergabebehörde (Umweltbundesamt, Bundesamt für Naturschutz oder Bundesamt für Strahlenschutz sowie in Einzelfällen das Bundesumweltministerium) ist Ansprechpartner für Fragen, die sich auf die Forschungsvorhaben des UFOPLAN 2005 beziehen.

Diese Evaluierung soll dazu beitragen, dort wo erforderlich, die Ressortforschungseinrichtungen des Bundes zu modernisieren, Wettbewerbselemente in der Ressortforschung zu stärken, Qualität und Effizienz der Forschung zu steigern und somit zu einer verbesserten Erfüllung der Ressortaufgaben beizutragen. Die systematische Evaluierung der Ressortforschung basiert vor allem auf Daten- und Informationsabfragen in allen Ministerien und Einrichtungen sowie Anhörungen von Vertretern der Einrichtungen und Ministerien.

Der Ausschuss Ressortforschung des WR hat sich auf 13 Einzelbegutachtungen von Ressortforschungseinrichtungen verschiedener Bundesministerien verständigt. Im Geschäftsbereich des BMU werden das Bundesamt für Strahlenschutz (im Oktober 2005) und das Umweltbundesamt (im April 2006) evaluiert.

Die Vorlage der Gesamtempfehlungen des WR wird im November 2006 erwartet. Die Bundesregierung wird dann Konsequenzen aus den vorliegenden Ergebnissen der exemplarischen Evaluierung der Ressortforschungseinrichtungen durch den WR prüfen.

7. FRP

Die Europäische Kommission hat am 6. April 2005 ihren Vorschlag für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (FRP) 2007 – 2013 veröffentlicht.

Der Vorschlag zum 7. FRP zeichnet sich besonders durch ein hohes Maß an Kontinuität gegenüber dem 6. EU-Forschungsrahmenprogramm aus und beinhaltet zudem neue Impulse für die Grundlagenforschung und Innovationen. Vorgesehen sind auch Verfahrensvereinfachungen.

Im Rahmen des Programms werden u.a. die Forschungsförderaktivitäten in den Bereichen Energie und Umwelt (einschließlich Klimaänderung) fortgesetzt. Insgesamt geht der KOM-Vorschlag von einer Erhöhung der Finanzmittel für das Programm aus; die Beratungen zur Finanziellen Vorausschau 2007 – 2013 sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

11 Internationale Zusammenarbeit

11.1 Europäische Union

11.1.1 EU-Ratstagungen (Umwelt) unter niederländischer Präsidentschaft (2. Halbjahr 2004)

Der Umweltrat trat am 14. Oktober und 20. Dezember 2004 unter niederländischer Präsidentschaft zusammen. Hervorzuheben sind folgende Entscheidungen:

Verabschiedung einer Verordnung, mit der Emissionen von F-Gasen aus stationären Kälte- und Klimaanlage sowie Schalt- und Löschanlagen begrenzt und minimiert werden, sowie einer Richtlinie zum Ausstieg aus bestimmten Treibhausgasen in PKW-Klimaanlagen. Danach dürfen ab 2011 neue Fahrzeugtypen und ab 2017 neue Fahrzeuge nicht mehr mit dem heute üblichen besonders klimaschädlichen Treibhausgas R 134a betrieben werden.

Verabschiedung einer Richtlinie zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie. Damit setzte der Rat einen neuen Rahmen zur sicheren Entsorgung von Bergbauabfällen.

Politische Einigung zu einem Verordnungsvorschlag über die Anwendung der Bestimmungen der Aarhus-Konvention auf Organe und Einrichtungen der EG. Zudem beschloss der Rat die Ratifizierung der Aarhus-Konvention durch die Europäische Union.

Politische Einigung zum Richtlinienvorschlag über Batterien und Akkumulatoren. Cadmium wird danach in tragbaren Batterien und Akkumulatoren grundsätzlich verboten.

Weitere bedeutsame Schlussfolgerungen und Aussprachen des Rates gab es in den Bereichen Hochwasserrisikomanagement, ökologisch effiziente Innovationen, nachhaltige Verkehrspolitik, internationaler Klimaschutz, zum neuen Umweltfinanzierungsinstrument LIFE+ sowie zur Chemikalienpolitik.

11.1.2 EU-Ratstagungen (Umwelt) unter luxemburgischer Präsidentschaft (1. Halbjahr 2005)

Sitzungen des Rates unter luxemburgischer Präsidentschaft fanden am 10. März und am 24. Juni 2005 statt. Hervorzuheben sind folgende Entscheidungen:

- Politische Einigung über einen Gemeinsamen Standpunkt zum Entwurf der Grundwasser-Richtlinie. Dabei führten insbesondere die fehlenden Qualitätsstandards für Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen zur Ablehnung der Richtlinie durch Deutschland. Der Vorschlag geht nach Auffassung der Bundesregierung an der Kernproblematik im Grundwasserschutz vorbei und bedeutet eine deutliche Abschwächung der Vorgaben der Wasserrahmen-Richtlinie.
- Politische Einigung über eine Richtlinie über den Aufbau einer gemeinsamen Raumdateninfrastruktur (INSPIRE). Mit der Richtlinie soll der Rahmen für eine grenzüberschreitende Nutzung von Geoinformationen durch die Verwaltungen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Geoinformationen geschaffen werden. Der Beschluss des Rates schafft

einen guten Ausgleich zwischen dem berechtigten Interesse an einem möglichst umfassenden Zugang zu und Austausch von Geodaten und der Wahrung wirtschaftlicher Interessen der Datenhalter sowie der Berücksichtigung geistiger Eigentumsrechte.

- Keine Zustimmung fanden die Kommissionsvorschläge zur Aufhebung der nationalen Schutzmaßnahmen für die Maissorten T 25, MON 810 und BT 176 sowie für die Rapsorten Topas 19/2 und MS1Bn. Der Rat hat die Kommission aufgefordert, zusätzliche Belege dafür vorzulegen, dass die nationalen Schutzmaßnahmen in einzelnen Mitgliedstaaten (u.a. Deutschland) nicht gerechtfertigt sind, und weiter zu untersuchen, ob die Genehmigungen für die genannten Organismen noch den Sicherheitsbestimmungen der neuen Freisetzungsrichtlinie entsprechen.
- Schlussfolgerungen im Zusammenhang mit der Diskussion über die Halbzeitbilanz der Lissabonstrategie und zum Klimaschutz. Hierin bekräftigt der Rat seine Überzeugung, dass der globale Temperaturanstieg im Jahresmittel höchstens 2 Grad über dem vorindustriellen Niveau liegen darf. Zudem werden für die Jahre 2020 und 2050 Zielkorridore für die CO₂-Reduktion in der Größenordnung von 15-30% bzw. 60-80% für entwickelte Länder genannt.
- Schlussfolgerungen zur Abwrackung von Schiffen und zur Gemeinschaftsstrategie für Quecksilber. Die Kommission wurde in diesem Kontext u.a. aufgefordert, schnellstmöglich Vorschläge für die Einstellung des Quecksilberexports aus der Gemeinschaft bis spätestens 2011 sowie für die sichere Lagerung oder Entsorgung von Quecksilber zu unterbreiten.
- Im Rat wurde auf deutsche Anregung die Dienstleistungs-Richtlinie aufgegriffen. Dabei führte Bundesminister Trittin aus, dass Umweltgesichtspunkte bei den bisherigen Beratungen zur Dienstleistungsrichtlinie bislang nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Eine Reihe von Mitgliedstaaten unterstützte das deutsche Anliegen, v.a. im Hinblick auf die Reichweite des Herkunftslandprinzips und die Frage möglicher Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie.

11.1.3 EU-Erweiterung

Der formale Beitritt zur Europäischen Union wurde von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern am 1. Mai 2004 vollzogen. Voraussetzung für den Beitritt der 10 neuen Mitgliedstaaten war die vollständige Übernahme des bestehenden Gemeinschaftsrechts sowie die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen der EU.

Im Umweltbereich wurden Übergangsfristen nur in Ausnahmefällen vereinbart; zudem konnten diese inhaltlich und zeitlich stark begrenzt werden. Die Fristen werden gleichzeitig von Implementierungs- und Finanzierungsplänen flankiert und sind im Detail auf die jeweiligen Bedingungen vor Ort ausgerichtet. Insgesamt wurden für die 10 neuen Mitgliedstaaten 60 Übergangsfristen zu unterschiedlichen Rechtsakten des Umweltacquis vereinbart. Diese betreffen in der Mehrzahl Richtlinien, die einen hohen Investitionsaufwand erfordern, so u.a. die Kommunalabwasserrichtlinie und die Großfeuerungsanlagenrichtlinie.

Bulgarien und Rumänien gehören nicht zu den Ländern, die bereits 2004 in die Europäische Union aufgenommen wurden; sie sind allerdings fest in dem 1997 eingeleiteten Erweiterungsprozess verankert. Für beide Länder ist der Abschluss der Verhandlungen in greifbare Nähe gerückt. Ziel der EU ist es, beide Länder im Jahr 2007 als Mitglieder begrüßen zu können, sofern sie ihre Vorbereitungen erfolgreich abgeschlossen haben.

Für die Türkei hat der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission entschieden, dass die Kriterien für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen erfüllt werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei für Oktober 2005 beschlossen. Dabei handelt es sich um einen ergebnisoffenen Prozess, an dessen Ende nicht automatisch die Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU steht.

Schließlich hat der Europäische Rat im Juni 2004 auch die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien für 2005 beschlossen.

Insgesamt wird die EU-Erweiterung mittel- bis langfristig dazu führen, dass der Zustand der Umwelt in den neuen Mitgliedstaaten verbessert oder erhalten wird, da die im internationalen Vergleich hohen Umweltstandards der Gemeinschaft im vollen Umfang übernommen werden müssen. In vielen grenzüberschreitenden Bereichen, z.B. bei der Luftreinhaltung und dem Gewässerschutz profitiert auch die Umwelt in den alten Mitgliedsländern von der Erweiterung. Darüber hinaus wird der Einsatz fortschrittlicher Umwelttechnologien durch den gemeinsamen Binnenmarkt erleichtert, die verstärkte Nachfrage nach modernen Anlagen kann wiederum zu technischer Innovation und Wachstum beitragen.

Um diese Chancen so gut wie möglich nutzen zu können, wird es vor allem darauf ankommen, das EU-Umweltrecht in den neuen Mitgliedstaaten nicht nur rechtlich umzusetzen, sondern auch praktisch anzuwenden. Voraussetzung hierfür sind die Bereitschaft zu erheblichen Investitionen, die Stärkung der Umweltverwaltung sowie eine kontinuierliche Beobachtung und Bewertung der erzielten Fortschritte.

Im Hinblick auf die energierelevanten Inhalte des Acquis sind nach wie vor Fragen der nuklearen Sicherheit von besonderem Interesse. So wird u.a. das litauische Atomkraftwerk Ignalina vollständig geschlossen und das Atomkraftwerk im slowakischen Bohunice teilweise stillgelegt. Darüber hinaus haben die neuen Mitgliedstaaten Empfehlungen zur nuklearen Sicherheit akzeptiert und zugesagt, regelmäßig über deren Umsetzung zu berichten.

Die Europäische Kommission hat zur Begleitung des Beitrittsprozesses eine Strategie entwickelt, deren zentrales Ziel der Aufbau effektiver Verwaltungsstrukturen (institution building) und die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes der EU (acquis communautaire) ist. Um dieses Ziel in angemessener Zeit zu erreichen, wurde 1998 im Rahmen von PHARE das sog. Twinning-Programm beschlossen.

In Twinning-Projekten arbeiten Behörden der EU-Mitgliedstaaten mit Behörden der neuen EU-Mitgliedsländer und der Beitrittskandidaten eng zusammen. So können Experten aus den alten Mitgliedstaaten ihre Erfahrungen in der Umsetzung des EU-Rechts direkt an ihre Kollegen in den neuen Mitgliedsländern weitergeben und sie beim Aufbau der dazu notwendigen Verwaltungsstrukturen unterstützen und beraten. Für die im Mai 2004 beigetretenen Staaten besteht noch bis 2006 die Möglichkeit, Twinning-Projekte auszuschreiben und auf diese Weise die noch bestehenden Lücken in der Rechtsumsetzung und -implementierung zu füllen.

Das BMU hat sich, wie in den vergangenen Jahren, auch 2004/2005 aktiv am EU-Twinning-Programm beteiligt und in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und nachgeordneten Behörden Projekte in Bulgarien, Estland, Polen, Rumänien, Slowakei, Tschechien, Türkei und Ungarn durchgeführt. Insgesamt ist Deutschland im Umweltbereich bisher in 58 Projekten in allen mittel- und osteuropäischen neuen EU-Mitgliedstaaten, Malta, den Kandidatenländern Rumänien, Bulgarien und Türkei sowie in der Ukraine vertreten gewesen.

Mit Stand Juni 2005 waren 38 Projekte abgeschlossen. 12 Projekte befinden sich zurzeit in der Durchführung, weitere 8 werden derzeit vorbereitet bzw. stehen kurz vor dem Start. Inhaltliche Schwerpunkte dieser Projekte waren die Umsetzung des EU-Acquis in den Bereichen Abfallwirtschaft, horizontale Gesetzgebung (UVP- und IVU-Richtlinie) und Luftreinhaltung sowie die Vorbereitung auf die Strukturfondshilfen.

Die im Wettbewerb mit den anderen EU-Mitgliedstaaten erzielten Ergebnisse bei der Projektvergabe an Deutschland im Bereich des Umweltschutzes sind ein bedeutender Erfolg. Sie dienen der Verbesserung der Umweltstandards in den mittel- und osteuropäischen

Partnerländern, bereiten den Weg für vertiefte bilaterale Kooperation und fördern Know-How –Transfer und engere wirtschaftliche Zusammenarbeit auf den Gebieten moderner Umwelttechnologien und modernen Umweltmanagements. Das BMU beabsichtigt, sich auch weiterhin aktiv am EU-Twinning-Programm zu beteiligen und das Engagement auf die Staaten des Westbalkans sowie auf die Neuen Unabhängigen Staaten auszudehnen.

11.2 Bilaterale Zusammenarbeit

11.2.1 Zusammenarbeit mit Frankreich

Im Rahmen der jährlichen Tagungen des deutsch-französischen Umweltrats findet eine intensive bilaterale Zusammenarbeit mit Frankreich im Umweltbereich statt. An den Beratungen nehmen auch Vertreter der Bundesländer und der französischen Regionen teil. Das nächste Treffen findet am 25. und 26. August 2005 auf der Insel Rügen statt und wird voraussichtlich die Schwerpunktthemen „Internationaler Klimaschutz“, „Erneuerbare Energien“, „Fortentwicklung der internationalen Naturschutzpolitik“ sowie die „Chemikalienpolitik der EU“ aufgreifen.

11.2.2 Zusammenarbeit mit mittel- und osteuropäischen Staaten

Im Berichtszeitraum wurde die bilaterale Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Staaten weiter vertieft. Hervorzuheben sind Treffen mit Russland, der Ukraine, Polen und Bulgarien sowie projektbezogene Aktivitäten in Ungarn und Rumänien.

Russland

Auf der Grundlage des deutsch-russischen Regierungsabkommens zur Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vom 28. Mai 1992 hat am 8. und 9. Juni 2005 in Berlin die 9. Sitzung der deutsch-russischen Leitgruppe stattgefunden. Wichtige Orientierung für die Arbeit der Leitgruppe sind die seit dem Jahr 2000 jährlich stattfindenden deutsch-russischen Regierungskonsultationen auf höchster Ebene. Die letzten Regierungskonsultationen fanden unter Beteiligung der Umweltressorts im Dezember 2004 in Hamburg und Schleswig statt.

Auf der Leitgruppensitzung 2005 war neben dem russischen Ministerium für Naturressourcen (MNR) der neue Föderale Dienst für ökologische, technologische und kerntechnische Aufsicht vertreten. Diese Behörde ist der russischen Regierung unmittelbar unterstellt und hat umfassende Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes (u.a. im Klimaschutz, Gesetzgebung bei der Luftreinhaltung und im Abfallbereich).

Im Mittelpunkt der Sitzung standen die gemeinsamen Anstrengungen zum Schutz des Klimas im Rahmen des Kyoto-Protokolls. Das russische Kabinett hat im Februar 2005 erstmals einen nationalen Aktionsplan beschlossen, der die Aufgaben der einzelnen Ministerien und Behörden im Bereich des Klimaschutzes festlegt. Russland und Deutschland wollen sich gleichermaßen aktiv für einen Nachfolgeprozess für den Zeitraum nach 2012, nach Ablauf der bisherigen Verpflichtungen des Kyoto-Protokolls, einsetzen. Die Zusammenarbeit im Klimaschutz wird auch weiterhin anhand vielfältiger Projekte unter der Leitung der deutsch-russischen Arbeitsgruppe „Umwelt und Energie“ erfolgen. So wird Deutschland u.a. den Aufbau des staatlichen und des unternehmensbezogenen Emissionsregisters unterstützen.

Beide Seiten kamen ferner überein, die erfolgreiche Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppen „Naturschutz und biologische Vielfalt“ und „Cleaner Production, Anlagensicherheit, Technologie-Transfer“ fortzuführen. Die Arbeitsgruppe „Wasserwirtschaft“ wird in die Arbeitsgruppe „Zusammenarbeit im Ostseeraum“ umgewandelt, um sich in Zukunft mit Fragen der Ostseever Verschmutzung und des Ostseeschutzes zu beschäftigen und entsprechende Aktivitäten aus anderen Bereichen zu bündeln. Nach erfolgreicher Tätigkeit wurde die Arbeitsgruppe „Militär und Umweltschutz“ aufgelöst. Sie hatte seit ihrer Gründung deutsche Erfahrungen bei der Lösung von Problemen im Bereich Altlasten, insbesondere für militärische Liegenschaften, weitergegeben.

In der Leitgruppensitzung konnte das russische Interesse an einer intensivierten Zusammenarbeit im Rahmen des EU-Twinning-Programms zum Aufbau von Verwaltungspartnerschaften im Umweltbereich geweckt werden. Nachdem bereits 2004 ein Erfahrungsaustausch organisiert worden waren, wurde jetzt deutsche Unterstützung bei der Vorbereitung von Projektanträgen vereinbart. Ein erstes Treffen zur Abstimmung von Prioritäten wird voraussichtlich noch im August 2005 stattfinden. Seit 1992 sind durch das Bundesumweltministerium in Russland über 60 Vorhaben mit rund 8 Millionen Euro gefördert worden.

Ukraine

Am 21. und 22. Juni 2005 fand in Berlin die 5. Sitzung der deutsch-ukrainische Leitgruppe zur Umsetzung des bilateralen Umweltabkommens von 10. Juni 1993 statt. Während der zweitägigen Konsultationen wurde eine intensiviert Kooperation in den Bereichen EG-Umweltrecht, Energie und Klima sowie Wasserwirtschaft vereinbart.

Die Ukraine will sich aktiv in den internationalen Klimaschutz und seine Fortentwicklung für die Zeit nach 2012 einbringen. Minister Ignatenko äußerte Interesse an einer engen Ko-

operation mit Deutschland im Hinblick auf die Umsetzung des Kyoto-Protokolls. Projektbezogene Aktivitäten in diesem Bereich sollen unter dem Dach der bestehenden Arbeitsgruppe „Umwelt und Energie“ erfolgen.

In der Sitzung wurde ferner die Weiterführung der projektbezogenen Kooperation im Bereich der Wasserwirtschaft vereinbart. So wurde die Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Umsetzung zweier von BMU/UBA eingebrachter Projekte „Sicherheit von (Unterwasser-) Pipelines im Schwarzen Meer“ und „Grenzüberschreitende Warn- und Alarmplanung am Fluss Dnestr“ sowie ein Erfahrungsaustausch zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie vereinbart.

Zur Annäherung von Umweltstandards und Verwaltungsstrukturen an die europäischen Standards kann sich die Ukraine bereits seit mehreren Jahren am Twinning-Programm der EU beteiligen. Von 2002-04 führte das Bundesumweltministerium bereits ein erfolgreiches Twinning-Projekt „Mechanismen der Zusammenarbeit zwischen Umweltausschuss und Umweltministerium bei der Gestaltung der staatlichen Umweltpolitik in der Ukraine“ durch.

Während der Leitgruppensitzung wurde eine verstärkte deutsche Unterstützung bei der Vorbereitung von neuen Projektanträgen im Umweltbereich vereinbart. Ein erstes Treffen zur Abstimmung von Prioritäten wird voraussichtlich noch im September 2005 stattfinden. Das Bundesumweltministerium hat im Rahmen des deutsch-ukrainischen Umweltabkommens bisher über 30 Projekte mit einer Summe von mehr als 2 Millionen Euro unterstützt.

Die nächste Leitgruppensitzung wird voraussichtlich im Sommer 2006 in der Ukraine stattfinden.

Polen

Am 16. und 17. September 2004 fand in Szczecin (Stettin) die 11. Sitzung des deutsch-polnischen Umweltrates statt. Der Rat befasste sich dem Stand der Zusammenarbeit in den Bereichen grenzübergreifende Luftreinhaltung und Umweltverträglichkeitsprüfung, Naturschutz sowie mit Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen des Kyoto-Protokolls, des Klimaschutzes und der REACH-Verordnung. Ferner beschäftigte sich der Rat mit dem Stand der Arbeit der deutsch-polnischen Nachbarschaftskommission und der deutsch-polnischen Grenzgewässerkommission. Es wurde eine gemeinsame deutsch-polnische Arbeitsgruppe „Ökologische Steuerreform“ eingerichtet, die Informationen und Erfahrungen zur Umsetzung der Ökologischen Steuerreform austauschen wird.

Am 16. und 17. Juni 2005 fand in Świebodzin die 12. Sitzung der deutsch-polnischen Kommission für nachbarschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes statt. Es wurden der Stand der Umsetzung des UN-ECE-Übereinkommens zur grenzübergreifenden Umwelt-verträglichkeitsprüfung und der UN-ECE Industrieunfallkonvention, die Wasserüberleitung aus der Lausitzer Neiße, der Ausbau der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße sowie Fragen der Luftreinhaltung, des Naturschutzes und der regionalen Zusammenarbeit im Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechien (ehemals „Schwarzen Dreieck“) erörtert. Um die Zusammenarbeit im Bereich „Luftreinhaltung“ zu intensivieren, wurde eine bilaterale Arbeitsgruppe eingerichtet.

Im Berichtszeitraum hat das BMU Polen bei der Implementierung des EU-Umweltrechts mit zwei EU-Twinning-Projekten (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie; Abfallverbringung) unterstützt. Insgesamt hat Polen sehr große Fortschritte bei der Implementierung des EU-Umweltrechts aufzuweisen. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, künftig gemeinsam mit Polen Twinning-Projekte in den Beitritts- und Kandidatenländern durchzuführen, bei denen Polens bisherige Erfahrungen als Twinning-Empfänger genutzt werden können.

Bulgarien

Am 22. März 2005 trat in Sofia die deutsch-bulgarische Leitgruppe zu ihrer fünften Sitzung zusammen. Einen Schwerpunkt der Gespräche bildete der Stand der Vorbereitung Bulgariens auf den Beitritt zur EU. Nach Abschluss des Umweltkapitels sieht Bulgarien nunmehr den Aufbau leistungsfähiger Institutionen und die Schaffung administrativer Kapazitäten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene als Priorität an, um eine erfolgreiche Implementierung der europäischen Vorschriften zu gewährleisten.

Darüber hinaus ist Bulgarien bestrebt, die Umweltaspekte stärker in die Bereiche Transport, Industrie, Landwirtschaft und Tourismus zu integrieren und so die Basis für eine Politik der nachhaltigen Entwicklung zu schaffen. Deutschland unterstrich seine Bereitschaft, Bulgarien auch weiterhin bei der Implementierung des EU-Umweltrechts zu unterstützen. Positiv hervorgehoben wurde von beiden Seiten die gute und enge Zusammenarbeit bei der Ministerien, die sich in den letzten Jahren auf die Bereiche „Wasser“ und „Abfall“ konzentriert hat.

Das BMU unterstützt Bulgarien in bilateralen Projekten über das Beratungshilfeprogramm sowie in Twinning-Projekten über das EU-Heranziehungsprogramm PHARE. Gegenwärtig wird im Rahmen des Twinning-Programms ein Projekt zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im bulgarischen Teil des Donaueinzugsgebiets durchgeführt. Zwei weitere Projek-

te zur Chemikaliensicherheit und zur Luftqualität werden im Juli/August 2005 beginnen. Auf bilateraler Basis fördert das BMU zurzeit Projekte in den Bereichen Wasser und Abfall. Für die Zukunft wurde vereinbart, die konstruktive Zusammenarbeit fortzusetzen. Noch im Verlauf des Jahres 2005 soll ein Memorandum of Understanding zur Zusammenarbeit im Rahmen der flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls unterzeichnet werden. Ein weiteres bilaterales Projekt zur modellhaften Entwicklung regionaler Abfallwirtschaftspläne wird gegenwärtig vorbereitet.

Ungarn

Auf der Grundlage des am 9. Mai 1993 unterzeichneten Abkommens zwischen der ungarischen und der deutschen Regierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes wurde am 29. April 2004 in Berlin eine Leitgruppensitzung durchgeführt. Neben allgemein im europäischen Rahmen diskutierten umweltpolitischen Themen (Dosenpfand, Ökosteuer, REACH-Verordnung, JI/CDM-Richtlinie) wurden Fragen der weiteren bilateralen Zusammenarbeit erörtert. Als weiteres konkretes Projekt wurde eine Zusammenarbeit im Bereich der Geothermie vereinbart. An der Projektdurchführung wird sich die Weltbank beteiligen. Die Ergebnisse dieses Geothermie-Projektes werden für Ende 2005 erwartet. Eine weitere Leitgruppensitzung wird für Anfang 2006 angestrebt.

Rumänien

Deutschland und Rumänien arbeiten im Umweltbereich seit Abschluss des Regierungsabkommens über die „Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes“ im Jahr 1993 intensiv zusammen. Einen Schwerpunkt der bilateralen Kooperation bildet die Vorbereitung Rumäniens auf den Beitritt zur EU. Im Dezember 2004 wurde das Umweltkapitel in den Beitrittsverhandlungen abgeschlossen. Übergangsfristen wurden insbesondere in investitionsintensiven Bereichen wie der industriellen Umweltverschmutzung, Wasser- und Abwasserwirtschaft vereinbart.

Rumänien unternimmt weiterhin große Anstrengungen, die EU-Gesetzgebung vollständig in rumänisches Recht zu übernehmen und vor allem die Implementierung der Gesetzesvorschriften voranzutreiben. Im Zuge der Dezentralisierung der Verwaltung wurden 2004 acht regionale sowie eine nationale Umweltbehörde eingesetzt, die sich derzeit noch immer in der Aufbauphase befinden. Deutschland unterstützt Rumänien beim Kapazitätsaufbau mit bilateralen Projekten über das Beratungshilfeprogramm sowie mit Twinning-Projekten über das EU-Heranzführungsprogramm PHARE. Fachliche Schwerpunkte bilde-

ten bisher die Bereiche Abfallwirtschaft, industrieller Umweltschutz sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Wasserbereich.

Ein Twinning-Projekt zur Umsetzung des EU-Abfall-Rechts konnte im November 2004 erfolgreich abgeschlossen werden. Gegenwärtig werden im Rahmen des Twinning-Programms zwei Projekte zur „Umsetzung der VOC-, LCP- und Seveso II-Richtlinie“ sowie zur „Erarbeitung eines mehrjährigen Programms für die wirtschaftliche und soziale Kohäsion zur Vorbereitung der Nutzung der Strukturfonds“ durchgeführt. Des Weiteren hat das BMU den Zuschlag für die Durchführung von vier neuen Twinning-Projekten zur Unterstützung beim Aufbau der regionalen und nationalen Umweltbehörden erhalten. Fachliche Schwerpunkte dieser Projekte sind Luftqualität, IVU-Richtlinie, VOC-Richtlinie und Lärmschutz; der Projektbeginn ist für September 2005 geplant. Eine Beteiligung an weiteren Twinning Projekten wird angestrebt.

11.3 Deutscher Vorsitz der Alpenkonferenz

Die Bundesrepublik Deutschland übernahm auf der VII. Alpenkonferenz in Meran am 19. November 2002 den Vorsitz der Alpenkonferenz. Ihren Abschluss und Höhepunkt fand die deutsche Präsidentschaft in der Durchführung der VIII. Alpenkonferenz in Garmisch-Partenkirchen am 16. November 2004. Die Umweltminister der acht Alpenanrainerstaaten (Österreich, Schweiz, Frankreich, Italien, Liechtenstein, Monaco, Slowenien, Deutschland), ein Vertreter der Europäischen Gemeinschaft und die zugelassenen Beobachter der Alpenkonvention trafen sich in Garmisch-Partenkirchen, um unter deutschem Vorsitz über die weitere nachhaltige Entwicklung der bedeutendsten europäischen Bergregion zu beraten.

Auf der Basis ihres zu Beginn der Präsidentschaft verabschiedeten Zehn-Punkte-Programms hat der deutsche Vorsitz die alpenweite Umsetzung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle erfolgreich vorangebracht. Wesentliche Ergebnisse sind:

Mit der Verabschiedung eines mehrjährigen Arbeitsprogramms für die Jahre 2005 bis 2010 haben die Minister eine Voraussetzung für Kontinuität und Langfristigkeit im gemeinsamen Umsetzungsprozess der Vertragsparteien geschaffen. Das mehrjährige Arbeitsprogramm enthält vier Schwerpunkte, zu denen gemeinsame Projekte und Maßnahmen entwickelt werden sollen:

- Mobilität, Erreichbarkeit, Transitverkehr
- Gesellschaft, Kultur, Identität

- Tourismus, Freizeit, Sport
- Natur, Land- und Forstwirtschaft, Kulturlandschaft.

Besondere Bedeutung messen die Vertragsparteien dem „Alpenzustandsbericht“ bei, der 2006 erstmals vorgelegt werden soll und eine bedeutsame Grundlage für künftige politische Entscheidungen im Alpenraum bilden wird. Eine wesentliche Basis hierfür wird ein alpenweites Indikatorensystem sein, das von einer internationalen Arbeitsgruppe unter deutschem Vorsitz (Umweltbundesamt) erarbeitet wurde.

Erklärung der Alpenkonferenz zum Verkehr:

- Die Alpenkonferenz hat erneut die grundlegende Bedeutung des Verkehrsprotokolls im Rahmen der Umsetzung der Alpenkonvention und seine Ratifizierung durch alle Vertragsparteien, insbesondere auch durch die EU, als vordringliches Ziel bekräftigt. Die Minderung der schädlichen Auswirkungen des Straßenverkehrs und dessen Verlagerung auf die Schiene und die Seewege wurde als absolut prioritär eingestuft.
- Es wurden sieben alpenquerende Korridore identifiziert, in denen - analog zum „Aktionsplan Brenner 2005“ - die Verlagerung auf die Schiene vorangebracht werden soll. Die Alpenkonferenz hat die Staaten und Bahnbetreiber nachdrücklich ersucht, entsprechende Maßnahmen grenzübergreifend zu entwickeln.
- Besonderes Augenmerk wird künftig der inneralpinen nachhaltigen Mobilität gewidmet. Die Minister haben die internationale Arbeitsgruppe „Verkehr“ mit Vertretern der Umwelt- und Verkehrsressorts mit einem entsprechenden Mandat bis zur IX. Alpenkonferenz ausgestattet.

Naturkatastrophen und die Folgen des Klimawandels werden für die Alpen immer mehr zur Belastung und Gefahr. Vor diesem Hintergrund hat die Alpenkonferenz eine „Plattform Naturgefahren“ eingerichtet, die den länderübergreifenden Erfahrungsaustausch verstärken und zur Umsetzung von der Alpenkonferenz verabschiedeter Empfehlungen beitragen soll. Mit dieser Plattform wird ein grenzüberschreitendes Netzwerk geschaffen, um die Prävention und die Reaktion auf akute Gefahren gemeinsam zu realisieren und zu optimieren. Die Schweiz wird die Leitung der Plattform für zwei Jahre übernehmen. Deutschland wird – hier insbesondere vertreten durch den Freistaat Bayern – aktiv mitwirken.

Grenzübergreifende Schutzgebiete und ökologisches Netzwerk in den Alpen: Auf der Grundlage einer von Deutschland angeregten Studie des Netzwerks Alpiner Schutzgebiete hat die Alpenkonferenz den Vertragsstaaten konkrete Schritte zur Verwirklichung eines

ökologischen Netzwerks, wie dies im Protokoll "Naturschutz und Landschaftspflege" vorgesehen ist, empfohlen. Unter Einbeziehung der Gebietskörperschaften und der lokalen Bevölkerung sollen Konzepte für einen ökologischen Verbund und entsprechende Migrationskorridore erarbeitet und realisiert werden.

Nachhaltiger Tourismus ist in den Alpen bisher mehr Vision als Realität. Die Probleme des Klimawandels bedeuten eine zusätzliche Herausforderung: Immer häufiger fehlt traditionellen Skigebieten der Schnee. Die Alpenkonferenz hat deswegen den in Liechtenstein entwickelten Leitfaden „Auditing in Skigebieten – Leitfaden zur ökologischen Aufwertung“ als einen Beitrag zur Umsetzung des Tourismusprotokolls begrüßt.

Nachdem das Auditing bereits in Liechtenstein (Malbun), der Schweiz (Adelboden) und Österreich (Schladming) erprobt worden ist, werden weitere Vertragsparteien, u.a. Deutschland (Oberstdorf), das Audit nach den vorgegebenen Methoden und Kriterien in Pilotskigebieten anwenden.

Die Erfahrungen werden in ein Gesamtkonzept einfließen, um nachhaltigem Skitourismus den Weg zu bahnen.

Die Alpenkonferenz hat beschlossen, zum Thema „Bevölkerung und Kultur“ bis zur IX. Alpenkonferenz eine politische Deklaration zu erarbeiten. Festgelegt wurden die zentralen Themen, z. B. Gemeinschaftsbewusstsein und Kooperation, Kulturelle Vielfalt, Lebensqualität und Chancengleichheit sowie Wirtschaftsraum und Rolle der Städte. Die Umsetzung der Deklaration in den Alpenstaaten wird der Überprüfung durch den Prüfungsausschuss unterliegen, der künftig die Einhaltung der Ziele der Alpenkonvention und ihrer Protokolle regelmäßig kontrollieren wird. Die politische Erklärung wird in einer internationalen Arbeitsgruppe unter Vorsitz Italiens erarbeitet.

Die Minister bekräftigten die Absicht, die bereits bestehenden Bergpartnerschaften mit den Bergregionen Karpaten, Kaukasus, Zentralasien (Pamir, Tien Schan) weiterzuentwickeln.

Mit der Verabschiedung der Personal- und Finanzordnung sowie des Budgets 2005/2006 wurden die notwendigen Grundlagen für die volle Arbeitsfähigkeit des Ständigen Sekretariats in Innsbruck, mit seiner Außenstelle in Bozen, beschlossen. Dem Sekretariat kommt eine große Bedeutung in der Umsetzung der Konvention und ihrer Protokolle, für die Kommunikation der Ziele in die alpine Öffentlichkeit und in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren zu.

Die Vertragsparteien konnten keinen Konsens zur Ernennung des neuen Generalsekretärs des Sekretariats erzielen; diese war angezeigt, weil der Vertrag des Generalsekretärs im

Jahre 2004 endete. Gegenwärtig wird das Ständige Sekretariat geschäftsführend durch den stellvertretenden Generalsekretär geleitet.

Mit dem Ziel, die Zusammenarbeit der Organe der Alpenkonvention mit der lokalen Ebene dauerhaft zu gestalten, wurde zwischen dem Ständigen Sekretariat der Alpenkonvention und dem Gemeinденetzwerk „Allianz in den Alpen“ ein Memorandum of Understanding unterzeichnet.

Die Alpenkonferenz hat Österreich den Vorsitz für die kommenden beiden Jahre übertragen. Der österreichische Vorsitz der Alpenkonferenz führt auf der Grundlage des mehrjährigen Arbeitsprogramms die Aktivitäten des deutschen Vorsit zes weiter. Besondere Priorität haben der Alpenzustandsbericht, die Erarbeitung der Deklaration „Bevölkerung und Kultur“, die Themen „Wasser“, „Inneralpiner Verkehr“, „Klimawandel/Naturgefahren“, „Berglandwirtschaft/Ländlicher Raum“.

Gegenwärtig erarbeiten alle Vertragsparteien den ersten Implementierungsbericht der Alpenkonvention und ihrer Protokolle. Die nationalen Berichte sind bis August 2005 an das Ständige Sekretariat der Alpenkonvention einzureichen. Sie werden veröffentlicht. Unter deutschem Vorsitz hat der Prüfungsausschuss das Berichtsformat und die inhaltlichen Vorgaben für die regelmäßigen Länderberichte ausgearbeitet.

Die Ratifizierung der Protokolle der Alpenkonvention wird nach Deutschland, Österreich, Liechtenstein, Slowenien im Jahr 2005 auch in Frankreich abgeschlossen werden. Italien und die Schweiz haben noch kein Protokoll ratifiziert. Die Europäische Gemeinschaft bereitet gegenwärtig die Unterzeichnung der Protokolle „Energie“, „Tourismus“, „Bodenschutz“ vor. Der Prozess wird von den Vertragsstaaten als Schritt zur Ratifikation und aktiveren Beteiligung der EU am Alpenprozess begrüßt.

11.4 G-8-Gipfel in Gleneagles, Großbritannien

Auf dem G8-Gipfel, der vom 6. bis 8. Juli 2005 unter Vorsitz des britischen Premierministers Tony Blair im schottischen Gleneagles statt fand, standen Klimawandel und Energie sowie Afrika als prioritäre Themen auf der Tagesordnung. Beide Themen wurden im Rahmen eines gemeinsamen Kommuniqués sowie beim Gipfeltreffen der G8 mit China, Indien, Südafrika, Brasilien und Mexiko besonders gewürdigt. Der Gipfel wurde von den Terroranschlägen in London am 7. Juli überschattet. Die Staats- und Regierungschefs berieten außerdem über Weltwirtschaft und Handel, internationale Sicherheit, regionale Fragen (Irak, Naher Osten, Afghanistan, Sudan, Zimbabwe) sowie über Katastrophenvorsorge als Folge des Tsunami im indischen Ozean zum Jahreswechsel.

Die G8-Chefs haben beim Gipfel den Aktionsplan von Gleneagles über „Klimawandel, saubere Energie und nachhaltige Entwicklung“ verabschiedet und einen Dialogprozess in der G8 sowie mit Schwellen- und Entwicklungsländern initiiert, um Fortschritte bei der Ausgestaltung einer klimafreundlichen, nachhaltigen Energiepolitik zu erzielen. Der Gipfel wurde unter anderem durch ein Treffen der für Energie und Umwelt zuständigen Minister der G8 sowie weiterer Staaten mit erheblichem Energiebedarf vorbereitet, die am 15. und 16. März 2005 in London darüber berieten, wie wirtschaftliche Entwicklung, Armutsbekämpfung und eine sichere, umweltverträgliche und finanzierbare Energieversorgung in Einklang zu bringen sind. Beim gemeinsamen Treffen der Entwicklungshilfe- und Umweltminister der G8 am 18. März 2005 in Derbyshire standen die Themen Klimawandel und Afrika sowie die Bekämpfung des illegalen Holzeinschlags zur Erörterung.

Durch den Gipfel in Gleneagles konnte eine Brücke auf dem Weg zu Fortschritten bei der Bekämpfung des globalen Klimawandels geschlagen werden. Von den USA wird der Klimawandel als vom Menschen zu großen Teilen verursachtes Phänomen anerkannt. Die G8 unterstreichen, dass jetzt gehandelt werden muss, um den globalen Anstieg der Treibhausgasemissionen zu verlangsamen und rechtzeitig umzukehren, Industrieländern kommt dabei eine besondere Verantwortung zu. Die vor allem von den europäischen G8-Staaten durchgesetzte Erwähnung des Kyoto-Protokolls verdeutlicht, dass das Kyoto-Protokoll von allen als Instrument akzeptiert und von den USA immerhin als denkbare Modell begriffen wird. Die Ergebnisse von Gleneagles und die Folgeaktivitäten sollen in die Arbeit der Klimakonferenz in Montreal im November/Dezember 2005 einfließen, sie bereiten damit das Terrain für künftige Verhandlungen im Kontext der UN-Klimarahmenkonvention.

Der Aktionsplan von Gleneagles über „Klimawandel, saubere Energie und nachhaltige Entwicklung“ enthält ein Bündel von Aktivitäten in G8-Staaten, daneben Initiativen gegenüber internationalen Organisationen (Internationale Energieagentur, Weltbank) und Ländern mit hohem Energiebedarf. Der Schwerpunkt des Aktionsplans liegt auf klimafreundlichen Technologien, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz auf Angebots- und Nachfrageseite (u.a. Gebäude, elektrische Geräte, Fahrzeuge und Flugverkehr, Industrie, Kohlekraftwerke). Die Bundesregierung hat sich dabei erfolgreich für die breite Würdigung erneuerbarer Energien eingesetzt. Der Aktionsplan zielt auf eine Lenkung der Investitionsströme im Energiesektor in nachhaltige Bahnen und widmet sich dem auch als Querschnittsfrage. Die Notwendigkeit, Rahmenbedingungen für Märkte zu entwickeln bzw. fortzuentwickeln wird unterstrichen, dabei kommt den flexiblen Mechanismen unter dem Kyo-

to-Protokoll (Emissionshandel, CDM) eine besondere Bedeutung zu. Die G8 streben eine erfolgreiche Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität (GEF) an und wollen das Risikomanagement gegenüber Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere auch in Afrika, verbessern.

Der Dialogprozess sowie die Umsetzung des Aktionsplans von Gleneagles soll auf einer Konferenz am 1. November 2005 unter britischem Vorsitz weiter vorangebracht werden. Für das Jahr 2006 hat Russland als künftiger G8-Vorsitz angekündigt, Energiesicherheit als Schwerpunktthema auf dem Gipfel in St. Petersburg zu behandeln. Über die Fortschritte des Dialogprozesses und bei der Umsetzung des Aktionsplans von Gleneagles wird unter japanischer Präsidentschaft 2008 berichtet. Klimawandel und Energie konnten durch den Gipfel von Gleneagles als wichtige Problemfelder für die Weltwirtschaft auf der Agenda der G8 verankert werden. Die negativen Folgen des zunehmenden Klimawandels werden sich immer mehr auch auf die Entwicklung der Weltwirtschaft auswirken – gleichzeitig sind effiziente, klimafreundliche Technologien Schlüsselprodukte in den Märkten des 21. Jahrhunderts.

11.5 Sitzung der UN-Kommission für Nachhaltige Entwicklung (CSD)

Für die Umsetzung der internationalen Vereinbarungen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Ergebnisse des Weltgipfels in Johannesburg im September 2002, hat die Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) in ihrer 11. Sitzung im Frühjahr 2003 ein Arbeitsprogramm für die Jahre 2004-2017 festgelegt. Zugleich wurden die Arbeitsstrukturen dahingehend reformiert, dass die Themen in Zweijahreszyklen bearbeitet werden. Im ersten Jahr liegt der Schwerpunkt auf der Überprüfung der bisherigen Umsetzungserfolge und -defizite ("Review Year"); darauf aufbauend werden im zweiten Jahr politische Vereinbarungen getroffen ("Policy Year"). In "Review"-Jahren tagen zunächst die regionalen Wirtschaftskommissionen der VN und legen ihre Erfahrungen und Erwartungen in Bezug auf die weitere Umsetzung der in der CSD jeweils anstehenden Themen dar.

Schwerpunktthemen des ersten Zweijahreszyklus der UN-Kommission für nachhaltige Entwicklung (CSD) seit dem Johannesburg-Gipfel waren Wasser, sanitäre Grundversorgung, nachhaltige Siedlungsstrukturen. Mit Blick auf den „Millennium Review Summit“ der Vereinten Nationen (das sog. Hochrangige Treffen der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Umsetzungsstands der Millenniumserklärung und der Ergebnisse anderer UN-Großkonferenzen im September 2005) unterstreicht die CSD-13-Entscheidung die Kom-

plementarität von Millenniums- und Johannesburgzielen und die Notwendigkeit integrativen Vorgehens bei der Verfolgung von Umwelt- und Entwicklungszielen.

Auf Basis der in der 12. CSD-Sitzung aufgezeigten Handlungsdefizite ging die Entscheidung der 13. Sitzung der CSD im April 2005 in einzelnen Punkten über die bisherigen multilateralen Festlegungen, insbesondere des Weltgipfels für Nachhaltige Entwicklung, hinaus: Erstmals wurden nicht nur zu Wasser, sondern auch zu sanitärer Grundversorgung spezifische Handlungsprioritäten festgelegt. Dabei wurde die Bedeutung lokaler Akteure hervorgehoben. Zur Erfüllung der Zielvorgaben der Millenniumserklärung und des Johannesburg-Gipfels sollen nationale Implementierungspläne erstellt werden. Auf Initiative der EU werden die Themen Wasser und sanitäre Grundversorgung in den Jahren 2008 und 2012 bei der CSD wieder aufgegriffen.

Zu Wasser wurden im Einzelnen u.a. folgende Festlegungen getroffen: Wasserversorgung muss höchste Priorität eingeräumt werden. Es sollen dezentrale Versorgungsstrukturen aufgebaut und "low-cost" Technologien für sichere Wasserversorgung genutzt werden. Da das Ziel, bis 2005 Integrierte Wassermanagementpläne aufzustellen, nicht von allen Staaten erreicht werden wird, sollen die Anstrengungen der Staaten – auch im grenzüberschreitenden Bereich – verstärkt werden. Überwachungssysteme zu Qualität und Quantität von Oberflächen- und Grundwasser sollen entwickelt und gestärkt werden. Effektives Management in allen Sektoren, vor allem in der Landwirtschaft, soll unterstützt, innovative Finanzierungsinstrumente sollen genutzt werden. Die Verankerung des ökosystemaren Ansatzes konnte nach schwierigen Verhandlungen durchgesetzt werden. Auch zum grenzüberschreitenden Wassermanagement konnte eine Kompromisslinie gefunden werden. Monitoring und Follow-up zu Wasser und zu sanitärer Grundversorgung sollen von "UN Water", einem Zusammenschluss der mit Wasserfragen befassten UN-Einrichtungen, sichergestellt werden.

Hinsichtlich sanitärer Grundversorgung wurde erreicht, dass auf nationaler Ebene eine klare Zuständigkeitsregelung für Fragen der sanitären Grundversorgung und eine Prioritätensetzung vor allem bei besonders armen Bevölkerungsgruppen und für Schulen eingefordert wird. Über die bisherigen Festlegungen hinausgehend wurden auch Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zu Hygienefragen und Abwasserbehandlung sowie -wiederverwendung beschlossen und das Thema sanitäre Grundversorgung in einen breiteren Kontext gestellt.

In der Debatte zu nachhaltigen Siedlungsstrukturen stand im Vordergrund das Thema Armutsbekämpfung, insbesondere die Verhinderung der Entstehung neuer und die Verbesserung des Zustandes bestehender städtischer Slums.

Erfolgreich war die erste Preisverleihung der vom Bundesumweltministerium initiierten "Seed Awards". Ziel der "Seed Awards" ist die Unterstützung dieser start-up-Initiativen durch die Seed-Trägerorganisationen IUCN, UNEP und UNDP und durch das weitere Seed-Netzwerk. IUCN-Präsident Valli Moosa stellte gemeinsam mit Bundesminister Trittin, der amerikanischen Vizeaußenministerin Dobriansky, dem holländischen Umweltstaatssekretär van Geel und UNEP-Exekutivdirektor Töpfer die fünf Preisträger vor. Die Seed Awards 2005 gingen an 'Cows to Kilowatts', ein Projekt zur Nutzung erneuerbarer Energien (Biomasse aus Schlachthofabfällen) in Nigeria; an 'Agua para todos', ein Projekt zur Wasserversorgung und Konfliktbeilegung in Bolivien; an die 'Global Marketing Partnership for SRI Indigenous Rice' in Kambodscha, Madagaskar und Sri Lanka; an 'Harvesting Sea-buckthorn at the Top of the World', ein Projekt zur nachhaltigen Nutzung und Vermarktung einer Wild- und traditionellen Heilpflanze in Nepal; und an 'Madagascar's First Community Run Marine Protected Area', ein Meeres- und Küstenschutzprogramm in einem überfischten und durch akute Übernutzung gefährdeten Gebiet zur Schaffung alternativer Einkommensquellen und zur Umwelterziehung.⁹⁷

11.6 Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) und Fortentwicklung zu einer internationalen Umweltorganisation (UNEO)

Vom 21. bis 25. Februar 2005 fanden in Nairobi, Kenia, die 23. Sitzung des Verwaltungsrats des UN-Umweltprogramms UNEP und das Globale Ministerforum Umwelt (UNEP GC/GMEF) statt. Wesentliche Ergebnisse dieser Sitzung waren der Beitrag UNEPs zum "Millennium Review Summit" im September 2005 und Entscheidungen des Verwaltungsrates zu Wasser, Chemikalienmanagement, Verbesserung der Umwelt-Governance-Strukturen sowie zu Gender und Umwelt. Ferner wurde mit Blick auf die Umweltauswirkungen des verheerenden Tsunami vom Dezember 2004 eine Entscheidung zu Environmental Emergency Response getroffen.

Thema der Ministerkonsultationen war der Beitrag UNEPs zum "Millennium Review Summit" im September 2005, konkret die Integration von Umweltaspekten in die Umsetzung der Millenniumsziele 1 (Armutsbekämpfung) und 3 (Gender) sowie zur Umsetzung des Millenniumsziels 7 (Umweltschutz).

⁹⁷ Informationen zur Seed-Initiative sind über die Internetseite: www.seedinit.org abrufbar.

Mit der Annahme des “ Strategic Plan for Technology Support and Capacity-building” wurde ein wichtiger Meilenstein zur besseren Positionierung UNEPs im VN-System erreicht. Die im Strategic Plan vorgesehenen Maßnahmen werden insbesondere eine Optimierung der umweltbezogenen Capacity-building-Maßnahmen UNEPs in Kooperation mit UNDP, Weltbank und anderen Institutionen ermöglichen.

Bei der Entscheidung des Verwaltungsrates zu Wasser waren u.a. positiv zu werten die Aufforderung, das Thema Wasser im Rahmen der Umsetzung des Bali Strategic Plan zu berücksichtigen sowie die konkreten Festlegungen zur Unterstützung des JPOI-Ziels (Johannesburg Plan of Implementation) zu sanitärer Grundversorgung. Ansonsten ließ das UNEP-Strategiepapier und damit auch die Entscheidung bedauerlicherweise Zielgerichtetheit, vor allem in Bezug auf Umsetzungsmaßnahmen vermissen.

Die Ergebnisse im Bereich Chemikalienmanagement waren ebenfalls uneinheitlich. Während der sog. Strategic Approach to International Chemicals Management (SAICM) breite Unterstützung erhielt, gestalteten sich die Beratungen zum Thema Quecksilber schwierig. Ein Beschluss über ein internationales Übereinkommen zu Quecksilber konnte nicht erreicht werden, es wurde lediglich beschlossen, dass auf der nächsten Verwaltungsratssitzung die Frage der rechtlich verbindlichen Vorgehensweise zu Quecksilber erneut aufgenommen werden soll.

Ein neuer Themenbereich für UNEP war Gegenstand der Beratungen sowohl während der Ministerkonsultationen als auch im Verwaltungsrat – Gender und Umwelt. UNEP wurde der Auftrag erteilt, das Thema Gender/Frauen und Umwelt in seinem Arbeitsprogramm wesentlich substantieller als bisher zu berücksichtigen, alle Maßnahmen im Strategic Plan (s.o.) auf Gender-Aspekte hin zu überprüfen und die Entwicklung eines Aktionsplan zu Gender Mainstreaming in UNEPs Arbeit mit den Mitgliedsländern zu erörtern. Die Entscheidung zielt zunächst überwiegend auf die Problematik von Gender und Umwelt in Entwicklungsländern, aber auch die in den Industrieländern in den letzten Jahren entwickelten Ansätze zum Gender Mainstreaming sind erwähnt und künftig ausbaubar.

Die Entscheidung zum Thema Tsunami enthält u.a. die Aufforderung an UNEP, sicherzustellen, dass Umweltaspekte in den Wiederaufbaumaßnahmen Berücksichtigung finden, weltweit Frühwarnsysteme eingerichtet, und geschädigte Küstenökosysteme möglichst rasch wiederhergestellt werden. Auf deutsche Initiative setzte die EU die Empfehlung durch, bei den Wiederaufbaumaßnahmen erneuerbare Energien zum Einsatz zu bringen.

Ferner wurde beschlossen, dass das nächste Globale Umwelt-Ministerforum vom 7.- 9. Februar 2006 in Dubai, VAE, stattfinden wird.

Im Plenum wie auch am Rande des UNEP-Verwaltungsrats wurde die Aufwertung UNEPs zu einer Umweltorganisation UNEO im Rang einer UN-Sonderorganisation (Specialized Agency), von Deutschland, Frankreich, Spanien, der Schweiz, Kanada, China und von Nichtregierungsorganisationen gefordert. Ziel dieser UNEO-Initiative ist eine gestärkte UN-Umweltorganisation in Nairobi, die für die Balance zwischen wirtschaftlicher Globalisierung und den Anforderungen globaler Umweltpolitik eintreten kann und deren Empfehlungen die anderen UN-Organisationen berücksichtigen. Dafür muss sie auf gleicher Augenhöhe wie beispielsweise die Weltgesundheitsorganisation WHO oder die Welternährungsorganisation FAO agieren können, d.h. verglichen mit UNEPs derzeitiger Situation u.a. auf breiterer und stabiler finanzieller Grundlage und auf der Basis eines weiterentwickelten Mandates.

Entsprechend hat der Europäische Rat auf seiner Juni-Sitzung 2005 die Gründung einer UNEO gefordert und sich dafür ausgesprochen, dass der September-Gipfel in New York, bei dem die Umsetzung der Ziele der Millenniumserklärung und des Johannesburg-Gipfels überprüft wird, den Anstoß für einen Verhandlungsprozess zur Gründung der UNEO geben soll. Er beruft sich dabei auf UN-Generalsekretär Kofi Annan, der im Kontext der laufenden Debatte zur Reform der Vereinten Nationen die Schaffung einer „tightly managed entity for the environment“ auf UN-Ebene angemahnt hatte.

Des Weiteren fand am 26. Mai 2005 in Berlin eine von BMU unterstützte internationale Konferenz „Towards a Stronger System of International Environmental Governance“ statt, an der unter anderem die Friedensnobelpreisträgerin Wangari Maathai teilnahm. Im Anschluss an diese Konferenz kamen am 27. Mai 2005 in Berlin auf Einladung des Bundesumweltministeriums und des Auswärtigen Amtes Vertreter von 38 Staaten sowie Mitarbeiter des UN-Entwicklungsprogramms (UNDP), von UNEP und der Europäischen Kommission zu informelle Regierungskonsultationen zusammen.

Die Konsultationen unter dem Motto „Form Follows Function – The Case for an UN Environment Organization in Nairobi“ thematisierten u.a. die Rolle einer künftigen UNEO, Fragen des Mandats, der finanziellen Ausstattung und des weiteren Vorgehens. In dieser Debatte konnten Fehleinschätzungen in Bezug auf die Ausrichtung und Aufgabenstellung einer UNEO zum Teil ausgeräumt werden und bei einer Reihe von teilnehmenden Staaten eine Öffnung in Richtung UNEO beobachtet werden.

Insgesamt hat sich die Ausgangslage für die UNEO-Initiative damit weiter verbessert. Zurzeit wird sie neben der EU vor allem von China, Kanada, Mexiko, der Schweiz und Norwegen unterstützt. Es wird nun darauf ankommen, dass, wie vom Europäischen Rat gefor-

dert, beim Millennium Review Summit im September 2005 der Anstoß für Verhandlungen für die Gründung einer UNEO gegeben wird.

11.7 Finanzierung nachhaltiger Entwicklung

Die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele wird nicht ohne eine deutliche Erhöhung der Mittel zur Finanzierung nachhaltiger Entwicklung zu erreichen sein, dabei kommt es neben einer Steigerung der öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) auch auf die Erschließung neuer Finanzierungsquellen an. Im Vorfeld des VN-Gipfels zur Überprüfung der Millenniumsentwicklungsziele im September 2005 standen im Berichtszeitraum mehrere hochrangige Treffen an, um weitere Fortschritte bei den Finanzierungsfragen anzustoßen. Der brasilianische Präsident Lula hat am Rande der 59. VN-Generalversammlung im September 2004 zu einem Gipfeltreffen eingeladen, um das Thema innovative Finanzierungsinstrumente und Armutsbekämpfung zu diskutieren. Die Initiative wird seitdem durch die so genannte „Lula-Gruppe“, in der Algerien, Brasilien, Chile, Deutschland, Frankreich und Spanien vertreten sind, auf internationaler Ebene aktiv weiter vorangetrieben.

Die Bundesregierung hat sich in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dazu bekannt, die internationale Diskussion über innovative Finanzierungsinstrumente, insbesondere eine international koordinierte Einführung von Nutzungsentgelten auf globale Umweltgüter wie den Luftraum und die Weltmeere, weiter zu verfolgen und entsprechende Initiativen zu unterstützen. Deutschland und Frankreich haben auf dem G7-Finanzministertreffen im Februar 2005 eine Initiative zur Einführung internationaler Abgaben auf den Flugverkehr auf den Weg gebracht und als konkrete Option eine Solidaritätsabgabe auf Flugtickets vorgeschlagen. Eine vergleichbare Initiative wurde von beiden Staaten auf EU-Ebene im Rat der Finanzminister eingebracht. Das Bundesumweltministerium unterstützt diese Initiativen und setzt sich in diesem Kontext für eine Verwendung der Mittel auch zugunsten von Umweltprojekten in Entwicklungsländern ein. Hierdurch kann ein wichtiger Beitrag zur stärkeren Verzahnung von Umwelt- und Entwicklungspolitik und auch zur Internalisierung der externen Kosten des Flugverkehrs geleistet werden.

12 Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Beratungsgremien und Verbänden

12.1 Rat von Sachverständigen für Umweltfragen (Umweltrat)

Am 17. Juni 2005 hat der Sachverständigenrat für Umweltfragen dem Bundesumweltminister sein Sondergutachten „Umwelt und Straßenverkehr“ übergeben. Zeitgleich erschien eine Stellungnahme des Rates zum Thema „Feinstaub durch Straßenverkehr“. Im Februar 2005 hat der SRU eine Stellungnahme zum Thema „Rechtsschutz für die Umwelt - die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar“ erarbeitet.⁹⁸

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Wirkung vom 1. März 2005 den Erlass über die Einrichtung eines Sachverständigenrates für Umweltfragen neu gefasst. In der Neufassung des Erlasses sind folgende Änderungen enthalten:

- Der regelmäßige Erstattungszeitraum für ein umfassendes Umweltgutachten wird auf vier -statt bisher- zwei Jahre festgelegt.
- Als Aufgabe des SRU wird nunmehr festgelegt, dass angesichts des wechselnden Bedarfs vermehrt Sondergutachten und Stellungnahmen zu Einzelfragen erstellt werden sollen.
- Der bislang festgesetzte Übergabetermin für das Hauptgutachten zum 1. Februar wird auf den Monat Mai verschoben. Deshalb kann die laufende Berufungsperiode der Räte bis zum 30.06.2008 verlängert werden.

12.2 Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU)

Zum 1. Dezember 2004 wurde der WBGU für seine vierte Berufungsperiode (2004 – 2008) neu berufen. Fünf der neun Beiratsmitglieder wurden neu berufen, vier waren bereits in der dritten Berufungsperiode Mitglied.

Am 1. Dezember 2004 hat der WBGU sein Hauptgutachten „Welt im Wandel – Armutsbekämpfung durch Umweltpolitik“ an die Bundesregierung übergeben. In dem Gutachten unterstreicht der Beirat, dass effektive Umweltpolitik eine Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung der globalen Armut ist. Der WBGU empfiehlt eine stärkere Verzahnung von Umwelt- und Entwicklungspolitik und ihre Integration als Querschnittsaufgabe in andere Politikbereiche. Der WBGU analysiert die Zusammenhänge zwischen Umweltzerstörung

⁹⁸ Die aktuellen Gutachten und Stellungnahmen des SRU können von der Internetseite des Rates unter www.umweltrat.de heruntergeladen werden.

und Armut anhand vieler Beispiele und Politikbereiche und legt auch den Finanzbedarf dar. Dabei unterstreicht er, dass die Kosten des Nichthandelns höher sind.

Am 9. Juni 2005 übergab der WBGU der Bundesregierung das Politikpapier „Keine Entwicklung ohne Umweltschutz: Empfehlungen zum Millennium+5-Gipfel“. Auf der Grundlage der Analysen und Empfehlungen des Hauptgutachtens zu Armutsbekämpfung durch Umweltpolitik gibt der WBGU in seinem Politikpapier konkrete Empfehlungen zum im September 2005 in New York stattfindenden „Millennium Review Gipfel“ der Vereinten Nationen. Fünf Jahre nach Beschluss der Millenniums-Entwicklungsziele soll dieser Bilanz der weltweiten Entwicklungspolitik ziehen und Kurskorrekturen vorschlagen.

12.3 Förderung von Verbänden und sonstigen Vereinigungen

Das Bundesumweltministerium unterstützt Umwelt- und Naturschutzverbände durch Projektförderungen in ihrem Bemühen, umweltpolitische Belange in der Gesellschaft zu verankern. Die Projekte sollen das Bewusstsein und das Engagement für Umweltschutz und Naturschutz stärken. Hierzu gehören u.a. Projekte zu wichtigen aktuellen Schwerpunktthemen, Kinder- und Jugendprojekte mit hoher Breitenwirkung, Projekte, die umwelt- und naturverträgliches Verhalten fördern sowie Maßnahmen der Umweltberatung und der Fortbildung.

Wichtige Schwerpunktthemen im Berichtszeitraum waren Klimaschutz (inkl. Energieeinsparung und Energieeffizienz, Erneuerbare Energien), Verkehr, EU-Chemikalienpolitik, Feinstäube sowie Elektronikschrott.

In der Zeit von Juli 2004 bis Juli 2005 wurden Projekte mit mehrjähriger Laufzeit bewilligt:

- auf dem Gebiet des Umweltschutzes: 39 Projekte mit einem Projektvolumen von 3,97 Mio. € (betreut durch das Umweltbundesamt).
- auf dem Gebiet des Naturschutzes: 17 Projekte mit einem Projektvolumen von 1,37 Mio. € (betreut durch das Bundesamt für Naturschutz).
- im Rahmen des Sonderpostwertzeichens „Für den Umweltschutz“ (betreut durch das Umweltbundesamt sowie die Gesellschaft für technische Zusammenarbeit). Alle 2 Jahre erscheint ein Sonderpostwertzeichen mit Zuschlag zugunsten des Umweltschutzes. Aus den Zuschlagerlösen werden Projekte im In- und Ausland entsprechend der jeweiligen Thematik der Marke gefördert. In der Zeit von Juli 2004 bis Juli 2005 wurden 3 Projekte in Höhe von rd. 204.000 € gefördert.

13 Veröffentlichungen

13.1 Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Periodika

- BMU Zeitschrift „Umwelt“ Ausgabe 07-08/04, 09/04, 10/04, 11/04, 12/04, 01/05, 02/05, 03/05, 04/05, 05/05, 06/05
- „Common Ground“ englische und spanische Ausgabe 11/04

Broschüren, Faltblätter und Themenpapiere

- Broschüre „Umwelt macht Arbeit. Das Wirtschaftsmagazin des Bundesumweltministeriums“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „Kurs halten – in der Umweltpolitik“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „Wir erhalten Lebensräume – für unsere Eulen. Uhu – Vogel des Jahres 2005“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „Globalisierung und Umwelt. Die globale Wirtschaft ökologisch gerecht gestalten“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „The Kyoto Protocol. A milestone in protecting the world's climate“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „Environmental Policy. Water Framework Directive – Summary of River Basin District Analysis 2004 in Germany“ (Stand: Juni 2005)
- Broschüre „Bericht der Bundesregierung zur Lage der Natur“ (Stand: Mai 2005)
- Broschüre „Sustainable Waste Management In Germany“ (Stand: April 2005)
- Broschüre „Elektroschrott – vermeiden und verwerten. Das neue Elektro- und Elektronikgerätegesetz“ (Stand: April 2005)
- Broschüre „Viel Sommer – wenig Smog. Handeln gegen Sommersmog“ (Stand: April 2005)
- Broschüre „Auf der Kippe. Magazin zur Abfallpolitik“ (Stand: April 2005)
- Broschüre „Feinstaub. Magazin des Bundesumweltministeriums“ (Stand: April 2005)
- Broschüre „Obrigheim. Magazin zum Abschalten“ (Stand: März 2005)
- Faltblatt „Emissionshandel. Mehr Klimaschutz durch Wettbewerb“ (Stand: Februar 2005)
- Broschüre „Natur und Reisen. Chancen für die biologische Vielfalt“ (Stand: Februar 2005)
- Broschüre „Das Kyoto-Protokoll. Ein Meilenstein für den Schutz des Weltklimas“ (Stand: Februar 2005)
- Broschüre „Natururlaub in Deutschland. Tipps für Ihre schönsten Tage“ (Stand: Februar 2005)
- Broschüre „Umweltpolitik. Die projektbasierten Mechanismen CDM & JI. Einführung und praktische Beispiele“ (Stand: Januar 2005)

- Broschüre „Umweltpolitik. Die Wasserrahmenrichtlinie – Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 in Deutschland“ (Stand: Januar 2005)
- Broschüre „Umwelt und Beschäftigung: Arbeiten im Grünen Bereich“ (Stand: Januar 2005)
- Themenpapier „Bildungsaktivitäten zum Klimaschutz in Deutschland“ (Stand: November 2004)
- Broschüre „Jugend mit unendlicher Energie. Erfolgreiche Schulprojekte über erneuerbare Energien“ (Stand: November 2004)
- Broschüre „Alpenkonvention konkret. Ziele und Umsetzung. Alpensignale 2“ (Stand: November 2004)
- Broschüre „Umweltpolitik. Die Wasserrahmenrichtlinie – Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa. Langfassung“ (Stand: November 2004)
- Broschüre „Finanzierungs-Handbuch für Naturschutzmaßnahmen“ (Stand: Oktober 2004)
- Broschüre „Umweltpolitik. Die Wasserrahmenrichtlinie – Neues Fundament für den Gewässerschutz in Europa. Kurzfassung“ (Stand: September 2004)
- Broschüre „Umweltpolitik. Geothermie – Energie für die Zukunft“ (Stand: September 2004)
- Broschüre „Environmental Policy. Convention on Nuclear Safety. Report by the Government of the Federal Republic of Germany for the Third Review Meeting in April 2005“ (Stand: September 2004)
- Broschüre „Keeping the Balance. Environmental policy for a viable Germany that is good to live in. The Federal Environment Ministry's rather different balance sheet“ (Stand: September 2004)
- Broschüre „Balance halten. Umweltpolitik für ein zukunftsfähiges und lebenswertes Deutschland. Die etwas andere Bilanz des Bundesumweltministeriums“ (Stand: September 2004)
- Broschüre „Natur ohne Grenzen - 25 Jahre Berner Konvention“ (Stand: September 2004)
- Broschüre „Natur bewegt. Natursport in Deutschland“ (Stand: August 2004)
- Broschüre „Natur ohne Grenzen - 25 Jahre EU-Vogelschutzrichtlinie“ (Stand: Juli 2004)
- Broschüre „Umweltpolitik. Umweltbewusstsein in Deutschland 2004“ (Stand: Juli 2004)
- Broschüre „Reach. Magazin für eine moderne Chemie“ (Stand: Juli 2004)

Poster

- Poster „Wir erhalten Lebensräume für unsere Eulen. Uhu – Vogel des Jahres 2005“
- Poster „Wir erhalten Lebensräume – für den Luchs“

Internet

Informationen und Dokumente zu aktuellen umweltpolitischen Themen können über die Internetseiten des Bundesumweltministeriums abgerufen werden. Die Adressen lauten:

- www.bmu.de
- www.erneuerbare-energien.de
- www.alleen-fan.de

13.2 Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes

Fertiggestellte Publikationen August 2004 bis Juni 2005:

Reihe „Berichte“

- 02/2004 Prediction of pesticide concentrations in German river basins from diffuse agricultural inputs
- 03/2004 Fortschreibung des Konzeptes zur Bewertung von Risiken bei Freisetzen und dem Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen

Reihe „Texte“

- 22/2004 The BERN Model: Bioindication for Ecosystem Regeneration towards Natural conditions
- 32/2004 Anforderungsanalyse der Nutzung von satellitenbasierten Erdbeobachtungssystemen für die Umweltpolitik
- 33/2004 Bewertung des Vorkommens und der Auswirkung von infektiösen Biomolekülen in Böden unter besonderer Berücksichtigung ihrer Persistenz – Literaturstudie
- 34/2004 Entwicklung eines Modells zur Berücksichtigung der Risiken durch nicht bestimmungsgemäße Betriebszustände von Industrieanlagen im Rahmen von Ökobilanzen (Vorstudie)
- 35/04 Bodenschutz und landwirtschaftliche Bodennutzung
Umweltwirkungen am Beispiel der konservierenden Bodenbearbeitung
- 36/04 Monte-Carlo-Simulation zur Schätzung der Exposition von Oberflächengewässern durch Abdrift von Pflanzenschutzmitteln
- 37/04 Gutachten zur Beschreibung von fachlichen Eckpunkten für die Festlegung von Zuordnungswerten der Einbauklasse 1.1. (Z 1.1) für organische Schadstoffe in mineralischen Abfällen
- 38/04 Studie zur Ermittlung von Hintergrundwerten bzw. der natürlichen Variabilität von chemischen und biologischen Messgrößen im Meeresmonitoring
Teilbereiche Nordsee und Ostsee
- 39/04 Umweltdelikte 2003 - Eine Auswertung der Statistiken -
- 40/04 Fortschrittliche konzeptionelle Ansätze des Bodenschutzes zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme durch Siedlung und Verkehr – Best Practice
- 41/04 Handlungsansätze zur Berücksichtigung der Umwelt-, Aufenthalts- und Lebensqualität im Rahmen der Innenentwicklung von Städten und Gemeinden - Fallstudien
- 42/04 Staatliche Unterstützung für regionale Produkte -Eine rechtliche Analyse-
- 43/04 State Promotion for Regional Products - A Legal Analysis -

- 44/04 Verhalten von Tetrazyklinen und anderen Veterinär-antibiotika in Wirtschaftsdünger und Boden
(Wirkung von Tetrazyklinen und anderen Tierarzneimitteln auf die Bodenfunktion)
- 45/04 Machbarkeitsstudie für neue Umweltzeichen nach DIN EN ISO 14024 zu ausgewählten Produktgruppen
Teilvorhaben 3: Biozidfreie Antifouling (AF)-Produkte
- 46/04 Ableitung von Kriterien zur Charakterisierung einer schädlichen Bodenveränderung, entstanden durch nutzungsbedingte Verdichtung von Böden/Regelungen zur Gefahrenabwehr
- 47/04 Emissionen von Pflanzenschutzmittel aus Gebäuden -
Validierung eines Verflüchtigungsmodells für den Nahbereich
- 48/04 Feasibility Study for New Eco-labels According to DIN EN ISO 14024 for Select Product Groups
Sub-project 3: Biocide-free Antifouling (AF) Products
- 49/04 Langzeituntersuchungen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung natürlicher Selbstreinigungsprozesse für ausgewählte Schadstoffe am Beispiel kontaminierter militärischer Liegenschaften
- 50/04 Länderübergreifende Auswertung von Daten der Boden-Dauerbeobachtung der Länder
- 51/04 Ermittlung von Verwertungskoeffizienten für die Fraktionen und Bauteile zur Dokumentation von Quoten auf der Basis von Artikel 7 der EU-Richtlinie zur Verwertung von Elektroaltgeräten (WEEE)
- 52/04 Manual on methodologies and criteria for Modelling and Mapping Critical Loads & Levels and Air Pollution Effects, Risks and Trends
- 53/04 Baltic Sea – Good Agricultural Practice in the new EU Member countries and the North-Western Region of the Russian Federation
- 1/05 Leitlinie zur Methodvalidierung
- 2/05 Untersuchung der Anpassung von Ökobilanzen an spezifische Erfordernisse biotechnischer Prozesse und Produkte Schnittstellenprobleme zwischen gemeinschaftlichem Stoffrecht und anderem sektoralen Umweltrecht -
- 3/05 Umsetzungshemmnisse bei der Risikominderung von Altstoffen nach 793/93/EG
- 4/05 Interface Problems between EC-Chemicals Law and sector specific Environmental Law (IPPC/WFD)
- 4/05 Final Report Behaviour of selected human and veterinary pharmaceuticals in aquatic compartments and soil
- 6/05 Gesundheits- und Umweltkriterien bei der Umsetzung der EG-Bauprodukten-Richtlinie (BPR)
- 7/05 Entlastungseffekte für die Umwelt durch Substitution konventioneller chemisch-technischer Prozesse und Produkte durch biotechnische Verfahren
- 8/05 Vorbereitung eines Pollutant Release and Transfer Registers (PRTR) für Deutschland

- 9/05 Umweltdatenbanken
Umweltinformationsgesetz und Umweltdatenbanken
- 10/05 Kennzeichnung von Gebieten mit großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten im Boden
- 11/05 Verhalten von in der Umwelt vorkommenden Pharmaka und ihren Metaboliten in Modelltestsystemen
"Modellsystem Boden"
- 12/05 Möglichkeiten der Einführung einer Kerosinsteuer auf innerdeutschen Flügen
- 13/05 Nachhaltigkeit durch Rechtsgestaltung
- 14/05 Emissionen, Aktivitätsraten und Emissionsfaktoren von fluorierten Treibhausgasen (F-Gasen) in Deutschland für die Jahre 1995-2002
- 15/05 Emissions, Activity Data, and Emission Factors of Fluorinated Greenhouse Gases (F-Gases) in Germany 1995-2002

Climate Change

- 1/04 Reasoning Goals of Climate Protection. Specification of Article 2 UNFCCC
- 4/04 Zusammenstellung und Auswertung geeigneter Kriterien, Indikatoren, UVP und dergleichen für die notwendige Berücksichtigung von Biodiversitätsaspekten bei Maßnahmen des Klimaschutzes, insbesondere bei Landnutzungsänderungen
- 5/04 Suitable Instruments for Integrating Biodiversity Considerations in Climate Change Mitigation Activities, particularly in the Land Use and Energy Sector
- 1/05 Climate Technology Initiative
Capacity Building Seminar for CEE/FSU Countries
Climate Technology and Energy Efficiency –
From "Best Practice" Experiences to Policy Diffusion
- Seminar Proceedings -
- 2/05 Options for the second commitment period of the Kyoto Protocol
- 3/05 Klimaschutz in Deutschland bis 2030
Endbericht zum Forschungsvorhaben Politiksszenarien III
- 4/05 CTI Capacity Building Seminar for CEE/FSU Countries:
Climate Technology and Energy Efficiency – Challenges and Changes for Climate Technology
- 5/05 Brennstoffzellen in der stationären Energieversorgung

Diverse

- Umwelterklärung 2004 für den Standort Bismarckplatz 1
- GESÜNDER WOHNEN — ABER WIE?
- Praktische Tipps für den Alltag
- Broschüre: Fridolin der Regenwurm
- Jahresbericht 2003

WaBoLu-Hefte

- 5/04 Umwelt-Survey 1998 Band V: Hausstaub
Stoffgehalte im Hausstaub aus Haushalten der Bevölkerung in Deutschland

- 1/05 Studie zum Verlauf und zur Prognose des MCS-Syndroms
- Erweiterung der Basisstichprobe und Nachuntersuchung -
- 2/05 Current approaches to cyanotoxin risk assessment, risk management and regulations in different countries

13.3 Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz

Hinweis auf neue Schriftenreihe

Das Bundesamt für Naturschutz publiziert seine wissenschaftlichen Ergebnisse nur noch in einer Schriftenreihe, die unter dem inhaltlich weiter gefassten Titel „Naturschutz und Biologische Vielfalt“ das gewachsene Aufgabenspektrum des BfN thematisch besser abdeckt.

Diese neue Reihe löst damit die bisherige „Schriftenreihe für Vegetationskunde“, „Schriftenreihe für Naturschutz und Landschaftspflege“ und „Angewandte Landschaftsökologie“ ab.

Naturschutz und Biologische Vielfalt

- 1: Risk Hazard Damage. Specification of Criteria to assess Environmental Impacts of Genetically Modified Organisms
- 2: Umsetzung des (länderübergreifenden Biotopverbunds) § 3 BNatSchG „Biotopverbund“
- 3: European Instruments of Environmental Protection
- 4: Analyse von Agrarumweltmaßnahmen
- 5: Nachhaltige Freiraumsicherung und –entwicklung in Verdichtungsräumen
- 6: Flächen- und Maßnahmenpools in Deutschland
- 9: Renaturierung Donaumoos
- 11: Gute fachliche Praxis in der Forstwirtschaft (II)
- 12: Schutz der Biologischen Vielfalt und integriertes Management der Kaspischen Wälder (Nordiran)
- 13: Agrarumweltprogramme und Vertragsnaturschutz weiter entwickeln. Mit der Landwirtschaft zu mehr Natur. Ergebnisse des F+E-Projektes „Angebotsnaturschutz“.

Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz

- 69/2:** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere (2004)
- 77:** Ecology and Conservation of Bats in Towns and Villages
- 78:** Weidelandschaften und Wildnisgebiete. Vom Experiment zur Praxis (Tagungsband) **(letztes Heft dieser Schriftenreihe)**

Angewandte Landschaftsökologie

- 61 Historisch alte Waldstandorte und Hudewälder in Deutschland
- 63 Nachhaltigkeitsindikator für die Artenvielfalt. Ein Indikator für den Zustand von Natur und Landschaft in Deutschland.
- 64 Naturschutz in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) (**letztes Heft dieser Schriftenreihe**)

Sonstige Veröffentlichungen

- Treffpunkt Biologische Vielfalt IV
- Gender Mainstreaming und Naturschutz
- Zukunftsfaktor Natur – Blickpunkt Berge
- Zukunftsfaktor Natur – Blickpunkt Naturnutzung
- Daten zur Natur 2004

BfN-Skripten

- 110 Sustainable Tourism Development in European Protected Areas
- 111 Bundesweite Stoffplanempfehlung zur Durchführung der Fortbildung Geprüfte/r Natur- und Landschaftspfleger/in
- 112 Benefits beyond boundaries – Ergebnisse des 5. Weltschutzgebieteskongresses in Durban 2003 und ihre Bedeutung für deutsche Schutzgebiete.
- 113 Tourismus, Naturschutz und Wassersport
- 114 Entwicklung von naturschutzfachlichen Kriterien zur Abgrenzung von besonderen Eignungsgebieten für Offshore-Windparks in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) von Nord- und Ostsee
- 115 Vorstudie: Klimawandel und Naturschutz in Deutschland
- 116 Promoting CITES – CBD Cooperation and Synergy
- 117 Die quantitative Erfassung der rezenten Fauna von Deutschland – Eine Dokumentation auf der Basis der Auswertung von publizierten Artenlisten und Faunen im Jahr 2004
- 118 Trade in and Conservation of two Shark Species, Porbeagle (*Lamna nasus*) and Spiny Dogfish (*Squalus acanthias*)
- 119 Naturschutzberatung in der Landwirtschaft
- 120 Report of the International Expert Workshop “Ways to promote the ideas behind the CBD’s ecosystem approach in Central and Eastern Europe”
- 121 Report of the International Expert Workshop “Capacity-Building for Biodiversity in Central and Eastern Europe (Tagungsband)”
- 122 Marine Protected Areas and Fisheries
- 123 Ernährungskultur: Land(wirt)schaft, Ernährung und Gesellschaft
- 124 “ ... Grünlandnutzung nicht vor dem 15. Juni ...“
- 125 Leitfaden für Open-Air-Festivals. Tipps und Anregungen Open-Air-Festivals ökologischer zu gestalten

- 126** Users of Genetic Resources in Germany. Awareness, Participation and Positions regarding the Convention on Biological Diversity
- 127** The Proposal for an International Regime on Access and Benefit-Sharing of Genetic Resources and the Role of Certificates of Origin
- 128** Gebietsfremde Arten – Positionspapier des BfN
- 129** Steigerung des ehrenamtlichen Engagements in Naturschutzverbänden
- 130** Evaluierung von Kriterien für das Monitoring transgener Kartoffelpflanzen mit Änderungen im Grundstoffwechsel
- 131** Biodiversität und Klima – Vernetzung der Akteure in Deutschland
- 132** Report of the International Workshop “Presentation of Viabono for Central and Eastern Europe”
- 133** Report on the expert meeting in preparation of SBSTTA-10, January 18 – 21, 2005
- 134** Natura 2000 und nachhaltiger Tourismus in sensiblen Gebieten
- 136** Naturschutzverträgliche Erzeugung und Nutzung von Biomasse zur Wärme- und Stromgewinnung
- 137** Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES. Zweijahresbericht 2003 – 2004 der Bundesrepublik Deutschland
- 139** GVO-Pollenmonitoring. Technische und biologische Pollenakkumulatoren und PCR-Screening für ein Monitoring von gentechnisch veränderten Organismen
- 140** Wiedereinbürgerung der Störe
- 141** Grundlagen und Maßnahmen für die Erhaltung des Wachtelkönigs und anderer Wiesenvögel in Feuchtgrünlandgebieten

13.4 Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes

Abfallwirtschaft

- Erhebung der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind (Begleitschein), Ergebnisbericht 2002
- Erhebung über die Aufbereitung und Verwertung von Bauschutt, Baustellenabfällen, Bodenaushub und Straßenaufbruch, Ergebnisbericht 2002
- Erhebung über den Einsatz von Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch bei Bau- und Rekultivierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand, Ergebnisbericht 2003
- Erhebung über die Lagerung von Abfällen und naturbelassenen Stoffen im Bergbau und in übertägigen Abbaustätten, Ergebnisbericht 2003
- Abfallentsorgung 2003 - Ausgewählte vorläufige Ergebnisse der öffentlichen und betrieblichen Abfallentsorgung
- Erhebung über die Einsammlung und Verwertung von Verpackungen, Vorläufige Ergebnisse 2003
- Pilotstudie zur abfallstatistischen Erfassung von organischen Reststoffen, in Wirtschaft und Statistik 1/2005

- Fachserie 19, Reihe 1, Umwelt - Abfallentsorgung 2003

Diese und weitere Veröffentlichungen sind hier abrufbar:

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=32000>

Wasser- Und Abwasserbeseitigung

- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen 2003: <http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/vollanzeige.csp?!ID=1011894>
- Wasser- und Abwassersituation in den deutschen Flussgebieten, Wirtschaft und Statistik 5/2004.

Diese und weitere Veröffentlichungen sind hier abrufbar:

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=32000>

Luftverunreinigungen

- Ozonschichtschädigende und klimawirksame Stoffe 2003: http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?CSPCHD=00110001000144vkhjYJ001306529262&cmspath=struktur,sfgsuchergebnis.csp&action=newsearch&op_EVASNr=startswith&search_EVASNr=324

Diese und weitere Veröffentlichungen sind hier abrufbar:

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=32000>

Umweltökonomie

- Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2003
- Laufende Aufwendungen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe 2003
- Umsatz mit Waren, Bau- und Dienstleistungen, die ausschließlich dem Umweltschutz dienen 2003
- Integrierte Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe – Das Erhebungskonzept ab Berichtsjahr 2003, in Wirtschaft und Statistik 7/2004
- Integrierte Investitionen für den Umweltschutz – Erhebungskonzept der amtlichen Statistik, in VDI Technologiezentrum (Hrsg.), Zukünftige Technologien, Bd. 51, Innovationsbegleitung Nachhaltigkeit – Ergebnisse des Fachgesprächs Einbeziehung integrierter Technologien in Umweltstatistiken am 14.11.2003 in Düsseldorf, Düsseldorf 2004.

Diese und weitere Veröffentlichungen sind hier abrufbar:

<http://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/n0000.csp?treeid=32000>